Z 37
18
/39

Digitized by Google

Z 37
4° 18/39

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königl. Preußiſchen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Neun und dreißigſter Jahrgang.

1 8 4 9.

Digitized by Google

Bayerische
Staats
Bibliothek
München

Digitized by Google

Chronologiſche Ueberſicht

von den

in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Gumbinnen für das Jahr 1849 enthaltenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	A. Allerhöchſte Kabinetsordres.			
23ſten März 1849.	Betrifft die Einſetzung einer Behörde zur Verwaltung der Staatstelegraphen	17	57	91
15ten Mai	Aufruf an das Volk	21	81	129
19ten Mai	Armee-Befehl	22	93	131
30ſten Mai	Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	25	109	157
	B. Bekanntmachungen der höheren Behörden.			
	a) Des Königl. Staats-Miniſteriums.			
7ten Mai	Die Nichtanerkennung der Verfaſſung des deutſchen Reiches vom 28ſten März 1849	20	73	119
31ſten Mai	Reglement zur Verordnung vom 30ſten Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	25	113	157
4ten Dezbr.	Reglement zur Verordnung vom 26ſten November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe	52	237	329
	b) Des Königl. Kriegs-Miniſteriums.			
2ten April	Den Ankauf der Remonte pro 1849	18 20 23	65 75 101	102 120 144

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	c) Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.			
7ten April 1849.	Betrifft die Einſetzung einer Behörde zur Verwaltung der Staatstelegraphen	17	58	91
1ſten Auguſt	Vorſchrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen	36	165	236
29ſten Nov.	Reglement über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten	50	225	314
	d) Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden.			
3ten Januar	Falſche Darlehnskaſſen-Scheine betreffend	4	13	10
	e) Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen.			
25ſten Aug.	Falſche Darlehnskaſſen-Scheine betreffend	36	174	238
	f) Königl. Ober-Baudeputation.			
18ten Sept.	Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privatbaumeiſter geſtellt werden	43	198	281
	C. Bekanntmachungen des Königl. Ober-Präſidiums.			
19ten April	Die Anbringung von Reklamations-Geſuchen	18	66	103
24ſten Mai	Die kommiſſoriſche Verwaltung des Ober-Präſidiums .	23	102	145
5ten Juni	Bildung von Vereinen zur Unterſtützung der Familien einberufener Landwehrmänner	24	105	152
26ſten Juni	Die Aufnahme der Bauern in den landſchaftlichen Kreditverband	28	127	178
18ten Dez.	Ueberſicht der Wahlkreiſe der Provinz Preußen für die nach der Verordnung vom 26ſten November 1849 zu vollziehenden Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe des deutſchen Parlaments	52	245	338

D. Be-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	D. Bekanntmachungen der Königl. oberen geiſtlichen und Schulbehörden.			
	a) Des Königl. Konſiſtoriums.			
7ten März 1849.	Die Verwaltung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend	13	41	59
19ten Mai	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend .	22	94	133
17ten Sept.	Wegen Abhaltung einer evangeliſchen Kirchenkollekte . .	40	187	258
28ſten Nov.	Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend .	50	229	315
	b) Des Königl. Provinzial-Schulkollegiums.			
7ten März	Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Karalene	15	49	78
7ten März	Deßgleichen in das Seminar zu Angerburg	15	50	79
7ten März	Deßgleichen in das Seminar zu Pr.-Eylau	15	50	80
5ten April	Ernennung eines Rendanten der Schul- und Stiftungsfonds in Köln	19	72	116
19ten April	Ausbildung der Turnlehrer	19	69	110
17ten Juli	Wegen wahlfähiger Elementarſchullehrer	32	151	203
18ten Sept.	Wegen wahlfähiger Elementarſchullehrer	40	187	259
	E. Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.			
	a) Des Königl. Regierungs-Präſidiums.			
3ten Juli	Die Bezirke und die Kommiſſarien für die Wahlen zur zweiten Kammer betreffend	28	134	179
12ten Juli	Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	29	146	191
30ſten Aug.	Einreichung von jährlichen Beſchäftigungs-Nachweiſungen Seitens der Baumeiſter	36	174	239

b) Der

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	b) Der vereinigten Abtheilungen.			
22ſten April 1849.	Vorſchriften über das formelle Verfahren bei fiskaliſchen Lizitationsterminen	20	77	122
	c) Abtheilung des Innern.			
12ten Dez. 1848.	Ein neu entſtandenes Forſtetabliſſement	1	2	2
14ten Dez.	Prämie für Entdeckung eines beſtraften Baumfrevlers .	1	2	3
14ten Dez.	Prämie für Entdeckung eines beſtraften Baumfrevlers .	1	2	4
15ten Dez.	Preis der Blutegel	1	2	5
22ſten Dez.	Verwaltung des Amtsblattes	2	7	12
2ten Januar 1849.	Prämienbewilligung für Ermittelung eines vorſätzlichen Brandſtifters	5	17	25
3ten Januar	Brand in Arys	3	9	15
6ten Januar	Jahrmarkt in Kaukehmen	3	9	16
6ten Januar	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	4	14	21
10ten Jan.	Ausführung der Fiſcherei-Ordnung	4	14	22
11ten Jan.	Ein neu entſtandenes Förſteretabliſſement	4	14	23
23ſten Jan.	Entwurf der Gemeindeordnung für den preußiſchen Staat (Extra-Beilage)	5	—	—
24ſten Jan.	Erhöhung der reglementsmäßigen Fuhrkoſtenſätze für die Land- und Waſſer-Bauinſpektoren	7	23	32
25ſten Jan.	Herausgabe eines Buches	6	19	26
26ſten Jan.	Die Schulamtsprüfung der Literaten	6	19	27
29ſten Jan.	Militairdienſt der Seeſchiffer	6	19	28
30ſten Jan.	Die neue Arzneitaxe	10	29	38
7ten Februar	Die Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. O.	7	23	32
1ſten März	Beſetzung der Kreischirurgenſtelle in Tilſit	11	32	43
10ten März	Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Muſikinſtitut zu Berlin	12	35	48

Kon-

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
10ten März 1849.	Konzeſſion für den Lehrer Boneick zur Errichtung einer Vorbereitungsſchule	12	37	50
12ten März	Befugniß der Emma Griſanowska zum Ertheilen von Privatunterricht	13	43	60
19ten März	Prämie für Lebensrettung	14	45	65
19ten März	Prämie für Lebensrettung	14	45	66
19ten März	Prämie für Lebensrettung	14	45	67
21ſten März	Gebrauch der Haspel	14	45	68
28ſten März	Empfehlung einer Schrift	14	46	70
30ſten März	Verfahren bei Geldſendungen an Soldaten	14	46	71
		15	51	81
		16	54	88
		17	60	98
		19	70	111
		20	76	121
31ſten März	Empfehlung des Dzierzonſchen Bienenbuches	17	58	92
11ten April	Geſchenk zur Anſchaffung einer neuen Orgel in Lyk . .	17	59	94
16ten April	Prämie für Lebensrettung	17	59	95
16ten April	Empfehlung eines Werkes	17	59	96
17ten April	Die vierteljährigen Veterinairberichte betreffend . . .	17	59	97
17ten April	Ankauf von polniſchem Vieh	18	67	104
21ſten April	Die Kreisthierarztſtelle in den Kreiſen Heydekrug-Niederung	18	67	105
21ſten April	Erweiterung einer Privatſchule in Lötzen	18	67	106
25ſten April	Reſultate der Verwaltung der Strafanſtalt Inſterburg .	18	67	107
27ſten April	Prüfung für Kreisthierarztſtellen	19	70	112
27ſten April	Ueberſicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsfonds pro 1848	20	79	125
5ten Mai	Prämie für Lebensrettung	20	79	126

Ent-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
18ten Mai 1849.	Entwendung von Chauſſeepappeln	22	95	135
18ten Mai	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	22	96	137
19ten Mai	Embargolegung auf däniſche Schiffe	22	95	134
22ſten Mai	Verwaltung des Ober-Präſidiums	22	95	136
23ſten Mai	Auslegung und Handhabung des Geſetzes vom 24ſten September 1848	22	96	138
29ſten Mai	Das Examen pro rectoratu betreffend	25	117	158
30ſten Mai	Erlangung des Fähigkeitszeugniſſes zur Anſtellung als Kreisthierarzt	25	117	159
3ten Juni	Prämie für Lebensrettung	24	106	153
6ten Juni	Aufnahme und Prüfung der ins Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin neu eintretenden Zöglinge	25	118	160
8ten Juni	Prämie für Lebensrettung	25	119	161
8ten Juni	Geſchenk zur Kanzel- und Altarbekleidung	25	119	162
12ten Juni	Bezeichnung der Schiffahrtsbahn auf der Memel	26	121	167
16ten Juni	Benutzung der Regierungsbibliothek	26	121	168
16ten Juni	Aufhebung der Prämie für die Tödtung herrenloſer Hunde	32	151	204
18ten Juni	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	26	122	169
22ſten Juni	Erlaubniß zum Ertheilen von Privatunterricht	27	125	173
23ſten Juni	Prämie für Lebensrettung	27	125	174
27ſten Juni	Ueberſicht der Fonds der Provinzial-Schullehrerwittwen- und Waiſen-Unterſtützungsanſtalt	28	135	181
28ſten Juni	Prämie für Lebensrettung	29	145	185
29ſten Juni	Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht	27	125	175
30ſten Juni	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	28	135	180
4ten Juli	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	29	145	186
4ten Juli	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	29	145	187
7ten Juli	Erhöhung der Taxpreiſe für Chinapräparate	29	145	188

Er-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
7ten Juli 1849.	Erledigte Kreischirurgenſtelle in Tilſit	29	146	189
7ten Juli	Anerkennung des kirchlichen Sinnes der Gemeinde Budbern	29	146	190
11ten Juli	Veränderungen im Perſonal der Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſt	30	147	194
19ten Juli	Prüfung der Schulamtsbewerber in Angerburg und Karalene	31	149	200
25ſten Juli	Prämie für Lebensrettung	32	152	205
25ſten Juli	Prämie für Lebensrettung	32	152	206
6ten Auguſt	Preis der Blutegel	34	157	219
10ten Auguſt	Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe	35	161	228
12ten Auguſt	Prämie für Lebensrettung	34	157	220
12ten Auguſt	Prämie für Lebensrettung	34	158	221
15ten Auguſt	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	35	161	227
18ten Auguſt	Eröffnung des neuen Lehrkurſus für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ bei der Königl. Provinzial-Gewerbeſchule in Gumbinnen	37	179	243
23ſten Aug.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	37	180	244
25ſten Aug.	Verbot der Einbringung gewiſſer Arzneimittel	37	180	245
21ſten Sept.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe pro 1849	40	188	260
22ſten Sept.	Beſtimmung wegen Anwendung des Stempelbogens zu Geſuchen	42	193	271
24ſten Sept.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	42	194	272
24ſten Sept.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	42	194	273
29ſten Sept.	Betheiligung an den Ausſpielungen der Direktionen zu Hamburg und Köthen	40	188	261
4ten Okt.	Prämie für Lebensrettung	42	194	274

Er-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung
6ten Oktober 1849.	Erneuerte Grenzſperre gegen Polen wegen Rinderpeſt .	42	194	275
9ten Oktober	Kreisthierarztſtelle in den Kreiſen Heydekrug-Niederung	43	197	278
14ten Okt.	Prämie für Lebensrettung	43	197	279
15ten Okt.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	44	203	282
23ſten Okt.	Prüfung ausländiſcher Pharmazeuten	46	215	288
28ſten Okt.	Verlegung der im Jahre 1850 in Marggrabowa abzuhaltenden Kram- und Viehmärkte	46	215	290
30ſten Okt.	Anwendung des Extractum graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum	47	217	291
31ſten Okt.	Prämie für Lebensrettung	47	217	292
3ten Nov.	Prämie für Lebensrettung	47	217	293
6ten Nov.	Prämie für Lebensrettung	47	217	294
9ten Nov.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	47	217	295
9ten Nov.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	47	218	296
17ten Nov.	Ablieferung der Bücher an die Regierungsbibliothek . .	48	219	301
17ten Nov.	Prämie für Lebensrettung	49	223	308
21ſten Nov.	Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht . . .	49	223	309
21ſten Nov.	Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht . . .	49	223	310
25ſten Nov.	Prämie für Lebensrettung	49	223	311
27ſten Nov.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	50	230	316
28ſten Nov.	Brod- und Fourageliefering fürs Militair pro 1850 .	50	230	317
29ſten Nov.	Auszeichnungen bei einem Brande	51	233	321
3ten Dez.	Beſitzveränderung der Apotheke in Nikolaiken	51	234	322
3ten Dez.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	51	234	323
7ten Dez.	Prämie für Entdeckung eines Baumfrevlers	52	243	330
8ten Dez.	Prämie für Lebensrettung	51	234	324
12ten Dez.	Bildung der gewerblichen Kreis-Prüfungskommiſſion in Lyk	52	243	331

d) Patent.

Digitized by Google

Datum der Patentertheilung.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	d) Patentertheilungen.			
17ten Dez. 1848.	Dem Advokaten Haag zu Trier	1	3	7
17ten Dez.	Dem Werkmeiſter Julius Springborn zu Bonn . . .	1	4	9
19ten Dez.	Dem Dr. med. Leſſing zu Berlin	1	3	8
30ſten Dez.	Dem Techniker F. L. Mylius in Berlin	2	7	13
5ten März 1849.	Dem Mechaniker H. Dietrich in Berlin	11	32	44
5ten März	Dem Mechaniker A. Hamann in Berlin	11	33	45
9ten März	Dem R. Mau zu Wüſte-Giersdorf	12	37	51
7ten März	Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin . .	12	38	52
8ten März	Dem Uhrmacher J. C. Rabſtkopf in Coblenz	12	38	54
9ten März	Dem J. B. Berkenn in Aachen	12	38	53
6ten März	Dem Werkmeiſter Heinrich Korſten in Köln	13	43	63
7ten März	Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel in Berlin . .	13	43	62
8ten März	Dem Färber W. Siebke zu Werden	13	43	61
12ten März	Dem Hüttenbeſitzer Chriſtian Rhodius zu Sternerhütte .	13	44	64
21ſten März	Dem Bäcker Engelbert Böckeland zu Haßlinghauſen .	14	46	72
28ſten März	Dem Bergmann zu Bunzlau	16	53	85
29ſten März	Dem Maſchinenmeiſter W. Nobl zu Aachen	16	53	86
18ten April	Dem Jnſtrumentenmacher G. M. Pfaff zu Kaiſerslautern	18	68	108
19ten April	Dem Eduard Weſthoff zu Linz	19	71	113
20ſten April	Dem Jngenieur Adolph Schulz zu Mainz	19	71	114
23ſten April	Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln	20	79	127
30ſten April	Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld	22	98	139
30ſten April	Dem Mechanikus Carl Fiſcher zu Plettenberg	22	99	140
30ſten April	Dem Jnſtrumentenmacher W. Guricke zu Zoſſen . . .	22	99	141
5ten Mai	Der Eveline Schulz in Berlin	23	103	146
9ten Mai	Den Fabrikanten Gärtner und Fubſe zu Halle . . .	23	103	147

Datum der Patentertheilung.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
14ten Mai 1849.	Dem Wegebauvorſteher Mahlmann zu Breslau . . .	23	103	148
21ſten Mai	Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg	23	103	140
29ſten Mai	Den Sammetwebern J. A. Kruſe zu Kunſtfeld und W. Brand zu Borsberg	24	106	154
29ſten Mai	Dem Webermeiſter H. Caſaretto zu Krefeld	24	106	155
5ten Juni	Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann zu Berlin	25	119	164
6ten Juni	Dem Peter Köhler zu Aachen	25	120	165
11ten Juni	Dem Steindruckerei-Beſitzer Herrmann Delius in Berlin	26	122	170
20ſten Juni	Dem Landſchaftsrath v. Arnim in Koppershagen . . .	27	125	176
21ſten Juni	Dem Goldſchmidt Albrecht Wagner in Berlin	27	125	177
24ſten Juni	Dem Ingenieur Dälen in Herrmannshütte	28	144	182
30ſten Juni	Dem Fabrikbeſitzer A. Borſig in Berlin	29	146	192
2ten Juli	Dem Fabrikunternehmer W. Wiesmann in Ruhrort .	30	147	196
6ten Juli	Dem Fabrikdirektor E. Semper zu Guben	30	147	195
11ten Juli	Dem Klempnermeiſter Fr. Jackoch zu Langenbielau . .	30	148	197
13ten Juli	Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden . . .	31	150	201
15ten Juli	Den Mechanikern Gebrüdern Kriegsmann und. Schäffer zu Magdeburg	32	152	208
21ſten Juli	Dem Mechaniker Eduard Boiſſier in Berlin	32	152	207
26ſten Juli	Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann und dem Privatbaumeiſter Wildmann in Berlin	32	152	209
30ſten Juli	Den Fabrikanten Schröder & Comp. zu Barmen . .	33	155	214
6ten Auguſt	Dem Stadtrichter Trunk und dem Hofmechanikus Zwez zu Eiſenach	34	158	222
10ten Auguſt	Major a. D. v. Gladis zu Breslau	35	162	229
16ten Auguſt	Dem Civilingenieur Faßbender zu Neuß	35	162	230
17ten Auguſt	Dem Seilermeiſter C. Guzett zu Königsberg	35	162	231
18ten Auguſt	Dem Mechaniker F. E. Hoffmann zu Leipzig	35	162	232

Dem

Digitized by Google

Datum der Patent-ertheilung.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
22ſten Aug. 1849.	Dem Techniker C. Weyrich zu Trier	36	175	240
24ſten Aug.	Dem Kaufmann W. Elliot in Berlin	37	181	247
26ſten Aug.	Dem Maler Schall in Berlin	37	181	248
1ſten Sept.	Dem Techniker F. Keſſen zu Elberfeld	38	183	252
11ten Sept.	Dem Mechaniker Johann Uhle zu Aachen	39	185	255
22ſten Sept.	Dem Sekretair Bußler in Berlin	41	191	267
27ſten Sept.	Dem Fabrikbeſitzer F. Krupp zu Gußſtahlfabrik . . .	41	191	268
27ſten Sept.	Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	41	191	269
13ten Okt.	Dem Kaufmann W. Elliot in Berlin	43	197	280
21ſten Okt.	Dem Chemiker J. M. Leidesdorff zu Magdeburg . . .	44	203	283
21ſten Okt.	Dem J. B. Berken zu Aachen	45	205	285
23ſten Okt.	Dem Kaufmann C. G. Kopiſch zu Breslau	45	205	286
3ten Nov.	Dem Mechaniker W. Weitmann zu Aachen	47	218	297
4ten Nov.	Dem Stadtwachtmeiſter G. W. Wernicke in Berlin . .	47	218	298
4ten Nov.	Dem Maſchinenmeiſter A. Buckau zu Breslau . . .	47	218	299
10ten Nov.	Den Kattunfabrikanten Rolffs & Comp. zu Köln . .	48	220	302
12ten Nov.	Dem J. H. Schützendorf zu Köln	48	220	303
17ten Nov.	Dem Grubenbeſitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim	48	220	304
24ſten Nov.	Dem Maſchinenbaumeiſter J. F. Eſſich zu Deutz . . .	49	224	312
29ſten Nov.	Dem Stempelreviſor und Techniker C. L. N. Mendelsſohn in Berlin	50	231	318
3ten Dez.	Dem Schloſſermeiſter und Maſchinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld	50	231	319
6ten Dez.	Dem Kupferſchmied C. Heckmann in Berlin	51	234	326
8ten Dez.	Dem Maſchinenbauer W. Siemens	51	234	327
11ten Dez.	Dem Meubelfabrikanten Thomas Odenthal	52	244	332

 e) Patent-

Digitized by Google

Datum der Patentertheilung.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	e) Patentaufhebungen.			
29ſten Nov. 1847.	Des Fr. Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr	10	30	40
30ſten Juni 1848.	Des Hüttenbeſitzer Chriſtian Rhodius zu Sternerhütte .	13	44	64
5ten Juli	Des Stempelreviſor und Techniker C. T. R. Mendelsſohn in Berlin	14	47	73
10ten Dez. 1846.	Des Uhrenfabrikanten Ferdinand Leonhard zu Berlin .	20	79	128
17ten Jan. und 22ſten März 1848.	Des Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin	30	148	198
5ten Oktober	Des Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin	32	152	210
30ſten Sept.	Des Techniker F. E. Mylius aus Berlin	33	155	215
30ſten Dez.	Des Techniker F. E. Mylius aus Berlin	39	186	256
10ten Auguſt	Des Inſtrumentenmacher Räther zu Demmin	40	189	263
11ten April	Des Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz	40	189	264
21ſten April	Der Maſchinenbauer Schürmann und Jürgens . . .	40	189	265
24ſten Aug. 1849.	Des Kaufmann W. Elliot in Berlin	43	197	280
5ten Dez. 1848.	Der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln . .	48	220	305
Datum.	f) Der Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forſten.			
30ſten Dez. 1848.	Die Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe	1	2	6

Die

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
30ſten Dez. 1848.	Die Aushändigung der legaliſirten Quittungen über die im dritten Quartal 1848 eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder	4	14	20
2ten Februar 1849.	Ausreichung der Schuldverſchreibungen über eingezahlte freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe	6	20	29
10ten Febr.	Ausreichung der Schuldverſchreibungen über eingezahlte freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe	7	24	33
17ten Febr.	Ausreichung der Schuldverſchreibungen über eingezahlte freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe	8	25	35
3ten März	Ausreichung der Schuldverſchreibungen über eingezahlte freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe	10	29	39
10ten März	Reklamationen gegen Veranlagung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer	12	35	47
15ten März	Realiſirung der fälligen Zinskoupons der Schuldverſchreibungen über die freiwillige Staatsanleihe . .	12	37	49
22ſten März	Einbringen von Holz in die Städte	14	45	69
27ſten März	Klaſſenſteuer-Reklamationen	16	53	84
31ſten März	Unfixirte Beiträge zum Domainen-Feuerſchaden-Fonds	17	58	93
1ſten Mai	Aushändigung der legaliſirten Quittungen über die im vierten Quartal 1848 eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder	20	78	123
3ten Mai	Vollziehung der Quittungen über eingezahlte freiwillige Staatsanleihen	20	78	124
9ten Mai	Ablieferung des Studentenkorns an die Univerſität in Königsberg	21	83	130
11ten Juni	Aushändigung der Quittungen über die im erſten Quartal eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder . . .	25	119	163
4ten Sept.	Verlegung der Oberförſterei Neu-Johannisburg . . .	38	183	251
7ten Sept.	Verwaltung der Forſtkaſſe in Lasdehnen	37	180	246

Aus-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
18ten Sept. 1849.	Aushändigung der Quittungen über die im zweiten Quartal eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder . .	39	185	254
22ſten Sept.	Anwendung des Stempels zu Geſuchen	42	193	271
17ten Dez.	Vorſchriften wegen Verpackung und Einſendung der Gelder an die Regierungs-Hauptkaſſe	51	234	325
	g) Der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe.			
3ten Januar	Ueberſicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsfonds pro 1847	4	15	24
	h) Der Feuerſozietäts-Direktion.			
25ſten Dez. 1848.	Nachweis der vorgekommenen Brandſchäden und erhobenen Beiträge der ländlichen Feuerſozietät	3	9	17
12ten Febr. 1849.	Verſicherungen bei der Feuerſozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer . .	9	27	36
27ſten Febr.	Die im Jahre 1848 vorgekommenen Brandſchäden . .	11	31	42
10ten Juli	Summariſche Ueberſicht aus der Jahresrechnung des ländlichen Feuerſozietäts-Fonds pro 1848 (Extra-Beilage)	32	1	—
10ten Juli	Summariſche Ueberſicht aus der Jahresrechnung des Städte-Feuerſozietäts-Fonds pro 1848 (Extra-Beilage)	32	28	—
24ſten Okt.	Prämie für Ermittelung eines Brandſtifters	46	215	289
	F. Bekanntmachungen des Königl. Oberlandes-, reſp. Appellationsgerichts zu Inſterburg.			
13ten März	Bildung der Kreisgerichte	12	38	55
13ten März	Organiſation der Gerichte	12	39	56

Bil-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
27ſten März 1849.	Bildung des Appellationsgerichts	14	47	74
2ten April	Die Tertial-Liſten von den Sterbefällen der Eximirten	15	52	82
5ten April	Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes	16	53	87
14ten April	Die interimiſtiſche Anſtellung der Staatsanwalte	17	61	99
16ten April	Die Errichtung eines Kreisgerichtes in Kaukehmen	17	61	100
18ten April	Auflöſung des Land- und Stadtgerichtes zu Schirwindt	17	61	101
3ten Juli	Die Sitzungen der Schwurgerichte	28	144	183
30ſten Juli	Reſultate der Wirkſamkeit des Schiedsmannsinſtituts	32	153	211
31ſten Juli	Sitzungen der Schwurgerichte	32	153	212
1ſten Auguſt	Beginn der Sitzungen des Schwurgerichtes zu Inſterburg	32	153	213
10ten Auguſt	Sitzungen deſſelben Schwurgerichtes	35	164	235
7ten Dez.	Uebertragung der Geſchäfte der Kreisgerichts-Kommiſſion zu Rautenburg auf das Kreisgericht in Kaukehmen	51	235	328
	G. Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.			
10ten März	Verloren gegangenes Dienſtſiegel	12	39	57
24ſten April	Die Klaſſifikation der Tabakspflanzungen	19	71	115
24ſten Mai	Die Anmeldung der Tabakspflanzungen	23	103	150
18ten Juni	Verloren gegangenes Dienſtſiegel	26	122	171
8ten Okt.	Benutzung der Chauſſee zwiſchen Darkehmen und Goldapp	42	195	276
	H. Bekanntmachungen des Königl. General-Poſtamts.			
20ſten Dez 1848.	Die bei der preußiſchen Feldexpedition in Schleswig-Holſtein unbeſtellbar gebliebenen Päckereien	2	5	11

De-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
9ten März 1849.	Deklarirung von Geld und geldwerthen Gegenſtänden .	12	40	58
		14	47	75
		15	52	83
22ſten März	Die Ermäßigung des Seeportos für die über England zu befördernde Korreſpondenz zwiſchen Preußen und den vereinigten Staaten von Nordamerika	14	47	76
27ſten April	Genaue Bezeichnung der Beſtimmungsorte auf den Adreſſen der Briefe	19	72	117
29ſten Juli	Deklarirung von Geld und geldwerthen Gegenſtänden .	33	155	216
		34	158	223
		35	163	233
31ſten Juli	Genaue Bezeichnung der Briefempfänger	33	156	217
		34	158	225
		35	164	234
25ſten Aug	Verpflichtung der Poſtreiſenden, von dem Inhalte der gelöſeten Paſſagier-Billets gleich nach dem Empfange derſelben genaue Kenntniß zu nehmen	37	181	249
14ten Nov	Verſendung der Päckereien mit der Poſt nach Rußland	48	220	306
	I. Bekanntmachungen der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, zu Königsberg.			
15ten Juni	Bezeichnung der Schiffahrtsrinne im kuriſchen Haffe bei Schwarzort betreffend	26	122	172
10ten Okt.	Verpflegungsſatz der in die Königsberger Irren-Heilanſtalt aufzunehmenden ordinairen Geiſteskranken .	45	205	287
	Des Regierungs-Präſidiums daſelbſt.			
18ten Mai	Verwaltung der Geſchäfte des Oberpräſidenten der Provinz Preußen und der Geſchäfte des Regierungs-Präſidenten zu Königsberg	21	99	142

K. Be-

Digitized by Google

Datum.	Gegenſtand.	No. des Stücks.	Seitenzahl.	No. der Verfügung.
	K. Bekanntmachungen des Direktoriums der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena.			
Februar 1849.	Lektionsplan pro Sommerſemeſter 1849	11	33	46
Auguſt	Lektionsplan pro Winterſemeſter 18⁴⁹/₅₀	36	176	241
	L. Bekanntmachungen des Königl. akademiſchen Senates zu Königsberg.			
24ſten März	Die Immatrikulation der Studirenden	16	55	89
	Verzeichniß der im Sommerhalbjahr vom 30ſten April 1849 an zu haltenden Vorleſungen	21	85	—
19ten Sept.	Die Immatrikulation fürs Winterſemeſter	40	190	266
	Verzeichniß der im Winterhalbjahr vom 29ſten Oktober 1849 an zu haltenden Vorleſungen	45	207	—
	M. Bekanntmachung des Kuratoriums der Schifffahrts- und Schiffsbauſchule zu Stettin.			
14ten Auguſt	Den neuen Lehrkurſus betreffend	37	181	250
	N. Bekanntmachung der Königl. Geſtütverwaltung in Berlin.			
31ſten Mai	Den Ankauf von Landbeſchälern betreffend	24	106	156

Digitized by Google

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Amtsblatt.

№ 1. Gumbinnen, den 3ten Januar 1849.

Das 57ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — № 1. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3071 den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten November 1848, betreffend die den betheiligten Gemeinden in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Chauſſee von Ahlen über Freckenhorſt nach Warendorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

№ 3072 das Allerhöchſte Privilegium vom 4ten Dezember 1848, für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Berlin zum Betrage von Einer Million Thalern und ſtädtiſcher Kämmerei-Scheine zum Betrage von 600,000 Rthlrn.;

№ 3073 den Allerhöchſten Erlaß von demſelben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Minden und Lübbecke und für die Stadt Vlotho, im Regierungsbezirk Minden;

№ 3074 desgleichen von demſelben Tage, die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Mühlhauſen, Heiligenſtadt und Worbis, im Regierungsbezirk Erfurt, betreffend, und

№ 3075 betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Bielefeld, Halle, und Wiedenbrück und für den weſtlichen (Ravensbergſchen) Theil des Kreiſes Herford — mit Ausſchluß der Stadt Vlotho — im Regierungsbezirk Minden, und zuletzt unter

№ 3076 die Verordnung vom 8ten Dezember 1848, die Aufhebung des Zeitungsſtempels betreffend.

Das 58ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3077 die Verordnung vom 18ten Dezember 1848, betreffend die Aufhebung der Circular-Verordnung vom 26ſten Februar 1799 und die Abänderung der Injurienſtrafen, desgleichen

№ 3078 die Verordnung von demſelben Tage, betreffend die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtfalen.

 Das

Digitized by Google

Das 59ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3079 die Verordnung, betreffend die interimiſtiſche Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Schleſien, vom 20ſten Dezember 1848, und

№ 3080 den Allerhöchſten Erlaß vom 4ten huj., betreffend die für den Bau einer Chauſſee von Ellrich über Wolfleben bis an die Landesgränze bei Niederſachswerfen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 2. Ein neu entſtandenes Etabliſſement betreffend. A. d. J. 2519. Dezbr.

In der Königl. Skalliſcher Forſt iſt ein neues Förſteretabliſſement entſtanden, welches den Namen „Schleuſe" erhalten hat. Gumbinnen, den 12ten Dezember 1848.

№ 3. Prämienbewilligung für einen beſtraften Baumfrevler. A. d. J. 6055. Dezbr.

Dem Gendarm Münzer in Stallupönen iſt für die Entdeckung eines polizeilich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt und gezahlt worden.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1848.

№ 4. Prämien-Bewilligung für einen gerichtlich beſtraften Baumfrevler. A. d. J. 6709. Novbr.

Dem in Norkitten, Kreiſes Inſterburg, ſtationirten Gendarm Hartmann iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1848.

№ 5. Den Preis der Blutegel betreffend. A. d. J. 1212. Dezbr.

Der Preis der Blutegel in den Apotheken wird hiermit auf 4⅙ Sgr. pro Stück feſtgeſtellt. Indem hienach — höherer Anordnung zufolge — nur ein Preis für alle Größen und Sorten der Blutegel eintritt, verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmung der Medizinalperſonen darüber, ob in jedem einzelnen Falle große oder kleine Egel verabfolgt werden ſollen, von den Apothekern genau zu befolgen bleibt. Die gegenwärtige Preisbeſtimmung bleibt bis auf anderweitige Feſtſetzung in Kraft.

Gumbinnen, den 15ten Dezember 1848.

№ 6. Die Ausreichung der Schuldverſchreibungen über die eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe betr. F. A. 3314. Dezbr.

Die Schuldverſchreibungen über die in Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 25ſten April und der Bekanntmachung des Königl. Finanzminiſteriums vom 27ſten April d. J. eingegangenen freiwilligen Beiträge zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe (freiwillige Staatsanleihe) ſind nunmehr zum größten Theil ausgefertigt und ſollen jetzt an diejenigen Intereſſenten ausgereicht werden, welche derartige Einzahlungen an die Regierungs-Hauptkaſſe und an die Kreiskaſſen bis zum 30ſten November d. J. geleiſtet haben.

Die Ausreichung dieſer Dokumente nebſt den dazu gehörigen Zinskoupons wird ſowohl von der Regierungs-Hauptkaſſe als auch von den Kreiskaſſen bewirkt werden.

Mit

Digitized by Google

Mit den auszugebenden Schuldverſchreibungen, welche in Appoints zu 10, 20, 50, 100, 500 und 1000 Thaler ausgeſtellt ſind, und auf jeden Inhaber lauten, empfangen.

1) Diejenigen Intereſſenten, welche vor dem 1ſten Oktober d. J. Einzahlungen geleiſtet haben, Zins-Coupons über die Zinſen à 5 Prozent vom 1ſten Oktober 1848 bis zum 30ſten September 1852.

2) Diejenigen, welche erſt in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. Einzahlungen gemacht haben, Zins-Coupons über die Zinſen à 5 Prozent vom 1ſten November oder beziehungsweiſe den 1ſten Dezember 1848 oder 1ſten Januar 1849 bis zum 30ſten September 1852.

Gleichzeitig werden

3) in Beziehung auf die vor dem 1ſten September d. J. geleiſteten Einzahlungen die bis zum 30ſten September d. J. aufgelaufenen Zinſen baar gezahlt.

Endlich werden

4) Beträge unter 10 Rthlr., deren Ergänzung bis auf Höhe von 10 Rthlr. verweigert wird, den Intereſſenten auf Verlangen ſofort baar zurückgezahlt.

Die Regierungs-Hauptkaſſe iſt gegenwärtig mit der Zuſammenſtellung der Nachweiſungen für die einzelnen Kreiskaſſen über die Ausreichung der Schuldverſchreibungen und Coupons beſchäftigt, und es wird der Tag, an welchem dieſe Nachweiſungen nebſt den nöthigen Formularen zu den Quittungen und Spezifikation über die abgelieferten Interimsquittungen den Kreiskaſſen zugefertigt ſind, ſo wie der Tag, von welchem ab bei der Regierungs-Hauptkaſſe ſelbſt zunächſt die Ausreichung der Quittungs-Formulare beginnt, öffentlich bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 30ſten Dezember 1848.

Dem Advokaten Haag zu Trier iſt unter dem 17ten Dezember 1848 ein Patent: № 7. Patentertheilung.

auf einen Kohlenofen, in ſoweit deſſen Konſtruktion für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Leſſing zu Berlin iſt unter dem 19ten Dezember 1848 ein Patent: № 8. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung beim Erdbohrer, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem

Digitized by Google

№ 9.
Patentertheilung.

Dem Werkmeiſter Julius Springborn bei der Bonn-Kölner Eiſenbahn zu Bonn iſt unter dem 17ten Dezember 1848 ein Patent:

auf eine Schmier-Vorrichtung für Achſenſchenkel an Eiſenbahnwagen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Dem bisherigen Baumeiſter Grano iſt von dem Königl. Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Wegebaumeiſterſtelle in Tilſit vom 1ſten Januar 1849 ab verliehen.

Dem Kreiskaſſen-Kontroleur Ammon zu Pillkallen iſt die kommiſſariſche Verwaltung der durch den Tod des Kreiskaſſen-Rendanten Jeſſing erledigten Kreis-Einnehmerſtelle zu Sensburg vom 1ſten Januar 1849 an, übertragen worden.

Der bisherige interimiſtiſche Bürgermeiſter v. Borſym zu Bialla iſt für die ſechsjährige Wahlzeit vom 1ſten Mai d. J. ab, nunmehr definitiv angeſtellt worden.

Dem invaliden Oberjäger Johann Bernhard Eſchment iſt die Förſterſtelle zu Naſſawen, Forſtreviers Naſſawen, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv verliehen worden.

Dem Forſtverſorgungsberechtigten Jäger Jakob Ludwig Zühlke iſt die Hilfsaufſeherſtelle zu Klein-Jahnen, Forſtreviers Skalliſchen, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 1.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatte

№ 1. Gumbinnen, den 3ten Januar 1849.

Die freudige und dankbare Anerkennung, welche der Inhalt der von Sr. Majeſtät dem Könige Seinem Volke verliehenen Verfaſſung bei deſſen überwiegende Mehrheit findet, berechtigt zu der Erwartung, daß die Kammern, deren Einberufung gleichzeitig angeordnet worden iſt, die Grundlagen derſelben als ein theures Pfand der Landeswohlfahrt betrachten und bewahren werden. Dieſe Zuverſicht entbindet aber die Regierung Sr. Majeſtät nicht von der Verpflichtung, die Verfaſſung, auf welcher gegenwärtig die politiſchen Zuſtände des Vaterlandes beruhen, gegen die Beſtrebungen derjenigen Parthei ſchon jetzt in Schutz zu nehmen, der das darin enthaltene Maaß der Volksfreiheit um deshalb nicht genügt und nicht genügen kann, weil ſie das Daſein und die nothwendigen Bedingungen einer lebensfähigen konſtitutionell-monarchiſchen Regierung überhaupt grundſätzlich bekämpft. Zwar werden dieſe Beſtrebungen zum Theil entwaffnet, wenn alle Organe der Regierung, eingedenk ihres konſtitutionellen Berufs und ihrer politiſchen Verantwortlichkeit, die Verfaſſung, treu dem Geiſte, der ſie geſchaffen, ihrem ganzen freiſinnigen Inhalte nach mit Energie und ungetheilter Gerechtigkeit ausführen, — wenn die Behörden, indem ſie die wahrhaft volksthümlichen Beſtimmungen derſelben zur Geltung bringen, jeder feindlichen Thätigkeit den Vorwand nehmen, wenn ſie ſich auf dieſem allein zeitgemäßen Wege das öffentliche Vertrauen erwerben und ihre davon unzertrennliche Autorität als Wächter von Geſetz und Ordnung, als Schirm verfaſſungsmäßiger Freiheit befeſtigen. Allein die Aufgabe der Behörden wird hierdurch nicht erſchöpft: in unſerer aufgeregten Zeit genügt es nicht, dem Kampfe der politiſchen Leidenſchaften theilnahmlos zuzuſehen; es müſſen ſich die Königl. Behörden die entſcheidende Wichtigkeit der bevorſtehenden Deputirtenwahlen und den Einfluß klar machen, den jene feindliche Parthei darauf zu gewinnen ſucht, ſie müſſen eine Stellung einnehmen, welche die Anhänger der konſtitutionell-monarchiſchen Regierungsform mit Achtung und Vertrauen erfüllt, in zaghaften Gemüthern den Muth der Ueberzeugung belebt und befeſtigt und den Freunden der Ordnung und wahrer Freiheit den Muth giebt, den politiſchen Kampfplatz zu betreten, um das Beſtehen der Verfaſſung durch die Wahl patriotiſcher und einſichtsvoller Abgeordneten ſicher zu ſtellen. Weit entfernt, auf den Ausfall dieſer Wahlen einen *direkten* Einfluß auszuüben, oder gar durch ungeſetzliche Mittel einen unlautern Eifer kund zu geben, iſt es vielmehr die Aufgabe der Behörden, jede Einſchüchterung, jede Verführung von den Wahlen fern zu halten, jedem unredlichen

Digitized by Google

Mittel, jeder Art der Korruption und Allem, was demſelben in Form und Weſen ähnlich iſt, entgegen zu treten, welcher augenblickliche Erfolg auch damit zu erzielen ſein möchte. Nicht im eigenen Intereſſe, ſondern im Intereſſe der bleibenden Beruhigung des Landes, zur Wiederherſtellung ſeiner tief erſchütterten Wohlfahrt, im Intereſſe der höchſten Güter des Volks, welche der Erörterung der zu bildenden Kammern werden unterworfen werden, hat die Regierung mit ihren konſtitutionellen Organen darüber zu wachen, daß in den bevorſtehenden Wahlen der durch die ſchweren Erfahrungen der jüngſten Vergangenheit hoffentlich geläuterte Volkswille ſeinen ungetrübten Ausdruck finde. Es liegt im Intereſſe der Regierung wie des Landes, daß jeder Urwähler und jeder Wahlmann die große und folgenſchwere Bedeutung ſeines hohen Berufs richtig erkenne und die Gefahren einer ſchlechten Wahl zu würdigen verſtehe. Die Behörden ſind demnach verpflichtet, mit allen geſetzlich erlaubten Mitteln dahin zu wirken, daß die Freiheit der Meinungs-Aeußerung über die Wahlen und die Wahlkandidaten keine ungeſetzliche Beſchränkung erleide, ſie haben ihre Aufmerkſamkeit und ihre Thätigkeit darauf zu richten, daß jeder Verſuch, die öffentliche Meinung hierüber irre zu leiten, vereitelt, daß jede Täuſchung, jede falſche Vorſpiegelung oder Verläumdung in Schrift und Rede ihre Widerlegung und wo das Strafgeſetz es geſtattet, ihre nachdrückliche Ahndung finden, ſie haben insbeſondere zu hindern, daß über diejenigen Eigenſchaften eines Wahlmannes und Abgeordneten, welche zur würdigen und erfolgreichen Erfüllung ſeiner patriotiſchen Miſſion unerläßlich ſind, falſche Vorſtellungen Boden gewinnen, und ſie müſſen es zur allgemeinen Ueberzeugung zu bringen ſuchen, daß voreilige, in der Regel unerfüllbare Verheißungen der Wahl-Kandidaten, für perſönliche Wünſche der Wähler und für örtliche Sonder-Intereſſen thätig ſein zu wollen, den Mangel ihrer höhern politiſchen Einſicht, ihrer Geſinnungstüchtigkeit und patriotiſchen Hingebung an das Gemeinwohl des Vaterlandes nimmermehr erſetzen können.

Dies iſt die richtige, die konſtitutionelle Stellung der Königlichen Behörden in dieſer hochwichtigen Angelegenheit: werden dieſelben ſich ihrer bewußt, und wenden ſie die richtigen Mittel an, ſo dürfen alle Freunde des Vaterlandes ſich der Hoffnung hingeben, daß der Ausfall der bevorſtehenden Wahlen ein unſeres freien und gebildeten Volkes würdiges Ergebniß gewähren wird.

Ein Königl. Regierungs-Präſidium erſuche ich, das Erforderliche zur Bekanntmachung, Entwickelung und Ausführung dieſer Andeutungen in Ihrem Bezirke zu verfügen. Berlin, den 28ſten Dezember 1848.

Der Miniſter des Innern, v. Manteuffel.

An das Königliche Regierungs-Präſidium zu Gumbinnen.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 1.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1849.

Fortſetzung

der

Nachweiſung über die zur Beſtreitung des Staatsbedarfs bei der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe zu Gumbinnen vom 10ten November bis 10ten Dezember 1848 eingegangenen

freiwilligen Beiträge.

A. In baarem Gelde.

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einzahler.	Stand der Einzahler.	Wohnort der Einzahler.	Tag der Einzahlung.		Betrag der eingezahlten Summen. Rtl.	Sgr.	Pf.
730	Thümmel	Fräulein	Gumbinnen	13ten Novbr.	*)	6	4	—
731	Jakob Makoſchey	Knecht	Lyk	9ten Oktober		40	—	—
732	Kirchen-Kaſſe	—	Neukirch	14ten Novbr.		100	—	—
733	Kirchen-Kaſſe	—	Heinrichswalde	do.		300	—	—
734	Pfarrer-Wittwen-Kaſſe.	—	do.	do.		50	—	—
735	Dr. Keber	Kreis-Phyſikus	Inſterburg	do.		50	—	—
736	Schultz	Forſt-Inſpektor	do.	do	*)	49	20	—
737	Bodendorff	Land- und Stadtgerichts Rath	Tilſit	18ten Novbr.		50	—	—
738	Litthauiſche Kirchen-Kaſſe.	—	do.	do.		33	10	—
739	Glogau	Pfarrer	do.	do.		25	—	—
740	Daniel Mertins	—	Adl. Plauſchwarren	do.		100	—	—
741	Mehlhorn	Rektor	Ragnit	do.		25	—	—
742	Mer	Gutsbeſitzer	Vorder-Pogobien	23ſten Nov.	*)	1	29	—
743	Kirchen-Kollegium	—	Sensburg	20ſten Nov.		50	—	—
744	N. N.	N. N.	N. N.	30ſten Nov.		150	—	—
745	Kirchen-Kaſſe	—	Grabowen	27ſten Nov.		100	—	—
746	Rudatis	Mälzenbläuer	Gumbinnen	4ten Dezbr.	*)	3	23	—
747	Pohl	Oberlandesgerichts-Aſſeſſor	do.	do.		150	—	—
748	N. N.	N. N.	N. N.	18ten Novbr.		30	—	—
749	Willenbücher	Regierungsrath	Gumbinnen	6ten Dezbr.	*)	2	3	—
750	Möring	Frau Prediger	do.	7ten Dezbr.	*)	—	29	—
751	Weber	Regierungs-Regiſtratur-Rath	do.	8ten Dezbr.	*)	1	4	—

*) Die mit einem Stern bezeichneten Beiträge ſind Nachſchüſſe.

Digitized by Google

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einzahler.	Stand der Einzahler.	Wohnort der Einzahler.	Tag der Einzahlung.	Betrag der eingezahlten Summen.		
					Rthl.	Sgr.	Pf.
752	Anna Fleiſcher, geb. v. d. Trenk.	Wittwe	Gumbinnen	8ten Dezbr.	*) 28	2	—
753	Spiegelthal	Juſtiz-Kommiſſarius	Darkehmen	do.	*) 15	4	—
754	Hubert	Juſtiz-Kommiſſarius	Inſterburg	7ten Dezbr.	*) 38	26	—

B. In Gold- und Silbergeräthen.

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einſender.	Stand der Einſender.	Wohnort der Einſender.	Tag der Einlieferung.	Gewicht der eingelieferten Gegenſtände:			
					Gold.		Silber.	
					M.	Lth.	M.	Lth.
638	Reiner	Weißgerbermeiſter	Inſterburg	21ſten Nov.	—	—	1	$12\frac{3}{4}$
639	Litthauiſche Kirche	—	Tilſit	7ten Nov.	—	—	—	$14\frac{1}{3}$

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 2. Gumbinnen, den 10ten Januar **1849.**

Das 60ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 10. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3081 den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten November 1848, betreffend die in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Zweigſtraße von Böhmerſchüttenplatz über Hoheley, Langewieſe bis zur Kreisgrenze bei Neu-Aſſenberg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

№ 3082 desgleichen vom 4ten Dezember 1848, betreffend die in Bezug auf den Bau einer Chauſſee von Lychen nach Boytzenburg bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

№ 3083 desgleichen von demſelben Tage, die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit zu Gladbach über die Gemeinde Boisheim, im Kreiſe Kempen, betreffend, und

№ 3084 das Allerhöchſte Privilegium von gleichem Dato, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern.

Das 61ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3085 den Allerhöchſten Erlaß vom 27ſten Dezember 1848, und den dazu gehörigen Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1849.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 11. Die bei der Preußiſchen Feldpoſtexpedition in Schleswig-Holſtein unbeſtellbar gebliebenen Päckereien betreffend.

Der in Schleswig-Holſtein etablirt geweſenen Königl. Preuß. Feld-Poſt-Expedition ſind nachbezeichnete Packete nicht abgefordert worden:

1) ein Packet in Leinen, II. M., im Siegel ein Wappen, (Rendsburg);
2) ein Packet in Leinen, Rendsburg C. G., (Wappen im Siegel);
3) ein Packet in Leinen, Hadersleben G. F. № 47, (K. do.);
4) ein Packet in Papier, Hamburg I. P., (Amtsſiegel Neuzelle);
5) ein Packet in Leinen, Flensburg D. S., ohne Siegel;
6) ein Packet in Leinen, Holſtein H. L., (C. D. R. im Siegel);
7) ein Packet in Leinen, Flensburg J. C. B., (Siegel undeutlich);

8) ein

Digitized by Google

8) ein Packet in Wachsl., Rendsburg H. S., (desgl.);
9) ein Packet in Leinen, Schleswig B. F., (desgl.);
10) ein Packet in Leinen, Rendsburg H. v. K., (Wappen);
11) ein Packet in Leinen, Hadersleben V. St. 74., (R. St.);
12) ein Packet in Leinen, Altona G. R., (undeutlich);
13) ein Packet in Leinen, Friedenthal (C. Aderhold), ohne Siegel;
14) ein Packet in Leinen, Hamburg A. M., (undeutlich);
15) ein Packet in Leinen, Rendsburg *H. E.*, (ohne Siegel);
16) ein Packet in Leinen, Apenrade F. S., (undeutlich);
17) ein Packet in Leinen, Schleswig A. V., (H. T.);
18) ein Packet in Leinen, do. C. G., (F.);
19) ein Packet in Leinen, Rendsburg P. S., (ohne Siegel);
20) ein Packet in Leinen, Schleswig F. H., (ohne Siegel);
21) ein Packet in Leinen, F. F. Rendsburg, (ohne Siegel);
22) ein Packet in Leinen, Rendsburg F. S., (S. V. C.);
23) ein Packet in Leinen, Redeley G. S., (Adler);
24) ein Packet in Leinen, Rendsburg W. G., (eine Taube);
25) ein Packet in Leinen, Schleswig G. T. P., (undeutlich Siegel);
26) ein Packet in Leinen, Rendsburg F. W., (J. P. W.);
27) ein Packet in Leinen, Hierndrup A. R., (Wappen);
28) ein Packet in Leinen, Holſtein G. A., (undeutlich);
29) ein Packet in Leinen, ohne Ort C. R., (J. J. R.);
30) ein Packet in Leinen, Rendsburg W. L., (ohne Siegel);
31) ein Packet in Leinen, Rendsburg C. F. Schwabe, (ohne Siegel);
32) ein Packet in Leinen, Rendsburg J. R., (undeutlich);
33) ein Packet in Leinen, Schleswig S. H., do.
34) ein Packet in Leinen, Rendsburg A. B., (A. B.);
35) ein Packet in Leinen, Hadersleben A. B., (ohne Siegel).

Die unbekannten Empfänger dieſer Poſtſtücke reſp. die Abſender derſelben, werden deshalb aufgefordert, ſolche unter Nachweis ihrer Eigenthums-Anſprüche von dem Ober-Poſtamte in Hamburg bis zum 1ſten März k. J. in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 20ſten Dezember 1848.

General-Poſtamt.

Be-

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 12. Die Verwaltung des Amtsblattes betr. A. d. J. 6189. Dezbr.

Um den häufig vorgekommenen Irrungen vorzubeugen, bringen wir in Erinnerung, daß ſämmtliche Schriftſtücke, welche die Aufnahme von Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte betreffen, an die Redaktion, und die, welche die Koſten berühren, an die Debitskaſe dieſes Blattes zu adreſſiren ſind.

Gumbinnen, den 22ſten Dezember 1848.

№ 13. Patentertheilung.

Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 12ten Februar 1846 ertheilte Patent:

auf einen Dampfbrenn-Apparat,

iſt aufgehoben, und ſtatt deſſen demſelben unter dem 30ſten Dezember 1848 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, in ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von dem obengedachten Tage an gerechnet, für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Die Gutsbeſitzer Leopold Skopnick in Neu-Prawdowen, Kreiſes Sensburg, und Ludwig Veidt in Pietraſchen, Kreiſes Lyk, ſind zu Boniteuren ernannt und vereidigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Inſterburg im Monat Dezember 1848.

A. Beim Oberlandesgericht:

ſind die Auskultatoren Brauer und Reich zu Referendarien mit dem Dienſtalter vom 15ten November d. J. ernannt, Letzterer jedoch auf ſeinen Antrag unterm 11ten d. M. an das Oberlandesgericht zu Halberſtadt verſetzt, und

der Auskultator Schweiger von dem Oberlandesgericht zu Königsberg an das hieſige Kollegium zurückverſetzt worden;

der Rechnungsrath Glogau und

der Auskultator Stern ſind geſtorben.

B. Bei den Untergerichten:

iſt der bisherige Depoſital-Kaſſen-Rendant Gobrek beim Land- und Stadtgericht zu Johannisburg, als Salarien-Kaſſen-Rendant beim Land- und Stadtgericht zu Lyk verſetzt, und

der

Digitized by Google

der Civil-Supernumerarius Götz als Depoſital-Kaſſen-Rendant bei dem Land- und Stadtgericht zu Johannisburg angeſtellt worden;

der Land- und Stadtgerichtsrath Melhorn hierſelbſt, und

der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Kanzlei-Direktor Schmidt zu Sensburg ſind geſtorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 2.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 3. Gumbinnen, den 17ten Januar **1849.**

№ 14. Inhalt der Geſetzſammlung.

Das 1ſte Stück der dieſjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3086 die Verordnung über die Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsſtandes, ſo wie über die anderweitige Organiſation der Gerichte, vom 2ten Januar 1849; und

№ 3087 die Verordnung über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchworenen in Unterſuchungsſachen, vom 3ten Januar d. J.; ferner

№ 3088 die Verordnung vom 4ten d. M. über die in Stelle der Vermögens-Konfiskation gegen Deſerteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße, und

№ 3089 den Allerhöchſten Erlaß vom 5ten d. M., betreffend die Zuläſſigkeit von Amtshandlungen am 22ſten und 29ſten Januar d. J.

Das zweite Stück der dieſjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3090 die Einführungs-Ordnung vom 6ten d. M. zur allgemeinen Wechſelordnung für Deutſchland, nebſt der Wechſelordnung ſelbſt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 15. Den Brand in Arys betr. A. d. J. 342. Dezbr.

Bei Löſchung des am 15ten Dezember 1848 in Arys ſtattgehabten Brandes haben ſich mehre daſige Bürger rühmlichſt ausgezeichnet, was hiermit belobend anerkannt wird. Gumbinnen, den 3ten Januar 1849.

№ 16. Den Jahrmarkt in Kaukehmen betr. A. d. J. 2760. Jan.

Der auf den 29ſten d. M. zu Kaukehmen feſtgeſetzte Jahrmarkt findet wegen der an dieſem Tage ſtattfindenden Wahl durch die Urwähler für die erſte Kammer nicht an dieſem Tage, ſondern am 5ten Februar d. J. ſtatt, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Gumbinnen, den 6ten Januar 1849.

Bekanntmachung.

№ 17. Nachweis über die vorgekommenen Brandſchäden und erhobenen Beiträge bei der Gumbinner ländl. Feuer-Sozietät.

Wiewohl die alljährlich durch das Amtsblatt veröffentlichten Rechnungsauszüge dem der darauf eingehen will, über den Stand der Gumbinner ländlichen Feuerſozietät Aufſchluß geben, ſo iſt im Allgemeinen doch nicht anzunehmen, daß die Verſicherten dadurch überzeugt ſind, daß der in dieſem Jahre ausgeſchriebene extraordinaire Bei-

Digitized by Google

trag (Zuſchuß, Nachſchuß) unabweislich nothwendig geweſen. Deshalb glauben wir den Sozietätsmitgliedern einen Dienſt zu erweiſen, wenn wir eine Kreisweiſe Zuſammenſtellung jener Rechnungsauszüge, von 1839 bis 1847 gehend, veröffentichen, woraus hervorgeht, wie viel an Brandſchaden-Vergütungen zu zahlen geweſen, wie viel die aufgebrachten Beiträge ausmachen und in wie fern die letztern unzureichend geweſen.

Indem wir dieſe Zuſammenſtellung, der wir zur vollſtändigen Ueberſicht einen Nachweis zufügen, hier mittheilen, bemerken wir zugleich, daß die Brandſchäden in dieſem Jahre ſchon bis jetzt eine Höhe erreicht haben — und das Jahr iſt noch nicht abgeſchloſſen — wie in keinem vorhergehenden.

Es ſind nämlich bis jetzt angemeldet und angewieſen .	126,430 Rthl.	12 Sgr.	6 Pf.
wogegen der ordinaire Beitrag pro 1848 nur	92,280 -	25 -	4 -
beträgt. Es werden daher wieder mehr als	34,149 Rthl.	17 Sgr.	2 Pf.

fehlen, da jedenfalls die Verwaltungskoſten mit 5600 Rthlr. etwa hinzutreten.

So iſt es alſo unabweislich, daß aufs Neue ein extraordinairer Beitrag ausgeſchrieben wird.

Hin und wieder hat ſich Mißtrauen gegen die Verwaltung kund gegeben, man hat auch ihre Koſtſpieligkeit tadeln wollen. Wer wie wir, Gelegenheit hat, die Rechnungen nicht bloß einzuſehen ſondern vollſtändig zu prüfen, wird ſich überzeugen, daß die Königl. Regierungs-Feuer-Sozietäts-Direktion und die Königl. Regierungs-Hauptkaſſe nur den Dank der Sozietät verdienen. Dieſe Rechnungsprüfung wird aber jedem Mitgliede der Sozietät bereitwillig geſtattet. — Weniger Koſtſpielig als dieſe, ohnedem die beſte Garantie bietende und gewährende Verwaltung, wird vielleicht keine ſein. Die Gothaer-Feuerverſicherungsbank für Deutſchland, bei welcher im Jahre 1845 gegen 300 Millionen verſichert waren — etwa 290 Millionen mehr als bei der hieſigen Sozietät — hat 9,34% Verwaltungskoſten, während hier nur 6,28% alſo über 3% weniger vorkommen.

Und die Beitragsreſte — man muß ſie nicht mit den Ausgabereſten verwechſeln — anlangend, ſo ſind ſie gar nicht bedeutend, denn die letzte Rechnung weiſet nur 1477 Rthlr. 16 Sgr. 4 Pf. nach, welche ohnehin im Juni d. J. als wir die Rechnung revidirten, bis auf Kleinigkeiten eingekommen waren.

Gumbinnen, den 25ſten Dezember 1848.

Die Deputirten der hieſigen ländlichen Feuer-Sozietät.

(gez.) Brencke. Steiner. Gastell.

Zu

Digitized by Google

Zuſammenſtellung der in den Jahren 1839 bis 1847 bei der Gumbinner ländlichen Feuer-Sozietät vorgekommenen Brandſchäden und erhobenen Beiträge.

	Namen der Kreiſe.	Brandſchäden. Rthl	Sgr	Pf	Beiträge. Rthl	Sgr	Pf	
1	Angerburg	42189	27	—	34971	7	8	
2	Darkehmen	25139	—	4	30337	19	6	
3	Goldapp	20475	20	3	37149	19	10	
4	Gumbinnen	37320	5	—	68532	2	—	
5	Heydekrug	79685	19	—	45372	8	8	
6	Inſterburg	54139	10	—	64911	28	—	
7	Johannisburg	40539	7	6	35165	9	7	
8	Lötzen	41694	20	—	30689	9	5	
9	Lyk	73974	15	—	40370	10	—	
10	Niederung	59385	27	8	43259	11	7	
11	Oletzko	26517	9	8	26049	16	7	
12	Pillkallen	79790	—	—	73487	7	6	
13	Ragnit	46066	15	2	55625	27	9	
14	Sensburg	28762	11	1	30244	18	6	
15	Stallupönen	40288	10	2	50817	17	9	
16	Tilſit	32931	10	—	45110	14	4	
	Summa	728899	27	10	712094	18	8	In den Beiträgen iſt auch die erſte extraordinaire Ausſchreibung von 1842 einbegriffen.
	Dazu: Verwaltungs-Koſten und extraordinaire Ausgaben.	45693	5	2	—	—	—	Abzüglich der Zinſen und extraordinaire Einnahmen.
		774593	3	—	—	—	—	
	Mehr	62498	14	4				

Nach-

Digitized by Google

Nachweis.

Nach dem letzten Rechnungs-Auszug (Amtsblatt 1848, pag. 14 f.) verblieb ein Vorſchuß von	21153 Rℓ.	11 Sgr.	8 ₰
und an Reſtausgaben	48334 „	22 „	1 „
Summa . .	69488 Rℓ.	3 Sgr.	9 ₰
An Reſt-Einnahmen ſind nachgewieſen	1477 „	16 „	4 „
Es fehlen alſo Einnahmemittel . .	68010 Rℓ.	17 Sgr.	5 ₰

Nun waren allerdings zu deren augenblicklichen Deckung vorhanden:

a) in Pfandbriefen zum Nominal-werth	60000 Rℓ.	— Sgr.	— ₰
b) in Privatobligationen . welche daher rühren, daß Vergütungen reglements-mäßig gezahlt wurden, die demnächſt im Rechtswege zurückgenommen werden.	375 „	— „	— „
Summa . .	60375 Rℓ.	— Sgr.	— ₰
davon gehören aber . . . . dem Fundations-Fonds, welcher nach §. 31 des Reglements nur Vorſchüſſe leiſten kann die ihm aus den Beiträgen zurück erſtattet werden ſollen.	54862 „	26 „	11 „

mithin gegen den obigen Minus nur ab	5512 Rℓ.	3 Sgr.	1 ₰
und es ſtellt ſich das Minus auf	62498 Rℓ.	14 Sgr.	4 ₰
zu deren Deckung derſelbe ordentliche Beitrag ausgeſchrieben iſt, welcher einbringen wird	44819 „	21 „	8 „
Daher noch fehlen . .	17678 Rℓ.	23 Sgr.	1 ₰

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 3.

Amtsblatt.

№ 4. Gumbinnen, den 24ſten Januar 1849.

Das 3te Stück der Geſetzſammlung enthält: die Allerhöchſten Erlaſſe unter

№ 18. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3091 vom 28ſten November 1848, den Ausbau einer Chauſſee von Bräſt nach Klempenow;

№ 3092 von demſelben Tage, betreffend den Ausbau und die künftige Unterhaltung der Chauſſee von Schleuſingen über Ratſcher und Wiedersbach bis zur ſachſenmeiningſchen Landesgränze in der Richtung nach Eilsfeld; ferner

№ 3093 vom 4ten Dezember 1848, betreffend die Verleihung des fiskaliſchen Vorrechts, ſo wie der Chauſſee-Geld-Erhebung, für die Straße von Kettwig nach Bredeney, und

№ 3094 vom 7ten Dezember 1848, betreffend die Einführung von Zins-Coupons zu den ſchleſiſchen landſchaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieſer Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren, nebſt dem zu demſelben gehörigen Regulative; endlich

№ 3095 die Verordnung vom 6ten Januar 1849, wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeldlichen Hülfsleiſtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen.

Das 4te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3096 das Reiſekoſten-Regulativ für die Armee, und

№ 3097 Den Allerhöchſten Erlaß, enthaltend vorläufige Beſtimmungen wegen der den Militairs und den einen beſtimmten Militairrang habenden Beamten bei Dienſt- und Verſetzungsreiſen zu gewährenden Tagegelder. Beides vom 28ſten Dezember 1848.

Bekanntmachung der höheren Behörden.

№ 19. Falſche Darlehns-Kaſſenſcheine betr.

Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehns-Kaſſenſcheine zu 5 Rthlr. und zu 1 Rthlr. zum Vorſchein gekommen. Wir finden uns dadurch veranlaßt im eigenen Intereſſe des Publikums deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Ver-

Digitized by Google

Verbreiter falſcher Darlehns-Kaſſenſcheine **zuerſt** eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von **dreihundert Thalern**, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehns-Kaſſenſcheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu **fünfhundert Thalern** zuzuſichern. Die Anzeige kann jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, in ſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann. Berlin, den 3ten Januar 1849.

Haupt-Verwaltung der Darlehns-Kaſſen.

(gez.) v. Lamprecht.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 20. Die Aushändigung der legaliſirten Quittungen über die im dritten Quartale 1848 eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder betr. P. A. 3043. Dezbr.

Es ſind die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Quittungen über die im dritten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder heute den Spezialkaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten gegen Ausſtellung von Empfangsbeſcheinigungen und Zurückgabe der von der Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Interimsquittungen, zugeſandt worden. Gumbinnen, den 30ſten Dezember 1848.

№ 21. Prämien-Bewilligung für die Entdeckung eines Baumfrevlers. A. d. J. 6601. Jan.

Dem Gendarm Stöpke in Grünweitſchen, Kreiſes Gumbinnen, iſt für die Entdeckung eines polizeilich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 6ten Januar 1849.

№ 22. Ausführung der Fiſcherei-Ordnung für die Binnengewäſſer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 betr. A. d. J. 2803. Jan.

Mit Bezug auf die §§. 23 und 24 der Fiſcherei-Ordnung für die Binnen-Gewäſſer der Provinz Preußen vom 7ten März 1845 wird die Fiſcherei in den See-Engen, Verbindungs- und Mühlen-Flüſſen und an den Hauptlaichſtellen, welche von den betreffenden Herren Landräthen noch näher werden bekannt gemacht werden, vom Aufgange des Eiſes bis zum 1ſten Juli jedes Jahres bei Vermeidung der im §. 30 der gedachten Fiſcherei-Ordnung angedroheten Strafe hierdurch unterſagt. Außerdem wird von den Herren Landräthen die Laichzeit der einzelnen Fiſchgattungen, welche während dieſer Zeit nicht gefangen werden dürfen, alljährlich bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 10ten Januar 1849.

№ 23. Neu entſtandenes Förſter-Etabliſſement. A. d. J. 2601. Dezbr.

In der Königl. Aſtrawiſchkenſchen Forſt, im Kreiſe Inſterburg, iſt ein neues Förſter-Etabliſſement entſtanden, welchem der Name „Dallwitz" beigelegt worden iſt.

Gumbinnen, den 11ten Januar 1849.

Ueber-

Ueberſicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds pro 1847. № 24. Ueberſicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungsfonds pro 1847.

Das Kapital betrug am Schluſſe des Jahres 1847 17925 Rthlr.

An Zinſen ſind eingekommen	599 Rthlr.	18 Sgr.	9 Pf.
Die Beiträge der Lehrer betrugen	770 "	20 "	— "
Die Beiträge der Schulkaſſen betrugen	214 "	20 "	— "
Der Ertrag der Kirchenkollekte war	46 "	27 "	2 "
Summa der Einnahme	1631 Rthlr.	25 Sgr.	11 Pf.
Unterſtützt ſind im Laufe des Jahres 145 Wittwen und Waiſen mit dem Betrage von	1014 "	7 "	6 "
Zum Kapital	617 Rthlr.	18 Sgr.	5 Pf.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1849. Königl. Regierungs-Hauptkaſſe.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Feldmeſſer Elpen hieſelbſt iſt zum Vermeſſungs-Reviſor ernannt worden.

Die Kaufleute Brandtner und Konietzko, und die Mälzenbräuer Lubenau und Brachvogel zu Marggrabowa, ſind auf 6 Jahre zu unbeſoldete Rathmänner gewählt und beſtätigt worden.

In Stallupönen ſind: der Kaufmann Otto Kehlert und die Mälzenbräuer Mathias Zenthöfer jun. und Johann Siemon auf ſechs Jahre zu unbeſoldete Rathmänner und der Stadtkämmerer Joſeph Alexander auf weitere ſechs Jahre in gleicher Eigenſchaft gewählt und beſtätigt worden.

Der bisherige Spezial-Direktor der Marienwerder Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen, Gutsbeſitzer Freiherr v. Lyncker auf Nemmersdorf, hat ſein Amt als ſolcher niedergelegt und ſtatt ſeiner iſt der Gutsbeſitzer Lieutenant Burchard auf Kieſelkehmen als Spezial-Direktor genannter Geſellſchaft für den Kreis Gumbinnen beſtätigt worden.

Dem bisherigen Schullehrer C. Tobias in Alt-Paſſarge, Kreiſes Heiligenbeil, iſt die dritte Lehrerſtelle am Schullehrer-Seminar zu Angerburg verliehen worden.

Dem Reſerve Oberjäger Ferdinand Ritter iſt die Förſterſtelle zu Schwentiſchken Forſtreviers Naſſawen, definitiv verliehen worden.

Der Wundarzt erſter Klaſſe und Geburtshelfer Eduard Krüger hat ſich in Kraupiſchken, Kreiſes Ragnit, niedergelaſſen.

Nach-

Nachweiſung
von
den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Inſterburg und Tilſit
für den Monat Dezember 1848.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Inſterburg	1	20	7	—	25	—	—	17	8	—	12	6	—	26	9	—	25	8	—	9	3	—	17	7	2	27	9
Tilſit	2	5	4	—	27	—	—	20	6	—	12	11	1	5	—	1	2	5	—	8	7	—	15	—	2	20	—
Summa.	3	25	11	1	22	—	1	8	2	—	25	5	2	1	9	1	28	1	—	17	10	1	2	7	5	17	9
Durchſchnittlich	1	28	—	—	26	—	—	19	1	—	12	8	1	—	10	—	29	—	—	8	11	—	16	3	2	23	10

Namen der Städte.	Getränke:							Fleiſch:								Viktualien:										
	Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		Branntwein, für das Quart.		Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Inſterburg	3	11	8	6	—	2	4	2	—	2	9	1	8	2	—	6	—	—	20	—	3	—	—	3	—	—
Tilſit	3	—	—	8	—	2	4	2	2	3	3	2	—	1	8	5	—	—	18	2	3	2	3	1	20	—
Summa.	6	11	8	14	—	4	8	4	2	6	—	3	8	3	8	11	—	1	8	2	6	2	3	4	20	—
Durchſchnittlich	3	5	10	7	—	2	4	2	1	3	—	1	10	1	10	5	6	—	19	1	3	1	1	2	10	—

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 4.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 5. Gumbinnen, den 31ſten Januar **1849.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Für die mit Umſicht und Thätigkeit bewirkte Ermittelung des gerichtlich beſtraften Thäters, der am 21ſten September 1847 an den Gebäuden des Wirths Annus Enſikatis in dem Dorfe Pleikiſchken, Kirchſpiels Plaſchken, Kreiſes Tilſit, bewirkten vorſätzlichen Brandſtiftung, Dienſtjungen Guſtav Bartſch iſt dem inzwiſchen penſionirten Gendarm Gudohr zu Ragnit eine Prämie bewilligt worden. **№ 25.** Prämien-Bewilligung für die Ermittelung eines vorſätzlichen Brandſtifters. A. d. J. 324. Decbr.

Gumbinnen, den 2ten Januar 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Kriegsreſerve-Jäger Rudolph Schmidt iſt als ambulanter Hilfsaufſeher im Forſtrevier Eruttinnen angenommen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 5.

Digitized by Google

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatte

№ 5. Gumbinnen, den 31ſten Januar **1849.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung betr. A. d. J.

In Gemäßheit des Artikels 104 der Verfaſſungsurkunde und des Königl. Patents vom 5ten Dezember v. J. hat der Herr Miniſter des Innern die nachſtehenden Entwürfe einer Gemeinde-Ordnung und einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung ausarbeiten laſſen und den Wunſch ausgeſprochen, darüber ſachverſtändige Aeußerungen aus allen Theilen des Landes zu vernehmen, damit demnächſt mit thunlichſter Berückſichtigung derſelben die Seitens des Gouvernements den Kammern zu machende Vorlage verfaßt werden könne.

Es ergeht daher an alle diejenigen, welche ſich für dieſe hochwichtige Angelegenheit intereſſiren, die dringende Aufforderung, uns ihre motivirten Anſichten, Bedenken und Vorſchläge vom praktiſchen Standpunkte aus mitzutheilen, ob und in wieweit die Entwürfe dem obwaltenden Bedürfniſſe, zunächſt des Regierungsbezirkes, genügen oder eine Abänderung oder Vervollſtändigung wünſchenswerth machen.

Am Zweckmäßigſten würde es ſein, wenn in jedem Kirchſpiele oder wenigſtens doch in jedem Kreiſe eine Verſammlung zu dieſem Zwecke ſtattfände und die Reſultate der gemeinſchaftlichen Berathung dann zuſammengeſtellt würden; recht ſehr müſſen wir aber bitten, die Sache nach Möglichkeit zu beſchleunigen, da wir unſer Gutachten noch vor dem Zuſammentritt der Kammern abgeben ſollen.

Gumbinnen, den 23ſten Januar 1849.

Entwurf der Gemeinde-Ordnung für den Preußiſchen Staat.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung der Kammmern, was folgt:

Abſchnitt I.

Von den Grundlagen der Gemeinde-Verfaſſung.

§. 1. Zu einer Gemeinde gehören alle innerhalb ihres Bezirkes (Gemarkung, Feldflur, Bann) gelegenen Grundſtücke.

Jedes Grundſtück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Veränderungen von Gemeindebezirken können nur durch einen vom Könige ge-

nehmigten, durch das Amtsblatt bekannt gemachten Beſchluß des Provinzial-Ausſchuſſes bewirkt werden.

§. 2. Alle Einwohner des Gemeindebezirks gehören zur Gemeinde.

§. 3. Die bisherigen Unterſchiede zwiſchen Klaſſen der Einwohner (Bürger, Schutzverwandte, Beiſaßen u. ſ. w.) ſind aufgehoben.

§. 4. Alle Einwohner der Gemeinde ſind zur Mitbenutzung der Gemeinde-Anſtalten berechtigt und zur Theilnahme an den Gemeindelaſten nach den Vorſchriften dieſes Geſetzes verpflichtet.

Wer in der Gemeinde Grundbeſitz hat, aber nicht in derſelben wohnt, iſt nur zur Theilnahme an den dem Grundbeſitze auferlegten Laſten verpflichtet.

Alle Befreiungen, ſowohl perſönliche als nicht perſönliche, ſind ohne Entſchädigung aufgehoben. Jedoch bleiben diejenigen Grundſtücke, welche geſetzlich von der Staats-Grundſteuer ausgenommen ſind, von den Gemeinde-Auflagen ebenfalls befreit.

§. 5. Jeder Preuße, welcher ſeit einem Jahr in einer Gemeinde gewohnt, das 24ſte Lebensjahr vollendet hat und nicht in Folge rechtskräftigen richterlichen Urtheils die ſtaatsbürgerlichen Rechte ganz oder theilweiſe entbehrt, iſt zu allen Gemeinde-Aemtern wählbar und hat das Recht, bei wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten auf die in §§. 43 und 44 dieſes Geſetzes näher beſtimmte Weiſe mitzuwirken.

§. 6. Den Gemeinden ſteht die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

§. 7. Jede Gemeinde wird durch einen Gemeinderath vertreten und durch einen Gemeindevorſtand (Bürgermeiſter und Schöffen, Magiſtrat) verwaltet.

In Gemeinden von weniger als 100 Einwohnern beſteht der Gemeinderath aus ſämmtlichen Gemeindewählern. (§ 8.)

Gemeinden, welche zu klein ſind, um die Zwecke des Gemeindeverbandes für ſich allein vollſtändig zu erfüllen, bilden mit benachbarten Gemeinden eine Sammtgemeinde. Die Sammtgemeinde hat ihre beſondere Vertretung und Verwaltung. (§§. 65 bis 72.)

§. 8. Gemeindewähler ſind alle Männer, welche die im §. 5 bezeichneten Eigenſchaften und

1) in Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern entweder Grundbeſitz im Werthe von mindeſtens 200 Thalern oder ein reines Einkommen von 150 Thalern,

2) in Gemeinden von 2500 bis 5000 Einwohnern entweder Grundbeſitz im Werthe von 300 Thalern oder ein reines Einkommen von 175 Thalern,

3) in Gemeinden von 5000 und mehr Einwohnern entweder Grundbeſitz im Werthe von 500 Thalern oder ein reines Einkommen von 200 Thalern

haben. Der Grundbeſitz muß in der Gemeinde belegen ſein.

Der

Digitized by Google

Der Grundbeſitz und das Einkommen der Frau wird dem Mann, der Grundbeſitz und das Einkommen der minderjährigen, in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder dem Vater angerechnet.

Wenn hiernach in einer Gemeinde nicht die volle Hälfte der 24jährigen männlichen Bevölkerung zu den Gemeindewählern gehört, ſo tritt den letzteren noch eine Anzahl der übrigen Einwohner (§. 5) hinzu, welche von dieſen aus ihrer Mitte zu wählen iſt. Die Zahl der Hinzutretenden wird von dem Provinzial-Ausſchuſſe von drei zu drei Jahren beſtimmt; ſie darf die Zahl derjenigen nicht überſteigen, welche vermöge ihres Grundbeſitzes oder Einkommens Wähler ſind. Die Ergänzungswahlen erfolgen auf drei Jahre nach einem von dem Provinzial-Ausſchuſſe zu erlaſſenden Reglement.

Abſchnitt II.

Von der Wahl und Zuſammenſetzung des Gemeinderaths.

§. 9. Der Gemeinderath beſteht aus 9 Mitgliedern (Gemeinde-Verordneten) in Gemeinden von 100 bis 500 Einwohnern,

aus 12 in Gemeinden von 500 bis 1000 Einwohnern,
„ 15 „ „ „ 1000 „ 2500 „
„ 18 „ „ „ 2500 „ 5000 „

In Gemeinden von 5000 bis 10,000 Einwohnern ſteigt dieſe Zahl um 3 Gemeinde-Verordnete für jede Vollzahl von 5000 Einwohnern. Demnach beſteht der Gemeinderath einer Gemeinde von 100 000 Einwohnern aus 75 Gemeinde-Verordneten. In Gemeinden von mehr als 100 000 Einwohnern tritt für jede weitere Vollzahl von 10,000 Einwohnern ein Gemeinde-Verordneter hinzu.

§. 10. Zu Mitgliedern des Gemeinderathes können nicht gewählt werden:

1) die Beamten der exekutiven Staatsgewalt, als: der Regierungs-Präſident, der Landrath, die Königlichen Polizeibeamten;

2) die zum ſtehenden Heere gehörenden Perſonen;

Vater und Sohn, ſo wie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Gemeinderaths ſein. Sind dergleichen Verwandte zugleich erwählt, ſo wird derjenige allein zugelaſſen, welcher die meiſten Stimmen (bei Wahlbezirken [§. 13.] im Verhältniß der in den Bezirken Stimmenden) erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entſcheidet das Loos.

§. 11. Die Mitglieder des Gemeinderathes werden auf 3 Jahre gewählt. Jedoch

(1) ver-

Digitized by Google

verliert jede Wahl ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit (§. 5). Jedes Jahr ſcheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen erſetzt.

Die nach dem erſten und zweiten Jahre Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt.

Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

§. 12. Bei Gemeinden, welche mehrere Ortſchaften oder Abtheilungen umfaſſen, kann der Kreis-Ausſchuß nach Verhältniß der Einwohnerzahl beſtimmen, wie viel Mitglieder des Gemeinderathes aus jeder der einzelnen Ortſchaften oder Abtheilungen zu wählen ſind.

§. 13. In den Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern geſchehen die Wahlen nach Bezirken. Die Anzahl und die Grenzen der Wahlbezirke, ſo wie die Anzahl der von einem jeden derſelben zu wählenden Gemeinde-Verordneten werden nach Maaßgabe der Bevölkerung von dem Gemeinderathe feſtgeſetzt. Die Wahlbezirke ſollen nicht weniger als 1000 und nur dann mehr als 2500 Einwohner umfaſſen, wenn ſonſt die Zahl der Bezirke größer werden würde, als die Anzahl der Mitglieder des Gemeinderathes.

Die Mitglieder des Gemeinderathes können mit Ausnahme des im §. 12 erwähnten Falles in allen Wahlbezirken aus der ganzen Gemeinde gewählt werden.

§. 14. Eine Liſte der Gemeindewähler, welche die erforderlichen Eigenſchaften derſelben nachweiſt, wird von dem Gemeindevorſtande geführt und alljährlich im April berichtigt.

Neue Aufnahmen in die Liſte ſind zu keiner andern Zeit zuläſſig.

Vorzunehmende Ausſtreichungen müſſen den Betheiligten zwei Tage vorher mitgetheilt werden.

Bei Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern iſt die Liſte nach den Wahlbezirken (§. 13) eingetheilt.

§. 15. Vom 1ſten bis 15ten April ſchreitet der Gemeinde-Vorſtand zur Berichtigung der Liſte (§. 14).

Vom 15ten bis zum 30ſten April wird die Liſte in einem oder mehreren dazu beſtimmten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen in der Gemeinde offen gelegt.

Während dieſer Zeit kann jeder Einwohner der Gemeinde gegen die Richtigkeit der Liſte bei dem Gemeindevorſtande Einwendungen erheben.

Der Gemeinderath entſcheidet darüber bis zum 15ten Mai.

Innerhalb 10 Tagen nach Mittheilung der Entſcheidung iſt die Berufung an den Kreisausſchuß zuläſſig, welcher binnen 4 Wochen endgültig entſcheidet.

§. 16.

Digitized by Google

§. 16. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Gemeinderathes finden jedes Jahr am dritten Dienſtage des Monats Oktober ſtatt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder können von dem Gemeinderathe oder von dem Kreisausſchuſſe veranlaßt werden. Der Erſatzmann bleibt nur bis zum Ende derjenigen drei Jahre in Thätigkeit, auf welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

§. 17. Vierzehn Tage vor der Wahl werden die in der Liſte (§§. 14, 15) verzeichneten Gemeindewähler durch den Gemeindevorſtand zu der Wahlverſammlung mittels ſchriftlicher Einladung oder ortsüblicher Bekanntmachung berufen.

§. 18. Der Bürgermeiſter iſt Vorſitzender der Wahlverſammlung; er ernennt 2 bis 4 Stimmzähler aus der Zahl der anweſenden Gemeindewähler, welche mit ihm den Wahlvorſtand bilden. In den Wahlbezirken (§. 13) beſtimmt der Bürgermeiſter den Vorſitzenden und dieſer die übrigen Mitglieder des Wahlvorſtandes.

Der Krisausſchuß kann ausnahmsweiſe eine oder mehrere Perſonen beauftragen, die Stelle des Bürgermeiſters bei den Wahlen zu verſehen.

§. 19. Zu den Wahlverſammlungen haben nur die Wähler Zutritt.

Der Vorſitzende hat die Ordnung bei den Wahlen zu handhaben. Die Polizei darf ohne Requiſition deſſelben nicht einſchreiten.

§. 20. Nach Verleſung der §§. 10 bis 25 dieſes Geſetzes eröffnet der Vorſitzende der Wahlverſammlung, wie viele Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen ſind, fordert durch Namensaufruf die Gemeindewähler auf, einen geſtempelten Wahlzettel in Empfang zu nehmen und darauf ſo viele Namen zu ſchreiben, als Mitglieder des Gemeinderathes zu wählen ſind.

§. 21. Ungültig ſind alle Wahlzettel, welche nicht geſtempelt oder auf welchen die Namen nicht von dem Wähler oder einem Stimmzähler geſchrieben ſind und ſolche, aus denen der Wahlvorſtand beſtimmte wählbare Perſon nicht zu erkennen vermag.

Wahlzettel, auf welchen zu wenig oder zu viel Namen ſich verzeichnet finden, ſind gültig; die letzten, zu viel geſchriebenen Namen werden nicht mitgezählt.

Einzelne Namen nicht wählbarer Perſonen machen den Wahlzettel nicht ungültig.

Die ungültigen Wahlzettel werden bei Beſtimmung der Stimmenmehrheit nicht mitgerechnet.

§. 22. Gewählt ſind diejenigen, welche die meiſten Stimmen über die Hälfte erhalten haben.

So

Digitized by Google

So oft ſich bei einer Abſtimmung nicht für ſo viele Perſonen, als zu wählen ſind, die abſolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der Stimmen) ergeben hat, wird zu einer engern Wahl geſchritten.

Der Wahlvorſtand ſtellt diejenigen Perſonen, welche nächſt den Gewählten die meiſten Stimmen erhalten haben, ſo weit zuſammen, daß die doppelte Zahl der noch zu wählenden Mitglieder erreicht wird. Dieſe Zuſammenſtellung gilt alsdann als die Liſte der Wählbaren. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Die Wahlprotokolle ſind vom Wahlvorſtande zu unterzeichnen und vom Gemeinde-vorſtande aufzubewahren.

§. 23. Gegen das ſtattgehabte Wahlverfahren kann von jedem Wähler der Gemeinde innerhalb 10 Tagen nach der Wahlverſammlung bei dem Kreisausſchuſſe Beſchwerde erhoben werden.

§. 24. Der Kreisausſchuß kann die Wahlen auf erfolgte Beſchwerde oder von Amtswegen innerhalb 10 Tagen nach der Wahl wegen erheblicher Unregelmäßigkeiten durch eine motivirte Entſcheidung für ungültig erklären.

§. 25. Die bei der regelmäßigen Ergänzung neu gewählten Mitglieder des Gemeinderathes treten mit dem Anfange des auf ihre Wahl folgenden Jahres ihre Verrichtungen an, die Ausſcheidenden bleiben bis dahin in Thätigkeit.

Abſchnitt III.

Von der Zuſammenſetzung und Wahl des Gemeinde-Vorſtandes.

§. 26. Der Gemeinde-Vorſtand (Ortsobrigkeit) beſteht aus dem Bürgermeiſter, einem Beigeordneten, als deſſen Stellvertreter, und einer Anzahl von Schöffen (Stadträthen, Rathsherren, Rathmännern) nämlich:

in Gemeinden	von	weniger als		2,500	Einwohnern	2	Schöffen
„	„	„	2,500 bis	10,000	„	3	„
„	„	„	10,000 „	30,000	„	4	„
„	„	„	30,000 „	60,000	„	6	„
„	„	„	60,000 „	100 000	„	8	„

Bei mehr als 100,000 Einwohnern tritt für jede Vollzahl von 25,000 Einwohnern ein Schöffe hinzu.

In Gemeinden von mehr als 2500 Einwohnern wird vom Gemeinderath für jeden Wahlbezirk aus den Einwohnern deſſelben ein Bezirks-Vorſteher ernannt, welcher den Gemeinde-Vorſtand in den örtlichen Geſchäften des Bezirks zu unterſtützen hat.

In

Digitized by Google

In den in §. 12 erwähnten Ortſchaften oder Abtheilungen kann der Bürgermeiſter nach Beſtimmung des Landraths durch ein daſelbſt wohnendes Mitglied des Gemeinderathes vertreten werden.

§. 27. Zu Mitgliedern des Gemeinde-Vorſtandes können Geiſtliche und Lehrer nicht gewählt werden. Außerdem kommen die in §. 10 für den Gemeinderath gegebenen Beſtimmungen auch bei dem Gemeinde-Vorſtand zur Anwendung.

§. 28. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden von dem Gemeinderathe durch abſolute Stimmenmehrheit mittelſt verdeckter Stimmzettel auf ſechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre ſcheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die das erſte und zweite Mal Ausſcheidenden werden durch das Loos beſtimmt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Iſt die Zahl der Mitglieder des Vorſtandes nicht durch drei theilbar, ſo ſetzt der Gemeinderath ein für allemal feſt, wie jene Zahl in drei möglichſt gleiche Theile zu theilen iſt.

Der Bürgermeiſter und die etwaigen beſoldeten Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes (§ 73) können auf mehr als ſechs Jahre gewählt werden. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Polizei-Verwaltung nicht der Gemeinde-Behörde überlaſſen, ſondern einer Königlichen Behörde übertragen iſt, werden für die Stelle des Bürgermeiſters drei Kandidaten gewählt (§ 30).

§. 29. Für jedes zu wählende Mitglied des Gemeinde-Vorſtandes wird beſonders abgeſtimmt. Wird die abſolute Stimmenmehrheit bei der erſten Abſtimmung nicht erreicht, ſo werden diejenigen vier Perſonen, auf welche die meiſten Stimmen gefallen ſind, auf eine engere Wahl gebracht. Wird auch hierdurch die abſolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, ſo findet unter denjenigen zwei Perſonen, welche bei der zweiten Abſtimmung die meiſten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl ſtatt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

§. 30. Die gewählten Bürgermeiſter und Beigeordneten bedürfen der Beſtätigung der Staats-Regierung. Die Beſtätigung ſteht zu:

in Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern dem Ober-Präſidenten, in größeren Gemeinden dem Könige.

Die Beſtätigung kann nur nach Anhörung des Provinzial-Ausſchuſſes verſagt werden. Wird die Beſtätigung verſagt, ſo ſchreitet der Gemeinderath zu einer neuen Wahl, wird auch dieſe Wahl nach Anhörung des Provinzial-Ausſchuſſes nicht beſtätigt, ſo ſteht der Staats-Regierung die unbeſchränkte Ernennung zu. Wenn

nach

Digitized by Google

nach §. 28 drei Kandidaten gewählt ſind, ernennt der König aus dieſen den Bürgermeiſter.

§. 31. Die Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden vor ihrem Amtsantritte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes in Eid und Pflicht genommen.

Abſchnitt IV.

Von den Verſammlungen und Geſchäften des Gemeinde-Raths.

§. 32. Der Gemeinde-Rath hat über alle Gemeinde-Angelegenheiten zu beſchließen, ſo weit dieſelben nicht ausſchließlich dem Gemeinde-Vorſtande überwieſen ſind. Sein Gutachten giebt er über alle Gegenſtände ab, welche ihm zu dieſem Zwecke durch die Aufſichts-Behörden vorgelegt werden.

Die von dem Gemeinderathe gefaßten Beſchlüſſe ſind für die Gemeinde verpflichtend.

Die Mitglieder des Gemeinderathes ſind an keinerlei Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler und der Wahlbezirke gebunden.

Der Gemeinderath kontrolirt die Verwaltung. Er iſt daher berechtigt, ſich von der Ausführung ſeiner Beſchlüſſe und der Verwendung aller Gemeinde-Einnahmen Ueberzeugung zu verſchaffen. Er kann zu dieſem Zwecke die Akten einſehen und Ausſchüſſe aus ſeiner Mitte ernennen.

§. 33. Der Gemeinderath wählt jährlich einen Vorſitzenden, ſo wie einen Stellvertreter desſelben, aus ſeiner Mitte.

Der Gemeinderath verſammelt ſich, ſo oft es ſeine Geſchäfte erfordern.

Der Vorſtand wird zu allen Verſammlungen eingeladen; der Gemeinderath kann verlangen, daß Abgeordnete des Vorſtandes anweſend ſind. Der Vorſtand muß gehört werden, ſo oft er es verlangt.

§. 34. Die Zuſammenberufung des Gemeinderathes geſchieht durch den Vorſitzenden; ſie muß erfolgen, ſobald es von einem Viertel der Mitglieder des Gemeinderathes (oder, wenn deren weniger als zwölf vorhanden ſind, von mindeſtens drei derſelben), oder wenn es von dem Gemeinde-Vorſtande verlangt wird.

§. 35. Die Art und Weiſe der Zuſammenberufung wird ein- für allemal von dem Gemeinde-Rathe feſtgeſtellt. Mit Ausnahme dringender Fälle erfolgt die Zuſammenberufung wenigſtens zwei freie Tage vorher, unter Angabe der Gegenſtände, worüber verhandelt werden ſoll.

§. 36. Durch Beſchluß des Gemeinde-Rathes können auch regelmäßige Sitzungstage feſtgeſetzt, es müſſen jedoch auch dann die Gegenſtände der Verhandlung mindeſtens

deſſens zwei freie Tage vorher den Mitgliedern des Gemeinde-Rathes und dem Vorſtande angezeigt werden.

§. 37. Der Gemeinderath kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ſeiner Mitglieder zugegen iſt. Eine Ausnahme hiervon findet ſtatt, wenn der Gemeinderath, zum dritten Male zur Verhandlung über denſelben Gegenſtand zuſammenberufen, dennoch nicht in genügender Anzahl erſchienen iſt. Bei der zweiten und dritten Zuſammenberufung muß auf dieſe Beſtimmung ausdrücklich hingewieſen werden.

§. 38. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. Wer nicht mitſtimmt, wird als nicht anweſend betrachtet.

§. 39. Wer bei einer Angelegenheit ein Privat-Intreſſe hat, darf der Verhandlung darüber nicht beiwohnen. Kann wegen dieſer Ausſchließung eine beſchlußfähige Verſammlung nicht gehalten werden, ſo hat der Kreis-Ausſchuß für die Wahrung des Gemeinde-Intereſſes zu ſorgen und nöthigenfalls einen beſonderen Vertreter für die Gemeinde zu beſtellen.

§. 40. Die Sitzungen des Gemeinde-Raths ſind öffentlich, wenn derſelbe nicht aus beſonderen Gründen eine Ausnahme beſchließe. Perſönliche Angelegenheiten dürfen nicht öffentlich verhandelt werden.

§. 41. Der Vorſitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und ſchließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Verſammlung. Er kann jede Perſon aus dem Sitzungszimmer entfernen laſſen, welche öffentlich Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens giebt oder Unruhe irgend einer Art verurſacht.

§. 42. Die Beſchlüſſe des Gemeinde-Rathes und die Namen der dabei anweſend geweſenen Mitglieder ſind in ein beſonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorſitzenden und wenigſtens drei Mitgliedern unterzeichnet. Die Stelle der letzteren kann ein von dem Gemeinde-Rathe gewählter Protokollführer vertreten.

§. 43. Die Entwürfe der Beſchlüſſe über die nachſtehend bezeichneten Gegenſtände werden ihrem Inhalte nach in ortsüblicher Weiſe bekannt gemacht und an den von dem Gemeinde-Rathe ein für allemal zu beſtimmenden Orten offen gelegt, damit die im §. 5 erwähnten Einwohner ihre Anſichten darüber einem Kommiſſar zu Protokoll geben können.

Die Gegenſtände ſind:

Digitized by Google

1) Ankauf oder Veräußerung von Grundſtücken und von Gerechtſamen, welche jenen geſetzlich gleichgeſtellt ſind;
2) Verpachtungen auf mehr als 9 Jahre;
3) Ausführung von Neubauten;
4) Richtung von Gemeindewegen;
5) Veränderungen in dem Genuſſe von Gemeindenutzungen;
6) Veränderungen der Grenzen des Gemeinde-Bezirkes §. 1);
7) alle andere Gegenſtände, bei welchen der Gemeinde-Rath, der Kreis oder der Provinzial-Ausſchuß die Offenlegung beſchließt.

Der Gemeinde-Rath ernennt den Kommiſſar und beſtimmt die Zeit zur Aufnahme der Erklärungen.

In dem hierauf zu faſſenden Beſchluſſe des Gemeinde-Rathes muß der eingegangenen Erklärungen Erwähnung geſchehen.

§. 44. Die Entwürfe des Haushalts-Etats und die Rechnungen werden 14 Tage vor der Prüfung durch den Gemeinde-Rath offen gelegt; die Erinnerungen der Einwohner (§. 5) werden bei der Prüfung in Erwägung gezogen.

§. 45. Zu allen Beſchlüſſen, welche die Veräußerung von Grundſtücken und Gerechtſamen, die jenen geſetzlich gleichgeſtellt ſind, oder Anleihen einer Gemeinde betreffen, iſt die Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes; zu Beſchlüſſen über Veränderungen in dem Genuſſe der Gemeinde-Nutzungen die Genehmigung des Kreis-Ausſchuſſes erforderlich.

§. 46. Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann von dem Gemeinde-Rathe an die Entrichtung einer jährlichen Abgabe, aber nicht an Einkaufsgelder geknüpft werden. Wer bereits durch Einkaufsgeld ein Theilnahmrecht erworben hat, bleibt von der Entrichtung der jährlichen Abgabe befreit.

§. 47. Die Erhebung von Zuſchlägen zu den direkten Steuern kann von dem Gemeinde-Rathe beſchloſſen werden.

Zur Erhebung von Zuſchlägen, die nicht in gleichen Prozenten auf alle direkten Steuern gelegt werden, ſo wie zur Erhebung aller anderen Arten von Gemeinde-Abgaben, außer den im §. 46 genannten Abgaben für Gemeinde-Nutzungen, muß die Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes eingeholt werden.

Sollen nur auf die Gewerbeſteuer geringere oder gar keine Zuſchläge gelegt werden, ſo bedarf es dazu keiner Genehmigung.

§. 48. Zur Veräußerung von Sachen, welche einen beſonderen, wiſſenſchaftlichen

Digitized by Google

chen, hiſtoriſchen odrr Kunſtwerth haben, namentlich von Archiven, iſt die Genehmigung der Miniſter des Innern und der Untrrichts-Angelegenheiten erforderlich.

§. 49. Der Gemeinde-Rath kann die Gemeinde zur Leiſtung von Dienſten (Hand- und Spanndienſten) behufs Ausführung von Gemeinde-Arbeiten verpflichten; die Dienſte werden in Geld abgeſchätzt, die Vertheilung geſchieht nach dem Maßſtabe der direkten Staatsſteuern. Abweichungen von dieſer Vertheilungs-Art bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes. Die Dienſte können, mit Ausnahme von Nothfällen, durch taugliche Stellvertreter abgeleiſtet oder nach der Abſchätzung an die Gemeindekaſſe bezahlt werden.

§. 50. In Bezug auf die Behandlung der Gemeindewaldungen verbleibt es bei den für die einzelnen Landestheile erlaſſenen Geſetzen und Beſtimmungen.

§. 51. Der Gemeinde-Rath wählt den Gemeinde-Einnehmer. Die ſonſt erforderlichen Gemeinde-Beamten werden von dem Gemeinde-Vorſtande ernannt, nachdem der Gemeinde-Rath darüber vernommen worden iſt.

§. 52. Die Kaſſen- und Rechnungs-Geſchäfte für mehrere Gemeinden können einem gemeinſchaftlichen Einnehmer übertragen werden.

Abſchnitt V.

Von den Geſchäften des Gemeinde-Vorſtandes.

§. 53. Der Gemeinde-Vorſtand iſt berufen, die Geſchäfte der Gemeinde-Verwaltung zu beſorgen, insbeſondere:

1) die Geſetze, die Verordnungen und die Beſchlüſſe der ihm vorgeſetzten Behörden auszuführen;

2) die Beſchlüſſe des Gemeinderaths vorzubereiten und auszuführen.

   Der Gemeinderath iſt berechtigt, die Ausführung ſolcher Beſchlüſſe zu beanſtanden, die er für dem Gemeindewohl nachtheilich erachtet. Erfolgt alsdann in der nächſten Gemeinderaths-Sitzung keine Verſtändigung der beiden Gemeindebehörden, ſo iſt dem Kreisausſchuſſe Anzeige zu machen, welcher alsbald einen Kommiſſar abordnet, und wenn auch dadurch die Sache nicht erledigt wird, die Entſcheidung des Provinzial-Ausſchuſſes einholt;

3) die Gemeinde-Anſtalten zu verwalten und diejenigen, für welche beſondere Verwaltungen eingeſetzt ſind, zu beaufſichtigen;

4) die Einkünfte der Gemeide zu verwalten, die auf dem Etat oder beſonderen Gemeinderaths-Beſchlüſſen beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweiſen und das Rechnurgs- und Kaſſenweſen zu überwachen.

Digitized by Google

Von jeder regelmäßigen Kaſſenreviſion iſt dem Gemeinderath Kenntniß zu geben, damit er ein Mitglied oder mehrere abordnen könne, um dieſem Geſchäfte beizuwohnen;

5) die von dem Gemeinderathe beſchloſſenen Prozeſſe zu führen;

6) das Eigenthum der Gemeinde zu verwalten und ihre Rechte zu wahren;

7) die von der Gemeinde beſoldeten Beamten zu beaufſichtigen;

8) die Urkunden und Akten der Gemeinde aufzubewahren;

9) Namens der Gemeinde mit Behörden und Privatperſonen zu verhandeln, den Schriftwechſel zu führen und die Gemeinde-Urkunden auszufertigen.

Die Gemeinde Urkunden werden Namens der Gemeinde von dem Bürgermeiſter oder ſeinem Stellvertreter gültig unterzeichnet;

10) die den einzelnen Einwohnern und Grundbeſitzern obliegenden Gemeindeabgaben und Leiſtungen nach den Geſetzen und Beſchlüſſen zu vertheilen, die Vertheilungs-Nachweiſungen (Rollen) aufzuſtellen und, nachdem ſie von dem Bürgermeiſter vollſtreckbar erklärt ſind, für die Beitreibung zu ſorgen. Die Rollen müſſen, bevor dieſelben vollſtreckbar erklärt werden, vierzehn Tage offen gelegt ſein.

§. 54. Der Vorſtand kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ſeiner Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit iſt die Stimme des Vorſitzenden entſcheidend. Den Vorſitz führt der Bürgermeiſter oder ſein Stellvertreter.

§. 55. In allen Fällen, wo die vorherige Beſchlußnahme durch den Vorſtand einen nachtheiligen Zeitverluſt verurſachen würde muß der Bürgermeiſter die dem Gemeindevorſtand obliegenden Geſchäfte vorläufig allein beſorgen, jedoch dem letzteren in der nächſten Sitzung behufs der Beſtätigung oder anderweitiger Beſchlußnahme Bericht erſtatten.

§. 56. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geſchäftszweige, als zur Erledigung einzelner beſtimmter Angelegenheiten und Aufträge, können auf Beſchluß des Gemeinderaths beſondere Deputationen aus Mitgliedern des Vorſtandes, Gemeindeverordneten und Gemeindewählern gebildet werden. Die Gemeindeverordneten und die Gemeindewähler werden von dem Gemeinderathe, die Mitglieder des Vorſtandes von dem Bürgermeiſter beſtimmt. Dergleichen Deputationen ſind dem Gemeindevorſtand untergeordnet. Ein von dem Bürgermeiſter bezeichnetes Mitglied des Gemeindevorſtandes führt den Vorſitz.

§. 57.

Digitized by Google

§. 57. Jedes Jahr, bevor ſich der Gemeinderath mit dem Haushalt-Etat beſchäftigt, hat der Gemeindevorſtand in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten einen vollſtändigen Bericht zu erſtatten. Tag und Stunde der Sitzung werden wenigſtens zwei freie Tage vorher in der Gemeinde bekannt gemacht.

§. 58. Der Bürgermeiſter hat die geſammte Sicherheits-, Ordnungs-, Geſundheits-, Bau-, Feuer-, Gewerbe-, Handels-, Strom- und Waſſerpolizei, ſoweit ſie nicht in Gemäßheit der Verfaſſungs-Urkunde beſonderen Königlichen Behörden übertragen iſt, unter der Leitung der vorgeſetzten Polizeibehörde in der Gemeinde zu handhaben.

Abſchnitt VI.

Von dem Gemeinde-Haushalt.

§. 59. Ueber alle Ausgaben, Einnahmen und Dienſte, welche ſich im Voraus beſtimmen laſſen, entwirft der Gemeindevorſtand jährlich im September einen Haushalts-Etat. Der Entwurf wird vierzehn Tage lang, nach vorheriger Verkündigung, in einem oder mehreren von dem Gemeinderathe zu beſtimmenden Lokalen zur Einſicht aller Einwohner der Gemeinde offen gelegt und alsdann von dem Gemeinderathe feſtgeſtellt.

Eine Abſchrift des Etats wird ſofort dem Kreisausſchuſſe eingereicht.

§. 60. Der Gemeinde-Vorſtand hat dafür zu ſorgen, daß der Haushalt nach dem Etat geführt werde. Ausgaben, welche außer dem Etat geleiſtet werden ſollen, bedürfen der Genehmigung des Gemeinderaths.

§. 61. Die Gemeindeabgaben und die Geldbeträge der Dienſte (§. 48), ſo wie die Abgaben für die Theilnahme an den Nutzungen (§. 46), ſind durch den Einnehmer zu erheben und von den Säumigen im Steuer-Exekutionswege beizutreiben.

§. 62. Die Rechnung iſt von dem Einnehmer vor dem 1ſten Mai des folgenden Jahres zu legen und dem Gemeindevorſtande einzureichen. Dieſelbe wird in der nämlichen Weiſe wie der Etats-Entwurf (§. 59) offengelegt, demnächſt von dem Gemeindevorſtande revidirt und dem Gemeinderathe zur Prüfung vorgelegt. Gleich nach der allgemeinen Prüfung der Rechnung hat der Gemeinderath die Rechtmäßigkeit der von dem Vorſtande ertheilten Ausgabe-Anweiſungen und die Vollſtändigkeit und Richtigkeit der Einnahme-Ueberweiſungen zu prüfen. Der Gemeindevorſtand darf bei dieſer Prüfung nicht zugegen ſein.

§. 63. In den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern iſt die Rechnung mit

Digitized by Google

mit den Reviſions- und Abnahme-Verhandlungen an den Kreisausſchuß zur ſchließlichen Prüfung und Feſtſtellung einzureichen, welche vor der Aufſtellung des Etats für das folgende Jahr bewirkt ſein muß.

In den größeren Gemeinden ſteht die Feſtſtellung der Rechnungen dem Gemeinderathe zu; jedoch hat der Vorſitzende deſſelben eine Abſchrift des Feſtſtellungsbeſchluſſes ſofort dem Kreisausſchuſſe einzureichen.

§. 64. Ueber alle Theile des Gemeindevermögens hat der Gemeindevorſtand ein Lagerbuch zu führen. Die darin vorkommenden Veränderungen werden dem Gemeinderathe bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorgelegt.

Abſchnitt VII.

Von den Sammt-Gemeinden.

§. 65. Die Gemeinden, welche zu einer Sammt-Gemeinde (§. 7) vereinigt ſind, werden hinſichtlich ihrer beſonderen Angelegenheiten vertreten und verwaltet, wie in den vorſtehenden Abſchnitten beſtimmt iſt jedoch mit der Maaßgabe, daß

1) der Vorſitzende (Schulze, Schultheiß ꝛc.) des Gemeindevorſtandes zugleich den Vorſitz im Gemeinderathe führt und nicht Bürgermeiſter, ſondern Gemeindevorſteher heißt;
2) bei Gemeinden von weniger als 1000 Einwohnern der Landrath die in §. 30 dem Ober-Präſidenten beigelegten Verrichtungen nach Anhörung des Kreisausſchuſſes auszuüben hat.

Für die gemeinſamen Angelegenheiten hat jede Sammt-Gemeinde einen Sammt-Gemeinderath als Vertretung, und einen Bürgermeiſter als Verwalter, ſo wie einen Beigeordneten zu deſſen Stellvertretung in Verhinderungsfällen.

Was zu den gemeinſamen Angelegenheiten zu rechnen iſt, beſtimmt der Provinzialausſchuß nach Vernehmung der Gemeinderäthe der einzelnen Gemeinden.

§. 66. Jede Einzel-Gemeinde hat wenigſtens ein Mitglied zum Sammt-Gemeinderath zu wählen. In Gemeinden von mehr als 250 Einwohnern können mehrere Mitglieder gewählt werden. Die Zahl der letztern hat der Provinzial-Ausſchuß feſtzuſetzen.

Die Wahlen werden von den Gemeindewählern nach den Vorſchriften über die Wahlen des Gemeinderaths und unmittelbar nach dieſen Wahlen vorgenommen.

§. 67. Der Sammt-Gemeinderath wählt jährlich einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben aus ſeiner Mitte.

§. 68. Der Bürgermeiſter und der Beigeordnete werden von dem Sammt-Gemeinde-

Digitized by Google

meinderath auf mindeſtens 6 Jahre gewählt. Die Gewählten bedürfen der Beſtätigung des Ober-Präſidenten.

In Bezug auf die Verſagung der Beſtätigung und die dann erfolgende Ernennung kommen die Beſtimmungen des §. 30 zur Anwendung.

§. 69. Der Bürgermeiſter und der Sammt-Gemeinderath haben in Bezug auf die Angelegenheiten der Sammt-Gemeinde dieſelben Rechte und Pflichten, welche dem Gemeindevorſtande und dem Gemeinderathe in Bezug auf die Gemeinde-Angelegenheiten beigelegt ſind.

§. 70. Der Bürgermeiſter hat außerdem die Verwaltung der Einzelgemeinden zu beaufſichtigen. Er kann, ſo oft er es angemeſſen findet, in jeder Einzelgemeinde den Vorſitz im Gemeinderathe führen und muß die Berathungen über die Haushalts-Etats und die Rechnungen leiten, ſo wie die Rollen (§. 53 [1°]) vollſtreckbar erklären. In Polizei-Angelegenheiten iſt der Gemeinde-Vorſteher als Organ und Hülfsbehörde des Bürgermeiſters zu betrachten.

§. 71. In welchem Verhältniſſe die Einzelgemeinden zu den gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen der Sammt-Gemeinde beizutragen haben, wird von dem Provinzial-Ausſchuſſe nach Vernehmung der Gemeinderäthe der Einzelgemeinden feſtgeſetzt.

§. 72. Wenn eine oder mehrere Einzelgemeinden bei einer Angelegenheit nicht betheiligt ſind, ſo haben deren Vertreter im Sammt-Gemeinderath darüber nicht mit zu beſchließen.

Abſchnitt VIII.

Von den Gehältern und Penſionen.

§. 73. Die Mitglieder der Gemeinderäthe und Sammt-Gemeinderäthe erhalten nur eine Vergütigung für ihre baaren Auslagen, jedoch keine Reiſekoſten.

Die Bürgermeiſter haben Anſpruch auf Beſoldung. Die übrigen Mitglieder des Gemeinde-Vorſtandes werden in der Regel nicht beſoldet; jedoch bleibt es den größeren Gemeinden überlaſſen, ob ſie mit einer oder mehreren Stellen im Gemeinde-Vorſtande, z. B. der eines Syndikus, Kämmerers, Stadt-Schulraths, Stadt-Bauraths, Beſoldungen verbinden wollen.

§. 74. Für den Fall, daß vor dem Amts-Antritte eines Beamten eine Vereinbarung wegen des Gehalts nicht getroffen iſt, richtet ſich daſſelbe nach den von dem Provinzial-Ausſchuſſe nach Vernehmung des Gemeinderaths und beziehungsweiſe des Sammt-Gemeinderathes feſtgeſtellten Beſoldungsſätzen. Den Bürgermeiſter und den beſoldeten Mitgliedern des Vorſtandes ſind, wenn keine Vereinbarung wegen

der

Digitized by Google

der Penſion getroffen iſt, folgende Penſionen zu gewähren:

1/4 des Gehaltes nach 6jähriger Dienſtzeit.
1/2 . . . 12 . .
2/3 . . . 24 . .

Abſchnitt IX.

Von der Aufſicht über die Gemeindeverwaltung.

§. 75. Die Aufſicht über die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten wird bei Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern von dem Provinzial-Ausſchuſſe, bei den übrigen Gemeinden in erſter Inſtanz von dem Kreis-Ausſchuſſe, in zweiter Inſtanz von dem Provinzial-Ausſchuſſe geführt. Der letztere kann dem Kreis-Ausſchuſſe Aufträge ertheilen.

§. 76. Beſchwerden über Entſcheidungen in Gemeinde-Angelegenheiten können nur innerhalb 4 Wochen nach der Zuſtellung oder Bekanntmachung erhoben werden, ſofern ſie nicht durch die Beſtimmungen dieſes Geſetzes an andere Friſten geknüpft ſind.

§. 77. Wenn der Gemeinderath einen Beſchluß gefaßt hat, welcher deſſen Befugniſſe überſchreitet, die Geſetze oder das allgemeine Intreſſe verletzt, ſo hat der Bürgermeiſter die Ausführung zu unterſagen. Derſelbe iſt alsdann verpflichtet, ſofort die Entſcheidung des Oberpräſidenten einzuholen, und den Gemeinderath davon zu benachrichtigen. Der Oberpräſident hat ſeine Entſcheidung nach Berathung mit dem Provinzial-Ausſchuſſe unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt dieſe Entſcheidung nicht innerhalb 6 Wochen, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

§. 78. Wenn der Gemeinderath es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde geſetzlich obliegenden Leiſtungen auf den Haushalts-Etat zu bringen oder außerordentlich zu genehmigen, ſo läßt der Oberpräſident, nach Berathung mit dem Provinzial-Ausſchuſſe, unter Anführung des Geſetzes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder ſtellt beziehungsweiſe die außerordentliche Ausgabe feſt.

§. 79. Gegen die Entſcheidung des Oberpräſidenten ſteht in den Fällen der §§ 77. und 78. dem Gemeinderathe innerhalb 10 Tagen die Berufung an den Miniſter des Innern zu.

§. 80. Der König kann einen Gemeinde-Vorſtand, einen Gemeinderath oder einen Sammt-Gemeinderath vorläufig ſeiner Verrichtungen entheben und dieſelben beſonderen Kommiſſaren übertragen. Die ſchließliche Beſtimmung erfolgt alsdann durch ein Geſetz.

§. 81.

Digitized by Google

§. 81. In Betreff der Suspenſion, Entſetzung und unfreiwilligen Entlaſſung der Bürgermeiſter, Vorſteher und ſonſtigen Gemeinde-Beamten kommen die darauf bezüglichen Geſetze zur Anwendung.

Abſchnitt X.

Vorübergehende Beſtimmungen.

§. 82. Die zur Ausführung dieſes Geſetzes erforderlichen vorübergehenden Beſtimmungen werden von dem Miniſter des Innern getroffen.

§. 83. Zuvörderſt iſt die Bildung angemeſſener Gemeinde- und Sammt-Gemeindebezirke, wo ſolche noch nicht beſtehen, zu bewirken.

Insbeſondere ſollen überall einzelne Beſitzungen und Güter, welche noch keiner Gemeinde angehören, für Gemeinden erklärt oder zu Gemeinden vereinigt oder mit beſtehenden verbunden werden.

§ 84. Die beibehaltenen oder nach §. 83 neu gebildeten Gemeinden und Sammt-Gemeinden (Bürgermeiſtereien, Aemter) ſollen nicht eher einer Veränderung unterliegen, als bis das gegenwärtige Geſetz vollſtändig ausgeführt iſt und ſowohl der neue Gemeinderath als der Bezirks-Ausſchuß mit ihrem Gutachten vernommen worden ſind.

§. 85. Was die Verrichtungen des Gemeinderathes, des Gemeinde-Vorſtandes, des Bürgermeiſters, des Kreis- und des Provinzial-Ausſchuſſes betrifft, ſo ſollen dieſelben, wo und ſo lange dergleichen Behörden noch nicht vorhanden ſind, von denjenigen Behörden ausgübt werden, welche der Miniſter des Innern bezeichnen wird.

§. 86. Der Zeitpunkt, mit welchem in den einzelnen Gemeinden die Einführung gegenwärtiger Gemeinde-Ordnung beendigt ſein wird, iſt durch das Amtsblatt des Bezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Von dieſem Zeitpunkte an treten für die betreffenden Gemeinden die bisherigen Geſetze und Verordnungen über die Verfaſſung der Gemeinden außer Kraft.

§. 87. Die ſeitherigen, nicht auf Kündigung oder nicht kommiſſariſch angeſtellten Ober-Bürgermeiſter, Bürgermeiſter, Amtleute oder ſonſtigen Gemeinde-Beamten, welche bei Einführung der gegenwärtigen Gemeinde-Ordnung nicht in ihren Aemtern und Einkünften belaſſen werden, haben, ſofern nicht für dieſen Fall bereits früher eine anderweitige verbindliche Beſtimmung getroffen worden iſt, einen Anſpruch auf Penſion, welche von den betheiligten Gemeinden zu leiſten iſt.

Die Penſion beträgt:

 1) für

Digitized by Google

1) für die auf Zeit gewählten Beamten, ſo viel als ihnen nach Ablauf der Wahlperiode zugeſtanden haben würde;

2) für alle übrigen Beamten:

nach kürzerer als 12jähriger Dienſtzeit ¼,
nach mehr als 12jähriger Dienſtzeit . . ½,
nach 24jähriger Dienſtzeit . . . . ⅔,

des ſeitherigen reinen Dienſt-Einkommens.

Ueber die Penſionsanſprüche entſcheidet die Regierung. Gegen dieſe Entſcheidung findet die Berufung auf richterliche Entſcheidung ſtatt. Ungeachtet der Berufung iſt die feſtgeſetzte Penſion vorläufig zu zahlen.

Entwurf einer Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zuſtimmung der Kammern, was folgt:

Art. 1. Den Kreiſen, Bezirken und Provinzen ſteht die Selbſtverwaltung ihrer Angelegenheiten unter Mitwirkung der Staatsregierung zu. Die Organe der Staatsregierung ſind die Landräthe, Regierungs-Präſidenten und Ober-Präſidenten; ſie werden vom Könige ernannt.

Art. 2. Kreis- und Provinzial-Angelegenheiten ſind: Errichtung, Einrichtung und Veränderung von Kreis- und Provinzial-Inſtituten, Anlagen im beſondern Intereſſe des Kreiſes oder der Provinz (Straßen, Kanäle, Meliorationen ꝛc.), Erwerbung, Benutzung und Veräußerung von Kreis- und Provinzial-Eigenthum.

Zu den Bezirks-Angelegenheiten gehören die Bezirksſtraßen und die Inſtitute, welche Eigenthum eines Bezirks ſind.

Was außerdem als Kreis-, Bezirks, und Provinzial-Angelegenheit zu betrachten iſt, beſtimmen die Geſetze.

Titel I.

Von den Kreiſen.

Begrenzung.

Art. 3. Die Kreiſe bleiben in ihrer gegenwärtigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Kreisgrenzen können nur durch Geſetz erfolgen.

Kreisverſammlung.

Art. 4. Ueber die Kreis-Angelegenheiten beſchließt die Kreisverſammlung.

Kreisausſchuß.

Der Kreisausſchuß iſt mit der Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten beauftragt.

Art. 5.

Digitized by Google

Art. 5. Kreiſe, die nur aus Einer Gemeinde oder Sammtgemeinde beſtehen, haben keine Kreisverſammlung und keinen Kreisausſchuß. Die Verrichtungen derſelben werden von den Gemeindevertretungen und den Gemeindevorſtänden ausgeübt.

Art. 6. Die Kreisverſammlung beſteht aus 20 Kreisabgeordneten, wenn der Kreis nicht mehr als 30,000 Einwohner hat. In den übrigen Kreiſen tritt für jede Vollzahl von 3000 Einwohnern noch ein Abgeordneter hinzu. Wahl der Kreisverſammlung.

Art. 7. Die Kreisabgeordneten werden von den Gemeindewählern in Kreis-Wahlbezirken gewählt.

Wählbar iſt jeder Gemeindewähler des Kreiſes.

Art. 8. Die Kreiswahlbezirke werden von dem Kreisausſchuſſe nach Maaßgabe der Bevölkerung in der Art feſtgeſtellt, daß in keinem Wahlbezirke mehr als drei Abgeordnete zu wählen ſind.

Art. 9. Die Kreisabgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich ſcheidet ⅓ aus, und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 10. In jedem Jahre finden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung der Kreisverſammlung am letzten Dienſtage des Monats November ſtatt. Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatz innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Der Erſatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

Art. 11. Die Wahl wird von dem Bürgermeiſter derjenigen Gemeinde geleitet, in welcher nach der Beſtimmung des Kreisausſchuſſes die Wahl ſtattfindet. Enthält eine Gemeinde mehrere Wahlbezirke, ſo ernennt der Bürgermeiſter für jeden Wahlbezirk einen Wahlkommiſſarius.

Art. 12. Für das Wahlverfahren gelten die Vorſchriften der Gemeinde-Ordnung über die Wahl der Gemeinderäthe (§§. 17 bis 24). Die vom Wahlvorſtande unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Provinzial-Ausſchuß urſchriftlich eingereicht, welcher über die etwa eingehenden Reklamationen entſcheidet, und alsdann ſämmtliche Wahlverhandlungen dem Landrathe überſendet. Der Landrath hat das Reſultat der Wahlen durch das Kreisblatt, oder, wenn ein ſolches nicht erſcheint, durch das nächſte öffentliche Blatt unverzüglich bekannt zu machen und jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle zu überſenden, die Wahlprotokolle ſelbſt aber der nächſten Kreisverſammlung zu übergeben.

Digitized by Google

Befugniſſe der Kreisverſammlung.

Art. 13. Die Kreisverſammlung verpflichtet alle Kreiseinwohner durch ihre in Kreis-Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe. Sie hat insbeſondere das Recht, für Kreis-Angelegenheiten, ſo wie zur Beſeitigung eines Nothſtandes Ausgaben zu beſchließen und dieſelben auf die Gemeinden des Kreiſes zu vertheilen. In gleicher Weiſe hat die Kreisverſammlung auch diejenigen Abgaben, welche nach Kreiſen aufzubringen ſind, zu vertheilen, in ſofern nicht das Geſetz in anderer Weiſe darüber beſtimmt.

Art. 14. Zu allen Beſchlüſſen, durch welche die Gemeinden des Kreiſes zu Beiträgen über drei Jahre hinaus oder zu Leiſtungen von mehr als 10 Prozent der direkten Staatsſteuern verpflichtet werden ſollen, iſt die Genehmigung der Miniſter des Innern und der Finanzen erforderlich.

Art. 15. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothſtandes im Kreiſe kann die Kreisverſammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Kreisabgabe bis zu 5 Prozent der direkten Staatsſteuern ſelbſt dann beſchließen, wenn der Geſammtbetrag der von den Gemeinden des Kreiſes aufzubringenden Kreisabgaben 10 Prozent der Staatsſteuern überſteigt.

Art. 16. Beſchlüſſe über Anleihen der Kreisgemeinden bedürfen der Genehmigung des Provinzial-Ausſchuſſes.

Art. 17. Die Kreisverſammlung ſtellt alljährlich die Kreisrechnung und den Kreis-Etat feſt. Alle Einnahmen und Ausgaben des Kreiſes, einſchließlich derjenigen Leiſtungen, welche das Geſetz für eine Laſt des Kreiſes erklärt, müſſen in den Etat aufgenommen werden.

Berathungen der Kreisverſammlung.

Art. 18. Die Kreisabgeordneten verſammeln ſich alljährlich am erſten Dienſtage des Monats März um 10 Uhr Morgens am Sitze des Landrathsamtes zur gewöhnlichen Sitzung. Außerordentlich kann die Kreisverſammlung durch den Landrath zu jeder Zeit mittelſt ſchriftlicher Einladung unter Angabe der Veranlaſſung einberufen werden. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ſie von mehr als ⅓ der Mitglieder der Kreisverſammlung verlangt wird. Der Tag und die Veranlaſſung der außerordentlichen Sitzung muß durch den Landrath öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 19. Unter dem Vorſitze des an Jahren älteſten Abgeordneten, welchem die beiden jüngſten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite ſtehen, wählt die Kreisverſammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 18) ihren Vorſitzenden und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres.

Die Kreisverſammlung regelt ihren Geſchäftsgang durch eine Geſchäftsordnung.

Art. 20.

Digitized by Google

Art. 20. Die Sitzungen der Kreisverſammlung ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Art. 21. Die Kreisverſammlung kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

Art. 22. Die Mitglieder der Kreisverſammlung erhalten keine Vergütung oder Entſchädigung.

Art. 23. Der Landrath oder deſſen Stellvertreter wohnt den Sitzungen der Kreisverſammlung bei, und muß auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Art. 24. Der Kreisausſchuß beſteht aus dem Landrathe und vier von der Kreisverſammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit auf 4 Jahre; jedes Jahr ſcheidet ein Mitglied aus und wird durch eine Neuwahl erſetzt. Die Ausgeſchiedenen können wieder gewählt werden. Der Austritt aus der Kreisverſammlung hat den Austritt aus dem Ausſchuſſe zur Folge. Vom Kreis-ausſchuſſe.

Art. 25. Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreisausſchuſſes finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Kreisverſammlung ſtatt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatze der innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedenen Mitglieder werden durch den Landrath veranlaßt. Die ausſcheidenden Mitglieder des Kreisausſchuſſes bleiben bis zum Eintritte der neugewählten Mitglieder im Amte.

Art. 26. Der Kreisausſchuß hat die Angelegenheiten der Kreiskorporation zu verwalten, die Beſchlüſſe der Kreisverſammlung vorzubereiten und auszuführen, den Rendanten und die etwa ſonſt erforderlichen Beamten der Kreiskorporation zu ernennen und deren Geſchäftsführung zu leiten und zu beaufſichtigen, die Kreiskorporation, Dritten gegenüber, zu vertreten, und die ihm ſonſt durch die Geſetze überwieſenen Verrichtungen auszuüben.

Der Kreisausſchuß giebt ſeine Meinung über alle ihm auf Grund der Geſetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenſtände ab.

Art. 27. In dringlichen Sachen übt der Kreisausſchuß die der Kreisverſammlung vorbehaltenen Befugniſſe aus. In dieſem Falle muß die Genehmigung der Kreisverſammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderungen des Etats iſt der Ausſchuß niemals ermächtigt.

Digitized by Google

Art. 28. Zahlungsanweiſungen auf die etatsmäßigen Kreisfonds werden durch den Ausſchuß verfügt.

Alle Ausfertigungen des Kreisausſchuſſes werden durch den Landrath oder deſſen Stellvertreter und ein anderes Mitglied des Ausſchuſſes unterzeichnet.

Art. 29. Die Geſetze beſtimmen die Befugniſſe des Kreisausſchuſſes in Bezug auf die Angelegenheiten der Gemeinden des Kreiſes.

Art. 30. Die Mitglieder des Kreisausſchuſſes werden vor ihrem Amtsantritte durch den Landrath in Amt und Pflicht genommen.

Art. 31. Der Kreisausſchuß verſammelt ſich zur regelmäßigen Sitzung mindeſtens einmal monatlich. Außerordentliche Sitzungen veranlaßt der Landrath nach Bedürfniß.

Art. 32. Der Ausſchuß regelt ſeinen Geſchäftsgang durch eine Geſchäftsordnung, welche der Genehmigung des Ober-Präſidenten bedarf.

Die Mitglieder des Kreisausſchuſſes erhalten nur eine Vergütung für ihre baaren Auslagen.

Art. 33. Der Landrath hat im Ausſchuſſe den Vorſitz und bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Art. 34. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden (oder ſeines Stellvertreters) und zweier andern Mitglieder des Ausſchuſſes erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 35. Der Landrath iſt verpflichtet, die Ausführung derjenigen Beſchlüſſe des Kreisausſchuſſes oder der Kreisverſammlung, welche deren Befugniſſe überſchreiten, die Geſetze oder das allgemeine Intereſſe verletzen, vorläufig zu unterſagen. Er muß alsdann ſofort die Entſcheidung des Ober-Präſidenten nachſuchen und hiervon gleichzeitig den Vorſitzenden der Kreisverſammlung benachrichtigen. Der Ober-Präſident hat ſeine Entſcheidung, nach Berathung mit dem Provinzialausſchuſſe, unter Anführung der Gründe zu geben. Erfolgt dieſe Entſcheidung nicht innerhalb ſechs Wochen, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

Titel II.
Von den Bezirken.

Art. 36. Die Bezirke (Regierungsbezirke) bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Bezirksgrenze können nur durch Geſetz erfolgen.

Art. 37. Bis zum Erlaſſe eines beſonderen Geſetzes über die Bezirks-Angelegenheiten

Digitized by Google

heiten ſind dieſelben von Bezirksdeputationen zu verwalten, deren Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit einſtweilen von den Provinzialverſammlungen (Art. 40) mit Zuſtimmung des Staatsminiſteriums zu regeln iſt.

Titel III.

Von den Provinzen.

Art. 38. Die Provinzen bleiben in ihrer bisherigen Begrenzung beſtehen. Veränderungen der Grenzen können nur durch Geſetz erfolgen. Begrenzung.

Art. 39. Ueber die Provinzial-Angelegenheiten beſchließt die Provinzial-Verſammlung. Provinzial-Verſammlung.

Der Provinzial-Ausſchuß iſt mit der Verwaltung der Provinzial-Angelegenheiten beauftragt. Provinzial-Ausſchuß.

Art. 40. Die Abgeordneten zur Provinzial-Verſammlung werden durch die Kreisverſammlungen aus der Zahl der Gemeindewähler, welche ihren Wohnſitz in der Provinz haben, gewählt. Wahl der Provinzial-Verſammlung

Art. 41. Für jeden Kreis wird ein Abgeordneter gewählt. Erreicht die Bevölkerung des Kreiſes 60,000 Seelen, ſo werden zwei Abgeordnete gewählt; für jede fernere Vollzahl von 40 000 Seelen tritt noch ein Abgeordneter hinzu.

Art. 42. Die Provinzial-Abgeordneten werden auf 3 Jahre gewählt. Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit. Alljährlich ſcheidet ⅓ aus und wird durch neue Wahlen erſetzt. Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden.

Art. 43. In jedem Jahre finden die Wahlen zur Ergänzung der Provinzial-Verſammlung in der regelmäßigen Sitzung der Kreisverſammlung ſtatt.

Außergewöhnliche Wahlen zum Erſatz innerhalb der Wahlperiode ausgeſchiedener Mitglieder werden durch den Landrath desjenigen Kreiſes veranlaßt, deſſen Verſammlung die ausgeſchiedenen Abgeordneten gewählt hatte. Der Erſatzmann tritt nur für die Zeitperiode ein, für welche der Ausgeſchiedene gewählt war.

Art. 44. Die von dem Vorſitzenden und dem Schriftführer der Kreisverſammlung unterzeichneten Wahlprotokolle werden dem Ober-Präſidenten urſchriftlich eingereicht, welcher das Ergebniß der Wahl durch das Amtsblatt unverzüglich bekannt macht, jedem gewählten Abgeordneten gleichzeitig einen Auszug aus dem Wahlprotokolle überſendet und ſämmtliche Wahlprotokolle der Provinzial-Verſammlung zur Prüfung ihrer Gültigkeit übergiebt.

Art. 45.

Digitized by Google

Befugniſſe der Provinzial-Verſammlung.

Art. 45. Die Provinzial-Verſammlung verpflichtet alle Einwohner der Provinz durch ihre in Provinzial-Angelegenheiten gefaßten Beſchlüſſe. Sie hat insbeſondere das Recht, für Provinzial-Angelegenheiten, ſo wie zur Beſeitigung eines Nothſtandes Ausgaben zu beſchließen und dieſelben auf die Kreiſe oder auf die Gemeinden der Provinz zu vertheilen.

Die Provinzial-Verſammlung vertheilt in gleicher Weiſe die Abgaben, welche nach Provinzen aufzubringen ſind, in ſofern nicht das Geſetz in anderer Weiſe darüber beſtimmt.

Sie giebt ihr Gutachten ab über Einführung, Abänderung oder Aufhebung von Provinzialgeſetzen.

Art. 46. Beiträge über 3 Jahre hinaus oder von mehr als 10 Prozent der direkten Staatsſteuern, ſo wie auch anders vertheilte Beiträge, können nur durch ein Geſetz aufgelegt werden.

Auch zu Anleihen der Provinz bedarf es eines Geſetzes.

Art. 47. Die Provinzial-Verſammlung ſtellt alljährlich die Rechnung und den Etat feſt.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Provinz, einſchließlich derjenigen Leiſtungen, welche das Geſetz für eine Laſt der Provinz erklärt, müſſen in den Etat aufgenommen werden.

Art. 48. Zur Abwehr oder Milderung eines dringenden Nothſtandes in der Provinz kann die Provinzial-Verſammlung ohne weitere Genehmigung die Erhebung einer einmaligen Provinzialabgabe bis zu 2 Prozent der direkten Staatsſteuern ſelbſt dann beſchließen, wenn der Geſammtbetrag der Provinzialabgaben 10 Prozent der Staatsſteuern überſteigt.

Berathungen der Provinzial-Verſammlung.

Art. 49. Die Sitzungen der Provinzial-Verſammlung werden im Namen des Königs durch den Ober-Präſidenten oder ſeinen Stellvertreter eröffnet und geſchloſſen.

Art. 50. Die Abgeordneten verſammeln ſich alljährlich am erſten Dienſtage des Monats April um 10 Uhr Morgens am Sitze des Oberpräſidenten zur gewöhnlichen Sitzung, in ſofern nicht der König ſie in eine andere Stadt der Provinz zuſammenberuft.

Außerdem kann die Provinzial-Verſammlung durch den König zu jeder Zeit einberufen werden. Die außerordentliche Sitzung wird unter Angabe der Veranlaſſung und Beſtimmung ihrer Dauer durch das Amtsblatt verkündet; die Einberufung geſchieht durch den Ober-Präſidenten mittelſt ſchriftlicher Einladung.

Art. 51.

Digitized by Google

Art. 51. Die gewöhnliche Sitzung der Provinzial-Verſammlung dauert 14 Tage. Sie kann mit Zuſtimmung des Ober-Präſidenten um 8 bis 14 Tage verlängert werden. Der Grund der Verlängerung iſt durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 52. Unter dem Vorſitze des an Jahren älteſten Abgeordneten, welchem die beiden jüngſten Abgeordneten als Schriftführer und Stimmzähler zur Seite ſtehen wählt die Provinzial-Verſammlung in der regelmäßigen Sitzung (Art. 51) ihren Vorſitzenden, einen Stellvertreter und zwei Schriftführer auf die Dauer eines Jahres. Die Verſammlung regelt ihren Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung.

Art. 53. Die Sitzungen der Provinzial-Verſammlung ſind öffentlich. Für einzelne Gegenſtände kann durch Beſchluß die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen werden.

Art. 54. Die Provinzial-Verſammlung kann nicht beſchließen, wenn nicht mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen iſt.

Die Beſchlüſſe der Provinzial-Verſammlung werden durch abſolute Stimmenmehrheit der Anweſenden gefaßt.

Art. 55. Die Mitglieder der Provinzial-Verſammlung erhalten ein Tagegeld von zwei Thalern; falls ſie von dem Verſammlungsorte weiter als zwei Meilen entfernt wohnen, werden ihnen ſowohl für die Hinreiſe, wie für die Rückreiſe 15 Sgr. Reiſekoſten für jede Meile vergütet.

Art. 56. Der Ober-Präſident und die zu ſeiner Vertretung oder Aſſiſtenz beſtimmten Kommiſſarien wohnen den Sitzungen der Provinzial-Verſammlung bei und müſſen auf Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Von dem Provinzial-Ausſchuſſe.

Art. 57. Der Provinzial-Ausſchuß beſteht aus dem Ober-Präſidenten und aus ſechs gewählten Mitgliedern. Letztere werden von der Provinzial-Verſammlung aus ihrer Mitte nach abſoluter Stimmenmehrheit auf 6 Jahre gewählt. Jedes Jahr ſcheidet ein Mitglied aus.

Die Ausſcheidenden können wieder gewählt werden, ſofern ſie noch Mitglieder der Provinzial-Verſammlung ſind.

Art. 58. Die Wahlen zur Ergänzung des Provinzial-Ausſchuſſes finden alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Verſammlung ſtatt, und zwar in der letzten Woche derſelben.

Die ausſcheidenden Mitglieder des Ausſchuſſes bleiben bis zum Eintritte der neu gewählten Mitglieder im Amte.

Art. 59. Der Provinzial-Ausſchuß hat die Angelegenheiten der Provinzial-Korporation zu verwalten, die Beſchlüſſe der Provinzial-Verſammlung vorzubereiten

Digitized by Google

und auszuführen, den Rendanten und die ſonſt erforderlichen Beamten der Provinzial-Korporation zu ernennen und deren Geſchäftsführung zu leiten und zu beaufſichtigen, die Provinzial-Korporation, Dritten gegenüber, zu vertreten und die ihm ſonſt durch die Geſetze überwieſenen Verrichtungen auszuüben.

Der Ausſchuß giebt ſeine Meinung über alle ihm auf Grund der Geſetze oder durch die Staatsregierung vorgelegten Gegenſtände ab.

Der Ausſchuß hat alljährlich in der regelmäßigen Sitzung der Provinzial-Verſammlung über die geſammte Provinzial-Verwaltung Bericht zu erſtatten. Dieſer Bericht wird veröffentlicht.

Art. 60. In dringlichen Sachen übt der Ausſchuß die der Provinzial-Verſammlung vorbehaltenen Befugniſſe aus. In dieſem Falle muß die Genehmigung der Provinzial-Verſammlung nachträglich eingeholt werden. Zur Bewilligung von Steuern und Veränderung des Etats iſt der Ausſchuß niemals ermächtigt.

Art. 61. Zahlungs-Anweiſungen auf die etatsmäßigen Provinzial-Fonds werden durch den Ausſchuß verfügt. Alle Ausfertigungen des Ausſchuſſes werden durch den Ober-Präſidenten (oder deſſen Stellvertreter) und zwei andere Mitglieder des Ausſchuſſes unterzeichnet.

Art. 62. Die Geſetze beſtimmen die Befugniſſe des Ausſchuſſes in Bezug auf die Kreiſe und Gemeinden der Provinz.

Art. 63. Die Mitglieder des Provinzial-Ausſchuſſes ſind verpflichtet, am Sitze des Ober-Präſidenten für die Dauer ihres Amtes ihren bleibenden Aufenthalt zu nehmen.

Art. 64. Der Ausſchuß verſammelt ſich zu regelmäßigen Sitzungen mindeſtens einmal wöchentlich. Außergewöhnliche Sitzungen veranlaßt der Ober-Präſident. Er iſt dazu verpflichtet, ſobald drei Mitglieder des Ausſchuſſes dies verlangen.

Art. 65. Die Mitglieder des Provinzial-Ausſchuſſes werden vor ihrem Amts-Antritte in öffentlicher Sitzung durch den Ober-Präſidenten in Eid und Pflicht genommen.

Art. 66. Der Ausſchuß regelt ſeinen Geſchäftsgang durch eine Geſchäfts-Ordnung, welche der Beſtätigung des Königs bedarf.

Art. 67. Zur Gültigkeit eines Beſchluſſes iſt die Anweſenheit des Vorſitzenden (oder ſeines Stellvertreters) und dreier anderen Mitglieder des Ausſchuſſes erforderlich. Die Beſchlüſſe werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 68. Der Ober-Präſident hat im Ausſchuſſe den Vorſitz und bei Stimmengleichheit die entſcheidende Stimme.

Art. 69.

Digitized by Google

Art. 69. Jedes Mitglied des Ausſchuſſes erhält eine feſte Beſoldung, deren Betrag auf dem Vorſchlag der Provinzialverſammlung von dem Könige näher beſtimmt werden ſoll.

Art. 70. Der Ober-Präſident hat die Ausführung derjenigen Beſchlüſſe der Provinzialverſammlung und des Provinzial-Ausſchuſſes vorläufig zu unterſagen, welche deren Befugniſſe überſchreiten, die Geſetze oder das allgemeine Intereſſe verletzen. Er hat alsdann ſofort den beanſtandeten Beſchluß dem Staatsminiſterium zur Einholung der Entſcheidung des Königs vorzulegen und der Provinzialverſammlung oder dem Ausſchuſſe dies gleichzeitig mitzutheilen. Erfolgt innerhalb ſechs Wochen keine Entſcheidung, ſo iſt der Beſchluß von Rechtswegen vollziehbar.

Titel IV.

Von den kommunalſtändiſchen Inſtituten.

Kommunalſtändiſche Inſtitute.

Art. 72. In dem Rechtsverhältniſſe der bisherigen kommunalſtändiſchen Inſtitute wird vorläufig Nichts geändert. Dieſelben bleiben nach wie vor gemeinſchaftliches Eigenthum derjenigen Landestheile, welchen ſie angehören.

Wahl und Befugniſſe der kommunalſtändiſchen Deputation

Art. 73. Für die Beſchlußnahme über die kommunalſtändiſchen Inſtitute, deren Angelegenheiten bisher von den Kommunal-Landtagen wahrgenommen worden ſind, werden von den Vertretungen der betheiligten Kreiſe aus ihrer Mitte Deputationen gewählt. Das anliegende Verzeichniß weiſt die Zahl der von den einzelnen Kreiſen zu wählenden Abgeordneten nach.

Art. 74. Der Wirkungskreis der kommunalſtändiſchen Deputationen beſchränkt ſich auf die Verwaltung der beſtehenden kommunalſtändiſchen Inſtitute.

Die Deputationen ſtellen periodiſch die Rechnungen und Etats feſt. Alle Einnahmen und Ausgaben werden auf die betheiligten Kreiſe repartirt und in die Etats derſelben übertragen.

Art. 75. Der Ober-Präſident beruft die Deputation nach Bedürfniß in den auf den Vorſchlag der Kreisverſammlungen zu beſtimmenden Friſten. Die Einberufung erfolgt mittels ſchriftlicher Einladung und öffentlicher Bekanntmachung durch das Amtsblatt unter Angabe der Veranlaſſung.

Art. 76. Im Uebrigen gelten für die kommunalſtändiſchen Deputationen dieſelben Beſtimmungen, welche in Art. 42. 43. 44. 49. 52. 53. 54. 55. 56. dieſes Geſetzes für die Provinzialverſammlungen getroffen ſind.

Titel V.

Allgemeine Beſtimmungen.

Art. 77. Die Koſten der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ingleichen der Kreis- und Provinzial Ausſchüſſe und der Deputationen, werden von den betheiligten Kreiſen und Provinzen getragen.

Art. 78. Die jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats der Kreiſe und Provinzen werden, nachdem ſie von den Kreis- und Provinzialverſammlungen feſtgeſtellt worden, durch die Kreis- oder Amtsblätter veröffentlicht. Daſſelbe geſchieht mit den Etats der Bezirks- und der kommunalſtändiſchen Inſtitute.

Während der Dauer eines Monats, vom Abſchluſſe der Rechnungen an gerechnet, werden die letzteren auf dem Landraths-Amte, beziehungsweiſe dem Sekretariate des Ober-Präſidenten, zur Einſicht des Publikums offen gelegt.

Art. 79. Die Mitglieder der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ſo wie der Ausſchüſſe und Deputationen, ſind nicht an Inſtruktionen oder Aufträge der Wähler gebunden.

Art. 80. Durch die Annahme eines beſoldeten Staats-Amtes oder einer Beförderung im Staatsdienſte verliert jedes Mitglied einer Kreis- oder Provinzialverſammlung, eines Kreis- oder Provinzial-Ausſchuſſes oder einer Deputation ſeine Mitgliedſchaft und kann dieſelbe nur durch eine neue Wahl wieder erlangen.

Art. 81. Alle Geſetze über die Kreis-, Kommunal- und Provinzialſtände ſind aufgehoben; desgleichen alle diejenigen, die Provinzialverwaltung betreffenden, Beſtimmungen, welche mit dem gegenwärtigen Geſetze nicht im Einklange ſtehen.

Titel VI.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Art. 82. Für die erſte Wahl der Kreis-Abgeordneten hat, in Ermangelung der Kreis-Ausſchüſſe, der Landrath die Abgrenzung der Wahlbezirke vorzunehmen.

Iſt der Gemeindevorſtand noch nicht gewählt, ſo werden auch die Wahl-Kommiſſarien von dem Landrathe ernannt.

Art. 83. Die nach dem erſten und zweiten Jahre ausſcheidenden Mitglieder der Kreis- und Provinzialverſammlungen, ſowie der Kreis- und Provinzial-Ausſchüſſe und der Deputationen, werden durch das Loos beſtimmt.

Art. 84.

Digitized by Google

Art. 84. Bis zur Feſtſtellung definitiver Geſchäfts-Ordnungen haben die Provinzial- und Kreisverſammlungen und Ausſchüſſe und die Deputationen vom Miniſter des Innern zu erlaſſende proviſoriſche Geſchäfts-Ordnungen zu befolgen.

Anlage zu dem Entwurfe der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

(Art. 73)

I. Altmark.

1.	Kreis Oſterburg	3 Abgeordnete.
2.	„ Salzwedel	3 —
3.	„ Gardelegen	3 —
4.	„ Stendal	3 —
		12 Abgeordnete.

II. Kurmark.

1.	Stadt Berlin	10 Abgeordnete.
2.	Kreis Prenzlau	1 —
3.	„ Templin	1 —
4.	„ Angermünde	1 —
5.	„ Oberbarnim	1 —
6.	„ Niederbarnim	2 —
7.	„ Teltow	2 —
8.	„ Beeskow-Storkow	1 —
9.	„ Jüterbogk-Luckenwalde	1 —
10.	„ Zauch-Belzig	1 —
11.	Stadt Potsdam	1 —
12.	Kreis Oſthavelland	1 —
13.	„ Weſthavelland	1 —
14.	„ Ruppin	2 —
15.	„ Lebus	2 —
16.	Stadt Frankfurt	1 —
		29 Abgeordnete.

III. Neu-

III. Neumark.

1.	Kreis Königsberg	3 Abgeordnete.
2.	„ Soldin	2 —
3.	„ Arnswalde	1 —
4.	„ Friedeberg	2 —
5.	„ Landsberg	2 —
6.	„ Sternberg	3 —
7.	„ Züllichau	2 —
8.	„ Kroſſen	2 —
9.	„ Kottbus	2 —
10.	„ Schiefelbein	1 —
11.	„ Dramburg	2 —
		22 Abgeordnete.

IV. Niederlauſitz.

1.	Kreis Lübben	2 Abgeordnete.
2.	„ Luckau	3 —
3.	„ Kalau	3 —
4.	„ Guben	3 —
5.	„ Sorau	4 —
6.	„ Spremberg	1 —
		16 Abgeordnete.

V. Oberlauſitz.

1.	Kreis Lauban	4 Abgeordnete.
2.	„ Görlitz	4 —
3.	„ Rothenburg	3 —
4.	„ Hoyerswerda	2 —
		13 Abgeordnete.

VI. Hinter- und Altvor-Pommern.

1.	Kreis Demmin	2 Abgeordnete.
2.	„ Anklam	1 —
3.	„ Uſedom-Wollin	1 —
	Latus	4 Abgeordnete.

4. Ucker-

		Transport	4	Abgeordnete.
4.	Kreis	Ueckermünde	1	—
5.	"	Randow	4	—
6.	"	Greiffenhagen	1	—
7.	"	Pyritz	1	—
8.	"	Saazig	2	—
9.	"	Naugardt	2	—
10.	"	Kammin	1	—
11.	"	Greiffenberg	1	—
12.	"	Regenwalde	1	—
12.	"	Neuſtettin	2	—
13.	"	Belgardt	1	—
14.	"	Fürſtenthum	3	—
15.	"	Schlawe	2	—
17.	"	Rummelsburg	1	—
18.	"	Lauenburg-Bütow	2	—
			29	Abgeordnete.

VII. Neuvor-Pommern und Rügen.

1.	Kreis	Rügen	3	Abgeordnete.
2.	"	Franzburg	4	—
3.	"	Greifswalde	3	—
4.	"	Grimmen	2	—
			12	Abgeordnete.

Gedruckt bei Fr. Krauſneck in Gumbinnen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 6. Gumbinnen, den 7ten Februar **1849.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Von dem vom Prediger und Rektor Dr. Borkenhagen in Schwetz herausgegebenen Uebungsbuche im deutſchen Leſen: „Aufgabe für katholiſche Schulen, Berlin 1848," iſt die 6te Auflage erſchienen. Der Preis deſſelben iſt 3¾ Sgr., welches dem Publikum zur Kenntniß gebracht wird, damit daſſelbe vor Uebervortheilungen geſichert werde. Gumbinnen, den 25ſten Januar 1849. № 26. Die Herausgabe eines Buches betr. A. d. J. 5073. Jan.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieſes Jahres die Schulamtsprüfung in Gumbinnen zu machen beabſichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen № 27. Die Schulamtsprüfung der Literaten betr. A. d. J. 5221. Jan.

1) ihren Lebenslauf in lateiniſcher Sprache,
2) das akademiſche Abgangszeugniß im Original,
3) ein Zeugniß ihrer gegenwärtigen Polizeibehörde über ihr Verhalten,
4) ein Zeugniß, daß ſie wenigſtens einige Monate hindurch einen Seminar-Kurſus durchgemacht haben,
5) den Ausweis über ihr Militairverhältniß,
6) ihre theologiſchen Zeugniſſe (im Falle ſie dieſer Fakultät angehören),
7) ein Geſundheitsatteſt,

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß dieſe Zeugniſſe, in ſofern ſie nur zu dieſem Behufe beigebracht werden, ſtempelfrei ſind, daß dagegen zu der Meldung ſelbſt ein Stempelbogen von 5 Sgr. zu verwenden iſt.

Die Prüfung wird in den letzten Tagen des Monats März d. J. ſtattfinden.

Gumbinnen, den 26ſten Januar 1849.

Unter Bezugnahme auf unſere Amtsblattsbeſtimmung vom 12ten Oktober 1842 wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Reſcripte der Königlichen Miniſterien des Innern und des Krieges vom 5ten d. M., die nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 6ten Juli 1842 den Seeſchiffern zugeſtandene Begünſtigung, hinſichtlich ihrer Militairdienſtverpflichtung erloſchen iſt und ſie von jetzt ab der gewöhnlichen Aushebung, die nach Maaßgabe des Bedarfs für die Marine erfolgen wird, unterliegen. № 28. Den Militairdienſt der Seeſchiffer betr. A. d. J. 6234. Jan.

Gumbinnen, den 29ſten Januar 1849.

 Im

Digitized by Google

№ 29.
Betrifft die Ausreichung der Schuldverſchreibungen über eingezahlte freiwillige Beiträge zur Staatsanleihe.
F. A.
3462. Jan.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 30ſten Dezember v. J., im 1ſten Stücke des Amtsblatts № 6, benachrichtigen wir die Einzahler von freiwilligen Beiträgen zur Staatsanleihe, daß die Schuldverſchreibungen über die nach den Empfangsbeſcheinigungen der Regierungs-Hauptkaſſe von № 1 bis inkl. 745 über baar eingezahlte Summen, und von № 1 bis inkl. 598 über die in Gold- und Silbergeräthen geleiſtete Beiträge nunmehr ausgereicht werden ſollen.

Für die Einzahler in der hieſigen Stadt und dem landräthlich Gumbinnenſchen Kreiſe kann die Ausreichung gleich bei der Regierungs-Hauptkaſſe in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, mit Ausnahme der Sonnabende und Sonntage und des 1ſten Tages jeden Monats, an jedem Tage ſtattfinden. Die Einzahler haben ſich deshalb mit den von der Regierungs-Hauptkaſſe und dem Haupt-Münzkomtoir ausgeſtellten Beſcheinigungen bei der Erſteren zu melden, die Quittungen zu vollziehen und dagegen die Schuldverſchreibungen mit den dazu gehörigen Coupons, ſo wie die Stückzinſen in Empfang zu nehmen.

Was die Legitimation der Intereſſenten anbetrifft, ſo wird die Regierungs-Hauptkaſſe ſich darüber Gewißheit verſchaffen, daß der Präſentant der Empfangsbeſcheinigung oder der Quittungsausſteller wirklich diejenige Perſon iſt, auf welche Erſtere lautet. Ergiebt ſich hierbei, daß der Präſentant der Empfangsbeſcheinigung nicht derjenige iſt, welchen dieſe als Einzahler bezeichnet, ſo hat derſelbe ſich darüber auszuweiſen, daß er Bevollmächtigter deſſelben iſt, oder das Kapital durch Kauf, Ceſſion, Schenkung oder Erbſchaft erworben hat. Ceſſions- oder Giro-Vermerke bekannter Handlungshäuſer oder anderer Perſonen, in ſofern gegen die Aechtheit der Vermerke kein Verdacht obwaltet, werden für genügend angenommen und es wird in ſolchem Falle von gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung derſelben abgeſtanden.

In denjenigen Fällen, wo ſich die von der Regierungs-Hauptkaſſe und dem Haupt-Münzkomtoir ausgeſtellten Empfangsbeſcheinigungen in den gerichtlichen Depoſitorien befinden, ſind die Anträge der betreffenden Gerichtsbehörden abzuwarten.

Für die Einzahler von Beiträgen in den übrigen landräthlichen Kreiſen wird die Regierungs-Hauptkaſſe zuvörderſt ſpezielle Nachweiſungen über die auszuhändigenden Schuldverſchreibungen und Zahlung von Stückzinſen mit den erforderlichen, bereits ausgefüllten Quittungsformularen den betreffenden Kreiskaſſen zuſenden, bei welchen demnächſt die Einzahler die Vorzeigung der Empfangsbeſcheinigungen und die Vollziehung der Quittungen zu bewirken haben. Dieſe letztern ſind von den Kreiskaſſen mittelſt einer beſondern Zuſammenſtellung nach einem von der Regierungs-

Haupt-

Digitized by Google

Hauptkaſſe zu empfangenden Formular derſelben zur Prüfung einzuſenden und es wird darauf die Zuſendung der Schuldverſchreibungen nebſt Coupons und Stückzinſen zur Ausreichung erfolgen, auch durch's Amtsblatt wöchentlich bekannt gemacht werden, welcher Kreiskaſſe die Quittungsformulare zur Vollziehung und ſpäter die Schuldverſchreibungen zur Aushändigung zugeſendet ſind. Die Empfangsbeſcheinigungen der Regierungs-Hauptkaſſe und des Haupt-Münzkomtoirs können bis zur Empfangnahme der Schuldverſchreibungen und Zahlungen zurückbehalten werden, wornächſt ſolche von den Kreiskaſſen einzuziehen und der Regierungs-Hauptkaſſe zur Beifügung in der vorerwähnten Zuſammenſtellung einzuſenden ſind.

Beiträge unter 10 Rthlr., deren Ergänzung bis auf Höhe von 10 Rthlr. verweigert wird, können den Intereſſenten auf Verlangen ſofort baar zurückgezahlt werden. In ſolchen Fällen haben die Kreiskaſſen den Geldbetrag für Rechnung der Regierungs-Hauptkaſſe zu zahlen und von dem Empfänger auf dem Rückſchein die Quittung ausſtellen zu laſſen, worauf alsdann die Erſtattung aus der Regierungs-Hauptkaſſe erfolgen wird. Gumbinnen, den 2ten Februar 1849.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Pfarrer zu Nemmersdorff Eduard Guſtav Albrecht iſt die erledigte Pfarr- und erſte Predigerſtelle und dem ſeitherigen ſtellvertretenden Hilfsgeiſtlichen Herrmann Zippel, die neuerrichtete zweite Predigerſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Neukirch, in der Diöceſe der litthauiſchen Niederung, verliehen worden.

Der vormalige Rendant Echternach zu Inſterburg iſt vom 1ſten Januar d. J. ab als Kanzliſt bei der hieſigen Regierung angeſtellt.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Wilhelm Robert Lorck aus Tilſit iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Carl Auguſt Modeſt aus Tilſit iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Friedrich Wilhelm Hecht aus Lyk iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt.

Hierzu die Extra-Beilage zum Amtsblatt No. 5, die außerordentliche Beilage zum Amtsblatt No. 6 und der öffentliche Anzeiger No. 6.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt № 6.

Gumbinnen, den 7ten Februar 1849.

Fortſetzung

der

Nachweiſung über die zur Beſtreitung des Staatsbedarfs bei der Königl. Regierungs-Hauptkaſſe zu Gumbinnen vom 10ten Dezember 1848 bis 10ten Januar 1849 eingegangenen

freiwilligen Beiträge.

A. In baarem Gelde.

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einzahler.	Stand der Einzahler.	Wohnort der Einzahler.	Tag der Einzahlung.		Betrag der eingezahlten Summen. Rthl	Sgr	Pf
755	Dr. Hamann	Gymnaſial-Oberlehrer	Gumbinnen	11. Dezbr.	*)	3	17	—
756	Pohl	Oberlandesgerichts-Aſſeſſor	do.	do.		200	—	—
757	Bienko	Kaufmannswittwe	do.	12. Dezbr.	*)	3	11	—
758	Schulz	Förſter	Grünwalde	do.	*)	6	—	—
759	Paſſauer	Prediger	Gumbinnen	13. Dezbr.	*)	4	10	—
760	F. E. Schwaiger	Kaufmann	Inſterburg	6ten Novbr.	*)	3	1	—
761	Kreyſern	Oberförſter	Tzullkinnen	13. Dezbr.		100	—	—
762	Schade	Oberlandesgerichts-Rath	Inſterburg	do.	*)	53	26	—
763	Schuſter	Frau Kreisräthin	do.	14. Dezbr.	*)	17	19	—
764	Burchard	Landrath	Gumbinnen	do.		250	—	—
765	Richter	Regierungsrath	do.	15. Dezbr.	*)	9	—	—
766	Burchard	Regierungsrath	do.	do.		30	—	—
767	Stiller	Poſt-Kommiſſarius	Arys	do.	*)	—	10	—
768	Louiſe und Martha Kurſchat.	Geſchwiſter	Schirwindt	16. Dezbr.		40	—	—
769	Louiſe Dodillet	Fräulein	Judtſchen	18. Dezbr.		20	—	—
770	Engel	Land- und Stadtgerichts-Rath	Stallupönen	15. Dezbr.	*)	—	4	—
771	Sack	Ober-Zollinſpektor	Johannisburg	18. Dezbr.	*)	23	28	—
772	Strowitz	Land- und Stadtgerichts-Rath	Goldapp	do.	*)	199	24	—
773	Mex	Gutsbeſitzer	Vorder-Pogobien	do.	*)	5	—	—
774	Dohmann	Rechnungsrath	Johannisburg	do.	*)	4	15	—
775	Emilie Dohmann	Fräulein	do.	do.	*)	5	19	—
776	Kloht	Wegebaumeiſter	Darkehmen	do.		50	—	—
777	Mathilde Aßmann	Frau Amtmann	Kiauten	20. Dezbr.	*)	2	6	—

*) Die mit einem Stern bezeichneten Beiträge ſind Nachſchüſſe.

Digitized by Google

No. der ausgestellten Quittung.	Namen der Einzahler.	Stand der Einzahler.	Wohnort der Einzahler.	Tag der Einzahlung.	Betrag der eingezahlten Summen. Rthl.	Sgr.	Pf.
778	Friederike und Auguſte Görgens.	Fräulein	Kiauten	20. Dezbr.	*) 6	28	—
779	Mahlke	Apotheker	Bialla	do.	*) —	23	—
780	Miſchke	Hüttenfaktor	Wondolleck	do.	*) 27	12	—
781	H. L. Stolzenberg	Partikulier	Tilſit	do.	50	—	—
782	Berent	Land- u. Stadtgerichts-Aſſeſſor	Bialla	do.	*) 5	—	—
783	Taureck	Ober-Steuerkontroleur	Gumbinnen	21. Dezbr.	40	—	—
784	J. Schiffert	Rittergutsbeſitzer	Eßeriſchken	do.	*) 235	23	—
785	Porſch	Oberlehrer	Inſterburg	18. Dezbr.	*) —	17	—
786	Schlenther	Apotheker	do.	do.	*) 15	17	—
787	v. Leslie	Obriſt-Lieutenant	Inſterburg	do.	*) —	7	—
788	Kirchen-Kollegium	—	Pillkallen	20. Dezbr.	*) 5	27	—
789	Grunau	Wundarzt	Bialla	22. Dezbr.	*) 2	1	—
790	Ferdin. Wittko	Mälzenbräuer	Lyk	do.	300	—	—
791	Ludwig Karl Rieder	vormaliger Gutsbeſitzer	Brackupönen	23. Dezbr.	50	—	—
792	Anna Böttcher	Apothekerwittwe	Gumbinnen	do.	*) 48	1	—
793	N. N.	N. N.	N. N.	do.	50	—	—
794	Thoma	Oberamtmann	Ußpiaunen	do.	*) 44	6	—
795	v. Terpitz	Oekonomie-Inſpektor	Albrechtau	do.	*) 5	24	—
796	N. N.	N. N.	N. N.	do.	1000	—	—
797	Schuſter	Depoſital-Rendant	Stallupönen	do.	*) 1	12	—
898	Ziegler	Superintendent	Ruß	do.	*) 7	27	—
899	Malwine Fleiſcher	Fräulein	Gumbinnen	24. Dezbr.	300	—	—
800	Groß	Pfarrer	Groß-Roſinsko	27. Dezbr.	100	—	—
801	v. Lenski	Domainenpächter	Seedranken	do.	*) 8	10	—
802	Ottzenn	Poſthalter	Marggrabowa	do.	*) 1	1	—
803	Bromberger	Lieutenant und Gutsbeſitzer	Klein-Sunkeln	do.	*) 2	13	—
804	Waas	Techniker	do.	do.	*) 5	22	—
805	Siehr	Ober-Regierungsrath	Gumbinnen	do.	100	—	—
806	Emil Hein	Rektor	Angerburg	do.	*) 5	3	—
807	Weinreich	Pfarrer	Jedlauken	do.	*) 28	16	—
808	Buſolt	Frau Gutsbeſitzer	Grabowen	do.	*) 2	5	—
809	Buſolt	Gutsbeſitzer	do.	do.	*) 3	16	—
810	Patzig	Haupt-Steuer-Rendant	Gumbinnen	28. Dezbr.	100	—	—
811	Stein	Juſtiz-Kommiſſarius	do.	do.	300	—	—
812	Herzog	Amtmann	Proſtkergut	do.	200	—	—
813	Koſtka	Oberlehrer	Lyk	do.	*) 1	15	—
814	Czygan	Kantor	Goldapp	do.	*) 5	25	—
815	Jul. Taudien	Handlungs-Komis	Tilſit	do.	40	—	—
816	Kawerau	Regierungs- und Baurath	Gumbinnen	30. Dezbr.	500	—	—
817	Patzig	Haupt-Steueramts-Rendant	do.	do.	*) 5	11	—

818

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einzahler.	Stand der Einzahler.	Wohnort der Einzahler.	Tag der Einzahlung.		Betrag der eingezahlten Summen. Rthl.	Sgr.	Pf.
818	Friedr. Sinnhuber	Mälzenbräuer	Gumbinnen	30. Dezbr.		500	—	—
819	Lohmeyer	Rendant	do.	do.	*)	—	21	—
820	Pfarrer-Wittwen-Kaſſe.	—	Iſchdaggen	do.		30	—	—
821	Dr. Carganico	Regierungs- und Medizinalrath	Gumbinnen	do.		80	—	—
822	Forſtreuter	Mälzenbräuerwittwe	do.	do.	*)	4	25	—
823	Albert Kiewel	Landgerichts-Rendant	Kaukehmen	do.		25	—	—
824	Tiſchler	Vermeſſungs-Reviſor	Szameitkehmen	do.		200	—	—
825	N. N.	N. N.	N. N.	31. Dezbr.		500	—	—
826	Görz	Kreischirurgus	Johannisburg	1. Januar	*)	6	12	—
827	Menzel	Gymnaſiallehrer	Lyk	do.	*)	4	16	—
828	Grattenauer	Kreisphyſikus	Johannisburg	do.	*)	8	8	—
829	Rähs	Gutsbeſitzer	Kiſſelen	30. Dezbr.		100	—	—
830	Capeller	Gutsbeſitzer	Alexkehmen	31. Dezbr.		100	—	—
831	Knochenhauer	Gutsbeſitzerwittwe	do.	30. Dezbr.		100	—	—
832	Rauſchke	Pfarrer	Göritten	do.	*)	1	7	—
833	Knobbe	Inſpektor	Darkehmen	1. Januar.		100	—	—
834	Dr. Keber	Kreisphyſikus	Inſterburg	do.		100	—	—
835	N. N.	N. N.	N. N.	29. Dezbr.		100	—	—
836	Sack	Regierungs-Aſſeſſor und Ober-Zollinſpektor	Johannisburg	1. Januar.		50	—	—
837	Herrm. Sack	Partikulier	do.	do.		120	—	—
838	Derſelbe	do.	do.	do.		100	—	—
839	Pfarrer-Wittwen-Kaſſe.	—	Saalau	30. Dezbr.		150	—	—
840	v. Przecißewska	Frau Obriſt-Lieutenannt	Tilſit	28. Dezbr.	*)	4	21	—
841	Dallmer	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor	do.	do.		50	—	—
842	Renz	Land- und Stadtgerichts-Aſſeſſor	do.	do.		50	—	—
843	N. N.	N. N.	N. N.	do.		20	—	—
844	v. Pelkowski	Major	Tilſit	do.		50	—	—
845	Mer	Feldmeſſer	do.	do.		50	—	—
846	Schonert	Major	do.	do.		200	—	—
847	Pfarrer-Wittwen-Kaſſe.	—	Plaſchken	do.		350	—	—
848	Oeſtreich	Kreiskaſſen-Rendant	Tilſit	do.		40	—	—
849	Cörber	Gymnaſial-Direktor	do.	do.	*)	5	8	—
850	Senger	Apotheker	Rhein	3. Januar.	*)	—	23	—
851	Schellong	Superintendent	Sensburg	31. Dezbr.	*)	—	20	—
852	Berent	Oberlandesgerichts-Aſſeſſor	Ragnit	29. Dezbr.	*)	7	7	—
853	Kirchen-Kaſſe	—	Grabowen	28. Dezbr.		200	—	—
854	Dr. Kob	Kreisphyſikus	Lyk	29. Dezbr.	*)	4	16	—

Digitized by Google

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einzahler.	Stand der Einzahler.	Wohnort der Einzahler.	Tag der Einzahlung.		Betrag der eingezahlten Summen. Rthlr.	Sgr.	Pf.
855	Ferne	Bauinſpektor	Lötzen	31. Dezbr.	*)	10	2	—
856	Scharffenort	Kreiskaſſen-Rendant	do.	do.	*)	4	14	—
857	Hammer	Gutsbeſitzer	Regulowken	30. Dezbr.	*)	2	5	—
858	Paulini	Superintendent	Angerburg	do.		100	—	—
859	v. Bernuth	Regierungs- und Baurath	Gumbinnen	6. Januar.	*)	—	15	—
860	Dorothea Schenk	Kaufmannswittwe	Tilſit	31. Dezbr.	*)	2	3	—
861	v. Sanden	Gutsbeſitzer	Kindßen	do.		150	—	—
862	Albrecht	Land- und Stadtgerichts-Rath	Tilſit	do.	*)	3	7	—
863	Schlegelberger	Kaufmann	do.	do.	*)	1	26	—
864	Zippel	verwittw. Frau Superintendent	do.	5ten Dezbr.	*)	3	18	—
865	A. Friedländer	Kaufmann	Königsberg	10. Januar.	*)	2	5	—

B. In Gold- und Silbergeräthen.

No. der ausgeſtellten Quittung.	Namen der Einſender.	Stand der Einſender.	Wohnort der Einſender.	Tag der Einlieferung.	Gewicht der eingelieferten Gegenſtände: Gold. U.	Lth.	Silber. U.	Lth.
640	Kirchen-Kollegium	—	Ragnit	30ten Novbr.	—	—	[11]	5
641	Louiſe Kehlert, geb. Pfeiffer.	Frau	Stallupönen	15ten Dezbr.	—	$6\frac{3}{8}$	4	25

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 7. Gumbinnen, den 14ten Februar **1849.**

Das 5te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält, unter: **№ 30.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3098 den Allerhöchſten Erlaß vom 28ſten November 1848, wegen Verleihung fiskaliſcher Vorrechte für den chauſſeemäßigen Ausbau der Verbindungs-Straße zwiſchen Worbis und der Berlin-Kaſſeler Chauſſee in der Richtung nach Gernrode; desgleichen

№ 3099 vom 7ten Dezember 1848, wegen Auflöſung der durch die Ordre vom 27ſten Oktober 1820 zur Entſcheidung von Anſprüchen an Provinzen, Kreiſe und Kommunen für Lieferungen und Leiſtungen aus den Kriegsjahren 1806 bis 1807 und 1812 bis 1815 in zweiter und letzter Inſtanz niedergeſetzten Immediat-Kommiſſion; ferner

№ 3100 die Berichtigung vom 30ſten ej. m. et a., betreffend den im 40ſten Stück unter № 3030 der Geſetzſammlung pro 1848 abgedruckten Tarif zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugs-Geldes in Stettin, vom 25ſten Auguſt ej. a.; und zuletzt

№ 3101 den Allerhöchſten Erlaß vom 12ten Januar 1849, betreffend die Hafengeld-Tarife für den Hafen von Pillau und Memel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

In dem von dem Kalenderverleger Dr. Heinemann zu Berlin herausgegebenen Kalender für Juden auf $18^{49}/_{50}$ iſt die diesjährige Reminiſcere-Meſſe zu Frankfurt a. O. mit der Benennung: Meßwoche, unrichtig, ſtatt auf den 26ſten Februar d. J. auf den 5ten März d. J. fallend, angegeben worden. **№ 31.** Die diesjährige Reminiſcere-Meſſe zu Frankfurt a.O. betr. A. d. J. 2791. Febr.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 7ten Februar 1849.

Nachfolgendes Miniſterialreſkript:

die Verordnung wegen Vergütung der Diäten und Reiſekoſten vom 28ſten Juni 1825 beſtimmt im §. 9, daß zum Reiſen mit Extrapoſt diejenigen Beamten berechtigt ſind, welche nach der Rangordnung vom 7ten Februar 1817 bis einſchließlich **№ 32.** Betrifft die Erhöhung der reglementsmäßigen Fuhrkoſten-Sätze für die Land-

Digitized by Google

und Waſſerbau-Inſpektoren. A. d. J. 1715. Jan.

ſchließlich zur fünften Rangklaſſe gehören. Der Bauinſpektoren iſt in dieſer Rangordnung nicht gedacht; da indeſſen ſchon in dem Circular von 4ten Juli 1834 beſtimmt iſt, daß die Bauinſpektoren zur Uniformklaſſe № 6 gehören, und da dieſer Uniformklaſſe in der Regel die fünfte Rangklaſſe entſpricht, ſo wird hierdurch feſtgeſetzt, daß den Bauinſpektoren, in denjenigen Fällen, in welchen ſie überhaupt Reiſekoſten zu liquidiren berechtigt ſind, die Sätze für Beamte der fünften Rangklaſſe zuzugeſtehen ſind.

Berlin, den 23ſten Dezember 1848.

Das Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An — In Vertretung (gez.) Pommer Eſche.

die Königl. Regierung zu Gumbinnen.

III. 16,869.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bauinſpektoren hiernach für diejenigen Reiſen, für welche ſie überhaupt nach den beſtehenden Vorſchriften beſondere Reiſekoſten beanſpruchen dürfen, von jetzt ab 1 Rthlr. pro Meile zu liquidiren berechtigt ſind. Gumbinnen, den 24ſten Januar 1849.

№ 33. Die Empfangnahme der Schuldverſchreibungen ꝛc. zur freiwilligen Staatsanleihe betreffend. P. A. 3252. Febr.

Die Quittungsformulare über den Empfang der Schuldverſchreibungen, Rückſcheine und Stückzinſen zur freiwilligen Staatsanleihe ſind den Kreiskaſſen zu Tilſit, Inſterburg, Darkehmen und Sensburg bereits zugeſendet. Die Intereſſenten werden demnach aufgefordert, dieſe Quittungen ſchleunigſt zu vollziehen und nach dem Eingange derſelben die Zuſendung der Schuldverſchreibungen ꝛc. von der Regierungs-Hauptkaſſe durch die Kreiskaſſen zu gewärtigen. Bis dahin können die Interimsquittungen zurückbehalten werden. Gumbinnen, den 10ten Februar 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann G. A. Hofer in Gumbinnen iſt in Stelle des C. W. Janzon daſelbſt als Agent der Preuß. National-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin beſtätigt worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Inſterburg im Monat Januar 1849.

A. Beim Oberlandesgericht:

iſt der Archiv-Aſſiſtent Dörk und

B. Bei den Untergerichten:

der Land- und Stadtgerichts-Sekretair Kluge zu Sensburg geſtorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 7.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 8. Gumbinnen, den 21ſten Februar 1849.

Das 6te Stück der diesjährigen Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3102 die Verordnung vom 9ten Februar 1849, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen und verſchiedene Abänderungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung; und

№ 3103 desgleichen von demſelben Tage über die Errichtung von Gewerbegerichten.

№ 34. Inhalt der Geſetzſammlung.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Die Quittungsformulare über die Schuldverſchreibungen, Rückſcheine und Stückzinſen zur freiwilligen Staatsanleihe ſind den Kreiskaſſen zu Angerburg, Goldapp, Heidekrug, Ragnit und Stallupönen zugeſendet. Die Intereſſenten werden demnach aufgefordert, dieſe Quittungen ſchleunigſt zu vollziehen und nach dem Eingange derſelben die Zuſendung der Schuldverſchreibungen ꝛc. von der Regierungs-Hauptkaſſe durch die Kreiskaſſen zu gewärtigen. Bis dahin können die Interimsquittungen zurückbehalten werden. Gumbinnen, den 17ten Februar 1849.

№ 35. Die Empfangnahme von Schuldverſchreibungen über freiwillige Staatsanleihen betreffend. B. A. 3394. Febr.

Perſonal-Chronik.

Seit dem 1ſten Februar d. J. iſt der Kreisſekretair Contag von Heinrichswalde zum Landrathsamte in Lyk und der Kreisſekretair Schamberg von Lyk zum Landrathsamte in Heinrichswalde verſetzt.

Die proviſoriſche Verwaltung der Apotheke zu Nikolaiken iſt dem Apotheker erſter Klaſſe E. G. Ebel übertragen worden.

Der Apotheker Löffke hat, nach erhaltener Konceſſion, eine Apotheke zu Trempen, Kreiſes Darkehmen, errichtet und dieſelbe mit unſerer Genehmigung eröffnet.

Die Verwaltung der Forſtkaſſe für die Oberförſtereien Barannen und Grondowken iſt dem bisherigen Forſtkaſſen-Rendanten Pähike abgenommen und dem Gutsbeſitzer Borkowski zu Gollubien einſtweilen übertragen worden.

Der Wundarzt 2ter Klaſſe B. Fr. Häling hat ſich in Mierunsken, Kreiſes Oletzko, als ausübender Wundarzt niedergelaſſen.

Nach-

Nachweiſung
von
den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Inſterburg und Tilſit
für den Monat Januar 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte: Weizen, der Scheffel			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Inſterburg	1	20	—	—	25	—	—	17	6	—	12	6	—	28	—	—	26	—	—	9	11	—	18	4	3	—	—
Tilſit	2	3	7	—	26	—	—	18	4	—	13	4	1	2	9	1	—	3	—	9	1	—	16	—	2	18	4
Summa .	3	23	7	1	1	—	1	5	10	—	25	10	2	—	9	1	26	3	—	19	—	1	4	4	5	18	4
Durchſchnittlich	1	26	10	—	15	6	—	17	11	—	12	11	1	—	5	—	28	2	—	9	6	—	17	2	2	24	2

Namen der Städte.	Getränke: Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		für das Quart.		Fleiſch: Rind-, das Pfund.		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Viktualien: Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze,		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Inſterburg	3	—	—	5	8	2	4	2	—	2	8	—	—	2	—	5	1	—	20	—	3	—	—	3	—	—
Tilſit	3	—	—	7	6	2	4	2	2	3	2	1	8	1	8	4	9	—	17	7	2	27	1	1	20	—
Summa .	6	—	—	13	2	4	8	4	2	5	10	1	8	3	8	9	10	1	7	7	5	27	1	4	20	—
Durchſchnittlich	3	—	—	6	7	2	4	2	1	2	11	1	8	1	10	4	11	—	18	10	2	28	7	2	10	—

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 8

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 9. Gumbinnen, den 28ſten Februar **1849.**

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Wir finden uns veranlaßt, dem betheiligten Publikum in Erinnerung zu bringen, daß bei Anmeldung von Verſicherungen nach §. 19 des Reglements vom 30ſten Dezember 1837 die Gebäude nach ihrer Lage, Bauart, Beſchaffenheit und Dimenſionen genau und ſpeziell bezeichnet werden müſſen. Sofern eine Aenderung bei dem verſicherten Gebäude eintritt, namentlich wenn ſolches ganz abbrennt oder abgebrochen und auf derſelben oder einer andern Stelle aufgebaut wird, oder wenn nach ſtattgefundener Separation die Translokation eines Gebäudes aus dem Dorfe auf den zum Grundſtück gehörigen Feldplan erfolgt, dann muß, nach §. 63 des Reglements vom 30ſten Dezember 1837 und nach der Verordnung vom 15ten Juni 1844, Zuſatz zum §. 28 des Reglements, das alte Gebäude ab- und das wiederaufgebaute, reſp. translozirte Gebäude neu zur Verſicherung, und zwar in der oben vorgeſchriebenen Form angemeldet werden. Das betheiligte Publikum wolle auf dieſe Beſtimmung genau achten, indem ſonſt eine Vergütung bei Brandſchäden für ſolche wiederaufgebaute, reſp. translozirte, reglementsmäßig alſo nicht verſicherten Gebäude von uns nicht gewährt werden darf.

№ 36. Betrifft die Verſicherungen bei der Feuer-Sozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer. A. d. J. D. 154. Febr.

Gumbinnen, den 12ten Februar 1849.

Perſonal-Chronik.

Die durch die Wahl des interimiſtiſchen Vertreters der Forſtinſpektion Johanisburg, Oberförſters Kettner zu Nikolaiken, in die erſte Kammer der Nationalverſammlung zu Berlin erledigte Stelle des Forſtinſpektors zu Johannisburg iſt dem Regierungs- und Forſtreferendarius Bartelheim zur interimiſtiſchen Verwaltung bis auf Weiteres übertragen worden.

Dem Predigtamts-Kandidaten und Kantor Johann Eduard Fuchs in Ragnit iſt die interimiſtiſche Verwaltung der erledigten Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Darkehmen kommiſſariſch übertragen worden.

 Der

Digitized by Google

Der Kaufmann S. Brandtner in Marggrabowa iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungsanſtalt für den Landrathskreis Oletzko beſtätigt worden.

Der Kupferſchmiedemeiſter du Bois zu Schirwindt iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann erwählt und beſtätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 9.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 10. Gumbinnen, den 7ten März **1849.**

№ 37. Inhalt der Geſetzſammlung.

Das 7te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3104 den Allerhöchſten Erlaß vom 26ſten Januar 1849, die künftige Verwaltung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten betreffend.

Das 8te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3105 den Allerhöchſten Erlaß vom 2ten Februar 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Lippſtadt über Soeſt nach Hamm und die Einſetzung einer beſonderen Königl. Kommiſſion für die Weſtphäliſche Eiſenbahn.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 38. Die neue Arznei-Taxe betr. A. d. J. 1360. Jan.

Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat, nachdem die im Jahre 1847 erſchienene Auflage der Arzneitaxe vergriffen iſt, unter Berückſichtigung der ſeitdem eingetretenen, ſo wie jetzt nothwendig gewordenen Aenderungen in den Taxpreiſen, eine neue Auflage der Arzneitaxe ausarbeiten laſſen, welche jedoch nicht, wie es in dem der qu. Taxe vorgedruckten Publikandum des gedachten Miniſterii vom 23ſten Dezember v. J. beſtimmt iſt, mit dem 1ſten Januar d. J., ſondern gemäß Reſcript vom 15ten Januar d. J., № 251, erſt mit dem 1ſten Februar d. J. in Wirkſamkeit treten ſoll. Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die neue Arzneitaxe nicht nur von dem Verlags-Buchhändler W. Schultze in Berlin bezogen werden kann, ſondern auch bei dem Herrn Geheimen Sekretair Lange hieſelbſt für den Preis von 10 Sgr. pro Exemplar zu haben iſt. Gumbinnen, den 30ſten Januar 1849.

№ 39. Die Empfangnahme der Schuldverſchreibungen über freiwillige Staatsanleihe betreffend. F. A. 3146. März.

Die Quittungsformulare über die Schuldverſchreibungen, Rückſcheine und Stückzinſen zur freiwilligen Staatsanleihe, über die Einzahlung bis ult. November v. J., ſind den Kreiskaſſen zu Heinrichswalde, Johannisburg, Lötzen, Lyk, Marggrabowa und Pillkallen zugeſendet.

Die Intereſſenten werden demnach aufgefordert, dieſe Quittungen ſchleunigſt zu vollziehen und nach dem Eingange derſelben die Zuſendung der Schuldverſchreibungen

Digitized by Google

u. ſ. w. von der Regierungs-Hauptkaſſe durch die Kreiskaſſen zu gewärtigen. Bis dahin können die Interimsquittungen zurückbehalten werden.

Gumbinnen, den 3ten März 1849.

№ 40. Patentaufhebung. Das dem Friedrich Harkort jun. zu Wetter a. d. Ruhr unter dem 29ſten November 1847 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Vorrichtung zum Bremſen der Fördergefäße bei Seilbrüchen in den Förder- und Fahrſchächten,

iſt erloſchen.

Perſonal-Chronik.

Des Königs Majeſtät hat dem Lehrer Wieſenberg in Pokalna, Kreis Heydekrug, das allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Der ſeitherige Regierungs-Referendarius Paſſauer und der Regierungs-Bureau-gehilfe Barkowski ſind als etatsmäßige Bureau-Aſſiſtenten bei der hieſigen Regierung angeſtellt, und der ſeitherige Bureau-Aſſiſtent Dameran zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Dem Handſchuhmacher Bender hierſelbſt iſt nach gut beſtandener Prüfung das Befähigungszeugniß als Bandagiſt ertheilt.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Oberlandesgerichts zu Inſterburg im Monat Februar 1849.

A. Beim Oberlandesgericht:

iſt der Auskultator Zenthöfer zum Referendarius mit dem Dienſtalter vom 5ten Januar d. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichten:

iſt der Land- und Stadtgerichtsrath Mey zu Tilſit vom 1ſten April d. J. ab mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt.

Der Bote und Exekutor Höhne beim Land- und Stadtgericht zu Lötzen iſt geſtorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 10

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 11. Gumbinnen, den 14ten März **1849.**

Das 9te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3106 den Allerhöchſten Erlaß vom 3ten März 1849, betreffend die Abänderung des Zolltarifs für die Jahre 1846 bis 1848 hinſichtlich des Eingangszolles auf ungereinigte Soda. **№ 41.** Inhalt der Geſetzſammlung.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 42. Die im Jahre 1848 im hieſigen Regierungsbezirke vorgekommenen Brandſchäden betr. A. d. J. F. S. D. 806. Febr.

Die in dem Laufe des Jahres 1848 in dem hieſigen Regierungsbezirke auf dem Lande vorgekommenen Brandſchäden ſind ſehr erheblich.

Bei 715 ſtattgehabten verſchiedenen Bränden, deren Entſtehungsart meiſtens unermittelt geblieben, ſind 1354 Gebäude zerſtört worden, welche eine Schadenvergütung von 135,073 Rthlrn. erheiſchen.

Es giebt die beigefügte Nachweiſung darüber Aufſchluß, in welchen einzelnen Kreiſen die Brände ſtattgefunden haben und iſt derſelben zur Vergleichung die von jedem Kreiſe aus dem ordentlichen Feuerſozietäts-Beitrage pro 1848 aufkommende Einnahme, ſo wie die gegen die Einnahme hervortretende Mehrausgabe für die ſtattgefundenen Brandſchäden, beigefügt.

Aus der Gegeneinanderhaltung beiderlei Hauptſummen tritt die Unzulänglichkeit des ordentlichen Feuerſozietäts-Beitrages pro 1848 in ſolcher Bedeutung hervor, daß die Nothwendigkeit, einen außerordentlichen Feuerſozietäts-Beitrag wiederholentlich auszuſchreiben, nur in dem Falle abweislich erſcheinen würde, wenn aus der Vorzeit Ueberſchüſſe vorhanden wären.

Durch die Bekanntmachung der Sozietäts-Deputirten vom 25ſten Dezember v. J. im Amtsblatte pro 1849, pag. 9, iſt nun aber nachgewieſen, daß kein Ueberſchuß vorhanden, vielmehr noch ein anſcheinliches Mehrbedürfniß zur Deckung der Brandſchäden bis Ende 1847 erforderlich iſt. Es muß daher als außerordentlicher Feuerſozietäts-Beitrag zur Deckung des Mehrbedürfniſſes bis zu dem Schluſſe des Jahres 1848 der halbe ordentliche Feuerſozietäts-Beitrag pro 1848 ausgeſchrieben werden, wovon die Intereſſenten mit der Aufforderung hierdurch benachrichtigt werden, die Einzahlung deſſelben neben dem ordentlichen Feuerſozietäts-Beitrage pro 1849 ungeſäumt zu leiſten. Gumbinnen, den 27ſten Februar 1849.

Digitized by Google

Zuſammenſtellung der im Jahre 1848 bei der Gumbinner ländlichen Feuer-ſozietät erhobenen Beiträge und vorgekommenen Brandſchäden.

№	Namen der Kreiſe.	Beiträge.			Brand-ſchaden-Ver-gütungen.			Mithin an Brand-ſchaden-Ver-gütungen mehr.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Angerburg	4247	1	11	7978	—	—	3730	28	1
2	Darkehmen	3712	6	3	6860	—	—	3147	23	9
3	Goldapp	4951	4	5	7510	—	—	2558	25	7
4	Gumbinnen	8540	25	5	8425	20	—	—	—	—
5	Heydekrug. .	5998	—	6	9132	21	5	3134	20	11
6	Inſterburg	8348	7	8	5158	—	—	—	—	—
7	Johannisburg	4936	6	9	12897	15	—	7961	8	3
8	Lötzen	4154	25	11	7858	15	—	3703	19	1
9	Lyk	5445	13	6	13952	5	—	8506	21	6
10	Niederung	5387	29	10	3002	—	—	—	—	—
11	Oletzko	3505	11	6	6643	—	—	3137	18	6
12	Pillkallen	9340	7	2	13485	—	—	4144	22	10
13	Ragnit	7439	7	11	3756	13	4	—	—	—
14	Sensburg	4315	12	1	16091	7	2	11775	25	1
15	Stallupönen	6169	20	6	6815	—	—	645	9	6
16	Tilſit	5788	24	—	5508	—	—	—	—	—
	Summa	92280	25	4	135073	6	11	52447	13	1

№ 43. Wegen Wiederbeſetzung der erledigten Kreischirurgenſtelle des Tilſiter Kreiſes. A. d. J. 1268. Febr.

Die Kreischirurgenſtelle des Tilſiter Kreiſes — mit einem Gehalt von 100 Rthlrn. verbunden und mit der Anweiſuug des Wohnſitzes des Neuanzuſtellenden in Coadjuthen — iſt immer noch unbeſetzt. Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachung vom 1ſten April v. J. fordern wir daher qualifizirte Wundärzte erſter Klaſſe, welche dieſe Stelle zu erhalten wünſchen, wiederholt auf, ſich bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 1ſten März 1849.

№ 44. Patentertheilung.

Dem Mechaniker H. Dietrich zu Berlin iſt unter dem 5ten März 1849 ein Patent:
auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Konſtruktion der Platina-Zündmaſchine,
auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Auguſt Hamann zu Berlin iſt unter dem 5ten März 1849 ein Patent: — № 45. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene verbeſſerte Konſtruktion einer Vertikal-Bohrmaſchine für Metalle,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Lektionsplan

der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Sommerſemeſter 1849. — № 46. Lektionsplan der Akademie zu Eldena pro Sommerſemeſter 1849.

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; 2) Wirthſchaftspolizei oder praktiſcher Theil der Volkswirthſchaftslehre; 3) Encyklopädie der Landwirthſchaft; 4) beſonderer Pflanzenbau; 5) Wieſenbau; 6) allgemeine Viehzuchtslehre; 7) Pferdekenntniß; 8) Rindviehzucht; 9) allgemeine landwirthſchaftliche Betriebslehre; 10) Bonitirung und Taxation der Grundſtücke; 11) Obſtbaumzucht; 12) äußere Krankheitslehre und Geburtshilfe; 13) allgemeine und beſondere Botanik mit beſonderer Rückſicht auf die landwirthſchaftlichen Kulturgewächſe; 14) botaniſche Exkurſionen; 15) Naturgeſchichte des Thierreichs; 16) organiſche und analytiſche Chemie; 17) Lehre von der Elektrizität und dem Magnetismus; 18) Ueber Konſtruktion und Einrichtung landwirthſchaftlicher Gebäude nebſt Demonſtrationen und Uebungen im Bauzeichnen; 19) Feldmeſſen und Nivelliren; 20) Landwirthſchaftsrecht.

Die Vorleſungen werden am 16ten April d. J. beginnen und in Betreff der näheren Angaben, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt ſich Meldenden zu ſtellen ſind, beliebe man ſich an den Unterzeichneten zu wenden.

Eldena, im Februar 1849.

Der Direktor der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie,
E. Baumſtark.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Superintendentur-Verweſer, Pfarrer Pianka zu Rhein iſt laut Allerhöchſter Kabinetsordre vom 24ſten Januar d. J. als Superintendent der Diözeſe Lötzen definitiv beſtätigt worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung
von
den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Inſterburg und Tilſit
für den Monat Februar 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte: Weizen, der Scheffel			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	25	—	—	23	8	—	18	4	—	12	5	—	24	9	—	24	9	—	10	—	—	10	—	2	5	—
Inſterburg	1	22	10	—	25	1	—	20	—	—	13	10	—	28	—	—	26	3	—	11	9	—	20	9	3	10	—
Tilſit ……	2	—	8	—	26	—	—	17	6	—	14	—	1	2	2	1	—	—	—	9	—	—	15	—	2	18	9

Namen der Städte.	Getränke: Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		Branntwein, für das Quart.		Fleiſch: Rind-, das Pfund.		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Viktualien: Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe, der Scheffel.			Grütze,		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	4	—	—	6	—	3	—	2	—	2	4	2	—	2	—	4	—	—	15	—	1	25	—	1	20	—
Inſterburg	3	—	—	6	6	2	4	2	—	2	8	—	—	2	—	4	3	—	20	—	3	—	—	3	—	—
Tilſit ……	3	—	—	6	—	2	4	2	4	3	2	1	8	1	8	4	—	—	15	—	2	20	—	1	20	-

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 11.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 12. Gumbinnen, den 21ſten März **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Klaſſenſteuer-Veranlagungsliſten und Gewerbeſteuer-Rollen für das laufende Jahr ſind nunmehr nach vorhergegangener Reviſion und Feſtſtellung den Veranlagungsbehörden ſämmtlich zugefertigt worden.

№ 47. Betrifft die Anbringung der Reklamationen gegen die Veranlagung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer für das laufende Jahr. I. A. 2867. März.

Wir ſetzen das ſteuerpflichtige Publikum hievon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß nach der Vorſchrift im §. 1 des Geſetzes über die Verjährungsfriſten öffentlicher Abgaben vom 18ten Juni 1840 die Reklamationen gegen die Veranlagung der Klaſſen- und Gewerbeſteuer innerhalb drei Monaten nach Auslegung der feſtgeſetzten Rollen und Liſten bei den betreffenden Behörden anzubringen ſind, und ſpäter eingehende Reklamationen, ſie mögen auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung von der Steuer gerichtet ſein, nicht mehr berückſichtigt werden können, auch erlöſcht der Anſpruch auf Rückgewähr der gezahlten Steuerbeträge bei Verabſäumung dieſer Reklamationsfriſt. Schließlich bringen wir abermals in Erinnerung, daß die diesfälligen ſchriftlichen Geſuche nicht an uns unmittelbar zu richten, ſondern ſtets bei dem vorgeſetzten Landrathsamt oder Magiſtrat einzureichen ſind, da von dieſen Behörden das vorgeſchriebene Verfahren der zu unſerer Entſcheidung gelangenden Reklamationen erſt eingeleitet und durchgeführt werden muß und unmittelbare Verwendungen bei uns in der gedachten Beziehung nur einen zum Nachtheil der Betheiligten hervorgehenden Zeitaufwand herbeiführen. Gumbinnen, den 10ten März 1849.

№ 48. Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Muſikinſtitut zu Berlin betr. A. d. J. 3211. Febr.

Die Meldungen zur Aufnahme in das Königl. Muſikinſtitut zu Berlin, welches den Zweck hat, junge Leute zu Organiſten, Kantoren, Geſang- und Muſiklehrern at Gymnaſien und Schullehrer-Seminarien auszubilden, haben bisher oft in ungeeigneter Weiſe, theils zu ſpät, theils ohne Beifügung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe und ſonſt erforderlichen Anlagen ſtattgefunden. Um den hieraus entſtehenden Unregelmäßigkeiten und Weiterungen in Zukunft zu begegnen, hat das hohe Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten angeordnet, daß die Geſuche wegen Aufnahme in dieſes Inſtitut ferner nicht unmittelbar bei dieſem, ſondern zunächſt den betreffenden Königl. Regierungen eingereicht werden ſollen.

Hiernach ſind denn auch dieſe Meldungen künftig, unter Beifügung der vorgeſchriebenen Zeugniſſe über die zu erfüllenden, nachſtehend bezeichneten Bedingungen, uns und zwar ſo zeitig einzureichen, daß wir dieſelben, mit dem erforderlichen Gutachten verſehen, zwei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichtskurſus (reſp. vor Oſtern oder Michaeli jeden Jahres) dem genannten hohen Miniſterium einſenden können.

Die Bedingungen, welche der Aufnahme in dieſes Inſtitut zum Grunde liegen, ſind aber folgende:

1) ein Alter von wenigſtens 17 Jahren;

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnaſium bis Sekunda beſucht habe oder mit dem Wahlfähigkeitszeugniſſe aus einem Schullehrer-Seminar entlaſſen ſei;

3) daß er die nöthige Vorkenntniſſe in der Muſik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierſpiel habe;

4) daß, obgleich ſämmtliche Unterrichtsgegenſtände unentgeltlich ertheilt werden, derſelbe die Koſten ſeines Aufenthalts in Berlin beſtreiten könne, und

5) daß derſelbe vor ſeiner Aufnahme in das Inſtitut ſich einer Prüfung des Direktors deſſelben unterziehe.

Außer den vorgenannten erforderlichen Atteſten iſt uns auch ein von dem Aufnahme Suchenden ſelbſt verfaßter Lebenslauf mit kurzer Erwähnung ſeiner Erziehung und Bildung, ſowohl in wiſſenſchaftlicher als muſikaliſcher Hinſicht, einzureichen.

Der Lehrkurſus ſelbſt währt nur ein Jahr, von Oſtern bis Oſtern und von Michaeli bis Michaeli, es kann jedoch nach Umſtänden auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterrichte in der Anſtalt geſtattet werden und beſtehen die Lehrgegenſtände in:

1) Unterricht im Orgelſpiel,

2) Vortrag über die Konſtruktion der Orgel,

3) Unterricht im Klavierſpiel,

4) Theorie der Muſik, beſtehend

a. in Harmonielehre und

b. in der Lehre vom doppeltem Kontrapunkt und der Fuge,

5) Geſangunterricht, und

6) Inſtrumental- und Vokalübungen zur Ausführung klaſſiſcher Muſikwerke.

Die Zahl der ordentlichen Zöglinge des Inſtituts erſtreckt ſich auf zwanzig, es kann

Digitized by Google

kann jedoch mit Genehmigung des Königl. hohen Miniſteriums noch ſechs angehenden Muſikern, die nicht zu Organiſten und Kantoren ſich ausbilden wollen, die Theilnahme an den theoretiſchen Lektionen geſtattet werden.

Gumbinnen, den 10ten März 1849.

№ 49. Die Realiſirung der fälligen Zinscoupons der Schuldverſchreibung über die freiwillige Staatsanleihe betreffend. F. A. 3101. März.

Das Publikum wird hiermit benachrichtigt, daß vom 1ſten April d. J. ab die fälligen Zins-Coupons der Schuldverſchreibungen über die freiwillige Staatsanleihe in derſelben Art, wie die Zins-Coupons von Staatsſchuldſcheinen werden realiſirt werden. Die Zahlung der fälligen Zinſen erfolgt daher halbjährlich vom 1ſten April und 1ſten Oktober jeden Jahres ab, nicht allein bei der Staatsſchulden-Tilgungskaſſe (Taubenſtraße № 30) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feſttage und der drei letzten Tage jedes Monats, von Morgens 9 bis Mittags 1 Uhr, ſondern auch in den Monaten April und Mai, Oktober und November, bei den Regierungshaupt-, Kreis- und andern Spezial-Kaſſen. Außerdem können aber die fälligen Zins-Coupons auf alle, den Königlichen Kaſſen ſchuldige Steuern und ſonſtigen Abgaben, Pächte, Gefälle, und Domainen-Veräußerungs- oder Ablöſungsgelder, ſtatt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Wer mehrere Zins-Coupons beſitzt, muß dieſelben mit einem, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten und genau aufgerechneten Verzeichniſſe der betreffenden Kaſſe übergeben. Berlin, den 9ten März 1849.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Köhler. Knoblauch.

Mit Bezug auf die vorſtehende Bekanntmachung werden die Spezialkaſſen des hieſigen Regierungsbezirks angewieſen, die realiſirten halbjährigen und die Stück-Coupons mit abgeſonderten nach Littern, Nummern und Geldbeträgen geordneten und aufgerechneten Verzeichniſſen der Regierungs-Hauptkaſſe anzurechnen.

Gumbinnen, den 15ten März 1849.

№ 50. Ertheilung der Konzeſſion zur Errichtung einer Privat-Vorbereitungsſchule für höhere Schulen. A. d. J. 5128. Jan.

Dem Lehrer Boneick zu Heinrichswalde, Kreiſes Niederung, iſt die Konzeſſion zur Errichtung einer Privatſchule, behufs Vorbereitung von Knaben für höhere Schulen, ertheilt worden.

Gumbinnen, den 10ten März 1849.

№ 51. Patentertheilung.

Dem R. Mau zu Wüſte-Giersdorf in Schleſien iſt unter dem 9ten März 1849 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat zur Erzeugung von ſchwefligſaurem Gas,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

den

Digitized by Google

№ 52. Patentertheilung.

Dem Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7ten März 1840 ein Patent

auf eine ſelbſtthätige Repetirvorrichtung für Jacquard-Maſchinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 53. Patentertheilung.

Dem J. B. Berkenn zu Aachen iſt unter dem 9ten März 1840 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Zuſammenſetzung der Tambours-, Arbeits-, Fix- und Abnahme-Walzen für Streichmaſchinen,

auf fünf Jahre, von jedem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 54. Patentertheilung.

Dem Uhrmacher J. C. Rahßkopff zu Koblenz iſt unter dem 8ten März 1840 ein Patent

auf ein Manometer für Lokomotiven mit Anwendung elaſtiſcher Röhren, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen des Königl. Oberlandesgerichts.

№ 55. Die Bildung der Kreisgerichte im Departement der Königl. Regierung zu Gumbinnen betr.

Bei Ausführung der Verordnung vom 2ten Januar d. J. wegen Aufhebung des eximirten Gerichtsſtandes und der Patrimonialgerichte, ſo wie wegen anderweitiger Organiſation der Gerichte, ſind im Departement der Königl. Regierung zu Gumbinnen folgende Kreisgerichte gebildet, welche vom 1ſten April d. J. mit allen denjenigen Befugniſſen, welche in den Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J. den Königl. Kreisgerichten beigelegt ſind, in Wirkſamkeit treten:

1) das Kreisgericht Angerburg für den landräthlichen Kreis Angerburg;
2) das Kreisgericht Darkehmen für den landräthlichen Kreis Darkehmen;
3) das Kreisgericht Goldapp für den landräthlichen Kreis Goldapp;
4) das Kreisgericht Gumbinnen für den landräthlichen Kreis Gumbinnen;
5) das Kreisgericht Heydekrug für den landräthlichen Kreis Heydekrug, mit Ausſchluß der Kirchſpiele Kallningken und Schakuhnen, und für das Kirchſpiel Koadjuthen, landräthlichen Kreiſes Tilſit, mit einer Gerichtskommiſſion in Ruß;
6) das Kreisgericht Inſterburg für den landräthlichen Kreis Inſterburg, mit einer Gerichtskommiſſion in Norkitten;

7) das

7) das Kreisgericht Johannisburg für den landräthlichen Kreis Johannisburg, mit den Gerichtskommiſſionen in Arys und Bialla;

8) das Kreisgericht Lötzen für den landräthlichen Kreis Lötzen, mit einer Gerichtskommiſſion in Rhein;

9) das Kreisgericht Lyk für den landräthlichen Kreis Lyk;

10) das Kreisgericht Marggrabowa für den landräthlichen Kreis Oletzko;

11) das Kreisgericht Pillkallen für den landräthlichen Kreis Pillkallen, mit einer Gerichtskommiſſion in Schirwindt;

12) das Kreisgericht Ragnit für den landräthlichen Kreis Ragnit, mit einer Gerichtskommiſſion in Wiſchwill;

13) das Kreisgericht Sensburg für den landräthlichen Kreis Sensburg, mit einer Gerichtskommiſſion in Nikolaiken;

14) das Kreisgericht Stallupönen für den landräthlichen Kreis Stallupönen;

15) das Kreisgericht Tilſit für die landräthlichen Kreiſe Tilſit, mit Ausnahme des Kirchſpiels Koadjuthen, und Niederung und die Kirchſpiele Kallningken und Schakuhnen, Kreiſes Heydekrug, mit einer Deputation von drei Mitgliedern in Kaukehmen und Gerichtskommiſſionen in Heinrichswalde, Rautenburg, Seckenburg und Skaisgirren.

Inſterburg, den 13ten März 1849.

№ 56. Die Organiſation der Gerichte im Gumbinner Regierungs-Departement betr.

Mit Bezug auf unſer Publikandum vom heutigen Tage, die Organiſation der Gerichte in unſerem Departement betreffend, wird den Behörden und Gerichtseingeſeſſenen ferner bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 3ten Januar d. J. über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geſchwornen in Unterſuchungsſachen folgende Schwurgerichte vom 1ſten April d. J. ab konſtituirt worden ſind:

1) in Tilſit für die Kreisgerichte Tilſit, inkl. des Kreiſes Niederung, Ragnit und Heydekrug;

2) in Inſterburg für die Kreisgerichte Inſterburg, Gumbinnen, Darkehmen, Stallupönen und Pillkallen;

3) in Angerburg für die Kreisgerichte Angerburg, Goldapp, Lötzen und Sensburg;

4) in Lyk für die Kreisgerichte Lyk, Marggrabowa und Johannisburg.

Inſterburg, den 13ten März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 57. Ein Dienſt-Siegel iſt verloren gegangen.

Bei einer Feuersbrunſt in der Oberkontroleur-Station Sokollen, Hauptamtsbezirks Johan-

Digitized by Google

Johannisburg, iſt ein Dienſtſiegel mit der Umſchrift:

„Königl. Steuer-Kontrole № 738,“

verloren gegangen. Sämmtliche reſp. Behörden werden hiervon mit dem Erſuchen in Kenntniß geſetzt, auf einen etwanigen Mißbrauch dieſes Siegels zu achten und daſſelbe im Falle des Wiederfindens in Beſchlag zu nehmen und hierher einzuſenden.

Königsberg, den 10ten März 1849.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor,
v. Engelmann.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſtamts.

№ 58. Wegen Deklarirung der der Poſt anvertrauten Gelder und werthvollen Gegenſtände.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Berlin, den 9ten März 1849.

General-Poſtamt.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Pfarr-Vikar Carl Leopold Friedrich Reiß iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Inſe, in der Diözeſe der litthauiſchen Niederung, verliehen worden.

Amtsblatt.

№ 13. Gumbinnen, den 28ſten März 1849.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Preußen.

№ 59. Betreffend die Verwaltung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten.

Nachdem durch den Allerhöchſten Erlaß vom 26ſten Januar d. J. (Geſetzſamml. 1849, Seite 125) des Königs Majeſtät beſtimmt hat,

daß bis zu dem Zeitpunkte, wenn die evangeliſche Kirche ſich über eine ſelbſtſtändige Verfaſſung vereinigt hat, mithin der Artikel 12 der Verfaſſungsurkunde vom 5ten Dezember v. J. in Vollziehung zu ſetzen ſein wird, die zum Reſſort der Konſiſtorien gehörenden Angelegenheiten in der höhern Inſtanz von der evangeliſchen Abtheilung des Miniſteriums der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem Vorſitze des Direktors derſelben ſelbſtſtändig und kollegialiſch bearbeitet werden ſollen,

hat des Staatsminiſters Herrn v. Ladenberg Excellenz zur Ausführung dieſes Allerhöchſten Erlaſſes unterm 7ten v. M. die erforderliche Inſtruktion ertheilt, wonach das Reſſortverhältniß ſpeziell in folgender Weiſe geordnet worden iſt:

A. Auf die evangeliſch-geiſtliche Abtheilung für die inneren Kirchenſachen gehen bis zur definitiven Geſtaltung der Kirchenverfaſſung die Attribute über, welche in Betreff:

1) des Synodalweſens;
2) der Aufſicht über den Gottesdienſt in dogmatiſcher und liturgiſcher Hinſicht, ſo wie des kirchlichen Religionsunterrichts, der Anordnung kirchlicher Feſte, der Einweihung der Kirchen und der Einräumung der Kirchen zu außergottesdienſtlichen Zwecken;
3) der Aufſicht über das kirchliche Prüfungsweſen und die Vorbereitung zum geiſtlichen Stande, einſchließlich der Aufſicht über das Predigerſeminar zu Wittenberg;
4) der Beſchwerden über verſagte Beſtätigung der von Privatpatronen berufenen oder von wahlberechtigten Gemeinden gewählten Geiſtlichen, beziehentlich der Entſcheidung über Präſentations- und Wahlrecht vorbehaltlich des Rechtsweges;
5) der Aufſicht über Ordination, Einführung und Vereidigung der Geiſtlichen;
6) der Aufſicht und Disziplin über die Geiſtlichen;

 7) der

Digitized by Google

7) der Emeritirungs-Angelegenheiten, des Sterbequartals und der Gnadenzeit, ſo weit dabei nicht die Staatsmittel in Anſpruch genommen werden, ſo wie der vikarirten Verwaltung erledigter Aemter;

8) der Beſchwerden rückſichtlich pfarramtlicher Handlungen und der Stolgebühren, beziehentlich der Parochialberechtigung;

9) der Beſtätigung der nicht für die Vermögensverwaltung beſtimmten Kirchenbeamten, beziehentlich der Presbyter und Gemeindevertreter, wo ſolche erforderlich iſt;

10) der Ertheilung der kirchlichen Dispenſationen;

11) der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht innerhalb der landesgeſetzlichen Grenzen;

12) der Kirchenviſitationen und der Beaufſichtigung der Pfarr- und Superintendentur-Archive,

bisher von dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten ausgeübt worden ſind. In allen dieſen Angelegenheiten wird die Abtheilung unter dem Vorſitze ihres Direktors kollegialiſch entſcheiden. Dieſelbe ſteht mit den übrigen Behörden in direktem Verkehr, berichtet unmittelbar an des Königs Majeſtät und erläßt die erforderlichen allgemeinen Anweiſungen innerhalb der beſtehenden Geſetze und Verordnungen. Um jedoch möglichen Konflikten vorzubeugen, werden allgemeine Verfügungen und Immediatberichte von ihr dem Miniſter zur Kenntnißnahme mitgetheilt werden. Ihre Erlaſſe werden mit der Unterſchrift:

— Miniſterium der geiſtlichen Angelegenheiten, Abtheilung für die inneren evangeliſchen Kirchenſachen —

ergehen. Hiermit iſt zugleich die für die Berichte und Eingaben zu wählende Adreſſe bezeichnet.

B. In Betreff der den Regierungen überwieſenen, die Kirche betreffenden Angelegenheiten verbleibt es bei den jetzt beſtehenden Reſſortverhältniſſen.

C. In folgenden Fällen wird der Miniſter mit der Abtheilung zuſammen wirken:

a) in den nach der Verordnung vom 27ſten Juni 1847, §. 5, zum gemeinſchaftlichen Reſſort der Konſiſtorien und Regierungen gehörenden Angelegenheiten;

b) vor der Berichtserſtattung bei Anſtellungen und kommiſſariſchen Beſchäftigungen in den Konſiſtorien, der Beſetzung erledigter Superintendenturen und über die Ernennung ordentlicher und außerordentlicher Profeſſoren der Theologie an den Univerſitäten, ſo wie bei der Anſtellung der Direktoren und der Lehrer an dem Predigerſeminar zu Wittenberg;

c) — bis

Digitized by Google

c) — bis zur Vollziehung des §. 14 der Verfaſſungsurkunde — in den Angelegenheiten des fiskaliſchen Patronats, ſoweit es ſich nicht um Einwendungen gegen die Qualifikation des deſignirten Geiſtlichen handelt, welche der ſelbſtſtändigen Beurtheilung der Abtheilung für die inneren Kirchenſachen überlaſſen bleiben;

d) rückſichtlich der Bewilligung von Unterſtützungen aus den dazu beſtimmten Fonds, und

e) in denjenigen Angelegenheiten, welche auf die Ueberleitung der Kirche in den Zuſtand der Selbſtſtändigkeit ſich beziehen (§. 1),

und zwar wird derſelbe in den unter a. und c. aufgeführten im Einverſtändniſſe mit der Abtheilung entſcheiden, im Falle unter b. das Gutachten der letztern erfordern.

Den evangeliſchen Gemeinden, Geiſtlichen und Behörden innerhalb unſeres Geſchäftskreiſes theilen wir dies zur Kenntnißnahme und Beachtung mit.

Königsberg, den 7ten März 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 60. Befugniß zur Ertheilung von Privatunterricht betreffend. I. d. J. 51 st. Febr.

Dem Fräulein Emma Griſanowska, gegenwärtig zu Freudenberg, bei Inſterburg, iſt die Befugniß beigelegt, Privatunterricht zu ertheilen.

Gumbinnen, den 12ten März 1849.

№ 61. Patentertheilung

Dem Färber M. Siebke zu Werden, im Kreiſe Duisburg, iſt unter dem 8ten März 1849 ein Patent:

auf die Zuſammenſetzung eines Schutzpapps für Krapproth gegen die kalte Küpe, in ſoweit ſie als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 62. Patentertheilung.

Den Mechanikern Gebrüdern Bonardel zu Berlin iſt unter dem 7ten März 1849 ein Patent:

auf einen Haspel mit Zähler, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Werkmeiſter Heinrich Korſten zu Köln iſt unter dem 6ten März 1849 ein Patent:

auf die Zubereitung eines Thonpulvers und Thonlacks zum weißen Lederanſtrich, in ſoweit dieſelbe nach der eingereichten Beſchreibung als neu und eigenthüm-
lich

Digitized by Google

lich erkannt worden und ohne Jemand im Gebrauche bekannter Stoffe zu gleichem Zwecke zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 63. Patentaufhebung und Patentertheilung.

Das dem Hüttenbeſitzer Chriſtian Rhodius zu Sternerhütte, bei Linz am Rhein, unter dem 30ſten Juni 1848 auf acht Jahre ertheilte Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen für Zinkblende,

iſt aufgehoben und dem ꝛc. Rhodius ſtatt deſſen für dieſelbe Zeit, mithin bis zum 30ſten Juni 1856, unter dem 12ten März 1849 ein Patent:

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Röſtofen zum Röſten von Zinkblende, ſo wie von geſchwefelten Erzen und Schwefel-Metallen überhaupt,

für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Bureau-Aſſiſtent Brinkmann iſt vom 1ſten April d. J. ab zum Regierungs-Sekretair ernannt.

Für die Stadt Ragnit iſt der Brennereibeſitzer Settegaſt daſelbſt für die nächſten drei Jahre als Schiedsmann wieder gewählt und beſtätigt worden.

Der Buchdruckereibeſitzer Wilhelmi und der Kaufmann Ehlert zu Inſterburg ſind auf ſechs Jahre zu unbeſoldeten Rathsherren gewählt und beſtätigt worden.

Die Hilfsaufſeherſtelle zu Grünheide, Oberförſterei Schnecken, iſt dem bisherigen Waldwärter Bindert zu Kippen verliehen worden.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Ludwig Lindenau iſt die Hilfsaufſeher-Stelle zu Dombrowken, Oberförſterei Barannen nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv, jedoch mit Vorbehalt der Kündigung, verliehen worden.

Der Reſervejäger Friedrich Ludwig Maybuſch iſt als ambulanter Hilfsaufſeher für das Forſtrevier Cruttinnen angeſtellt worden.

Die Waldwärterſtelle zu Werxnen, Oberförſterei Padrojen, iſt dem Invalidenjäger Friedrich Wilhelm Horn verliehen worden.

Die Waldwärterſtelle zu Kippen, Oberförſterei Schnecken, iſt dem Kriegsreſerve-Jäger Preuß verliehen worden.

Der Kriegsreſerve-Jäger Leopold Grubert iſt als Forſtſchutzgehilfe für die Oberförſterei Schnecken angenommen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 13.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 14. Gumbinnen, den 4ten April **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Knecht Ruttkowski zu Borſzimmen, Kreiſes Lyk, iſt für die Rettung eines Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 19ten März 1849.

№ 65. Bewilligung einer Prämie betreffend. A. d. J. 528. März.

Den Gebrüdern Friedrich und Johann Zacharias aus Kutten, Kreiſes Angerburg, iſt für die mit großer Entſchloſſenheit und eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung dreier Perſonen, welche mit einem Kahn auf dem See bei Kutten umgeſtürzt waren, eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 19ten März 1849.

№ 66. Prämien-Bewilligung für Lebensrettung betreffend. A. d. J. 593. März.

Dem Kutſcher Auguſt Meyer und dem Schneiderlehrling Friedrich Schauck zu Inſterburg iſt für die Rettung eines 13jährigen Knaben aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 19ten März 1849.

№ 67. Bewilligung einer Prämie für bewirkte Lebensrettung betreffend. A. d. J. 607. März.

In Verfolg unſerer Amtsblatts-Verfügung vom 26ſten Februar v. J. (Amtsblatt pro 1848, № 10, S. 31) ſehen wir uns wiederholt veranlaßt, dem Publikum die Beſtimmung des §. 1 des Geſetzes vom 28ſten Mai 1804 zur Befolgung in Erinnerung zu bringen, wonach 1 Stück Garn 20 Gebinde, ein jedes Gebinde 40 Fäden enthalten und nur die Haſpel von 3¼ Berliner Ellen im Umfange, gebraucht werden ſoll.

Die Kreis- und Ortsbehörden haben auf die Befolgung dieſer Beſtimmung, insbeſondere aber darauf ſtrenge zu halten, daß nur geaichte, die in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16ten Mai 1816 vorgeſchriebenen Umfang enthaltende Haſpeln, zum Verkauf kommen. Gumbinnen, den 21ſten März 1849.

№ 68. Betrifft den Gebrauch der Haſpel. A. d. J. 2820. März.

Die Vorſchrift der Forſtordnung für das dieſſeitige Departement vom 3ten Dezember 1775, Tit. XIV., §. 24, nach welcher weder Bau-, Nutz-, Brennholz noch Borke bei Strafe der Konfiskation ohne vorſchriftsmäßiges Atteſt in die Städte zum Verkauf gebracht werden darf, wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die neue Geſetzgebung hierin durchaus nichts geändert hat.

Gumbinnen, den 22ſten März 1849.

№ 69. Betreffend das Einbringen von Holz ꝛc. in die Städte. F. A. 210. März.

 Das

Digitized by Google

№ 70.
Empfehlung einer Schrift betreffend.
A. d. J. 3082. März.

Das von dem Kandidaten Herrn C. Wegner vor Kurzem herausgegebene Schriftchen:

„Was iſt ein Brief? Naturgemäße Anleitung zum Briefſchreiben für Stadt- und Landſchulen, Tilſit, 1849,“

kann als ein nützlicher Leitfaden für die ſchulgemäße Behandlung dieſes Lehrgegenſtandes empfohlen werden. Gumbinnen, den 23ſten März 1849.

№ 71.
Betrifft das zu beobachtende Verfahren bei Geldſendungen an die Soldaten.

In dem Dienſtbetriebe der Poſtanſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammtintereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packetſendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w., nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſtamt.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung dem Publikum mittheilen, veranlaſſen wir die Königl. Landrathsämter und Magiſträte noch insbeſondere, für die möglichſt allgemeine Verbreitung zu ſorgen, damit auch bei den zahlreichen Sendungen an die Soldaten darnach verfahren werde. Namentlich iſt hierbei einzuſchärfen, daß das Geld weder in die Packetadreſſe, noch in das Packet ſelbſt gelegt werden darf, ſondern daß daſſelbe als eine ganz beſondere Sendung betrachtet und aufgehoben werden muß und daß, wenn die Poſtanſtalten Gewähr leiſten ſollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe jedesmal angegeben ſein muß.

Gumbinnen, den 30ſten März 1849.

№ 72.
Patentertheilung.

Dem Bäcker Engelbert Sökeland zu Haßlinghauſen, bei Rennebaum, im Kreiſe Hagen, iſt unter dem 21ſten März 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Mühle, in ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden,

Das dem Stempel-Reviſor und Techniker C. D. R. Weldensſohn zu Berlin unterm 5ten Juli 1848 ertheilte Patent: **№ 73.** Patentertheilung.

auf einen Dampfhammer in zwei durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzungen, ohne die Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

iſt erloſchen.

Bekanntmachung des Königl. Oberlandesgerichts.

Dem Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß das bisherige Oberlandesgericht in Inſterburg mit dem 1ſten April d. J. als Appellationsgericht, nach den Verordnungen vom 2ten und 3ten Januar d. J. in Wirkſamkeit tritt. **№ 74.** Die Bildung des Appellationsgerichts zu Inſterburg betreffend.

Inſterburg, den 27ſten März 1849.

Bekanntmachungen.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauten Sendungen zu deklariren. **№ 75.** Wegen Deklarirung der der Poſt anvertrauten Gelder und werthvollen Gegenſtände.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Berlin, den 9ten März 1849.

General-Poſtamt.

Durch den kürzlich zwiſchen Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika **№ 76.** Die Ermäßigung des See-

Digitized by Google

portos für die über England zu befördernde Korreſpondenz zwiſchen Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

amerika abgeſchloſſenen Poſt-Vertrag iſt das Seeporto für die zwiſchen beiden Ländern zu befördernde Korreſpondenz von einem Schilling (10 Sgr.) auf acht Pence (6⅔ Sgr.) für den einfachen, bis ½ Unze (1 Loth) ſchweren Brief herabgeſetzt worden. Dieſe Portoermäßigung findet auch auf die über England zu befördernden Briefe zwiſchen Preußen und irgend einem Theile der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung. Das dieſſeits für die gedachte Korreſpondenz zu entrichtende Geſammtporto, welches früher 20 Sgr. betrug, ſtellt ſich hiernach künftig auf 16⅔ Sgr. für den einfachen Brief.

Der bisherige Frankirungszwang für die in Rede ſtehende Korreſpondenz muß für jetzt noch beſtehen bleiben, dergeſtalt, daß die dieſſeitigen Korreſpondenten hinwärts ſtets das Porto bis zum amerikaniſchen Landungshafen, herwärts dagegen das Porto von dem amerikaniſchen Ausgangshafen ab zu entrichten haben, während die Bezahlung des nordamerikaniſchen Landportos ſtets den dortſeitigen Korreſpondenten anheimfällt.

Coursberichte, Preis-Courante und überhaupt alle Druckſachen unter Kreuzband, welche zwiſchen Preußen und den nordamerikaniſchen Freiſtaaten über England verſendet werden, unterliegen nach wie vor dem vollen Briefporto, mit alleiniger Ausnahme der Zeitungen, für welche die bisherigen ermäßigten Sätze unverändert bleiben. Berlin, den 22ſten März 1849.

General-Poſtamt.

Perſonal-Chronik.

Der Herr Geheime Regierungs-Rath Moldenhawer iſt vom 1ſten April d. J. ab penſionirt und die ſpezielle Bearbeitung der ländlichen Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor Bergenroth, die der ſtädtiſchen Feuer-Sozietät aber dem Herrn Regierungs-Aſſeſſor Zucker übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 14.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 15. Gumbinnen, den 11ten April 1849.

№ 77. Inhalt der Geſetzſammlung.

Das 10te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3107 den Vertrag zwiſchen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg, wegen Verhütung und Beſtrafung der Forſt-, Jagd- und Fiſchereifrevel, vom 9ten Februar, ratifizirt den 12ten März d. J.; ferner

№ 3108 die Allerhöchſte Beſtätigungsurkunde des vierten Nachtrages zum Statute der Niederſchleſiſch-Märkiſchen Eiſenbahngeſellſchaft, nebſt dieſem Nachtrage vom 23ſten Februar d. J., und

№ 3109 den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März d. J., betreffend die der Stadt Hattingen in Bezug auf den kunſtmäßigen Umbau und die chauſſeemäßige Unterhaltung der Gemeindechauſſee von Nierenhof bis Hattingen bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 78. Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Karalene betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Karalene für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin auf den 20ſten und 21ſten April d. J., von 8 Uhr Morgens ab, feſtgeſetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen, ſich den 19ten April, Nachmittags, bei dem Direktor der Anſtalt zu melden und daß dieſelben beizubringen haben:

1) einen ſelbſtverfaßten Aufſatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutſcher und wenn ſie litthauiſcher Zunge ſind, auch in litthauiſcher Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsſchein;
3) das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel;
5) ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schutzblattern-Impfſchein nicht vorzuzeigen vermag, der ſtattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß.

Digitized by Google

Es wird noch bemerkt, daß dieſe Atteſte, da ſie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, ſich zur Prüfung zu geſtellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anſtalt zu genießen, nicht ſtempelpflichtig ſind, jedoch wird dieſer Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken ſein. Königsberg, den 7ten März 1849.

№ 79. Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Angerburg betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Angerburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin auf den 14ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, feſtgeſetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen und daß dieſelben beizubringen haben:

1) einen ſelbſtverfaßten Aufſatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutſcher und wenn ſie polniſcher Zunge ſind, auch in polniſcher Sprache;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsſchein;
3) das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel;
5) ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schutzblattern-Impfſchein nicht vorzuzeigen vermag, der ſtattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß.

Es wird noch bemerkt, daß dieſe Atteſte, da ſie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, ſich zur Prüfung zu geſtellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anſtalt zu genießen, nicht ſtempelpflichtig ſind, jedoch wird dieſer Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken ſein. Königsberg, den 7ten März 1849.

№ 80. Die Prüfung der Jünglinge behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Pr.-Eylau betreffend.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Preuß. Eylau für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünſchen, iſt der Termin auf den 24ſten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, feſtgeſetzt. Dies machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindeſtens 18 Jahre alt ſein müſſen und daß dieſelben beizubringen haben:

1) einen ſelbſtverfaßten Aufſatz, ihren Lebenslauf enthaltend;
2) den Tauf-, Konfirmations- und Kommunionsſchein;
3) das Zeugniß über den genoſſenen Schulunterricht und die noch ferner erlangte Vorbildung;
4) das Zeugniß des Geiſtlichen, in deſſen Kirchſpiel ſie ſich zuletzt aufgehalten haben und über den bisherigen unbeſcholtenen Lebenswandel;

5) ein

Digitized by Google

5) ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand, worin auch, falls der ſich Meldende einen Schutzblattern-Impfſchein nicht vorzuzeigen vermag, der ſtatt gefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geſchehen ſein muß.

Es wird noch bemerkt, daß dieſe Atteſte, da ſie allein den Zweck haben, daß die Inhaber befugt werden, ſich zur Prüfung zu geſtellen und den Unterricht in einer öffentlichen Anſtalt zu genießen, nicht ſtempelpflichtig ſind, jedoch wird dieſer Zweck ausdrücklich auf den Atteſten zu vermerken ſein. Königsberg, den 7ten März 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 81. Betrifft das zu beobachtende Verfahren bei Geldſendungen an die Soldaten.

In dem Dienſtbetriebe der Poſtanſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammtintereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packetſendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſſen mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſtamt.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung dem Publikum mittheilen, veranlaſſen wir die Königl. Landrathsämter und Magiſträte noch insbeſondere, für die möglichſt allgemeine Verbreitung zu ſorgen, damit auch bei den zahlreichen Sendungen an die Soldaten darnach verfahren werde. Namentlich iſt hierbei einzuſchärfen, daß das Geld weder in die Packetadreſſe, noch in das Packet ſelbſt gelegt werden darf, ſondern daß daſſelbe als eine ganz beſondere Sendung betrachtet und aufgehoben werden muß und daß, wenn die Poſtanſtalten Gewähr leiſten ſollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe jedesmal angegeben ſein muß.

Gumbinnen, den 30ſten März 1849.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 82. Die einzureichenden Tertialliſten von den Sterbefällen der Eximirten betreffend.

Die Herren Geiſtlichen des Departements werden hiermit veranlaßt, die Sterbefälle der Eximirten pro 1ſtes Tertial d. J. seq. künftig nicht mehr hieher anzuzeigen, da die Exemtion mit dem 1ſten d. M. aufgehört hat, ſondern dieſelben in den, dem betreffenden Kreisgericht in den bekannten Terminen, einzureichenden Tertialliſten aufzunehmen. Inſterburg, den 3ten April 1849.

Bekanntmachung.

№ 83. Wegen Deklarirung der der Poſt anvertrauten Gelder und werthvollen Gegenſtände.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauten Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Berlin, den 9ten März 1849.

General-Poſtamt.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige interimiſtiſche Bürgermeiſter in Lötzen, Herr Knauff, iſt definitiv beſtätigt worden.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Rewiger iſt die Förſterſtelle zu Gonſchor, Oberförſterei Nikolaiken, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 15.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 16. Gumbinnen, den 18ten April 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Da noch immer ſehr viele Klaſſenſteuer-Reklamationsgeſuche unſerer Amtsblatts-bekanntmachung vom 10ten März d. J. ungeachtet bei uns unmittelbar eingereicht werden, ſo finden wir uns veranlaßt, hiedurch bekannt zu machen, daß dergleichen Reklamationsgeſuche, in ſofern ſie nicht außerdem noch beſondere Beſchwerden gegen Beamte enthalten, den Königl. Landrathsämtern zur weitern Veranlaſſung im vorſchriftsmäßigen Reklamationsverfahren zugefertigt werden, ohne daß hiervon die einzelnen Reklamanten noch beſonders in Kenntniß geſetzt werden könnten. Zur Vermeidung einer unnöthigen Beſchwerung des Geſchäftsganges fordern wir aber das betheiligte Publikum wiederholt hierdurch auf, die Reklamationen unmittelbar den Königl. Landrathsämtern einzureichen. Gumbinnen, den 27ſten März 1849. № 84. Klaſſenſteuer-Reklamationsgeſuche betr. J. A. 4120. März.

Dem Bergmann zu Bunzlau iſt unter dem 28ſten März 1849 ein Patent: № 85. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Nivellir-Inſtrumenten zum Horizontalſtellen derſelben,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maſchinenmeiſter W. Nohl zu Aachen iſt unter dem 29ſten März 1849 ein Patent: № 86. Patentertheilung.

auf eine als neu und eigenthümlich anerkannte Verbeſſerung in der Konſtruktion der Vorrichtung zur Regulirung des Zuges bei Lokomotiven,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

Nachſtehende geſetzliche Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes: № 87. Geſetzliche Vorſchriften zur Verhütung des Kindermordes.

§. 1. Jede außer der Ehe geſchwängerte Weibsperſon, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müſſen ihre Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit oder ihren Eltern, Vormündern, Dienſtherrſchaften, einer Hebamme, Geburts-

Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und ſich nach ihrer Anweiſung achten.

§. 2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geſchehen, ſondern mit gehörigem Beiſtande.

§. 3. Iſt dabei nur eine Frau gegenwärtig, ſo muß das Kind ſofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend ſein.

§. 4. Vorſätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesſtrafe nach ſich; verliert es durch unvorſichtige Behandlung das Leben, ſo tritt Zuchthausſtrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§. 5. Aber auch ſchon diejenige Weibsperſon, welche Schwangerſchaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt iſt, mehrjährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen, ſollte ſie ſonſt auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6. Vernachläſſigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienſtherrſchaften ihre Pflichten, ſo ſind ſie ſtrafbar und verantwortlich.

§. 7. Uneheliche Schwangerſchaft allein iſt nicht ſtrafbar, und die Schwängerer ſind nach den Geſetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

werden von Seiten des unterzeichneten Appellationsgerichts hiermit in Erinnerung gebracht. Inſterburg, den 5ten April 1849.

Königl. Preuß. Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

№ 88. Betrifft das zu beobachtende Verfahren bei Geldſendungen an die Soldaten.

In dem Dienſtbetriebe der Poſtanſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammtintereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packetſendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w., nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die

Digitized by Google

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſtamt.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung dem Publikum mittheilen, veranlaſſen wir die Königl. Landrathsämter und Magiſträte noch insbeſondere, für die möglichſt allgemeine Verbreitung zu ſorgen, damit auch bei den zahlreichen Sendungen an die Soldaten darnach verfahren werde. Namentlich iſt hierbei einzuſchärfen, daß das Geld weder in die Packetadreſſe, noch in das Packet ſelbſt gelegt werden darf, ſondern daß daſſelbe als eine ganz beſondere Sendung betrachtet und aufgehoben werden muß und daß, wenn die Poſtanſtalten Gewähr leiſten ſollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe jedesmal angegeben ſein muß.

Gumbinnen, den 30ſten März 1849.

Von dem unterzeichneten akademiſchen Senate wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Immatrikulationen bei der hieſigen Univerſität für das Sommerſemeſter 1849 an den Tagen: № 89. Die Immatrikulation der Studirenden betreffend.

den 26ſten und 30ſten April und den 3ten Mai d. J.,

Nachmittags um 4 Uhr, im Collegio Albertino vorgenommen werden ſollen.

Königsberg, den 24ſten März 1849. Königl. akademiſcher Senat.

Perſonal-Chronik.

Nachſtehende Kandidaten des Predigtamts und der Theologie ſind in den Tagen vom 26ſten bis zum 29ſten März d. J. pro rectoratu geprüft und zur Verwaltung des Lehramtes an einer niedern und mittlern Volksſchule für befähigt befunden worden:

A. Predigtamts-Kandidaten:

1) Heinrich Bethke aus Pörſchken, Kreiſes Heiligenbeil, Regierungsbezirks Königsberg;
2) Adolph Korſch aus Mohrungen, Regierungsbezirks Königsberg;
3) Alexander Paczinski aus Königsberg;
4) Chriſtoph Sturries aus Ackminge, Kreiſes Heydekrug, gegenwärtig in Heydekrug;

B. Kandidaten der Theologie:

1) Theodor Buzello aus Nikolaiken, gegenwärtig in Strengeln, bei Raſtenburg;
2) Herrmann Rudolph Gebauer aus Brödlaucken, gegenwärtig in Grünheide, Kreiſes Inſterburg;
3) Waldemar Hoffheinz aus Gumbinnen, und

4) Jo-

Digitized by Google

4) Johann Gottlieb Jäger aus Tilſit, gegenwärtig in Stannaitſchen, bei Gumbinnen.

Gumbinnen, den 12ten April 1849.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bürger G. A. Sohnke zu Angerburg iſt auf ſechs Jahre zum Stadtkämmerer gewählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann F. A. Janowski zu Lötzen iſt als Agent der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt für den Landraths-Kreis Lötzen beſtätigt worden.

Der Gardejäger Johann Noreicks iſt in der Oberförſterei Dingken als ambulanter Hilfsaufſeher angenommen worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat März 1849.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Sekretair Laupichler zu Inſterburg iſt in gleicher Eigenſchaft an das Kreisgericht zu Sensburg verſetzt;

der invalide Unteroffizier Friedrich Prengel als Bote und Exekutor, ſo wie

der invalide Stammgefreite Anton Huhn als Gerichtsdiener und Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte Darkehmen definitiv angeſtellt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 17. Gumbinnen, den 25ſten April **1849.**

№ 90. Inhalt der Geſetzſammlung.

Das 11te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3110 das Allerhöchſte Privilegium vom 14ten März d. J., wegen Emiſſion auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Neuß von 80,000 Rthlr.; ferner

№ 3111 den Allerhöchſten Erlaß vom 16ten ej. m., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Glatz und Habelſchwerdt im Regierungsbezirk Breslau;

№ 3112 desgleichen von demſelben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Reichenbach, Schweidnitz und Waldenburg, im Regierungsbezirk Breslau;

№ 3113 desgleichen vom 23ſten deſſelben Monats, betreffend die Einſetzung einer dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordneten Königl. Telegraphen-Direktion; und

№ 3114 vom 30ſten gedachten Monats, die Errichtung einer Handelskammer für den Bezirk der Stadt Breslau betreffend.

Das 12te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3115 das Allerhöchſte Privilegium vom 30ſten März d. J., wegen Emiſſion von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eiſenbahn-Geſellſchaft zum Geſammtbetrage von 3,500,000 Rthlr.

Allerhöchſter Erlaß.

№ 91. Betrifft die Einſetzung einer Behörde zur Verwaltung der Staatstelegraphen.

Nach Ihrem Antrage vom 18ten März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staatstelegraphen eine dem Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: „Königl. Telegraphen-Direktion“ eingeſetzt werde, welcher die allgemeinen Befugniſſe einer öffentlichen Behörde zuſtehen ſollen.

Dieſer Erlaß iſt durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23ſten März 1849.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. d. Heydt.

An den Staatsminiſter v. d. Heydt.

Mit

Digitized by Google

Mit Bezugnahme auf vorſtehenden Allerhöchſten Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Telegraphen-Direktion hierſelbſt eingeſetzt iſt und daß

der Königl. Oberſt und Artillerie-Brigadier du Vignau,
der Königl. Regierungs- und Baurath Nattebohm und
der Königl. Poſtinſpektor Gottbrecht

kommiſſariſch zu Mitgliedern dieſer Direktion beſtellt ſind.

Berlin, den 7ten April 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
(gez.) v. d. Heydt.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 92. Die Empfehlung des Dzierzonſchen Bienenbuchs betreffend. A. d. J. 2984. März.

Zum Betriebe einer guten Bienenpflege, nach der anerkannt guten Dzierzonſchen Methode, wird deſſen Bienenbuch empfohlen. Daſſelbe kann in einem nicht verſiegelten Schreiben bei dem Vorſteher Bruckiſch zu Koppitz, bei Grottkau, in Schleſien, beſtellt werden, für welchen Brief kein Porto bezahlt werden darf, wenn er die Aufſchrift führt: „Angelegenheit des ſchleſiſchen Bienen-Vereins.“

Gumbinnen, den 31ſten März 1849.

№ 93. Betrifft die Einziehung eines nicht fixirten extraordinairen Beitrages zum Domainen-Feuerſchaden-Fonds. F. A. 3530. März.

Zur Beſtreitung der aus dem Domainen-Feuerſchaden-Fonds zu gewährenden Retabliſſementskoſten und ſonſtigen Zahlungen für die in der letzten Zeit in den Regierungsbezirken Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder an den bei dieſem Fonds verſicherten Gebäuden vorgekommenen Brandſchäden iſt nach der Mittheilung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 26ſten d. M. die Erhebung eines nicht fixirten extraordinairen Beitrages

von 12 Sgr. pro 100 Rthlr. Gebäudewerth 1ſter Klaſſe und
von 18 Sgr. pro 100 Rthlr. Gebäudewerth 2ter Klaſſe

ſchleunigſt erforderlich.

Die zur Zahlung verpflichteten Herren Domainenpächter und ſonſtigen Theilnehmer der Domainen-Feuer-Sozietät, an welche außerdem noch beſondere Zahlungs-Aufforderungen erlaſſen werden ſind, werden in Gemäßheit des §. 24 des Regulativs zum Domainen-Feuerſchaden-Fonds vom 31ſten Januar 1828 von dieſer nothwendig gewordenen Ausſchreibung, welche für den hieſigen Regierungsbezirk, bei dem verſicherten Gebäudewerth von 446,875 Rthlr. zur 1ſten Klaſſe und von 1,422,100 Rthlr. zur 2ten Klaſſe, den ſummariſchen Betrag von 10,320 Rthlr. 3 Sgr. erreicht, hierdurch

Digitized by Google

durch benachrichtigt und aufgefordert, den in demſelben Paragraphen des Regulativs beſtimmten Zahlungstermin von vier Wochen pünktlich einzuhalten.

Gumbinnen, den 31ſten März 1849.

№ 94. Betrifft ein Geſchenk zur Anſchaffung einer neuen Orgel in Lyk. A. d. J. 3758. März.

Der ehemalige Muſketier im 16ten Infanterie-Regiment und Inhaber der Kriegs-Denkmünze pro 18¹³/₁₄ Tobias Makoſſa aus Makoſchepen, Kreiſes Lyk, hat aus Dankgefühl gegen ſeinen Schöpfer, der ihn bis in ſein hohes Alter rüſtig erhalten, der Kirche zu Lyk zur Anſchaffung einer neuen Orgel aus ſeinen durch Händearbeit erworbenen Mitteln 15 Rthlr. geſchenkt. Wir nehmen als Patronatbehörde der Kirche in Lyk gern Veranlaſſung, dieſen Ausdruck des Dankes und der Frömmigkeit des alten Kriegers hiermit öffentlich anzuerkennen.

Gumbinnen, den 11ten April 1849.

№ 95. Betrifft die Bewilligung einer Prämie. A. d. J. 814. März.

Dem Matroſen George Jacubeit zu Unter-Eyſſeln, Kreiſes Ragnit, iſt für die Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 16ten April 1849.

№ 96. Die Empfehlung eines Werks betr. A. d. J. 2587. März.

Die in der Mittlerſchen Buchhandlung hierſelbſt erſcheinenden „Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Bureaus" dienen durch ihren reichhaltigen und auf zuverläſſigen Quellen beruhenden Inhalt zu einem ſehr belehrenden und nützlichen Hilfsmittel für die Verwaltungsbehörden, laſſen aber auch ihre Verbreitung in andern Kreiſen um ſo wünſchenswerther erſcheinen, als ſie geeignet ſind, der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten eine das Gemeinwohl fördernde Richtung zu geben und ihr einen erſprießlichen Erfolg zu ſichern. Indem die Königl. Regierung daher aufgefordert wird, dieſes Werk, von welchem für den erſten Jahrgang 1848 18 Nummern und für dieſen Jahrgang bereits 2 Nummern erſchienen ſind, den Landräthen, ſo wiedem geſammten Publikum in dem Amtsblatt zu empfehlen, wird derſelben zugleich deſſen Anſchaffung für ihre Bibliothek angerathen. Berlin, den 17ten März 1849.

Der Miniſter des Innern, (gez) v. Manteuffel.

Vorſtehende Aufforderung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 16ten April 1849.

№ 97. Die vierteljährigen Veterinärberichte betreffend. A. d. J. 1244. März.

Durch die Amtsblatt-Verfügung vom 15ten Juli v. J. haben wir bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Königl. Miniſterium die Verpflichtung der nicht im Staatsdienſte angeſtellten Aerzte und Wundärzte zur Einſendung vierteljähriger Beiträge zu den Sanitätsberichten aufgehoben habe. Es iſt nunmehr in Betreff der Veterinärberichte dieſelbe Beſtimmung getroffen, und ſind die nicht im Staatsdienſte angeſtellten approbirten Thierärzte, von der bis jetzt noch geltend geweſenen Ver-

pflichtung zur Erſtattung vierteljähriger Veterinär-Sanitätsberichte entbunden worden. Dieſe Anordnung findet jedoch, wie ausdrücklich bemerkt wird, auf die Verpflichtung der im Staatsdienſte angeſtellten Thierärzte zur Einſendung vierteljähriger Sanitätsberichte, ſo wie auf die Seitens der Regierungen einzureichenden Semeſtralberichte keine Anwendung. — Indem wir dies hiermit, dem erhaltenen Auftrage gemäß, zur Kenntniß des geſammten thierärztlichen Perſonals bringen, fordern wir die Herren Kreis-Thierärzte zur fortgeſetzten regelmäßigen Einreichung ihrer Quartalberichte, für welche ſie die Beiträge der Privat-Thierärzte nicht mehr zu erfordern haben, auf.

Gumbinnen, den 17ten April 1849.

№ 98. Betrifft das zu beobachtende Verfahren bei Geldſendungen an die Soldaten.

In dem Dienſtbetriebe der Poſtanſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammtintereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packetſendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe,
zu rekommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſtamt.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung dem Publikum mittheilen, veranlaſſen wir die Königl. Landrathsämter und Magiſtrate noch insbeſondere, für die möglichſt allgemeine Verbreitung zu ſorgen, damit auch bei den zahlreichen Sendungen an die Soldaten darnach verfahren werde. Namentlich iſt hierbei einzuſchärfen, daß das Geld weder in die Packetadreſſe, noch in das Packet ſelbſt gelegt werden darf, ſondern daß daſſelbe als eine ganz beſondere Sendung betrachtet und aufgehoben werden muß und daß, wenn die Poſtanſtalten Gewähr leiſten ſollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe jedesmal angegeben ſein muß.

Gumbinnen, den 30ſten März 1849.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

№ 99. Die interimiſtiſche Anſtellung der Staatsanwalte betreffend.

In Folge der Beſtimmung im §. 2 der Verordnung vom 3ten Januar d. J. ſind folgende Beamte mit der interimiſtiſchen Verwaltung der Staatsanwaltſchaft im Bezirke des unterzeichneten Appellationsgerichts beauftragt worden:

I. als Ober-Staatsanwalt:

Land- und Stadtgerichts-Direktor Obergerichts-Rath Kühnemann, mit dem Wohnſitze in Inſterburg; derſelbe wird einſtweilig auch als Staatsanwalt bei den Kreisgerichten Inſterburg und Darkehmen fungiren;

II. als Staatsanwalte:

a) bei den Kreisgerichten Tilſit und Ragnit Kreisgerichts-Rath Neumann, mit dem Wohnſitze in Tilſit;

b) bei den Kreisgerichten Gumbinnen und Goldapp Obergerichts-Aſſeſſor Seckt, mit dem Wohnſitze in Gumbinnen;

c) bei den Kreisgerichten Stallupönen und Pillkallen Obergerichts-Aſſeſſor Donalies, mit dem Wohnſitze in Stallupönen;

d) bei den Kreisgerichten Lyk und Marggrabowa Obergerichts-Aſſeſſor Kuntze, mit dem Wohnſitze in Lyk;

e) bei den Kreisgerichten Angerburg und Lötzen Obergerichts-Aſſeſſor Teichmann, mit dem Wohnſitze in Angerburg;

f) bei den Kreisgerichten Sensburg und Johannisburg Obergerichts-Aſſeſſor Malm, mit dem Wohnſitze in Sensburg;

g) bei den Kreisgerichten Heydekrug und Kaukehmen Obergerichts-Aſſeſſor Hertzog, mit dem Wohnſitze in Heydekrug.

Inſterburg, den 14ten April 1849.

№ 100. Die Errichtung eines beſondern Kreisgerichts in Kaukehmen betreffend.

In Folge Reſkripts des Herrn Juſtizminiſters vom 10ten d. M. iſt in Kaukehmen aus den bisherigen Bezirken des Landgerichts daſelbſt und der Gerichte zu Seckenburg und Rautenburg, unter Beibehaltung von Gerichtskommiſſionen an letzteren Ortſchaften, ein beſonderes Kreisgericht errichtet worden, deſſen Wirſamkeit ſofort beginnt.

Dies wird mit Bezug auf unſere Bekanntmachung vom 13ten März d. J., ad 15 daſelbſt, № 12, Seite 37 des diesjährigen Amtsblatts, hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Inſterburg, den 16ten April 1849.

№ 101. Betrifft die Auflöſung des

Nachdem das bisherige Königl. Land- und Stadtgericht zu Schirwindt mit dem 1ſten

Digitized by Google

Königl. Land- und Stadtgerichts zu Schirwindt.

1ſten April d. J. als ſolches aufgelöſt und ſtatt deſſen zu Schirwindt eine Gerichts-Kommiſſion des Königl. Kreisgerichts zu Pillkallen eingerichtet iſt, beſteht der Jurisdiktionsbezirk der genannten Gerichts-Kommiſſion aus dem Kirchſpiele Schirwindt und aus folgenden Ortſchaften des Kirchſpiels Willuhnen:

Jogſchen, Kruſchinehlen (alias Tarputſchen), Stobern (alias Jurken), Pötſchlaugken, Skroblienen, Warnakallen, Endruhnen (alias Schwirblienen), Gut Lindicken, Raujehnen, Powigslaucken und Radſzen.

Die übrigen Theile des Bezirks des vormaligen Land- und Stadtgerichts zu Schirwindt ſind dem Jurisdiktionsbezirke des Königl. Kreisgerichts zu Pillkallen zugewieſen worden. Inſterburg, den 18ten April 1849.

Perſonal-Chronik.

Dem bisherigen praktiſchen Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. J. F. Pianka aus Kulmſee iſt die Phyſikatsſtelle des Kreiſes Goldapp verliehen worden.

Der ſeitherige Buchhalter Horn iſt zum Oberbuchhalter und der Kaſſenſchreiber Schiller zum Buchhalter bei der Regierungs-Hauptkaſſe ernannt, dem ſeitherigen Kaſſengehilfen Becker die erſte und dem Forſtkaſſen-Rendanten Czernicki die zweite Kaſſenſchreiberſtelle bei der Regierungs-Hauptkaſſe verliehen.

Die Kandidaten der Feldmeßkunſt:

a) Friedrich Wilhelm Leopold Kiſchke aus Inſterburg,

b) Johann Leßner aus Goldapp,

c) Albert Schiweck aus Rydzewen, bei Lötzen,

d) Rudolph Paarmann aus Tilſit,

e) Heinrich Ludwig Adolph Schmidt aus Raſtenburg,

ſind nach beſtandener Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt.

Der Fleiſchermeiſter Friedrich Heinrichowski zu Arys iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmanne erwählt und beſtätigt worden.

Der Kriegsreſerve-Jäger Bernhardt Wottrich iſt als Forſtſchutzgehilfe für die Oberförſterei Schnecken angenommen worden.

Der Kriegsreſerve-Jäger Friedrich Wilhelm Schellwien iſt als Wieſenwärter im Reviere Neu-Johannisburg angeſtellt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
von
den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat März 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	26	8	—	24	1	—	18	4	—	13	3	—	25	4	—	25	4	—	10	4	—	15	11	2	9	5
Inſterburg	1	23	6	—	24	10	—	20	3	—	14	2	—	27	6	—	26	8	—	11	9	—	21	6	3	20	—
Tilſit ……	2	—	—	—	26	7	—	20	8	—	14	5	1	2	1	1	—	—	—	10	—	—	15	—	2	24	5
Summa	5	20	2	2	15	6	1	29	3	1	11	10	2	24	11	2	22	—	1	2	1	1	22	5	8	23	10
Durchſchnittlich	1	26	9	—	25	2	—	19	9	—	13	11	—	28	4	—	27	4	—	10	8	—	17	6	2	27	11

Namen der Städte.	Getränke:							Fleiſch:								Viktualien:										
	Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		Branntwein, für das Quart.		Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	4	—	—	6	—	3	—	2	—	2	4	2	—	2	—	3	10	—	10	7	2	20	—	1	18	—
Inſterburg	3	—	—	5	10	2	4	2	—	2	5	—	—	1	10	4	—	—	14	—	2	26	8	2	26	8
Tilſit ……	3	—	—	6	—	2	4	2	4	3	1	1	8	1	8	4	1	—	11	7	2	20	—	[illegible]	20	—
Summa	10	—	—	17	10	7	8	6	4	7	10	3	8	5	6	11	11	1	6	2	8	6	8	6	4	8
Durchſchnittlich	3	10	—	5	11	2	7	2	1	2	7	1	10	1	10	4	—	—	12	1	2	22	3	2	1	7

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 17.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 18. Gumbinnen, den 2ten Mai 1849.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 102. Den Remonte-Ankauf pro 1849 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23ſten Juni in Mehlauken,
" 26ſten Juni in Tapiau,
" 28ſten Juni in Wehlau,
" 2ten Juli in Seßlacken,
" 4ten Juli in Inſterburg,
" 7ten Juli in Trempen,
" 7ten Auguſt in Darkehmen,
" 11ten Auguſt in Angerburg,
" 13ten Auguſt in Barten,
" 15ten Auguſt in Gerdauen,
" 23ſten Auguſt in Raſtenburg,
" 25ſten Auguſt in Lötzen,
" 28ſten Auguſt in Lyk,
" 30ſten Auguſt in Marggrabowa,
den 31ſten Auguſt in Goldapp,
" 1ſten September in Mehlkehmen,
" 3ten September in Gumbinnen,
" 4ten September in Stallupönen,
" 6ten September in Schirwindt,
" 8ten September in Pillkallen,
" 10ten September in Lasdehnen,
" 12ten September in Lengwethen,
" 14ten September in Plaſchken,
" 15ten September in Kaukehmen,
" 17ten September in Heinrichswalde,
" 18ten September in Tilſit,
" 20ſten September in Ragnit.

Nur auf den zuerſt genannten drei Märkten und auf den zu Barten und Gerdauen werden die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden erſucht, die behandelten Pferde wie ſeither in die ihnen von der Kommiſſion namhaft zu machenden Remonte-Depots auf ihre Koſten ſelbſt einzuliefern, und daſelbſt nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen,

 dem

Digitized by Google

dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden. — Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung, in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remontewesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

№ 103. Die Anbringung der Reklamationsgeſuche betreffend.

Es werden ſehr oft Geſuche um Befreiung vom Militairdienſt, um Entlaſſung oder Beurlaubung aus demſelben von den nächſten Anverwandten militairpflichtiger Individuen oder Soldaten unmittelbar bei den Königl. Miniſterien oder bei den unterzeichneten Behörden angebracht, obgleich dieſer Weg keinesweges der kürzeſte zur Herbeiführung der Gewährung eines ſolchen Geſuchs iſt.

Die Königl. Miniſterien, ſo wie die Provinzialbehörden, können nach den meiſt ungenügenden und oft auch unrichtigen Angaben in derartigen Geſuchen nicht ohne Weiteres über dieſelben entſcheiden und ſind daher genöthigt, ſolche an die Kreisbehörde zurückgeben zu laſſen, damit von derſelben die ſpeziellen Verhältniſſe des betreffenden Individuums, welche hinſichtlich der Zurückſtellungen vom Militairdienſt in Betracht kommen, näher geprüft und darüber ein amtlicher Bericht erſtattet werde.

Nur auf Grund eines ſolchen Berichts der Kreisbehörde wird in einem jeden Falle der Art ermeſſen, in wiefern das Geſuch nach den geſetzlichen Beſtimmungen berückſichtigt werden kann, und demgemäß entſchieden.

Hieraus geht offenbar hervor, daß die Entſcheidung auf ſolche Geſuche in weit kürzerer Zeit erfolgen kann, wenn dieſelben unmittelbar bei dem betreffenden Königl. Landrathsamte — reſp. in Königsberg und Danzig bei den dortigen Königl. Polizei-Präſidien — angebracht werden. Wird ein ſolches Geſuch abſchlägig beſchieden und will der Bittſteller ſodann den Rekurs an die höhern Behörden und ſelbſt an die Königl. Miniſterien ergreifen, ſo iſt dem Antrage der von den untern Behörden erfolgte Beſcheid beizufügen, damit nicht Rückfragen nothwendig werden, welche die Entſcheidung verzögern. Wenn derartigen Rekursgeſuchen an die Königl. Miniſterien die Beſcheide der Behörden, welche zunächſt entſchieden haben, nicht beigefügt ſind, ſo werden die Geſuche den Bittſtellern ohne weitere Beſcheidung zurückgeſendet.

Königsberg, den 19ten April 1849.

Der kommandirende General des 1ſten Armee-Korps (gez.) Dohna.	Der Ober-Präſident der Provinz Preußen. In Vertretung: (gez.) Wallach.

Nach

Digitized by Google

№ 104. Den Ankauf von Schwarz- und Wollenvieh im polniſchen Grenzbezirk, reſp. die Grenzſperre gegen Polen betr. A. d. J. 2019. April.

Nach einer Mittheilung des Königl. Oberpräſidiums iſt den Preuß. Grenzbewohnern, die Schwarz- und Wollenviehhandel treiben, der Eintritt in das Königreich Polen auf Legitimationskarten, die des Viſas der Kaiſerl. ruſſiſchen Konſulate nicht bedürfen, geſtattet, wenn ſie ſich mit dem Einkaufe von Vieh auf den Grenzbezirk von drei Meilen beſchränken. Mit Rückſicht auf die in Polen aufs neue vorgekommene Rinderpeſt, und unter Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24ſten Juni 1848, wegen Aufhebung der Verkehrsbeſchränkungen auf der Grenze gegen Polen (Amtsblatt 1848, S. 125), wird jedoch dem Publikum gleichzeitig zur Kenntniß gebracht, daß von jetzt ab die Beſtimmungen des §. 2 der Verordnung vom 27ſten März 1836 auf dieſer Grenze wieder eintreten. Es dürfen daher bis auf Weiteres Rindvieh jeder Art erſt nach einer dreiwöchentlichen Quarantaine, Schwarz- und Wollenvieh nach einem ſorgfältigen Reinigungsverfahren, Rinderhäute, Hörner, unbearbeitete Wolle, Haare und geſchmolzenes Talg unter den in der erwähnten Verordnung beſtimmten Vorſichtsmaßregeln, ungeſchmolzenes Talg und friſches Fleiſch aber gar nicht über die Grenze eingebracht werden.

Gumbinnen, den 17ten April 1849.

№ 105. Betrifft die Kreis-Thierarztſtelle in den Kreiſen Heydekrug-Niederung. A. d. J. 1267. April.

Die Kreis-Thierarztſtelle in den Kreiſen Heydekrug-Niederung, mit der ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, iſt noch vakant. Qualifizirte Thierärzte werden daher aufgefordert, ſich binnen ſechs Wochen unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns zu melden. Bemerkt wird noch, daß dem Anzuſtellenden, wie bisher, das Kirchdorf Kaukehmen als Wohnſitz angewieſen werden wird.

Gumbinnen, den 21ſten April 1849.

№ 106. Erlaubniß zur Erweiterung einer Privatſchule in Lötzen betreffend. A. d. J. 5006. April.

Dem Predigtamts-Kandidaten Dr. Ebel iſt die Erlaubniß ertheilt worden, ſeine am 1ſten Juni v. J. in Lötzen eröffnete Privatſchule zur Vorbereitung von Knaben fürs Gymnaſium, durch eine Mädchenklaſſe zu erweitern.

Gumbinnen, den 21ſten April 1849.

№ 107. Betrifft die Reſultate der Verwaltung der Strafanſtalt zu Inſterburg. A. d. J. 1542. März.

Ueber die Reſultate der Verwaltung der Strafanſtalt zu Inſterburg pro 1848 bringen wir Nachſtehendes zur allgemeinen Kenntniß:

Der Beſtand der Gefangenen am 31ſten Dezember 1847 betrug 695. Im Laufe des Jahres 1848 wurden eingeliefert 469, dagegen aus der Anſtalt entlaſſen 425 und am 31ſten Dezember 1848 befanden ſich noch in der Anſtalt 739. Die tägliche Durchſchnittszahl der in der Anſtalt detinirt geweſenen Gefangenen betrug 703.

Von den am 31ſten Dezember 1848 im Beſtande Verbliebenen ſind verurtheilt:

zu

Digitized by Google

zu lebenslänglicher Zuchthausſtrafe 16, zu mehr als 30 Jahren 2, zu 20 bis 30 Jahren 9, zu 10 bis 20 Jahren 108, zu 5 bis 10 Jahren 126, zu 3 bis 5 Jahren 120, zu 1 bis 3 Jahren 282, zu weniger als 1 Jahr 65 und vor Abfaſſung des Erkenntniſſes eingeliefert 11, zuſammen 739;

und zwar:

wegen Verbrechen aus Leidenſchaft 83 und wegen Verbrechen aus Eigennutz 656, zuſammen 739.

Nach Verſchiedenheit der Religion befinden ſich in der Anſtalt:

Evangeliſche 641, Katholiken 80, Juden 11 und Griechen 7, zuſammen 739;

und nach Verſchiedenheit des Alters:

von 15 bis 20 Jahren 37, von 20 bis 30 Jahren 297, von 30 bis 40 Jahren 252, von 40 bis 50 Jahren 81, von 50 bis 60 Jahren 49, über 60 Jahre 23, zuſammen 739.

In der Anſtalt ſind 35 Sträflinge im Laufe des Jahres 1848 verſtorben.

Die Koſten für die Unterhaltung der Strafanſtalt haben betragen:

a. für die Beſpeiſung	18,282	Rthlr.	22 Sgr.	11 Pf.
pro Kopf 26 Rthlr. 2 Pf.				
b. für die Bekleidung	4,873	=	4 =	8 =
pro Kopf 6 Rthlr 27 Sgr. 11 Pf.				
c. alle übrige Unterhaltungskoſten . . .	26,537	=	25 =	8 =
in Summa . . .	49 693	Rthlr.	23 Sgr.	3 Pf.
und nach Abrechnung des Arbeitsverdienſtes der Gefangenen mit	15,481	=	9 =	3 =
bleiben	34,212	Rthlr.	14 Sgr.	— Pf.

oder pro Kopf der täglichen Durchſchnittszahl der Gefangenen von 703 die Summe von 48 Rthlr. 20 Sgr.

Gumbinnen, den 25ſten April 1849.

№ 108. Patentertheilung. Dem Inſtrumentenmacher Georg Michael Pfaff zu Kaiſerslautern iſt unter dem 18ten April 1849 ein Patent:

auf eine durch Modell nachgewieſene, als neu und eigenthümlich anerkannte Befeſtigung der Pianoforte-Saiten, behufs leichteren Stimmens derſelben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger № 18.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 19. Gumbinnen, den 9ten Mai **1849.**

Das 13te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter № 3116 die Verordnung vom 27ſten April d. J., betreffend die Auflöſung der zweiten und die Vertagung der erſten Kammer. — № 109. Inhalt der Geſetzſammlung.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 110. Die Ausbildung der Turnlehrer betreffend.

Des Königs Majeſtät haben auf den Antrag des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Errichtung einer Central-Bildungsanſtalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichtsanſtalten der Monarchie in Berlin zu genehmigen geruht.

Dieſe Anſtalt ſteht unter der Leitung des Profeſſors Dr. Maßmann, welcher außerdem die methodiſche Unterweiſung und die erforderlichen pädagogiſchen Vorträge übernommen hat. Die anatomiſchen und phyſiologiſchen Vorträge, ſoweit ſie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig ſind, werden von einem mit dem Turnunterrichte vertrauten Arzt beſorgt. Außerdem werden zwei Turnlehrer mit der praktiſchen Unterweiſung der Eleven beſchäftigt, und wird den letztern von den in Berlin beſtehenden Turnanſtalten der verſchiedenen Schulen die geeignete Gelegenheit geboten, ſich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts praktiſch vertraut zu machen.

Der ſämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt. Es finden jährlich zwei Kurſe ſtatt, deren jeder einen Zeitraum von drei Monaten und höchſtens eine Zahl von 30 Zöglingen umfaßt, und zwar in der Zeit vom 1ſten April bis letzten Juni und vom 1ſten Auguſt bis letzten Oktober.

Wir veranlaſſen daher ſolche Lehrer und Schulamts-Kandidaten innerhalb unſeres Reſſorts, welche etwa geneigt ſein möchten, durch Ausbildung auch für dieſen Zweig des Unterrichts ſich in ihrem Berufe eine noch größere Brauchbarkeit zu ſichern, für dieſes Jahr baldmöglichſt, in Zukunft für jeden Kurſus drei Monate vor dem Anfange deſſelben unter Einreichung eines ärztlichen Zeugniſſes über ihre körperliche Qualifikation und etwanigen ſonſtigen Zeugniſſe über frühere Uebung des Turnens bei uns zu melden, und demnächſt weitere Benachrichtigung unſererſeits entgegenzuſehen. Königsberg, den 19ten April 1849.

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 111. Betrifft das zu beobachtende Verfahren bei Geldſendungen an die Soldaten.

In dem Dienſtbetriebe der Poſtanſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammtintereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packetſendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w.,

nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſtamt.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung dem Publikum mittheilen, veranlaſſen wir die Königl. Landrathsämter und Magiſtrāte noch insbeſondere, für die möglichſt allgemeine Verbreitung zu ſorgen, damit auch bei den zahlreichen Sendungen an die Soldaten darnach verfahren werde. Namentlich iſt hierbei einzuſchärfen, daß das Geld weder in die Packetadreſſe, noch in das Packet ſelbſt gelegt werden darf, ſondern daß daſſelbe als eine ganz beſondere Sendung betrachtet und aufgeboben werden muß und daß, wenn die Poſtanſtalten Gewähr leiſten ſollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe jedesmal angegeben ſein muß.

Gumbinnen, den 30ſten März 1849.

№ 112. Die Prüfung für Kreisthierarzt-Stellen betreffend. A. d. J. 1305. April.

Durch das Publikandum vom 20ſten Mai 1847 haben wir die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 22ſten März 1847 zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wonach bei den zur Erlangung der Approbation als Kreisphyſikus, gerichtlicher Wundarzt, Geburtshelfer und Augenarzt vorgeſchriebenen Staatsprüfungen im Falle eines unbefriedigenden Erfolges nur eine einmalige Wiederholung geſtattet iſt, ſo daß insbeſondere auch die für die Phyſikatsprüfung ertheilten Themata medico legalia, falls ſie das erſte Mal ungenügend ausgefallen ſind, nur noch einmal aufgegeben werden dürfen. Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß nach einer höhern Orts ergangenen Dekla-

Deklaration dieſelben Beſtimmungen auch für die Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation zum Kreisthierarzte gelten, da dies ganz im Sinne und Zuſammenhange der qu. Anordnung liegt. Es dürfen mithin, wenn die das erſte Mal als kreisthierärztliche Prüfungsarbeiten eingereichten ſchriftlichen Aufſätze ungünſtig beurtheilt werden, nur noch ein zweites Mal dergleichen Arbeiten eingereicht oder dazu erbetene Aufgaben ertheilt werden. Gumbinnen, den 27ſten April 1849.

Dem Eduard Weſthoff zu Linz a. R. iſt unter dem 19ten April 1849 ein Patent: **№ 113.** Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte eiſerne Lohmühle, in ſoweit dieſelbe für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Adolph Schulz zu Mainz iſt unter dem 20ſten April 1849 ein Patent: **№ 114.** Patentertheilung.

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Winkelſchieber für Dampfmaſchinen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt werden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

Unter Bezugnahme auf den §. 3 der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29ſten März 1828 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der ergangenen höhern Beſtimmung gemäß, die bisherige Einſchätzung der Kreiſe des dieſſeitigen Verwaltungsbereichs in die Tabaksſteuer für die Periode pro 18$^{49}/_{51}$ unverändert beibehalten werden ſoll. **№ 115.** Die Klaſſifikation der Tabackspflanzungen bezüglich der Steuerpflichtigkeit derſelben betreffend.

Es gehören hiernach auch ferner die Tabackspflanzungen:

1) für die Kreiſe Inſterburg zur zweiten;
2) in den Kreiſen Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Gumbinnen, Heydekrug, Niederung, Pillkallen, Ragnit, Stallupönen und Tilſit zur dritten;
3) in den Kreiſen Johannisburg, Lötzen, Lyk, Marggrabowa und Sensburg zur vierten Steuerklaſſe,

und werden bei der Steuer-Erhebung die im §. 2 der vorgedachten Allerhöchſten Kabinetsordre beſtimmten Sätze in Anwendung gebracht werden. Königsberg, den 24ſten April 1849.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.
Für denſelben: der Regierungsrath Sabarth.

Es

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

№ 116. Ernennung eines Rendanten der Schul- und Stiftungs-Fonds in Cöln betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, daß an die Stelle des am 6ten April v. J. geſtorbenen Rendanten des Verwaltungsraths der Gymnaſialfonds und der Studienſtiftungen zu Köln, des Königl. Rechnungsrathes Johann Chriſtian Bochem, der frühere Verwaltungsſekretair Johann Philipp Warburg von uns zum Rendanten des gedachten Verwaltungsraths ernannt worden iſt.

Koblenz, den 5ten April 1849. Königl. Preuß. Provinzial-Schulkollegium.

№ 117. Wegen genauer Bezeichnung der Beſtimmungsorte auf den Adreſſen der Briefe.

Die Beförderung von Briefen und ſonſtigen Poſtſendungen erleidet in Folge der undeutlichen oder ungenauen Bezeichnung des Beſtimmungsortes auf den Adreſſen oft große Verzögerung. Zur Vermeidung der Nachtheile, welche dem Publikum hieraus erwachſen können, wird darauf aufmerkſam gemacht, daß auf den Adreſſen der Briefe ꝛc. der Beſtimmungsort möglichſt deutlich geſchrieben, und bei Orten, in denen ſich eine Poſtanſtalt nicht befindet, die nächſte Poſtanſtalt oder mindeſtens die nächſte Stadt angegeben werden muß. Bei gleichnamigen Orten iſt eine nähere Bezeichnung der geographiſchen Lage durch Angabe der Provinz des Regierungsbezirks oder des Kreiſes, wozu der Ort gehört, oder des Fluſſes, an dem derſelbe liegt, erforderlich. Bei Dörfern oder ländlichen Beſitzungen, wenn deren mehre gleichen Namens in einem Kreiſe liegen, muß auch das betreffende Kirchſpiel angegeben werden. Berlin, den 27ſten April 1849. General-Poſtamt.

Perſonal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Ernſt Rudolph Romeike aus Kruglanken, Kreiſes Angerburg, iſt nach beſtandener Prüfung von der Königl. Ober-Baudeputation als Feldmeſſer beſtätigt und demnächſt vereidigt worden.

In dem Kreiſe Angerburg iſt der Gutsbeſitzer Köhn v. Jaski auf Langbrück als Schiedsmann für das Kirchſpiel Roſengarten gewählt und beſtätigt worden.

Die landräthlichen Bureaugehilfen Albert Hallervorden, Hans v. Zabeltitz, Georg Wilhelm Gruber und der Forſtſchreiber Herrmann Gerlach ſind auf Grund der Genehmigung der Königl. Miniſterien als Regierungs-Civilſupernumerarien angenommen.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat April 1849.

Der Land- und Stadtgerichtsrath Strowitz zu Goldapp und der Gerichtsdiener und Gefangenwärter Urban beim Land- und Stadtgericht zu Marggrabowa ſind geſtorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No 19.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 20. Gumbinnen, den 16ten Mai **1849.**

Das 14te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 118. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3117 den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März d. J., betreffend das der Gemeinde Anhalt bewilligte Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Chauſſee von Anhalt bis zur niederländiſchen Grenze in der Richtung auf Gendringen ꝛc.;

№ 3118 desgleichen von demſelben Tage das den Kreisſtänden des jüterbogk-luckenwalder Kreiſes bewilligte Recht zur Erhebung eines Wegegeldes auf der jüterbogk-luckenwalder Straße;

№ 3119 desgleichen die Verleihung, ſo wie die Chauſſeegeld-Erhebung, an die Gemeinde Wengern und Bommern, behufs Erbauung und Unterhaltung einer Gemeinde-Chauſſee von Bommern nach Witten; und

№ 3120 betreffend die Verleihung der fiskaliſchen Vorrechte in Bezug auf den Bau einer Gemeinde Chauſſee von Aldenhoven über Laer und Horſtmar nach Schöppingen; zuletzt

№ 3121 das Allerhöchſte Privilegium vom 1ſten Mai d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kölner Stadt-Obligationen zum Betrage von einer Million Thalern.

Das 15te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3122 die Verordnung vom 10ten d. M. über den Belagerungszuſtand.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 119. Die Nichtanerkennung der Verfaſſung des deutſchen Reichs vom 28. März 1849 betreffend.

Die deutſche Nationalverſammlung in Frankfurt hat am 4tem d. M. unter anderen folgende Beſchlüſſe gefaßt:

1) Die Nationalverſammlung fordert die Regierungen, die geſetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelſtaaten, das geſammte deutſche Volk auf, die Verfaſſung des deutſchen Reichs vom 28ſten März d. J. zur Anerkennung und Geltung zu bringen.

2) Sie beſtimmt den 22ſten Auguſt d. J. als den Tag, an welchem der erſte Reichstag auf Grund der Verfaſſung in Frankfurt a. M. zuſammenzutreten hat.

 3) Sie

Digitized by Google

3) Sie beſtimmt als den Tag, an welchem im deutſchen Reiche die Wahlen für das Volkshaus vorzunehmen ſind, den 1ſten Auguſt d. J.

Durch dieſe Beſchlüſſe, welche einerſeits offen in das Gebiet der ausführenden Regierungsgewalt übergreifen, andererſeits die Verfaſſung ohne Zuſtimmung der Regierungen und vor ihrer Einführung durch dieſelben als rechtsgültig vorausſetzen, überſchreitet die Nationalverſammlung auf das Entſchiedenſte ihre Befugniſſe und entfernt ſich ganz von ihrer Aufgabe, im Verein mit den Regierungen die Verfaſſung Deutſchlands zu geſtalten.

Die Regierung Sr. Majeſtät hält es für unerläßlich, den Behörden wie den Bürgern des Staats keinen Zweifel darüber zu laſſen, welche Stellung ſie dieſen Beſchlüſſen gegenüber einnehme.

Wenn die Nationalverſammlung durch die in № 2 und 3 enthaltenen Anordnungen, aus eigener Machtvollkommenheit, einen Termin für den Zuſammentritt des Reichstags und die Vornahme der Wahlen für das Volkshaus beſtimmt, ſo iſt es einleuchtend, daß ſie ſich damit ein Recht anmaßt, welches ihr ſelbſt von denjenigen Staaten, welche ſich zur Annahme der von ihr beſchloſſenen Verfaſſung bereit erklärt haben, nicht zugeſtanden werden könnte, da nach den Beſtimmungen der letztern ſelbſt die Berufung des Reichstages nur in den Befugniſſen des Reichs-Oberhaupts liegt. Am allerwenigſten aber kann dieſe eigenmächtige Verfügung der Verſammlung irgend eine Geltung oder rechtliche Wirkung für diejenigen Staaten erlangen, welche jene Verfaſſung weder eingeführt, noch anerkannt haben. Es würde jede Ordnung in Deutſchland zerſtört werden, wenn es der Verſammlung geſtattet werden könnte, die Verfaſſung einſeitig und partiell ins Leben zu rufen. Die Königliche Regierung darf daher nicht anſtehen, zu erklären, daß ſie dieſe Beſchlüſſe in keiner Weiſe anerkennen oder zur Ausführung bringen kann.

Indem aber die Nationalverſammlung durch den erſten derſelben, neben den Regierungen auch die geſetzgebenden Körper, die Gemeinden der Einzelſtaaten und das geſammte deutſche Volk auffordert, die von ihr beſchloſſene Verfaſſung zur Anerkennung und Geltung zu bringen; droht ſie rechtlich nothwendige Mitwirkung der Regierungen zu umgehen und ſetzt ſich der Gefahr aus, dahin verſtanden zu werden, als wolle ſie die einzelnen Körperſchaften und das Volk veranlaſſen, die Verfaſſung ſelbſtſtändig und ohne die Sanktion der Regierungen, alſo auf dem Wege der Gewalt und der Revolution, zur Ausführung zu bringen.

Die Königl. Regierung iſt ihrerſeits feſt entſchloſſen, allen aus dieſer Aufforde

rung

Digitized by Google

rung direkt oder indirekt hervorgehenden geſetzwidrigen Beſtrebungen, von welcher Seite ſie auch kommen mögen, mit dem vollen Ernſt des Geſetzes entgegenzutreten. Sie darf ſich über die Möglichkeit nicht täuſchen, daß, nachdem in benachbarten Staaten offene Auflehnung gegen die rechtmäßige Regierung ſtattgefunden, auch in Preußen durch ähnliche Einflüſſe eine Agitation verſucht werden möchte, welche Manche irreleiten und die traurigſten Folgen haben könnte. Sie hält es daher nicht für überflüſſig, ihren feſten Entſchluß auszuſprechen, dem Geſetze des Landes überall Achtung und Geltung zu verſchaffen, und indem ſie von Einem ꝛc. Ober-Präſidium erwartet, daß daſſelbe in der Seiner Verwaltung anvertrauten Provinz mit Umſicht und Wachſamkeit, ſo wie mit Energie und Entſchloſſenheit die erforderlichen Maßregeln jederzeit und ohne Verzug treffen werde, ſo will ſie hiermit zugleich daſſelbe beauftragen, den demſelben untergeordneten Behörden ihren Willen kund zu geben und es denſelben zur ſtrengſten Pflicht zu machen, alle geſetzwidrige Verſuche zur Durchführung der in Frankfurt a. M. berathenen Verfaſſung auf das Schleunigſte und mit aller Energie zu verhindern.

Die Königl. Regierung vertraut indeſſen dem bewährten, geſunden und geſetzlichen Sinn des preußiſchen Volkes, daß es ſelbſt das einfach und klar zu Tage liegende Recht erkennen und ſich nicht zu geſetzwidrigen Schritten hinreiſſen laſſen werde.

Se. Majeſtät der König hat es ausgeſprochen, daß Er mit aufopfernder Thätigkeit der deutſchen Sache Sich hingebe, und Seine ganze Kraft dem hohen Ziele der deutſchen Einigung und dem Ausbau einer Verfaſſung, welche das Verlangen und Bedürfniß der deutſchen Nation befriedige, widme. Die Regierung Sr. Majeſtät iſt feſt entſchloſſen, dieſen Königl. Willen zur Ausführung zu bringen. Sie darf die Hoffnung hegen, daß die Erreichung dieſes Zieles nicht fern ſei, und ſie erwartet von dem preußiſchen Volke, daß es ſie durch feſtes und ernſtes Verharren auf dem Wege des Rechtes und des Geſetzes in ihren Bemühungen dafür unterſtützen werde. Dadurch allein kann der Erfolg verbürgt werden. Berlin, den 7ten Mai 1849.

Das Staats-Miniſterium.

(gez) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

An
das Königl. Ober-Präſidium zu Königsberg i. Pr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Be- № 120.
Den Remonte-Ankauf pro 1849 betr.

reichen

reichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23ſten Juni in Mehlauken,
" 26ſten Juni in Tapiau,
" 28ſten Juni in Wehlau,
" 2ten Juli in Seßlacken,
" 4ten Juli in Inſterburg,
" 7ten Juli in Trempen,
" 7ten Auguſt in Darkehmen,
" 11ten Auguſt in Angerburg,
" 13ten Auguſt in Barten,
" 15ten Auguſt in Gerdauen,
" 23ſten Auguſt in Raſtenburg,
" 25ſten Auguſt in Lötzen,
" 28ſten Auguſt in Lyk,
" 30ſten Auguſt in Marggrabowa,
den 31ſten Auguſt in Goldapp,
" 1ſten September in Mehlkehmen,
" 3ten September in Gumbinnen,
" 4ten September in Stallupönen,
" 6ten September in Schirwindt,
" 8ten September in Pillkallen,
" 10ten September in Lasdehnen,
" 12ten September in Lengwethen,
" 14ten September in Plaſchken,
" 15ten September in Kaukehmen,
" 17ten September in Heinrichswalde,
" 18ten September in Tilſit,
" 20ſten September in Ragnit.

Nur auf den zuerſt genannten drei Märkten und auf den zu Barten und Gerdauen werden die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde zur Stelle abgenommen und ſofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden erſucht, die behandelten Pferde wie ſeither in die ihnen von der Kommiſſion namhaft zu machenden Remonte-Depots auf ihre Koſten ſelbſt einzuliefern, und daſelbſt nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden. — Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalſter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung, in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remontenweſen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 121. Betrifft das zu beobachtende Verfahren bei Geldſendungen an die Soldaten.

In dem Dienſtbetriebe der Poſtanſtalten ſind zum Nachtheile des Publikums dadurch mannigfache Uebelſtände herbeigeführt worden, daß die Aufgeber von Packeten den

dazu

Digitized by Google

dazu gehörigen Begleitbrief noch in der Weiſe benutzt haben, um Geld oder Gegenſtände von angegebenem Werthe in den Begleitbrief zu verpacken. Damit in dem Geſammtintereſſe des Publikums die erforderliche Klarheit im Poſtbetriebe aufrecht erhalten werde, ſieht ſich das General-Poſtamt zu der Beſtimmung genöthigt, daß

zu Packetſendungen jeder Art, mithin auch zu Packeten mit angegebenem Werthe, zu rekommandirten Packeten, zu Fäſſern, Beuteln und Kiſten mit Geld u. ſ. w., nur ſolche Begleitbriefe gehören dürfen, welche einen ledigen Frachtbrief ausmachen oder in einem gewöhnlichen Briefe beſtehen, der kein Geld und keine anderen Gegenſtände von angegebenem Werthe enthält.

Der Begleitbrief muß mit demſelben Siegel verſehen ſein, mit welchem das Packet verſchloſſen iſt.

Die Königlichen und öffentlichen Behörden und das korreſpondirende Publikum wollen dieſe Vorſchrift genau beachten. Berlin, den 17ten März 1849.

General-Poſtamt.

Indem wir vorſtehende Bekanntmachung dem Publikum mittheilen, veranlaſſen wir die Königl. Landrathsämter und Magiſträte noch insbeſondere, für die möglichſt allgemeine Verbreitung zu ſorgen, damit auch bei den zahlreichen Sendungen an die Soldaten darnach verfahren werde. Namentlich iſt hierbei einzuſchärfen, daß das Geld weder in die Packetadreſſe, noch in das Packet ſelbſt gelegt werden darf, ſondern daß daſſelbe als eine ganz beſondere Sendung betrachtet und aufgehoben werden muß und daß, wenn die Poſtanſtalten Gewähr leiſten ſollen, der Betrag des Geldes auf dem Briefe jedesmal angegeben ſein muß.

Gumbinnen, den 30ſten März 1849.

№ 122. Vorſchriften über das formelle Verfahren bei fiskaliſchen Lizitationsterminen. Plenum. 1224. April.

Um dem Mangel geeigneter Vorſchriften über das formelle Verfahren bei fiskaliſchen Lizitationsterminen abzuhelfen und dadurch den öftern Beſchwerden des Publikums namentlich über die Art und Weiſe des Terminsſchluſſes vorzubeugen, haben wir uns zu folgenden Beſtimmungen veranlaßt geſehen:

1) Keine Lizitationstermine dürfen auf Sonn- oder Feſttage anberaumt werden. Iſt dies dennoch geſchehen, ſo iſt darunter der zunächſtfolgende Wochentag zu verſtehen, wenn die Behörde es nicht für angemeſſen erachtet, einen ſolchen Termin auf einen andern Tag zu verlegen. Alsdann muß aber dieſe Verlegung wieder ordnungsmäßig bekannt gemacht werden.

2) Die Terminszeit läuft im Allgemeinen von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends mit Ausnahme der Mittagsſtunden von 12 bis 2 Uhr.

3) für

3) Für alle Lizitationstermine wird eine beſtimmte Stunde des Anfangs, zugleich aber auch der Endpunkt, bis zu welchem nur neue Lizitanten angenommen werden, feſtgeſetzt und in der Einladung zur Lizitation bekannt gemacht.

4) Sobald der feſtgeſetzte Endpunkt eingetreten iſt, dürfen Lizitanten, welche bis dahin noch nicht mitgeboten haben, nicht mehr zugelaſſen werden.

Dagegen geſchieht durch den Eintritt dieſes Endpunktes dem ferneren Bieten der bisherigen Lizitanten, welche bereits Gebote abgegeben haben, kein Eintrag, vielmehr ſind deren Gebote noch ferner anzunehmen.

Sobald jedoch nach dem Eintritte des Endpunktes eine Stockung im ununterbrochenen Bieten eintritt, hat der den Termin abhaltende Beamte an die bisherigen Lizitanten die mündliche Aufforderung zum Weiterbieten ergehen zu laſſen, und wenn auf dieſe in kurzen Pauſen, wie bei Auktionen, dreimal zu erlaſſende Aufforderung kein weiteres Gebot erfolgt, oder die Lizitanten ſämmtlich und ausdrücklich erklären, kein weiteres Gebot abgeben zu wollen, mit einer dieſen Hergang regiſtrirenden Bemerkung das Protokoll zu ſchließen.

Nach dem Schluſſe des Protokolls wird kein Gebot mehr angenommen.

5) Sollte in außergewöhnlichen Fällen das ununterbrochene Bieten ſo lange fortdauern, daß inmittelſt der Endpunkt der allgemeinen Terminszeit (conf. ad 2) herangerückt iſt, ſo wird die Lizitation, beim Mangel einer allſeitigen Einigung der Beamten und der Betheiligten über die ununterbrochene Fortſetzung der Verhandlung, mit dem Anfangspunkte der nächſten allgemeinen Terminszeit, alſo um 2 Uhr Nachmittags reſp. um 8 Uhr Morgens, fortgeſetzt.

Indem wir das betheiligte Publikum von dieſen Beſtimmungen in Kenntniß ſetzen, weiſen wir zugleich unſere ſämmtlichen Unterbehörden an, ſich in den vorkommenden Fällen hiernach zu richten. Gumbinnen, den 22ſten April 1849.

№ 123. Die Aushändigung der realiſirten Quittungen über die im vierten Quartale 1848 eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder betr. R. W. 1ſten Mai.

Es ſind die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Quittungen über die im vierten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder heute den Spezialkaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten gegen Ausſtellung von Empfangsbeſcheinigungen und Zurückgabe der von der Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Interimsquittungen zugeſendet worden. Gumbinnen, den 1ſten Mai 1849.

№ 124. Die Rückziehung der Quittungen über eingezahlte freiwill-

Die Aufſtellung des Final-Abſchluſſes in Betreff der freiwilligen Staatsanleihe wird dadurch verhindert, daß noch immer Abrundungs-Einzahlungen geleiſtet werden, daß ferner die Intereſſenten die bei der Hauptkaſſe und den Spezialkaſſen be-

befindlichen Quittungen nicht vollziehen, und die Schuldverſchreibungen nicht gleich nach dem Eingange in Empfang nehmen. Wir fordern demnach ſämmtliche Kaſſen, welche mit der Ausreichung der Schuldverſchreibungen beſchäftigt ſind, hierdurch auf, die vollzogenen Quittungen ſofort der Regierungs-Hauptkaſſe einzuſenden, und diejenigen namhaft zu machen, welche damit noch im Rückſtande ſind, damit wir andere Maaßregeln zur Beſchleunigung des Aushändigungsgeſchäfts nehmen können.

liger Staatsanleihen betr. P. A. 2304. April.

Gumbinnen, den 3ten Mai 1849.

№ 125. Ueberſicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Fonds pro 1848. M. d. J. 4376. März.

Ueberſicht von dem Schullehrer-Wittwen- und Weiſen-Unterſtützungs-Fonds pro 1848.

Das Kapital betrug am Schluß des Jahres 1848 „18,550 Rthlr."

Einnahme.

1) Zinſen von Kapitalien	689 Rthlr.	— Sgr.	— Pf.
2) Beiträge der Schullehrer	748 "	20 "	— "
3) Beiträge der Schulkaſſen	192 "	10 "	— "
4) Ertrag der Kirchen-Kollekte	38 "	17 "	11 "
Summa der Einnahme	1668 Rthlr.	17 Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt an Unterſtützungen und Extraordinair	1031 "	15 "	— "
Ueberſchuß zur Kapitaliſirung	637 Rthlr.	2 Sgr.	11 Pf.

Gumbinnen, den 27ſten April 1849.

№ 126. Prämienbewilligung betr. M. d. J. 818. April.

Dem Friedrich Paſke zu Georgenburgkeblen, Kreiſes Inſterburg, iſt für die Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 5ten Mai 1849.

№ 127. Patentertheilung.

Dem Kaufmann Jakob Merkens zu Köln iſt unter dem 23ſten April 1849 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Regulator für die Brenner von Lampen, in denen flüchtige Oele gebrannt werden, in der durch Zeichnung erläuterten Konſtruktion,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 128. Patentaufhebung.

Das dem Uhrenfabrikanten Ferdinand Leonhard in Berlin unter dem 10ten Dezember 1846 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Weiſe, den elektriſchen Strom zur Bewegung eines Typo-Telegraphen zu benutzen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile des Apparats zu beſchränken,

iſt erloſchen.

Ver-

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der Juſtiz-Rath Lindenau jun. zu Inſterburg iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathsherrn gewählt und beſtätigt worden.

Die Verwaltung der Forſtkaſſe für die Oberförſtereien Barannen und Grondowken haben wir vom 1ſten k. M. ab dem penſionirten Actuarius Moldehnke zu Lyk übertragen.

Der anſtellungsberechtigte invalide Unteroffizier Daniel Gottlieb Rehländer iſt auf der Kunſtſtraße von Tilſit nach Ragnit als Chauſſee-Aufſeher angeſtellt.

Dem Förſter Buttgereit zu Schillelwethen iſt die Förſterſtelle zu Oballn, Oberförſterei Schnecken, verliehen worden.

Dem Förſter Fremble zu Kurwien iſt die Förſterſtelle zu Polommen, Oberförſterei Barannen, definitiv verliehen worden.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Wilhelm Günther iſt die Förſterſtelle zu Waltupönen, Oberförſterei Jura, nach Ablauf der Probedienſtzeit definitiv verliehen worden.

Nachſtehend benannte Schülerinnen des hieſigen Hebammen-Lehrinſtituts:

1) Louiſe Mäder in Budſzuen, Kreiſes Pillkallen,
2) Wilhelmine Albrecht in Groß-Szuskehmen, Kreiſes Gumbinnen,
3) Regine Sirnus in Buddern, Kreiſes Angerburg,
4) Caroline Simanowski auf dem Gute Kowalken, Kreiſes Goldapp,
5) Wilhelmine Emanuel in Ragnit,
6) Sophie Schreiber in Widminnen, Kreiſes Lötzen,
7) Julianne Löppert in Tilſit,
8) Julianne Meyer in Goldapp,
9) Eleonore Winkler in Lötzen,
10) Heinriette Eckert in Barannen, Kreiſes Lyk, und
11) Liſette Zimmermann in Kulligkehmen, Kreiſes Gumbinnen,

ſind in Folge wohlbeſtandener Prüfung die Approbationen als Hebammen ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 20.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 21. Gumbinnen, den 23ſten Mai **1849.**

Allerhöchſter Erlaß.

An Mein Volk!

Unter dem Vorwande der deutſchen Sache haben die Feinde des Vaterlandes zuerſt in dem benachbarten Sachſen, dann in einzelnen Gegenden von Süddeutſchland die Fahne der Empörung aufgepflanzt. Zu Meinem tiefen Schmerze haben auch in einigen Theilen unſeres Landes Verblendete ſich hinreißen laſſen, dieſer Fahne zu folgen und unter derſelben, im offenen Aufruhr gegen die rechtmäßige Obrigkeit göttliche und menſchliche Ordnung umzuſtürzen. № 129. Aufruf an das Volk.

In ſo ernſter und gefahrvoller Zeit drängt es Mich, ein offenes Wort zu Meinem Volke zu reden.

Ich habe auf das Anerbieten einer Krone ſeitens der deutſchen Nationalverſammlung eine zuſtimmende Antwort nicht ertheilen können, weil die Verſammlung nicht das Recht hatte, die Krone, welche ſie Mir bot, ohne Zuſtimmung der deutſchen Regierungen zu vergeben, weil ſie Mir unter der Bedingung der Annahme einer Verfaſſung angetragen ward, welche mit den Rechten und der Sicherheit der deutſchen Staaten nicht vereinbar war.

Ich habe fruchtlos alle Mittel verſucht und erſchöpft, zu einer Verſtändigung mit der deutſchen Nationalverſammlung zu gelangen. Ich habe Mich vergebens bemüht, ſie auf den Standpunkt ihres Mandats und des Rechtes zurückzuführen, welches nicht in der eigenmächtigen und unwiderruflichen Feſtſtellung, ſondern in der Vereinbarung einer deutſchen Verfaſſung beſtand, und ſelbſt nach Vereitelung Meiner Beſtrebungen habe Ich in der Hoffnung einer endlichen friedlichen Löſung nicht mit der Verſammlung gebrochen.

Nachdem dieſelbe aber durch Beſchlüſſe, gegen welche treffliche Männer fruchtlos ankämpften, ihrerſeits den Boden des Rechtes, des Geſetzes und der Pflicht gänzlich verlaſſen, nachdem ſie uns um deshalb, weil wir dem bedrängten Nachbar die erbetene Hilfe ſiegreich geleiſtet, des Friedensbruchs angeklagt, nachdem ſie gegen uns und die Regierungen, welche ſich mit Mir den verderblichen Beſtimmungen der Verfaſſung nicht fügen wollten, zum offenen Widerſtande aufgerufen, jetzt hat die Ver-

Digitized by Google

ſammlung mit Preußen gebrochen. Sie iſt in ihrer Mehrheit nicht mehr jene Vereinigung von Männern, auf welche Deutſchland mit Stolz und Vertrauen blickte. Eine große Zahl iſt, als die Bahn des Verderbens betreten wurde, freiwillig ausgeſchieden und durch Meine Verordnung vom geſtrigen Tage habe Ich alle preußiſchen Abgeordneten, welche der Verſammlung noch angehörten, zurückgerufen. Gleiches wird von andern deutſchen Regierungen geſchehen. In der Verſammlung herrſcht jetzt eine Partei, die im Bunde ſteht mit den Menſchen des Schreckens, welche die Einheit Deutſchlands zum Vorwande nehmen, in Wahrheit aber den Kampf der Gottloſigkeit, des Eidbruches und der Raubſucht gegen die Throne entzünden, um mit ihnen den Schutz des Rechtes, der Freiheit und des Eigenthums umzuſtürzen. Die Gräuel, welche in Dresden, Breslau und Elberfeld unter dem erheuchelten Rufe nach Deutſchlands Einheit begangen worden, liefern die traurigen Beweiſe. Neue Gräuel ſind geſchehen und werden noch vorbereitet. Während durch ſolchen Frevel die Hoffnung zerſtört ward, durch die Frankfurter Verſammlung die Einheit Deutſchlands erreicht zu ſehen, habe Ich in Königlicher Treue und Beharrlichkeit daran nicht verzweifelt. Meine Regierung hat mit den Bevollmächtigten der größeren deutſchen Staaten, welche ſich Mir angeſchloſſen, das in Frankfurt begonnene Werk der deutſchen Verfaſſung wieder aufgenommen.

Dieſe Verfaſſung ſoll und wird in kürzeſter Friſt der Nation gewähren, was ſie mit Recht verlangt und erwartet: ihre **Einheit**, dargeſtellt durch eine einheitliche Exekutiv-Gewalt, die nach Außen den Namen und die Intereſſen Deutſchlands würdig und kräftig vertritt, und ihre **Freiheit**, geſichert durch eine Volksvertretung mit legiſlativer Befugniß. Die von der Nationalverſammlung entworfene Reichsverfaſſung iſt hierbei zu Grunde gelegt, und ſind nur diejenigen Punkte derſelben verändert worden, welche aus den Kämpfen und Zugeſtändniſſen der Parteien hervorgegangen, dem wahren Wohle des Vaterlandes entſchieden nachtheilig ſind. Einem Reichstage aus allen Staaten, die ſich dem Bundesſtaate anſchließen, wird dieſe Verfaſſung zur Prüfung und Zuſtimmung vorgelegt werden. Deutſchland vertraue hierin dem Patriotismus und dem Rechtsgefühle der preußiſchen Regierung; ſein Vertrauen wird nicht getäuſcht werden.

Das iſt Mein Weg. Nur der Wahnſinn oder die Lüge kann ſolchen Thatſachen gegenüber die Behauptung wagen, daß Ich die Sache der deutſchen Einheit aufgegeben, daß Ich Meiner früheren Ueberzeugung und Meinen Zuſicherungen untreu geworden.

Preußen iſt dazu berufen, in ſo ſchwerer Zeit Deutſchland gegen innere und äußere Feinde zu ſchirmen, und es muß und wird dieſe Pflicht erfüllen. Deshalb rufe

Digitized by Google

rufe Ich ſchon jetzt Mein Volk in die Waffen. Es gilt, Ordnung und Geſetz herzuſtellen im eigenen Lande und in den übrigen deutſchen Ländern, wo Unſere Hilfe verlangt wird; es gilt, Deutſchlands Einheit zu gründen, ſeine Freiheit zu ſchützen vor der Schreckensherrſchaft einer Partei, welche Geſittung, Ehre und Treue ihren Leidenſchaften opfern will, einer Partei, welcher es gelungen iſt, ein Netz der Bethörung und des Irrwahns über einen Theil des Volkes zu werfen.

Die Gefahr iſt groß, aber vor dem geſunden Sinn Meines Volkes wird das Werk der Lüge nicht beſtehen; dem Rufe des Königs wird die alte preußiſche Treue, wird der alte Ruhm der preußiſchen Waffen entſprechen.

Steht Mein Volk zu Mir, wie Ich zu ihm in Treue und Vertrauen einträchtig, ſo wird Uns Gottes Segen und damit ein herrlicher Sieg nicht fehlen.

Charlottenburg, den 15ten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg.

Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Vielfache Anträge auf Erlaß des ſogenannten Studentenkornes, einer an die Univerſität, das Waiſenhaus und das große Hoſpital in Königsberg abzuführenden Abgabe, veranlaſſen uns, dem betheiligten Publikum über das der fraglichen Verpflichtung zum Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältniß öffentlich aktenmäßigen Aufſchluß zu geben.

№ 130. Die Ablieferung des ſogenannten Studentenkorns an die Univerſität ꝛc. zu Königsberg betreffend. P. A. 3044. Mai.

Bei der Errichtung der gedachten drei milden Stiftungen hatte der Staat die Verpflichtung übernommen, ihnen alljährlich eine gewiſſe Quantität Getreide an Roggen und Gerſte zu gewähren.

Im Jahre 1725 wurde aber ſtatt dieſer Naturallieferung eine Kapitalabfindung gezahlt, von deren Zinſen das bisher in natura empfangene Getreide angekauft werden ſollte.

Die Zinſen waren jedoch zur Beſchaffung des frühern Naturalquantums nur dann zureichend, wenn der Scheffel Korn 13 Sgr. 4 Pf. und der Scheffel Gerſte 10 Sgr. koſtete.

Da jedoch die Preiſe ſtiegen, ſo wurde den milden Stiftungen geſtattet, wiederum das Naturalgetreide aus einigen Königl. Aemtern zu beziehen, für jeden Scheffel aber den urſprünglich angenommenen Preis zu bezahlen.

Anfänglich mußten die damaligen Domainenbeamten, welche zugleich Domainenpächter waren, das beſtimmte Getreidequantum für dieſen Preis verkaufen. In

Folge

Folge ihrer Beſchwerde geſtattete man ihnen aber, die feſtſtehenden Quanta von den ſchaarwerksbäuerlichen Einſaſſen gegen Gewährung der Vergütung von 13 reſp. 10 Sgr. pro Scheffel einzuziehen, und ſpäter brachten die Schaarwerkspflichtigen dieſe Abgabe unter ſich auf, und führten dieſelbe in ſollo an die milden Stiftungen ab.

Als jedoch die Schaarwerksbauern im Jahre 1808 freie Eigenthümer ihrer Stille und bald darauf die bisherigen Dienſte theils in Geld-, theils in Getreiderente verwandelt wurden, überzeugte man ſich, daß die früher ſchaarwerkspflichtigen Einſaſſen der ſieben Kreiſe Litthauens:

Gumbinnen, Darkehmen, Stallupönen, Goldapp, Pillkallen, Inſterburg und Ragnit,

welche im dieſſeitigen Departement allein Studentenkorn zu entrichten haben, zur Ungebühr dazu herangezogen ſeien.

Es wurde deshalb von dem ausgemittelten Betrage der Dienſtrente jedes frühern Immediat-Einſaſſen, welcher Studentenkorn liefern mußte, der feſtſtehende Betrag des letztern abgezogen,

ſo daß er um ſo viel weniger Dienſtrente zu entrichten hat, als er Studentenkorn abführen muß.

Es leuchtet hiernach ein, daß das Studentenkorn mit vollem Rechte erhoben wird, und daß, wenn es in Wegfall kommen ſoll, die Dienſtrente um denſelben Betrag erhöht werden müßte, wenn nicht die Beſitzer der früher ſchaarwerkspflichtigen Grundſtücke der obigen ſieben Kreiſe Litthauens beſſer geſtellt werden ſollen, als die Beſitzer der übrigen früher ſchaarwerkspflichtigen Grundſtücke.

Wir ſehen uns daher auch für jetzt außer Stande, die Einziehung des ſogenannten Studentenkornes zu beanſtanden und dürfen erwarten, daß die betheiligten Grundbeſitzer uns nicht zu dem leidigen Mittel der ſonſt nicht ausbleibenden exekutiviſchen Beitreibung nöthigen werden.

Für diejenigen, welche die Entwickelung der in Rede ſtehenden Verbindlichkeit ſpezieller kennen zu lernen wünſchen haben wir eine Abſchrift unſeres an das Königl. Miniſterium darüber erſtatteten ausführlichen Berichts vom 13ten November v. J. bei den betreffenden Landrathsämtern zur Einſicht niedergelegt.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1849.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No 21.

Beilage zum Amtsblatte
№ 21. Gumbinnen, den 23ſten Mai 1849.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Preußen im Sommerhalbjahr vom 30ſten April 1849 an zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

A. Vorleſungen.

1. Theologie.

Theologiſche Encyklopädie wird Prof. Dr. Erbkam in 2 Stunden öffentlich lehren.

Eine hiſtoriſch-kritiſche Einleitung in die kanoniſchen Bücher des Alten Teſtaments wird Dr. Hahn in 4 Stunden privatim geben.

Die Geneſis wird Derſelbe in 4 Stunden privatim erklären.

Die Pſalmen wird Dr. Simſon 4ſtündig privatim erklären.

Das Evangelium Johannis wird Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig privat. erklären.

Die Briefe des Apoſtels Paulus an die Corinther wird Prof. Dr. Gebſer 5ſtündig privatim erklären.

Den zweiten Theil der Kirchengeſchichte wird Prof. Dr. Lehnerdt in 4 Stunden privatim vortragen.

Die Geſchichte des Volks Iſrael wird Dr. Simſon 2ſtündig unentgeltlich vortragen.

Die Dogmengeſchichte lehrt Prof. Dr. Erbkam in 6 Stunden privatim.

Den erſten Theil der Dogmatik trägt Prof. Dr. Sieffert 4ſtündig privatim vor.

Ein Converſatorium über das Verhältniß der neuern Philoſophie zur Theologie wird Prof. Dr. Sieffert in 2 Stunden wöchentlich öffentlich halten.

Das homiletiſch-katechetiſche Seminar wird Prof. Dr. Lehnerdt verbunden mit praktiſchen Uebungen in 4 Stunden öffentlich leiten.

Uebungen in der Erklärung des Alten Teſtaments wird Dr. Hahn 2ſtündig unentgeldlich halten.

Die exegetiſch-kritiſche neuteſtamentliche Abtheilung des theologiſchen Seminars wird mit homiletiſchen und katechetiſchen Uebungen Prof. Dr. Gebſer öffentlich leiten.

Die hiſtoriſche Abtheilung des theologiſchen Seminars wird Prof. Dr. Erbkam öffentlich leiten.

 2. Juris-

Digitized by Google

2. Jurisprudenz.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mackeldey wird 6ſtändig Profeſſor Dr. v. Buchholtz privatim vortragen.

Pandekten mit Ausſchluß des Familien- und Erbrechts erklärt nach Blume (Grundriß des Pandektenrechts. Zweite Ausgabe, Halle 1844.) Prof. Dr. Sanio 10ſtändig privatim.

Daſſelbe nach Puchta (3te Auflage, Leipzig 1845). Prof. Dr. Simſon 10ſtändig privat.

Familien- und Erbrecht trägt nach Thibaut Prof. Dr. v. Buchholtz 5ſtändig privat. vor.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangeliſchen lieſt Prof. Dr. Schweikart 6ſtündig privatim.

Daſſelbe lehrt Prof. Dr. Mejer 6ſtündig privatim.

Gemeines und Preußiſches Kriminalrecht nach Feuerbach (14te Ausgabe) lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privat.

Daſſelbe lieſt Prof. Dr. Mejer 6ſtündig privat.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte erzählt Derſelbe 5ſtündig privatim.

Deutſches Privatrecht und Preußiſches Civilrecht nach Krauts Grundriß lehrt Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privat.

Kameralrecht lehrt Prof. Dr. Schweikart 4ſtündig privat.

Ueber Erbrecht nach germaniſchem und preußiſchem Rechte ſpricht Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jacobſon in 4 Stunden privatim vor.

Das deutſche und preußiſche öffentliche Recht lehrt Prof. Dr. v Buchholtz in 4 Stunden privatim.

Ueber die Geſchwornengerichte wird in zu beſtimmenden Stunden Prof. Dr. Jacobſon ſprechen.

Den Kriminalprozeß nach gemeinen deutſchem und preußiſchen Recht mit Rückſicht auf das franzöſiſche Recht lehrt 3ſtündig privat. Prof. Dr. Schweikart.

Die Geſchichte der preußiſchen Geſetzgebung von 1740 ab trägt Prof. Dr. Simſon in noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich vor.

Die Auslegungskunſt des Rechts lehrt 2ſtündig öffentlich Prof. Dr. v. Buchholtz.

Ein germaniſtiſches Praktikum hält Prof. Dr. Mejer 2ſtündig öffentlich.

Die Uebungen im juriſtiſchen Seminar leitet in noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich Prof. Dr. Sanio.

3. Medizin.

Digitized by Google

3. Medizin.

Phyſiologie lehrt Prof. Dr. Brücke in 6 Stunden privatim.

Die Phyſiologie des Nervenſyſtems Prof. Dr. Burdach 2ſtündig öffentlich.

Ausgewählte Kapitel der Phyſiologie trägt Prof. Dr. Brücke 1ſtündig öffentl. vor.

Gerichtliche Medizin lehrt Prof. Dr. Burow 4ſtündig privat.

Allgemeine Anatomie lehrt Prof. Dr. Burdach 3ſtündig privat.

Knochen- und Bänderlehre Derſelbe 3ſtündig privat.

Spezielle Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Heinrich in 5 Stunden privat. vor.

Allgemeine Pathologie der Bruſtkrankheiten behandelt Dr. Hay in 2 Stunden unentgeltlich.

Die Lehre von den Geiſteskrankheiten trägt Prof. Dr. Heinrich 2ſtündig öffentl. vor.

Die Krankheiten der Harn- und Geſchlechtswerkzeuge behandelt Dr. Hay 4ſtündig unentgeltlich.

Die Kinderkrankheiten Prof. Dr. Hirſch in 4 Stunden öffentlich.

Mediziniſche Toxikologie lehrt Prof. Dr. Cruſe 4ſtündig öffentlich.

Die Augenheilkunde trägt Prof. Dr. Seerig 4ſtündig öffentlich vor.

Die Geſchichte der Geburtshilfe erzählt Prof. Dr. Hayn 2ſtündig öffentlich.

Die Technik der Geburtshilfe lehrt in Verbindung mit Phantomübungen Derſelbe 5ſtündig privatim.

Die Frauenzimmerkrankheiten behandelt Dr. Möller in 4 Stunden unentgeltlich.

Ueber die Heilquellen ſpricht Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Ueber das Mikroſkop handelt Prof. Dr. Burow 2ſtündig privat.

Ein anatomiſch-phyſiologiſches Konverſatorium hält Prof. Dr. Burdach 2ſtündig öffentlich.

Ein Repetitorium der Arzneimittellehre veranſtaltet Prof. Dr. Cruſe in 2 Stunden öffentlich.

Die mediziniſche Klinik leitet Prof. Dr. Hirſch täglich öffentlich.

Die mediziniſche Poliklinik Prof. Dr. Heinrich täglich 1½ Stunden privat.

Die chirurgiſche Klinik leitet Prof. Dr. Seerig täglich privat.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

Seine mediziniſche und chirurgiſche Privat-Poliklinik leitet Prof. Dr. Burow täglich 3ſtündig öffentlich.

Digitized by Google

4. Philoſophie und Pädagogik.

Philoſophiſche Encyklopädie trägt Prof. Dr. Roſenkranz 4ſtündig öffentlich vor.

Logik und Einleitung in die Philoſophie trägt Prof. Dr. Taute in 4 Stunden öffentlich vor.

Praktiſche oder Moral-Philoſophie und Naturrecht lehrt Derſelbe in 4 Stunden privatim.

Pädagogik lehrt Dr. Rupp 2ſtündig unentgeltlich.

Pädagogiſche Unterhaltungen und Lehrübungen nach Art eines pädagogiſchen Seminars leitet 2ſtündig Dr. Caſtell unentgeltlich.

5. Mathematik und Aſtronomie.

Theoretiſche Aſtronomie lehrt Dr. Luther 2ſtündig unentgeltlich.

Populäre Aſtronomie lehrt Dr. Wichmann 2ſtündig unentgeltlich.

Praktiſche Aſtronomie Derſelbe 4ſtündig privat.

Analytiſche Geometrie lehrt Prof. Dr. Heſſe 2ſtündig öffentlich.

Die Differential- und Integralrechnung Derſelbe 4ſtündig privat.

Die Integration der Gleichungen der Bewegung behandelt Prof. Dr. Richelot öffentlich in noch zu beſtimmenden Stunden.

Ueber beſtimmte Integrale hält Derſelbe privat. Vorträge in zu beſtimmenden Stunden.

Geodäſie lehrt Dr. Luther 4ſtündig privat.

Die mathematiſche Abtheilung des phyſikaliſch-mathematiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot öffentlich.

6. Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte trägt Dr. Zaddach 4ſtündig unentgeltlich vor.

Zoologie lehrt Prof. Dr. Rathke 6ſtündig privatim.

Vergleichende Anatomie Derſelbe 4ſtündig öffentlich.

Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5ſtündig privatim.

Ueber die natürliche Beſchaffenheit Oſtpreußens ſpricht Dr. Ebel 2ſtündig unentgeltlich.

Theoretiſche Phyſik lehrt Prof. Dr. Neumann 4ſtündig privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematiſchen Phyſik behandelt Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Analytiſche Mechanik trägt Prof. Dr. Heſſe 4ſtündig privatim vor.

Die Lehre von der Electricität und dem Galvanismus behandelt Prof. Dr. Moſer öffentlich.

Die

Die Akuſtik lehrt Derſelbe privatim.

Zoochemie trägt Prof. Dr. Dulk 2ſtündig öffentlich vor.

Die Pharmacie lehrt d. h. giebt einen Kommentar über die preußiſche Pharmacopöe Derſelbe 6ſtündig privatim.

Zootomiſche Uebungen veranſtaltet Dr. Zaddach 2ſtündig unentgeltlich.

Mikroskopiſche Beobachtungen an Pflanzen leitet Dr. Ebel 2ſtündig privatim.

Ein Repetitorium der Zoologie hält Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Botanik Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Mineralogie Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium und Examinatorium der Chemie veranſtaltet Prof. Dr. Dulk 2ſtündig öffentlich.

Uebungen im Beſtimmen und Beſchreiben von Pflanzen leitet im botaniſchen Seminar Prof. Dr. Meyer 2ſtündig öffentlich.

Die Uebungen im phyſikaliſch-mathematiſchen Seminar wird Prof. Dr. Neumann privatim leiten.

7. Staats- und Kameral-Wiſſenſchaften.

Geſchichte der Politik des 19ten Jahrhunderts trägt Dr. Rupp 2ſtündig unentgeltlich vor.

Politik als Fortſetzung und Beendigung des im Juli 1848 unterbrochenen Kollegiums lehrt Prof. Dr. Roſenkranz 4ſtündig unentgeltlich.

Staatsrecht und Staatskunde des deutſchen Bundesſtaates trägt mit beſonderer Rückſicht auf Preußen Prof. Dr. Schubert in 5 Stunden privatim vor.

Die Lehre von den Steuern und Abgaben behandelt Prof. Dr. Hagen I. nach ſeinem Buche: „von der Staatslehre" in 4 Stunden öffentlich.

Die wiſſenſchaftlichen Fundamente des Landbaues lehrt Derſelbe 4ſtündig öffentlich.

8. Geſchichte, Geographie und hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Allgemeine Literaturgeſchichte ſeit der Mitte des 15ten Jahrhunderts trägt Prof. Dr. Schubert 4ſtündig privatim vor.

Geſchichte der alten Völker Aſiens und Afrikas lehrt Prof. Dr. Drumann 2ſtündig öffentlich.

Geſchichte der Deutſchen im Mittelalter erzählt Prof. Dr. Voigt 4ſtündig privatim.

Geſchichte der neuern Zeit Derſelbe in 4 Stunden öffentlich.

Neueſte Geſchichte ſeit 1795 trägt Prof. Dr. Schubert 1ſtündig öffentlich vor.

Geſchichte unſerer Zeit erzählt Dr. Michaelis 2ſtündig unentgeltlich.

Ge-

Digitized by Google

Geſchichte der Kultur trägt Prof. Dr. Drumann 4ſtündig privatim vor.

Hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften behandelt Prof. Dr. Drumann 2ſtündig öffentlich.

Allgemeine Geographie nach ſeinem Buche über die Kosmogeographie lehrt Prof. Dr. Merleker unentgeltlich.

Ein Repetitorium und Disputatorium über wichtige Abſchnitte der allgemeinen Weltgeſchichte hält Dr. Michaelis 2ſtündig unentgeltlich.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2ſtündig öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klaſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Sprache.

Eine philologiſche Encyklopädie trägt Prof. Dr. Lehrs 4ſtündig öffentlich vor.

Allgemeine Grammatik oder Sprachphiloſophie lehrt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Die Mythologie der Heroen erzählt Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Römiſche Literaturgeſchichte lehrt Prof. Dr. Lobeck I. in 4 Stunden öffentlich.

Ueber die Gypsabgüſſe alter Statuen im Muſeum ſpricht Dr. Friedländer 1ſtündig unentgeltlich.

Plato's Phädrus und Gaſtmahl erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Eine Erklärung von Pindars pythiſchen Oden giebt Dr. Friedländer 2ſtündig unentgeltlich.

Des Sophocles Antigone und König Oedipus erklärt Dr. Lobeck II. 3ſtündig unentgeltlich.

Des Perſius und Juvenals Satyren erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Titulls Elegien erklärt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Ueber das heutige Griechenland, beſonders in politiſcher, literariſcher und kommerzieller Hinſicht ſpricht Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Metriſche Uebungen veranſtaltet Dr. Friedländer 2ſtündig unentgeltlich.

Die Uebungen des philologiſchen Seminars verbunden mit Sprech- und Schreibübungen, einer Erklärung von Plautus Moſtellaria und Vorträgen über die Haupt-Kapitel der griechiſchen Pathologie leitet Prof. Dr. Lobeck I. 4ſtündig öffentlich.

b) Morgenländiſche Sprachen und Alterthumskunde.

Die Archäologie der Iſraeliten trägt 4ſtündig öffentlich Prof. Dr. v. Lengerke vor.

Die Hebräiſch-Aegyptiſche Archäologie erläutert Dr. Saalſchütz unentgeltlich.

Eine Erläuterung des Moſaiſchen Eherechts giebt Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Eine

Eine Erklärung des Pentateuch mit vorangehender Einleitung in die hebräiſche Grammatik giebt Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Die ſyriſche Sprache lehrt Prof. Dr. Lengerke öffentlich.

Die Angfangsgründe des Sanſcrit, der perſiſchen und arabiſchen Sprache lehrt in je 2 Stunden Prof. Dr. Neſſelmann öffentlich.

Auserleſene Abſchnitte aus Laſſen's Anthologia Sanſcritica und Koſegartens Chreſtomatgia arabica erläutert Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

c) Abendländiſche Sprachen.

Die Elemente der mittelhochdeutſchen Grammatik lehrt Dr. Zander 1ſtündig unentgeltlich.

Einen Abriß der politiſchen Poeſie der Deutſchen giebt Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Ausgewählte Novellen aus dem Decameron des Boccaccio erläutert Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeltlich.

Sheridan's Läſterſchule erläutert Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Spaniſche Grammatik fährt Derſelbe fort in 2 Stunden unentgeltlich vorzutragen.

Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen leitet Derſelbe 2ſtündig privatim.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor unentgeltlich.

Das litthauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeltlich.

10. Schöne und gymnaſtiſche Künſte.

Geſchichte der Kupferſtecherkunſt trägt Prof. Dr. Hagen II. 2ſtündig öffentlich vor.

Die Geſchichte der Malerei in Deutſchland erzählt Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Ueber preußiſche Alterthümer ſpricht Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Die praktiſchen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwiſſenſchaften leitet in noch zu beſtimmenden Stunden wöchentlich 2mal unentgeltlich Muſikdirektor Sämann.

Derſelbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelſpiel in zwei noch zu beſtimmenden Stunden wöchentlich für Studirende der Theologie.

Ueber rhythmiſche und modulatoriſche Form der Tonſtücke handelt Kantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Muſikdirektor Gladau.

Die Zeichnen- und Malerkunſt Zeichenlehrer Wientz.

Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

B. Oeffent-

Digitized by Google

B. Oeffentliche akademiſche Anſtalten.

1. Seminarien. a) Theologiſches: für die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des alten Teſtaments iſt der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des neuen Teſtaments leitet Prof. Dr. Sebſer; die hiſtoriſche Abtheilung wird Prof. Dr. Erbkam leiten. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prediger Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Prof. Dr. Gregor. d) Homiletiſches: unter Direktion des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juriſtiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Sanio. f) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Hiſtoriſches: unten Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwiſſenſchaftliches: Direktor iſt Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologiſche Abtheilung leitet; die botaniſche leitet Prof. Dr. Meyer, die chemiſche Prof. Dr. Dulk und die phyſikaliſche Prof. Dr. Moſer.

2. Kliniſche Anſtalten: a) Medizinisches Klinikum: Direktor iſt Prof. Dr. Hirſch. Medizinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Heinrich. b) Chirurgiſches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshülfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal in denſelben Stunden, die akademiſche Handbibliothek zweimal von 12 bis 1.

5. Die Sternwarte ſteht einſtweilen unter Aufſicht des Obſervator Dr. Buſch.

6. Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 22. Gumbinnen, den 30ſten Mai **1849.**

Das 16te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter **№ 131.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3123 den Allerhöchſten Erlaß vom 30ſten März 1849, betreffend das der Stadt Langenſalza bewilligte Recht zur Erhebung eines Chauſſeegeldes auf der in ihrer Feldmark belegenen chauſſirten Strecke der Langenſalza-Tennſtädterſtraße und der dieſelbe mit der Heiligenſtadt-Gothaer Chauſſee verbindenden Chauſſeeſtrecke;

№ 3124 desgleichen vom 4ten Mai 1849, betreffend den Angriff der Arbeiten auf der Eiſenbahnſtrecke von Dirſchau nach Danzig; und

№ 3125 die Verordnung vom 17ten Mai 1849, betreffend die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen.

Armee-Befehl.

Soldaten der Linie und Landwehr!

Als Ich vor ſechs Monaten Eure Dienſte zum Schutze des Geſetzes aufbot, da ſank dem Feinde der Muth vor Eurer Feſtigkeit und Treue. Ohne Kampf wich die Partei des Umſturzes vor Euch zurück. Im Geheimen aber verſuchte ſie, durch alle Künſte der Verführung Euren Sinn für Pflicht, Ehre und Krieger-Gehorſam zu untergraben und damit das preußiſche Heer — die feſte Stütze des Thrones und der geſetzlichen Ordnung — zu vernichten. **№ 132.** Armee-Befehl.

Dieſe verbrecheriſchen Verſuche ſind zu Schanden geworden. Die Tage von Dresden, Breslau und Düſſeldorf, wo die Aufſtände blutiger Empörer durch Eure und Eurer Brüder ſiegreiche Waffen zu Boden geworfen wurden, geben Zeugniß von der ungeſchwächten Treue und Tapferkeit des preußiſchen Heeres.

Jetzt erhebt im Weſten der Monarchie, ſo wie in einigen anderen deutſchen Ländern, der Aufruhr von neuem ſein Haupt. Unter dem Vorwande von Deutſchlands Einheit wird ein Kampf entzündet gegen Geſetz und Ordnung, gegen jede rechtmäßige Obrigkeit, ein Kampf gegen unſer ruhmvolles Preußen, das die Feinde vernichten, ein Kampf gegen den Thron Eures Königs, den ſie umſtürzen wollen. Zur Abwehr

Digitized by Google

ſolcher verbrecheriſchen Angriffe habe Ich jetzt abermals Mein Heer berufen und die Landwehr aufgeboten. Es gilt zu kämpfen und zu ſiegen wider Eidbruch, Lüge, Verrath und Meuchelmord. Es gilt, den Thron zu ſchützen vor ſeinen erbitterten Feinden. Es gilt, das Vaterland zu retten vor Geſetzloſigkeit und Republik. Es gilt, Preußens Stärke, Preußens Ehre aufrecht zu erhalten und dadurch die Größe und Einheit des deutſchen Vaterlandes feſt zu begründen.

Das iſt das Ziel, wofür Ich Mein ſieggewohntes Heer in den Kampf rufe.

Soldaten! Seid ferner eingedenk des Ruhmes preußiſcher Tapferkeit und Kriegertreue, des Jahrhunderte alten Erbes, welches Ihr Euren Vätern verdankt! Gedenkt der in den Jahren 1813, 14 und 15 zur Vertreibung fremden Druckes erfochtenen Siege des preußiſchen Heeres, und Ihr werdet Euch auch jetzt durch preußiſche Kriegertugend als Schutz und Hort der werthvollſten Güter eines freien und gebildeten Volkes, dem preußiſchen und deutſchen Vaterlande zum ewigen Ruhme bewähren.

Charlottenburg, den 16ten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

v. Strotha.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Preußen.

№ 133. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächſten Termine das Examen pro ministerio zu beſtehen gedenken, haben ſich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe bei uns zu melden. Die Zeugniſſe ſind:

1) das Taufatteſt;
2) das Atteſt über erfüllte Militairpflicht;
3) das Abgangszeugniß von der Univerſität.
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreis-Superintendenten über die ſittliche Führung und theologiſche und pädagogiſche Fortbildung, beſonders über die Uebung im Predigen und Katechiſiren;
6) der Kommunionſchein;
7) das curriculum vitae, weches ſich nicht bloß auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereigniſſe zu beſchränken, ſondern auch auf den innern Gang ihrer geiſtlichen Bildung einzugehen hat, in lateiniſcher Sprache, und
8) ein Atteſt über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circularverfügung an ſämmtliche Superintendenten vom 21ſten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispenſirt werden kann.

Die

Digitized by Google

Die Meldung muß ſpäteſtens bis zum 16ten Juli d. J. bei uns geſchehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten werden zugeſtellt werden. Der Termin zur Einreichung der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten wird ſpäteſtens auf den 24ſten September beſtimmt, wonach, wenn kein abweiſender Beſcheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 29ſten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologiſchen Fakultät ſtattgefunden hat, zu welchem ſich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 19ten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder ſchriftliche Arbeiten, welche ſpäter eingehen, werden zum nächſtfolgenden Termine zurückgelegt. Königsberg, den 19ten Mai 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Königl. Preuß. Regierung hat, in Uebereinſtimmung mit dem Reichsminiſterium beſchloſſen, ein Embargo auf die in diesſeitigen Häfen befindlichen däniſchen Schiffe und deren Ladungen zu legen, ſo wie alles innerhalb des diesſeitigen Gebiets vorhandene Eigenthum der däniſchen Krone in Beſchlag zu nehmen.

№ 134. Betrifft die Embargolegung auf die in diesſeitigen Häfen befindlichen däniſchen Schiffen. A. d. J. 2860. Mai.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark iſt der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenſtänden aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark verboten.

Solches wird, höherer Anordnung zufolge, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Königsberg, den 16ten Mai 1849. Königl. Ober-Präſidium.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 19ten Mai 1849.

In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. ſind auf der Chauſſeeſtrecke von Kraupiſchkehmen bis Scherewiſchken, in der Nähe der Brödlaucker Forſt, 21 Stück in dem vorigen Herbſt gepflanzte Pappeln mit der Wurzel ausgehoben und entwendet worden.

№ 135. Betrifft die Entwendung von gepflanzten Pappeln. A. d. J. 6467. Mai.

Wer dem Wegebaumeiſter Herrn Kloht in Darkehmen oder den Landrathsämtern in Inſterburg und Darkehmen den Thäter ſo bezeichnet, daß derſelbe beſtraft werden kann, erhält eine Belohnung von Zehn Thalern.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1849.

Mit Rückſicht auf die zeitige Abweſenheit des Herrn Ober-Präſidenten v. Auerswald iſt die Verwaltung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen dem Herrn Staatsminiſter a. D. Flottwell bis auf Weiteres übertragen worden, was wir im höhern Auftrage zur allgemeinen Kenntniß bringen. Gumbinnen, den 22ſten Mai 1849.

№ 136. Die Verwaltung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen betreffend. A. d. J. 33. Mai.

Dem

№ 137. Prämien-Bewilligung für einen entdeckten Baumfrevler. A. d. J. 6701. Mai.

Dem Loſsmann Friedrich Lange in Czerwonnen, Kreiſes Goldapp, iſt für die Entdeckung eines beſtraften Baumfrevlers die geſetzliche Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1849.

№ 138. Betrifft die Auslegung und Handhabung des Geſetzes vom 24ſten September 1848.

Die irrige Auffaſſung der im Geſetze vom 24ſten September v. J. (Geſetz-Sammlung Seite 257) zum Schutze der perſönlichen Freiheit gegebenen Vorſchriften, welche beſonders rückſichtlich der Verhaftungen und der Hausſuchungen ſchon mehrfach hervorgetreten iſt, veranlaßt uns zur Abwendung fernerer Mißverſtändniſſe folgende nähere Darlegung dieſer Vorſchriften zu veröffentlichen:

I. Verhaftungen.

In dieſer Beziehung iſt zwiſchen bloßen Verwahrungen, zwiſchen Vorführungen und zwiſchen wirklichen Verhaftungen zu unterſcheiden.

1) Perſonen, bei denen es zu ihrem eigenen Schutze nöthig iſt, oder welche die Ruhe, Sittlichkeit oder Sicherheit auf den Straßen und an öffentlichen Orten gefährden, können von der Polizei, alſo vom Ortsſchulzen (Dorfrichter), Berittſchulzen, Polizei-Diener, Gendarmen, Bürgermeiſter und ſo weiter in Verwahrung genommen, das heißt in das polizeiliche Gefängniß gebracht werden. Dies iſt aber, wenn der betreffende Polizei- oder Gemeinde-Vorſtand nichts davon weiß, ſofort demſelben anzuzeigen, und letzterer muß ſpäteſtens binnen 24 Stunden die in Verwahrung genommene Perſon entweder in Freiheit ſetzen oder dem Gerichte überweiſen. (§. 3 des Geſetzes.)

2) Wenn Jemand bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben betroffen, oder wenn er durch die öffentliche Stimme (d. h. die allgemeine Meinung) als Thäter bezeichnet, oder auf der Flucht ergriffen, oder kurz nach der That im Beſitze von Waffen, Geräthſchaften, Schriften oder andern Gegenſtänden, namentlich geſtohlnen Sachen, gefunden wird, die ihn als Urheber oder Theilnehmer verdächtig machen, ſo kann ihn jeder der unter № 1 bezeichneten polizeilichen Beamten, und wenn in einem ſolchen Falle Gefahr im Verzuge iſt, auch der Staats-Anwalt oder der Polizei-Anwalt verhaften. (§. 7 und 28 der Verordnung vom 3ten Januar d. J.) Jedoch muß jeder Verhaftete ſofort vor den Staats- oder Polizei-Anwalt geſtellt werden, damit durch dieſen in längſtens 24 Stunden die Vorführung vor den zuſtändigen Richter erfolgt. Iſt der Staats- oder Polizei-Anwalt nicht einheimiſch, ſo muß der Verhaftete dem Richter vorgeführt werden. Wegen der Anzeige bei dem Polizei- oder Gemeinde-Vorſtande gilt das unter № 1 Geſagte. (§. 2).

3) Wenn

Digitized by Google

3) Wenn keiner dieſer Fälle vorhanden iſt, darf die Verhaftung nur auf Grund eines ſchriftlichen, die Beſchuldigung, ſo wie den Beſchuldigten beſtimmt bezeichnenden Befehls des Richters, wozu auch die Steckbriefe gehören, erfolgen. (§. 1). Hiernach iſt für die öffentliche Sicherheit, namentlich gegen Diebe, geſorgt.

Die Polizei- und Sicherheitsbeamten ſind der nach den frühern Geſetzen ihnen obliegenden Pflichten der Wachſamkeit und des erſten Angriffs nicht überhoben. Sie haben aber nach dem Geſetze vom 24ſten September v. J. die Verpflichtung dafür zu ſorgen, daß der etwa Feſtgenommene unter allen Umſtänden binnen 24 Stunden vor den Richter geſtellt wird, der dann erſt den eigentlichen Verhaftsbefehl erläßt.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Polizei-Beamten, Schulzen ꝛc. wie dies auch früher ihre Pflicht war, gewiſſenhaft zu prüfen haben, ob auch wirklich ein genügender Grund zum Verdachte gegen eine Perſon vorhanden iſt, ehe ſie dieſelbe ohne richterlichen Befehl feſtnehmen, und daß ſie nicht auf unſichere Gerüchte hin Jemanden, beſonders wenn er bisher unbeſcholten war, feſtnehmen und vor den Richter führen dürfen.

II. Hausſuchungen.

1) In Bezug hierauf iſt durch jenes Geſetz beſtimmt, daß Hausſuchungen in der Nacht nur zuläßig ſind:

   a) bei Leuten, die in Folge eines Straferkenntniſſes unter polizeilicher Aufſicht ſtehen, oder

   b) an Orten, die als Schlupfwinkel der Ausſchweifungen und des Hazard-Spiels, oder

   c) an ſolchen Orten, die als gewöhnliche Zufluchtsorte von Verbrechern durch den gemeinen Ruf bezeichnet werden.

   An Orten, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterſchied zugelaſſen wird, z. B. in Gaſthäuſern und Krügen, können Hausſuchungen ſo lange vorgenommen werden, als dieſe Orte dem Publikum geöffnet ſind.

2) In allen andern Fällen ſollen Hausſuchungen nur bei Tage ſtattfinden, d. h. in den Sommer-Monaten, nämlich vom 1ſten April bis 30ſten September, von 4 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, und in den Winter-Monaten, nämlich vom 1ſten Oktober bis 31ſten März, nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. (§. 7).

Hält

Digitized by Google

Hält man es in einem oder dem andern Falle für bedenklich den nächſten Tag abzuwarten, ſo muß das Haus während der Nacht bewacht werden.

3) Ehe man zu einer Hausſuchung ſchreitet, muß

a) auf den Ruf und Lebenswandel desjenigen, den ſie betrifft, Rückſicht genommen werden;

b) hinreichender Grund zu der Vermuthung vorhanden ſein, daß die Ausmittelung des Verbrechens oder des Thäters oder der Erſatz des Schadens dadurch bewirkt oder erleichtert wird.

4) Ob hiernach die Hausſuchung zuläſſig iſt oder nicht, darüber hat weder eine Privatperſon, noch ein dazu nicht befugter Beamter zu entſcheiden. Es darf eine ſolche nur veranlaßt werden vom Richter oder von der gerichtlichen Polizei (wozu die Ober-Staats-Anwälte, Staats-Anwälte und Polizei-Anwälte gehören), oder von der Kommunal-Behörde oder der Orts-Polizei-Behörde (§. 6).

Es dürfen daher Gendarmen, Polizeidiener und ähnliche Beamten Hausſuchungen nicht für ſich allein vornehmen, ſondern es muß dies unter Mitwirkung des Gemeinde- oder Polizei-Vorſtandes (Bürgermeiſter oder Ortſchulz), oder des geſetzlichen Vertreters deſſelben geſchehen.

Privatleute dürfen niemals Hausſuchungen vornehmen; Forſt oder Steuer- und ähnliche Beamte können dies nur unter Mitwirkung der oben genannten Beamten. Es verſteht ſich aber von ſelbſt, daß die letztern ihre Mitwirkung nicht verſagen dürfen, wenn die Hausſuchung ſich irgend rechtfertigen läßt, und daß es eines beſondern Auftrages hierzu vom Richter, Landrathsamte ꝛc. nicht erſt bedarf.

5) Bei jeder Hausſuchung muß mit möglichſter Schonung gegen die bloß Verdächtigen verfahren, jede unnöthige Gewalt oder Beſchädigung vermieden werden und die Zuziehung des Angeſchuldigten oder falls ſolche unmöglich iſt, der Hausgenoſſen erfolgen.

Wir beauftragen die Landrathsämter dieſe Bekanntmachung durch die Kreisblätter und auf ſonſt geeignete Weiſe möglichſt zu verbreiten.

Gumbinnen und Inſterburg, den 23ſten Mai 1849.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern. (gez.) Schirmeiſter.

Königl. Ober-Staats-Anwalt. (gez.) Kühnemann.

№ 139. Patentertheilung.

Dem Mechanikus Heinrich Kreß zu Krefeld iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent:

auf

auf gewiſſe, durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſene Verbeſſerungen in der Konſtruktion der Kuliſſenſtühle, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich erkannt ſind,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Papier-Fabrikanten Karl Fiſcher zu Plettenberg iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent: № 140. Patentertheilung.

auf eine Vorrichtung an den Papier-Maſchinen zur Darſtellung von Pappen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Inſtrumentenmacher W. Guricke zu Zoſſen iſt unter dem 30ſten April 1849 ein Patent: № 141. Patentertheilung.

auf eine niederſchlagende Mechanik bei Flügeln und Fortepiano's, in ſoweit ſolche in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt, ſo wie auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Doppel- oder Harfen-Reſonanz,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

Von des Königs Majeſtät zum Vice-Präſidenten der Regierung zu Stettin ernannt, habe ich, in Folge mir ertheilten Auftrages vorläufig die Geſchäfte des Ober-Präſidenten der Provinz Preußen und des Regierungs-Präſidenten zu Königsberg für den beurlaubten Regierungs-Vice-Präſidenten Wallach übernommen. № 142. Die Verwaltung der Geſchäfte des Ober-Präſidenten der Provinz Preußen und der Geſchäfte des Regierungs-Präſidenten zu Königsberg betreffend.

Ich rechne auf eine kräftige allſeitige Mitwirkung um die mir anvertrauten Intereſſen, ſo wie die Achtung vor Geſetz und Ordnung zu fördern.

Königsberg, den 18ten Mai 1849.

Der Regierungs-Vice-Präſident, (gez.) W. Graf zu Eulenburg.

Perſonal-Chronik.

Dem Förſter Schwarzkopf zu Theerofen iſt die erledigte Förſterſtelle zu Orlowen, Forſtreviers Borken, vom 1ſten Juli d. J. verliehen worden.

Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung
von
den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat April 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	27	6	—	23	—	—	17	—	—	12	5	—	24	—	—	24	—	—	11	7	—	18	7	2	21	5
Inſterburg	1	23	9	—	23	9	—	19	—	—	12	11	—	27	—	—	26	—	—	11	—	—	20	—	3	20	—
Tilſit	2	—	11	—	26	—	—	20	2	—	14	9	1	1	2	—	29	—	—	11	—	—	15	2	3	—	—
Summa	5	22	2	2	12	9	1	26	2	1	10	1	2	22	2	2	19	—	1	3	7	1	23	9	9	11	5
Durchſchnittlich	1	27	5	—	24	3	—	18	9	—	13	4	—	27	5	—	26	4	—	11	2	—	17	11	3	3	10

Namen der Städte.	Getränke:							Fleiſch:								Viktualien:											
	Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		Branntwein, für das Quart.		Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	28	7	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	4	—	—	11	9	2	20	—	1	16	3
Inſterburg	3	—	—	5	6	2	4	2	—	2	6	2	6	1	6	4	—	—	11	6	2	20	—	2	16	—
Tilſit	3	—	—	5	—	2	4	2	4	3	2	2	1	1	8	3	9	—	12	2	2	24	6	1	20	—
Summa	8	28	7	15	6	7	2	6	4	8	—	6	7	5	2	11	9	1	5	5	8	4	6	5	22	3
Durchſchnittlich	2	29	6	5	2	2	5	2	1	2	8	2	2	1	9	3	11	—	11	10	2	21	6	1	27	5

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 22.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 23. Gumbinnen, den 6ten Juni **1849.**

Das 17te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 143. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3126 das Allerhöchſte Privilegium vom 16ten April d. J., wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Arnswalder Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlr., und

№ 3127 die Verordnung vom 23ſten Mai d. J., betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam.

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

№ 144. Den Remonte-Ankauf pro 1849 betr.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einſchließlich ſechs Jahren ſind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Gumbinnen und den angrenzenden Bereichen in dieſem Jahre wiederum nachſtehende, früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 23ſten Juni in Mehlauken,
„ 26ſten Juni in Tapiau,
„ 28ſten Juni in Wehlau,
„ 2ten Juli in Seßlacken,
„ 4ten Juli in Inſterburg,
„ 7ten Juli in Trempen,
„ 7ten Auguſt in Darkehmen,
„ 11ten Auguſt in Angerburg,
„ 13ten Auguſt in Barten,
„ 15ten Auguſt in Gerdauen,
„ 23ſten Auguſt in Raſtenburg,
„ 25ſten Auguſt in Lötzen,
„ 28ſten Auguſt in Lyk,
„ 30ſten Auguſt in Marggrabowa,
den 31ſten Auguſt in Goldapp,
„ 1ſten September in Mehlkehmen,
„ 3ten September in Gumbinnen,
„ 4ten September in Stallupönen,
„ 6ten September in Schirwindt,
„ 8ten September in Pillkallen,
„ 10ten September in Lasdehnen,
„ 12ten September in Lengwethen,
„ 14ten September in Plaſchken,
„ 15ten September in Kaukehmen,
„ 17ten September in Heinrichswalde,
„ 18ten September in Tilſit,
„ 20ſten September in Ragnit.

Nur auf den zuerſt genannten drei Märkten und auf den zu Barten und Gerdauen werden die von der Militair-Kommiſſion erkauften Pferde zur Stelle abgenom-

Digitized by Google

nommen und ſofort baar bezahlt. Die Verkäufer auf den übrigen Märkten werden erſucht, die behandelten Pferde wie ſeither in die ihnen von der Kommiſſion namhaft zu machenden Remonte-Depots auf ihre Koſten ſelbſt einzuliefern, und daſelbſt nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld dafür in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenſchaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgeſetzt und zur Warnung der Verkäufer nur noch bemerkt, daß Krippenſetzer und ſolche Pferde, deren Mängel geſetzlich den Kauf rückgängig machen, dem frühern Eigenthümer auf ſeine Koſten zurückgeſandt werden. — Mit jedem erkauften Pferde ſind eine neue ſtarke lederne Trenſe, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne beſondere Vergütung, in den Kauf zu geben.

Berlin, den 2ten April 1849.

Kriegs-Miniſterium, Abtheilung für das Remontewesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mentzel. v. Schütz.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

№ 145. Die kommiſſoriſche Verwaltung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen betreffend.

Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs hat das Königl. Staatsminiſterium mir die kommiſſoriſche Verwaltung des Ober-Präſidiums der Provinz Preußen übertragen. Dieſem Ruf bin ich gern und freudig gefolgt, weil er mich einem Landestheil wieder zuführt, dem ich durch Geburt, Erziehung und vieljährige amtliche Wirkſamkeit angehöre und an deſſen Wohl und Wehe ich beſtändig und in allen Verhältniſſen den lebendigſten und, ſo weit es mir vergönnt war, auch den thätigſten Antheil genommen habe. Ich trete demnach in die Mitte meiner geliebten Landsleute mit dem redlichen Willen, ihnen ein treuer Beiſtand zu ſein, ein Führer und Helfer in Allem, was die Wohlfahrt des Landes zu begründen und zu fördern vermag; aber ich trete in dieſen Wirkungskreis auch mit der feſten Zuverſicht, daß die Geſinnung, welche, ſo lange ich denken und urtheilen kann, in unſerm Preußen einheimiſch war und die ſich nicht blos in den Jahren der Noth und des Kampfes für das theure Vaterland, ſondern auch in ſpäterer Zeit ſo groß und herrlich bewährt hat, noch heute darin lebt, ja, daß heute, wo die Verfaſſung die Rechte des Landes ſchützt, wo die Vertretung des Volkes ſie und ihre Fortentwickelung verbürgt, mehr als je der Wahlſpruch ſich hier geltend machen werde:

die Furcht vor Gott, die Treue für den König, die Achtung vor dem Geſetz und die Begeiſterung für alles Edle und Große!

Königsberg, den 24ſten Mai 1849.

Der Staatsminiſter und Ober-Präſident, (gez.) Flottwell.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Eveline Schulz in Berlin iſt unter dem 5ten Mai 1849 ein Patent: № 146. Patentertheilung.

auf eine in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Krankenbett, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Den Fabrikanten Gärtner und Fubſe zu Halle a. d. S. iſt unter dem 11ten Mai 1849 ein Patent: № 147. Patentertheilung.

auf eine Vorrichtung zur Anfertigung von hölzernen ſogenannten Blockrädern für Eiſenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Wegenbau-Vorſteher bei der niederſchleſiſch-märkiſchen Eiſenbahn, Mahlmann zu Breslau, iſt unter dem 14ten Mai 1849 ein Patent: № 148. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung von beſonderen Coupés in Eiſenbahnwagen, zur Beſeitigung der durch die Bewegung der letztern entſtehenden Erſchütterung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher C. Bäcker zu Königsberg in Preußen iſt unter dem 21ſten Mai 1849 ein Patent: № 149. Patentertheilung.

auf einen durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenen, in ſeiner ganzen Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannten Wecker und Lichtanzünder,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

In Folge der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 29ſten März und der Anweiſung des Herrn General-Direktors der Steuern vom 30ſten Auguſt 1828 werden die Beſitzer und Inhaber der Tabackspflanzungen von ſechs und mehr □Ruthen an die geſetzlich vor Ablauf des Monats Juli abzugebende Anmeldung der bepflanzten einzelnen Flächen № 150. Die Anmeldung der Tabackspflanzungen betreffend.

Digitized by Google

Flächen nach Lage und Größe hierdurch erinnert, indem ich darauf aufmerkſam mache, daß das dabei zu beobachtende Verfahren in der Amtsblatts-Bekanntmachung vom 1ſten Juni 1829 und 24ſten Juni 1837 näher angegeben iſt. Namentlich mache ich nochmals bemerklich, daß die Ausfüllung des Deklarations-Blanquets und deſſen Beſcheinigung durch den Gemeinde-Beamten nicht genügt, daß dieſe beglaubte Anmeldung vielmehr dem die Steuer erhebenden Steuer- oder Zollamte des Bezirks gegen Empfangsbeſcheinigung abzugeben iſt. Unterlaſſung der rechtzeitigen Uebergabe der Deklaration und Unrichtigkeit derſelben ziehen die §. 7 des erwähnten Allerhöchſten Kabinetsbefehls angeordnete Strafe nach ſich, welche ich im Intereſſe der deklarationspflichtigen Bewohner der Provinz gern vermieden ſehen möchte und darum alle Betheiligte wiederholt erſuche, zur rechten Zeit und mit der erforderlichen Vorſicht dem in Erinnerung gebrachten Geſetz zu genügen. Königsberg, den 24ſten Mai 1849. Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: Voigtel.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt Dr. Dettmann zu Korkitten iſt auch als Geburtshelfer approbirt und eidlich verpflichtet worden.

Der Kaufmann Woitkowitz in Inſterburg iſt als Agent der deutſchen Lebensverſicherungsbank zu Lübeck beſtätigt worden.

Dem bisherigen ambulanten Hilfsaufſeher Ehm zu Cruttinnen iſt die Waldwärterſtelle zu Klein-Spalinnen, in der Oberförſterei Neu-Johannisburg, vom 1ſten Juli d. J. ab interimiſtiſch übertragen worden.

Dem bisherigen Waldwärter Kahnert zu Klein-Spalinnen, in der Oberförſterei Neu-Johannisburg, iſt die interimiſtiſche Verwaltung des Förſterdienſtes zu Theerofen, in der Oberförſterei Rothebude, vom 1ſten Juli d. J. ab übertragen worden.

Dem forſtverſorgungsberechtigten Jäger Ludwig Lindenau, iſt die Förſterſtelle zu Schillehlwehlen, Oberförſterei Schnecken, definitiv verliehen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 23.

Digitized by Google

Amtsblatt

№ 24. Gumbinnen, den 13ten Juni **1849.**

Das 18te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — № 151. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3128 den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten März d. J., betreffend die den Gemeinden Breitenworbis, Haynrode und Neuſtadt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der erſten Meile der Straße zwiſchen Breitenworbis und Mackerode von Breitenworbis aus bewilligten fiſkaliſchen Vorrechte; ferner

№ 3129 vom 4ten Mai d. J., betreffend die Beſtätigung des von der oſtpreußiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes, wegen Aufnahme bäuerlicher Grundſtücke in den landſchaftlichen Kreditverband, und

№ 3130 den Allerhöchſten Erlaß vom 11ten ejusd., betreffend die Genehmigung des von dem ſiebenten General-Landtage der ſchleſiſchen Landſchaft gefaßten Beſchluſſes, wegen Beleihung des von dem Kreditverbande bisher ausgeſchloſſenen ländlichen Grundeigenthums mit „Neuen ſchleſiſchen Pfandbriefen," nebſt dem demſelben angeſchloſſenen Regulativ.

Das 19te Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3131 die Verordnung über die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer, vom 30ſten Mai d. J., und

№ 3132 die Verordnung von demſelben Tage über den Termin zur Wahl für die zweite Kammer und die Einberufung beider Kammern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

№ 152. Betrifft die Bildung von Vereinen, welche ſich der zurückbleibenden Familien der Landwehrmänner vorſorglich anzunehmen haben.

Wiewohl ich mit Zuverſicht vorausſetzen zu müſſen glaube, daß auch ohne die an die Behörden der Provinz erlaſſene Aufforderung, ſich der zurückbleibenden hilfsbedürftigen Familien der Landwehrmänner vorſorglich anzunehmen, der in Preußen vorherrſchende menſchenfreundliche und patriotiſche Sinn dieſe Vorſorge überall belebt und zur That gefördert haben werde — ſo kann ich es mir doch in dem Augenblick, wo die Landwehr großentheils ihre Heimath verlaſſen hat, um ihrer Pflicht für König und Vaterland zu genügen, nicht verſagen, ſowohl den Herren Landräthen, als den Vorſtänden der Stadt- und Landgemeinden, den Gutsherrſchaften und ins-

Digitized by Google

beſondere auch den Herren Pfarrgeiſtlichen eine thätige Wirkſamkeit für dieſen Gegenſtand recht dringend ans Herz zu legen. Es ſind von meiner Seite Veranſtaltungen getroffen, um dieſe Vorſorge auch durch die Mitwirkung der Regierung zu unterſtützen und ich darf mich verſichert halten, daß dies auf eine zweckmäßige Weiſe geſchehen werde. Um aber die Ueberzeugung zu erlangen, daß es keinem Theile der Provinz an einer thätigen Hilfe fehle, erſuche ich die Herren Landräthe den Herren Regierungs-Präſidenten ſchleunig eine Ueberſicht der in ihren Kreiſen für dieſen Zweck zuſammengetretenen Vereine mit einer allgemeinen Angabe ihrer Wirkſamkeit einzureichen, indem ich zugleich von den Herren Regierungs-Präſidenten die Mittheilung einer Zuſammenſtellung für den Regierungsbezirk ergebenſt erwarte.

Königsberg, den 5ten Juni 1849.

Der Ober-Präſident der Provinz Preußen. J. A. A. (gez.) Flottwell.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 153. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 915. Mai.

Dem Losmann Carl Falk aus Kaſſenowsken, Kreiſes Gumbinnen, iſt für die Rettung des Losmanns George Hinkel aus Schmilgen, welcher in Gefahr war im Wilpiſcher See zu ertrinken, eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten Juni 1849.

№ 154. Patentertheilung.

Den Sammetwebern Jakob Adolph Kruſe zu Kunſtfeld und Wilhelm Brand zu Borsberg, in der Bürgermeiſterei Schlebuſch, im Bezirke der Regierung zu Düſſeldorf, iſt unter dem 29ſten Mai 1849 ein Patent:

> auf ein nach der vorgelegten Beſchreibung für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zum Einweben von Glas- und Metallperlen in Sammet,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 155. Patentertheilung.

Dem Webermeiſter Herrmann Caſaretto zu Crefeld iſt unter dem 29ſten Mai 1849 ein Patent:

> auf eine am Spulrade anzubringende Vorrichtung zur Beſeitigung der Knoten und Schlenzen des Seidenfadens,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung.

№ 156. Den Ankauf von Landbeſchälern betr.

Die Königl. Geſtüt-Verwaltung beabſichtigt in dieſem Jahre wieder einige Landbeſchäler in der Provinz zu kaufen. Sie ladet deshalb Verkäufer zu den nachgenann-

Digitized by Google

nannten Märkten ein:

in Brandenburg am 27ſten Juni, Morgens 9 Uhr:
- Raſtenburg am 29ſten Juni, Morgens 9 Uhr;
- Tilſit am 2ten Juli, Morgens 9 Uhr:
- Gumbinnen am 3ten Juli, Morgens 9 Uhr.

Nähere Bedingungen ſind: der Verkäufer liefert ſein verhandeltes Pferd nach Trakehnen, reſp. Jonasthal, geſund ein, und erhält von da aus gegen Ablieferungsſchein den Kaufpreis auf der Haupt-Geſtütkaſſe gegen Entrichtung des Stempels baar ausgezahlt.

Jedem Pferde wird eine brauchbare Trenſe und eine ſtarke Halfter mitgegeben. Zaumgeld wird nicht gezahlt.

Es werden nur Hengſte gekauft, von:

a) Vollendetem 3ten bis inkl. 7ten Jahre.
b) Von reinen Farben, ohne bedeutende Abzeichen. Schecken, Falbe, Weiße- oder Porzellanſchimmel werden gar nicht gekauft.
c) Mindeſtens 5 Fuß 3 Zoll groß, wohl aber größer.
d) Außer frei von den in den Landesgeſetzen vorgeſehenen Fehlern, muß der Verkäufer auch noch dafür einſtehen, daß der Hengſt kein Krippenſetzer, Luftſchnapper, Rorer oder Kehlpfeiffer iſt; weiſet ſich das Pferd innerhalb acht Tagen, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, als ein ſo fehlerhaftes aus, ſo tritt Rückgang des Kaufes auf Koſten des Verkäufers ein.
e) Da bei allen Deckhengſten vorzüglich auf kurze ſtarke Beine, feſten Rücken, gute Einſchienung, auf reine ſtarke Sprunggelenke und auf regelmäßigen Gang geſehen werden muß, ſo wollen die Herren Verkäufer dieſe Punkte bei der eigenen Vormuſterung gefälligſt einer ſcharfen Prüfung unterziehen.

Die Abſtammung des Hengſtes muß glaubwürdig nachgewieſen werden. Berlin, den 31ſten Mai 1849. Königl. Geſtüt-Verwaltung.

Perſonal-Chronik.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat Mai 1849.

A. Beim Appellationsgericht:

ſind die Appellationsgerichts-Referendarien Dippe und Hecht als Gerichts-Aſſeſſoren, mit Beſtimmung ihres Dienſtalters reſp. vom 13ten Februar und 20ſten April d. J., angeſtellt,

der

Digitized by Google

der Auskultatur Hitzigrath zum Referendarius mit dem Dienſtalter vom 18ten April d. J. ernannt,

die Auskultatoren Lothar und Benno Weber von dem Appellationsgericht zu Berlin an das hieſige Kollegium und

der Rechtsanwalt Koßmann in gleicher Eigenſchaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig verſetzt worden.

Der Auskultator Henſel iſt geſtorben.

B. Bei den Untergerichten:

iſt der bisherige Kreisgerichtsrath Schumann zu Sensburg zum Direktor des daſigen Kreisgerichts Allerhöchſt ernannt,

der Bote und Exekutor Prejawa bei dem Kreisgericht zu Sensburg mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt worden.

Der Kreisgerichts-Aktuarius und Sekretair Lasprzig bei der Gerichtskommiſſion zu Bialla iſt geſtorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 24.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 25. Gumbinnen, den 20ſten Juni **1849.**

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

№ 157. Verordnung über die Ausführung der Wahl zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfaſſungs-Urkunde, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, das ſtatt des Wahlgeſetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Beſtimmungen zur Anwendung zu bringen ſind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weiſt das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke iſt nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergeſtalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindeſtens zwei Abgeordnete zu wählen ſind. Kreiſe, die zu verſchiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweiſe durch den Ober-Präſidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den ſonſtigen Verhältniſſen der erſteren nöthig erſcheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen iſt ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Dieſe ſind ſo einzurichten, daß höchſtens 6 Wahlmänner darin zu wählen ſind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müſſen, ſo weit es thunlich iſt, ſo gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derſelben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar iſt.

§. 8. Jeder ſelbſtſtändige Preuße, welcher das 24ſte Lebensjahr vollendet und nicht den Voll-

Digitized by Google

beſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes verloren hat, iſt in der Gemeinde, worin er ſeit ſechs Monaten ſeinen Wohnſitz oder Aufenthalt hat, ſtimmberechtigter Urwähler, ſofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterſtützung erhält.

§. 9. Die Militairperſonen des ſtehenden Heeres und die Stamm-Mannſchaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rückſicht darauf, wie lange ſie ſich an demſelben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn ſie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zuſammenſtehen, einen oder mehrere beſondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienſte einberufen ſind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatsſteuern (Klaſſenſteuer, Grundſteuer, Gewerbeſteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Dieſe Geſammt-Summe wird berechnet:

a) gemeindeweiſe, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für ſich bildet oder in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt iſt. (§. 6.)

b) bezirksweiſe, falls der Urwahl-Bezirk aus mehren Gemeinden zuſammengeſetzt iſt. (§. 5.)

§. 11. Wo keine Klaſſenſteuer erhoben wird, tritt für dieſelbe zunächſt die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten April 1848 anſtatt der indirekten eingeführte direkte Staatsſteuer ein.

Wo weder Klaſſenſteuer, noch klaſſifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4ten April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klaſſenſteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalſteuer. — Wo auch eine ſolche ausnahmsweiſe nicht beſteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundſätzen der Klaſſenſteuer-Veranlagung eine ungefähre Einſchätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klaſſenſteuer zu zahlen haben würde. — Wird die Gewerbeſteuer von einer Handels-Geſellſchaft entrichtet, ſo iſt die Steuer behufs Beſtimmung, in welche Abtheilung die Geſellſchafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieſelben zu repartiren.

§. 12. Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung beſteht aus den am niedrigſten beſteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In dieſe Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundſatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klaſſenſteuer und direkte Kommunalſteuer noch nicht durchgeführt iſt, ſind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher ſie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner. §. 14.

Digitized by Google

Iſt die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei theilbar, ſo iſt, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieſer von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, ſo wählt die erſte Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde iſt ſofort ein Verzeichniß der ſtimmberechtigten Urwähler (Urwählerliſte) aufzuſtellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehren Gemeinden zuſammengeſetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß iſt öffentlich auszulegen, und daß dieſes geſchehen, in ortsüblicher Weiſe bekannt zu machen. — Wer die Aufſtellung für unrichtig oder unvollſtändig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derſelben dazu ernannten Kommiſſar oder der dazu niedergeſetzten Kommiſſion ſchriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben. — Die Entſcheidung darüber ſteht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrath zu. — In Gemeinden, die in mehre Urwahlbezirke getheilt ſind, erfolgt die Aufſtellung der Urwählerliſten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12) werden ſeitens derſelben Behörden feſtgeſtellt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5, 6). — Eben dieſe Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliſte öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten iſt, zu beſtimmen und den Wahlvorſteher, der die Wahl zu leiten hat, ſo wie einen Stellvertreter deſſelben für Verhinderungsfälle zu ernennen. — In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungsliſten kommen die Vorſchriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der ſtimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rückſicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflöſung der Kammer ſind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergeſtalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Erſatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwiſchen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf ſonſtige Weiſe ausgeſchiedenen Wahlmänner neue zu wählen ſind.

§. 19. Die Urwähler ſind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorſteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, ſo wie drei bis ſechs Beiſitzer, welche mit ihm den Wahlvorſtand bilden, und verpflichtet ſie mittelſt Handſchlags an Eidesſtatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweiſe durch Stimmgebung zu Protokoll nach abſoluter Mehrheit und nach den Vorſchriften des Regiements (§. 32).

§. 22. In der Wahlverſammlung dürfen weder Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden. — Wahlſtimmen, unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig.

Digitized by Google

§. 23. Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo findet die engere Wahl ſtatt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß ſich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Erſatzwahl nach ſich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorſtande (§. 20) unterzeichnet und ſofort dem Wahlkommiſſar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommiſſar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und beſtimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommiſſar beruft die Wahlmänner mittelſt ſchriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorſchriften dieſer Verordnung zu prüfen und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten ſollte, der Verſammlung der Wahlmänner ſeine Bedenken zur endgültigen Entſcheidung vorzutragen. Nach Ausſchließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt iſt, ſchreitet die Verſammlung ſofort zu dem eigentlichen Wahlgeſchäfte. — Außer der vorgedachten Erörterung und Entſcheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Verſammlung keine Diskuſſionen ſtattfinden, noch Beſchlüſſe gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten iſt von dem Miniſter des Innern feſtzuſetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten iſt jeder Preuße wählbar, der das 30ſte Lebensjahr vollendet, den Vollbeſitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntniſſes nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußiſchen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll. — Der Protokollführer und die Beiſitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorſchlag des Wahl-Kommiſſars gewählt und bilden mit dieſem den Wahl-Vorſtand. — Die Wahlen erfolgen nach abſoluter Stimmenmehrheit. Wahlſtimmen unter Proteſt oder Vorbehalt abgegeben, ſind ungültig. — Ergiebt ſich bei der erſten Abſtimmung keine abſolute Mehrheit, ſo wird zu einer engeren Wahl geſchritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß ſich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommiſſarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Proteſt oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieſer Verordnung erforderlichen näheren Beſtimmungen hat Unſer Staatsminiſterium in einem zu erlaſſenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königl. Inſiegel.

Gegeben Sansſouci, den 30ſten Mai 1849. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Regle-

Digitized by Google

Reglement

zur Verordnung vom 30ſten Mai d. J. über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten für die zweite Kammer.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden haben unverzüglich die Aufſtellung der Urwählerliſten zu veranlaſſen.

Gleichzeitig ſind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) feſtzuſetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfaſſen.

§. 2. Nach Aufſtellung der Urwählerliſten erfolgt die Aufſtellung der Abtheilungsliſten. (§. 16 der Verordnung.)

§. 3. Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten: Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſofort bis zu denjenigen, welche die geringſte oder gar keine Steuer zu zahlen haben. — Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte und dann das zweite Drittel der Geſammtſumme aller Steuern erreicht iſt. — Die Urwähler, auf welche das erſte Drittheil fällt, bilden die erſte, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung. — Läßt ſich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familiennamen den Ausſchlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für ſich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehren Gemeinden beſtehen, wird nur eine Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſteren Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Iſt aber eine Gemeinde in mehre Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. In der allgemeinen Liſte muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben ſein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen der Behörde, welche die Urwählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlaſſen, eine ſolche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6. Auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, die zur Entſcheidung über die Reklamationen berufen iſt, alſo entweder von dem Landrathe, oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7. Aus der Abtheilungsliſte des Urwahlbezirkes wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind. Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſars ſich befinden. Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf. (§. 13 des Reglements.)

§. 8. Die ſämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen. — Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 8 bis 15 dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet. Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgeleſen. Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt und ſo die Verſammlung konſtituirt. Später erſcheinende Urwähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen theilnehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſt einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 9. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer. (§. 20 der Verordnung.) Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 10. Die dritte Abtheilung wählt zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem

er

Digitized by Google

er ſeine Stimme geben will. Sind mehre Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich ſo viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen ſind. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart deſſelben, in die Abtheilungsliſte ein oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Urwähler ſelbſt eintragen.

§. 12. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungiltig ſind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 13 der Verordnung oder §. 13 dieſes Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 13. So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehre, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 14. Sowohl bei der erſten, wie bei der engeren Wahl iſt die Abgabe der Stimmen ſeitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 15. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Urwahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und, wenn ſie in mehren Abtheilungen gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung. — Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 16. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 17. Die Regierungen haben ſofort die Wahlbezirke für die Wahl der Abgeordneten und die Wahlkommiſſare zu beſtimmen, und davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 18. Die Wahlvorſteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommiſſar ein. — Der Wahlkommiſſar ſtellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, ſo wie der §§. 20 bis 23 dieſes Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 8 zur Anwendung, ſo weit ſie nicht nachſtehend modifizirt ſind.

§. 20.

Digitized by Google

§. 20. Jeder Abgeordnete wird in einer beſonderen Wahlhandlung gewählt und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt. — Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§. 21. Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weiteren Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungiltig. — Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehre in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet und jeder derſelben die Hälfte der giltigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahlkommiſſars zu ziehen.

§. 22. Ueber die Giltigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 23. Die Gewählten ſind von der auf ſie gefallenen Wahl durch den Wahlkommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß ſie nach §. 29 der Verordnung wählbar ſind, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 24. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommiſſar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31ſten Mai 1849.

Königliches Staats-Miniſterium.

(gez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 158. Das Examen pro rectoratu betreffend. A. d. J. 5186. Mai.

Diejenigen Literaten, welche im Laufe dieſes Jahres das Examen pro rectoratu abzulegen beabſichtigen, werden aufgefordert, innerhalb vier Wochen:

1) ihren Lebenslauf in lateiniſcher Sprache;
2) das akademiſche Abgangszeugniß im Original;
3) ein Zeugniß ihrer gegenwärtigen Polizeibehörde über ihr Verhalten;
4) ein Zeugniß, daß ſie wenigſtens einige Monate hindurch einen Seminarkurſus durchgemacht haben;
5) den Ausweis über ihr Militair-Verhältniß;
6) ihre theologiſchen Zeugniſſe (im Fall ſie dieſer Fakultät angehören), und
7) ein Geſundheits-Atteſt

einzureichen, wobei bemerkt wird, daß dieſe Zeugniſſe, in ſofern ſie nur zu dieſem Behufe beigebracht werden, ſtempelfrei ſind, daß dagegen zu der Meldung ſelbſt ein Stempelbogen zum Betrage von 5 Sgr. zu verwenden iſt.

Das Examen wird Ende Auguſt oder Anfangs September d. J. in Angerburg abgehalten werden.

Gumbinnen, den 29ſten Mai 1849.

№ 159. Die Erlangung des Fähigkeits-zeugniſſes zur Anſtellung als Kreisthierarzt betreffend. A. d. J. 1:61. Mai.

Die Beſtimmungen darüber, welchen Weg die Thierärzte erſter Klaſſe einzuſchlagen haben, um das Fähigkeitszeugniß zur Anſtellung als Kreisthierarzt ſich zu erwerben, ſind bisher nicht durch ein beſonderes Reglement veröffentlicht, ſondern es iſt jedem einzelnen Thierazte erſter Klaſſe bei Ueberſendung der Approbation mittelſt beſonderer Verfügung eröffnet worden:

„daß die Ausfertigung eines Fähigkeits-Zeugniſſes zur Anſtellung als Kreisthierarzt erfolgen werde, wenn der Approbirte durch Einſendung eines wiſſenſchaftlich bearbeiteten Gutachtens über einen ihm vorgekommenen veterinairpolizeilichen oder forenſiſchen Fall, oder wenn ſich hierzu in der Praxis keine Gelegenheit dargeboten haben ſollte, durch Einreichung einer mit Fleiß und Gründlichkeit ausgearbeiteten Krankengeſchichte oder einer wiſſenſchaftlichen Ausarbeitung über irgend einen Gegenſtand aus der Thierheilkunde überhaupt, ſowohl von ſeinem unausgeſetzten Beſtreben, einen höheren Grad wiſſenſchaftlicher Ausbildung in ſeinem Fache zu erlangen, als auch von der erworbenen Gewandtheit in Behandlung wiſſenſchaftlicher Aufgaben, namentlich ſolcher, welche in das Gebiet der gerichtlichen oder polizeilichen Veterinairkunde gehören, einen genügenden Beweis werde abgelegt haben.“

Digitized by Google

Dieſe Bemerkung wird künftig aus dem Begleitſchreiben zur Approbation wegfallen, dagegen ſoll es den Kandidaten zu der kreisthierärztlichen Prüfung unbenommen ſein, für die zu liefernden Probearbeiten ſich Themata von dem Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu erbitten.

Im Auftrage des Königl. Miniſteriums bringen wir die vorſtehende Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 30ſten Mai 1849.

№ 160
Die Aufnahme und Prüfung der in das Königl. Gewerbe-Inſtitut zu Berlin neu eintretender Zöglinge betr.
v. d. J.
2760. Juni.

Es iſt für angemeſſen erachtet worden, die Stipendien der vom vorigen Jahre ab in das Königl. Gewerbe-Inſtitut neu eintretenden Zöglinge allgemein auf 200 Rthlr. zu ermäßigen. Um ferner ein zweckmäßiges und gleichmäßiges Verfahren hinſichtlich der Anmeldung und Prüfung der Bewerber um Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Inſtitut mit dem vorerwähnten Staatsſtipendium herbeizuführen, iſt beſtimmt worden, daß die ſich Meldenden folgende Zeugniſſe beibringen ſollen:

1) Einen Taufſchein. — Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahre werden in das Gewerbe-Inſtitut nicht aufgenommen, nur außergewöhnliche Umſtände können hiebei eine Ausnahme machen.
2) Ein Geſundheits-Atteſt. In dieſem muß ausgeſprochen ſein, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktiſche Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anſtrengungen des Unterrichts im Inſtitute beſitze.
3) Einen Revaccinationsſchein.
4) Die Schulzeugniſſe.
5) Ein Führungs-Atteſt.
6) Die über die militairiſchen Verhältniſſe des Bewerbers ſprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Militairverhältniſſe keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werden.

Außerdem ſind, da fortan allgemein darauf gehalten werden wird, daß die Aufzunehmenden ſich auch ſchon praktiſch in dem von ihnen gewählten Fache vorgebildet haben, ſowohl von den Bauhandwerkern, wie bisher, als auch von anderen Bewerbern

7) die über die praktiſche Ausbildung ſprechenden Zeugniſſe

gleichfalls beizubringen.

Nur diejenigen Bewerber, welche die vorgeſchriebenen Zeugniſſe beibringen, gelangen, wenn ſolche von uns als zufriedenſtellend anerkannt worden, zur Prüfung. Dieſelbe erſtreckt ſich auf deutſche Sprache, Mathematik, Phyſik und Chemie, münd-

Digitized by Google

mündlich und ſchriftlich; außerdem haben die Bewerber ihren Lebenslauf aufzuſetzen und einige von ihnen gefertigte Zeichnungen vorzulegen. Als geringſtes Maaß der Vorbildung wird eine vollſtändige Kenntniß der deutſchen Sprache, die Fähigkeit, ſich mit Leichtigkeit und Gewandtheit ſchriftlich und mündlich darin auszudrücken, wie ſie dem Sekundaner eines Gymnaſiums beiwohnen ſoll, das gemeine Rechnen im ganzen Umfange und eine Kenntniß der Anfangsgründe der Geometrie und des Buchſtabenrechnens erfordert. Die Prüfung findet ſtatt am hieſigen Orte vor einer aus Lehrern der hieſigen Provinzial-Gewerbeſchule gebildeten Prüfungskommiſſion.

Wir machen Vorſtehendes mit dem Bemerken bekannt, daß ſich diejenigen, welche zur Prüfung zugelaſſen zu werden wünſchen, ſpäteſtens bis zum 15ten Juli d. J. bei dem Direktorium der hieſigen Provinzial-Gewerbeſchule unter Beifügung der oben angegebenen Zeugniſſe ſchriftlich zu melden haben, worauf wegen Anberaumung des Prüfungstermins das Weitere verfügt werden wird.

Gumbinnen, den 6ten Juni 1849.

№ 161. Prämienbewilligung betr. A. d. J. 836. Mai.

Dem Knecht Ferdinand Poſſiwahn zu Wentzken, Kreiſes Angerburg, iſt für die Rettung des fünfjährigen Kindes des Wirths Riech daſelbſt aus den Flammen des brennenden Hauſes eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten Juni 1849.

№ 162. Betrifft ein Geſchenk zur Kanzel- und Altarbekleidung. A. d. J. 3298. Juni.

Die verwittwete Elze Rebel von Wirballen, Kreiſes Heydekrug, hat der evangeliſchen Kirche zu Kallningken eine blauſeidene Altar- und Kanzelbekleidung am erſten Pfingſtfeiertage d. J. geſchenkt. Wir nehmen als Patronatsbehörde der Kirche in Kallningken gerne Veranlaſſung, dieſen Ausdruck kirchlichen Sinnes hiermit öffentlich dankend anzuerkennen. Gumbinnen, den 8ten Juni 1849.

№ 163. Die Aushändigung der Quittungen über die im 1ſten Quartal d. J. eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder betr. F. A. 2512. Juni.

Es ſind die von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Quittungen über die im erſten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder heute den Kreiskaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten gegen Ausfertigung von Empfangsbeſcheinigungen und Zurückgabe der von der Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Interims-Quittungen zugefertigt worden. Gumbinnen, den 11ten Juni 1849.

№ 164. Patentertheilung.

Dem Fabrikbeſitzer C. Heckmann zu Berlin iſt unter dem 5ten Juni 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Vacuum-Pfannen, um ſowohl Saft- als Zuckerproben zu entnehmen (Probeſtecher), in ihrer ganzen Zuſammenſetzung,

auf

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 165. Patentertheilung.

Dem Einwohner Peter Köhler zu Aachen iſt unter dem 6ten Juni 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich anerkannte Art von Degen- und Schwertſcheiden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Die Verwaltung der landräthlichen Geſchäfte des Darkehmer Kreiſes iſt, in Stelle des zur Königl. Regierung nach Danzig verſetzten Regierungs-Aſſeſſor Arnoldt, dem Regierungs-Referendarius Wolff vom 1ſten Juni 1849 ab kommiſſoriſch übertragen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 26

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 26. Gumbinnen, den 27ſten Juni **1849.**

Das 20ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3133 das Allerhöchſte Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender pommerſcher Provinzial-Chauſſeebau-Obligationen zum Betrage auf 300,000 Rthlr., vom 4ten Mai d. J.; **№ 166.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3134 den Allerhöchſten Erlaß vom 25ſten deſſelben Monats, die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Siegen betreffend, und

№ 3135 das Allerhöchſte Privilegium von demſelben Tage, für die Ausſtellung auf den Inhaber lautender Schuldverſchreibungen der Stettiner Kaufmannſchaft, zum Betrage von 100,000 Rthlr.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Schiffahrt treibenden Publikum machen wir hiermit bekannt, daß auch im laufenden Jahre die Schiffahrtsbahn auf der Memel, dem Ruß- und dem Atmathſtrome von Schmaleningken bis an das kuriſche Haff an denjenigen Stellen, wo ſie eng iſt oder von der geraden Linie abweicht oder von weit auslaufenden Sandhaken oder Steinriffen begrenzt wird, mit Fuſen bezeichnet worden iſt und zwar bei Baltupönen, Sokaiten, Bernardshoff (im Ragniter Kreiſe), an der Mühleninſel bei Tilſit und bei Rauſſeden (im Kreiſe Tilſit), bei Baltruſchkehmen und Kaḡzwiſchken (im Niederunger Kreiſe), bei Schneiderende, Schakuhnellen, Rauſſeden, bei Ankers Gehöft zu Ruß und bei Mädings Gehöft zu Szießelraude und in der Atmath-Oſt (im Heydekruger Kreiſe). **№ 167.** Die Bezeichnung der Schiffahrtsbahn auf der Memel ꝛc. betreffend. A. d. J. 2080. Juni.

Wer ſolche Fuſen beſchädigt oder zerſtört, haftet nicht nur für allen dadurch entſtandenen Schaden, ſondern wird auch, wenn dies abſichtlich geſchehen ſein ſollte, zur gerichtlichen Unterſuchung überwieſen werden und hat die in den §§. 210 und 211, Theil II, Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts feſtgeſetzten Strafen zu gewärtigen.

Gumbinnen, den 12ten Juni 1849.

Für die Folge und bis auf weitere Beſtimmung wird die Regierungs-Bibliothek in den Monaten Juni, Juli und Auguſt wöchentlich nur einmal und zwar an jedem Sonnabende, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, ge- **№ 168.** Betrifft die Benutzung der Regierungs-Bibliothek. A. d. J. 5C04. Juni.

geöffnet ſein, dagegen am Mittwoch geſchloſſen bleiben, welches dem Publikum hiermit bekannt gemacht wird. Gumbinnen, den 15ten Juni 1849.

№ 169. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6661. Juni.

Dem Chauſſee-Aufſeher Huhn in Purpeſſeln, Kreiſes Gumbinnen, iſt für die Entdeckung eines polizeilich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 18ten Juni 1849.

№ 170. Patentertheilung.

Dem Steindruckereibeſitzer Hermann Delius zu Berlin iſt unter dem 11ten Juni 1849 ein Patent:

> auf die durch eine Beſchreibung erläuterte Darſtellung von papier pelé zum Zeichnen, ſo weit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 171. Ein Dienſtſiegel iſt verloren gegangen.

Das zum Königl. Hauptſteueramts-Bezirk in Königsberg gehörige Dienſtſiegel für Steueraufſeher, welches die № 35 führt, iſt verloren gegangen.

Dieſes Siegel wird hierdurch für ungültig erklärt und werden ſämmtliche Hauptzoll- und Hauptſteuerämter gleichzeitig aufgefordert, darüber zu wachen und durch ihre Untergebenen wachen zu laſſen, daß kein Mißbrauch mit dem bezeichneten Siegel getrieben werde, welches übrigens im Falle des Auffindens an mich einzuſchicken iſt.

Königsberg, den 18ten Juni 1849.

Der Provinzial-Steuerdirektor, in Vertretung: Voigtel.

Bekanntmachung.

№ 172. Die Bezeichnung der Schiffahrtsrinne im kuriſchen Haff bei Schwarzort betreffend.

In Gemäßheit des §. 7 des Regulativs vom 6ten Mai 1844, die Polizeivorſchriften für die Dampfſchiffahrt auf den ſchiffbaren Gewäſſern der Provinz Preußen betreffend (Amtsblatt pro 1844, № 26, Seite 104), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Schiffahrtsrinne im kuriſchen Haff bei Schwarzort durch 16 Pricken, welche durch angenagelte Strauchbüſchel deutlich zu erkennen ſind, bezeichnet iſt und die Fahrt zwiſchen dieſen Pricken und dem ſchraffirten Ufer geht.

Gleichzeitig wird das Haffſchiffahrt treibende Publikum noch beſonders auf Beachtung der in den hier folgenden §§. 6 und 21 des erwähnten Regulativs enthaltenen Beſtimmungen aufmerkſam gemacht:

§. 6. Iſt die Schiffahrtsrinne an irgend einer Stelle ſo ſchmal, daß ſie das gleichzeitige Durchgehen zweier ſich begegnender Schiffe nicht geſtattet und be-

Digitized by Google

befindet ſich das eine bereits in derſelben, ſo muß das andere, bis jenes ſie verlaſſen hat, beilegen. Gelangen beide gleichzeitig an ſolche Stromenge, ſo darf das ſtromauf gehende Schiff in dieſelbe nicht einlaufen, bevor das ſtromab gehende ſie zurückgelegt hat.

Iſt aber eins der Schiffe ein Dampfſchiff, ſo muß das Segelſchiff, gleichviel ob es auf- oder abwärts geht, auf das Zeichen des Dampfſchiffes (§. 5) beilegen, bis dieſes die Stromenge zurückgelegt und die blaue Flagge wieder eingezogen hat, ꝛc.

§. 21. Jede Uebertretung oder Nichtachtung der in dieſem Regulativ enthaltenen Vorſchriften und Verbote wird, unter Vorbehalt der Verbindlichkeit zum Schadenerſatz mit einer Polizeiſtrafe bis zu „Funfzig Thalern" oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet.

Königsberg, den 15ten Juni 1846.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

Der von Trier hierher verſetzte Regierungsrath Wulfsheim iſt am 21ſten d. M. in das hieſige Kollegium eingetreten.

In Stelle des verſtorbenen Stromlootſen Michael Anspreicks aus Schneiderende iſt der Eigenkäthner George Anspreicks daſelbſt als ſolcher angenommen worden.

Nach-

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat Mai 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte: Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Rauchfutter: Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	24	1	—	22	4	—	17	2	—	12	8	—	24	7	—	24	7	—	10	2	—	21	—	3	21	3
Inſterburg	1	24	2	—	23	1	—	19	—	—	13	7	—	27	—	—	26	—	—	11	—	—	20	—	4	—	—
Tilſit	2	—	—	—	25	6	—	19	6	—	14	5	—	28	—	—	26	—	—	9	8	—	15	—	3	2	6
Summa	5	18	3	2	10	11	1	25	8	1	10	8	2	19	7	2	16	7	1	—	10	1	26	—	10	24	9
Durchſchnittlich	1	29	1	—	23	11	—	18	7	—	13	7	—	26	6	—	25	6	—	10	3	—	18	8	3	18	3

Namen der Städte.	Getränke: Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		für das Quart.		Fleiſch: Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Viktualien: Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	20	—	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	3	11	—	9	9	2	20	—	1	12	—
Inſterburg	3	—	—	5	6	2	4	2	—	2	6	2	8	1	6	4	—	—	10	4	2	20	—	2	4	—
Tilſit	3	—	—	5	—	2	4	2	2	3	1	2	—	1	7	3	8	—	10	—	3	6	—	1	20	—
Summa	8	20	—	15	6	7	2	6	2	7	11	6	8	5	1	11	7	1	—	1	8	16	—	5	6	—
Durchſchnittlich	2	26	8	5	2	2	5	2	1	2	11	2	3	1	8	3	10	—	10	—	2	25	4	1	22	—

Reis, pro Pfd. Gumbinnen: 3 Sgr. 4 Pf. — Inſterburg: 3 bis 4 Sgr. — Tilſit: guter 4 Sgr., ord. 2 Sgr. 4 Pf. — Summa: 8 Sgr. 4 Pf. bis 12 Sgr. — Durchſchnittl.: 2 Sgr. 9 Pf. bis 4 Sgr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 26.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 27. Gumbinnen, den 4ten Juli **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 173. Die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht betr. A. d. J. 5073 Juni.

Dem Fräulein Emma Hildebrandt aus Rydzewen, Kreiſes Lötzen, iſt die Erlaubniß zu Ertheilung von Privatunterricht und zur Anlegung einer Vorſchule für kleine Kinder gegeben worden.

Gumbinnen, den 22ſten Juni 1849.

№ 174. Die Bewilligung einer Prämie betr. A. d. J. 560. Juni.

Dem Arbeitsmann Fr. Spieck zu Inſterburg iſt für die mühevolle Rettung des 8jährigen Sohnes des Arbeitsmanns Burblies aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 23ſten Juni 1849.

№ 175. Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht. A. d. J. 5162. Juni.

Dem Fräulein Maria Schwink in Gumbinnen iſt die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht gegeben.

Gumbinnen, den 29ſten Juni 1849.

№ 176. Patentertheilung.

Dem Landſchaftsrath v. Arnim zu Koppershagen, bei Wehlau, iſt unter dem 20ſten Juni 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, mit der bekannten Thonſchneidemaſchine zu verbindende Vorrichtung zum Formen der Ziegel, ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 177. Patentertheilung.

Dem Goldſchmidt Albrecht Wagner zu Berlin iſt unter dem 21ſten Juni 1849 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, Lichte mit farbigen Verzierungen zu bedrucken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 27.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 28. Gumbinnen, den 11ten Juli **1849**

Bekanntmachung des Königl. Ober-Präſidiums.

Nachſtehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 26ſten Juni 1849.

Der Staatsminiſter und Oberpräſident, (gez.) Flottwell.

№ 178. Die Aufnahme der Bauern in den landſchaftlichen Kreditverband betr.

An die bäuerlichen Grundbeſitzer in Oſtpreußen, Litthauen und den zum Oſtpreußiſchen landwirthſchaftlichen Verbande gehörigen Theile des landräthlich Roſenbergſchen Kreiſes in Weſtpreußen.

Seit den Ereigniſſen des vorigen Jahres iſt es vielfach und von verſchiedener Seite zur Sprache gebracht, daß der Stand der bäuerlichen Grundbeſitzer unſeres Vaterlandes ſich in einer bedrängten Lage befindet und der Hilfe bedarf. Es wird deshalb nicht unwichtig ſein, zu erfahren, daß lange vorher ſchon die Beſitzer adlicher und kölmiſcher Güter in der Provinz Oſtpreußen dieſes erkannt und nach Mitteln geſucht haben, dieſer Bedrängniß des Bauernſtandes abzuhelfen.

Auf dem landſchaftlichen General-Landtage des Jahres 1847 wurde dieſer Gegenſtand zuletzt ausführlich erörtert. Man überzeugte ſich, daß die Bedrängniſſe der bäuerlichen Wirthe vorzugsweiſe dadurch entſtehen, daß es denſelben beinahe an jeder Gelegenheit fehlt:

Geld auf wohlfeile Art und ohne Gefahr der Kündigung angeliehen zu erhalten, wenn ſie deſſen bedürfen.

Es ſteht ziemlich allgemein feſt, daß diejenigen Mittel, welche dem größeren Gutsbeſitzer zu Gebote ſtehen, um Geld angeliehen zu erhalten, dem bäuerlichen Wirthe fehlen. Von weit her leihet nicht leicht Jemand Geld auf kleine Grundſtücke und in der Nähe fehlt es oft an den dazu nöthigen Mitteln.

Die bei den Untergerichten niedergelegten Gelder reichen nicht aus. Die kleinen Kapitalien, welche aus freier Hand auf kleine Grundſtücke gegeben werden, ſind ſelten unter 6 Prozent, oft nur gegen Wucherzinſen zu erhalten; ja in vielen, vielleicht den meiſten Fällen muß der kleine Grundbeſitzer nicht nur unerſchwingliche Zinſen zahlen, ſondern das Anlehn noch außerdem mit anderweitigen Opfern erkaufen. Er

Digitized by Google

muß dem Darleiher noch Nebengeſchenke an Naturalien, Fuhren, Beiſaaten, Heu und ähnlichen Dingen leiſten.

Aus dieſem Grunde fehlt dem Bauernſtande faſt durchgängig die Gelegenheit, Geld zum Betriebe ſeiner Wirthſchaft und beſonders zur Auszahlung an Miterben bei Erbtheilungen, oder an andere Gläubiger zu erhalten, oder er muß dieſes Geld ſo theuer bezahlen, daß es ihm mehr ſchadet als nutzt.

Die Folge davon iſt, daß viele Bauerwirthe, welche noch ein ganz genügendes Vermögen haben, genöthigt werden, von ihren Grundſtücken einen Theil nach dem andern, ſelbſt unter dem wahren Werthe, zu verkaufen, bis ſie ſich nicht mehr halten können.

Alle dieſe Gründe bewogen den landſchaftlichen General-Landtag vom Jahre 1847 zu Königsberg, zur Erhaltung und Kräftigung des zahlreichen, ehrenwerthen und nützlichen Bauernſtandes bei des Königs Majeſtät unterm 9ten Oktober 1847 darauf anzutragen:

daß es der Oſtpreußiſchen Landſchaft geſtattet werde, den bäuerlichen Beſitzern Darlehne zu geben,

zu denſelben mäßigen Zinſen, wie die Beſitzer größerer Güter ſie zahlen und ſo lange das Darlehn geſichert erſcheint, ohne die Gefahr der Kündigung.

Se. Majeſtät der König hat dieſen Antrag des Oſtpreuß. General-Landtages mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 4ten Mai d. J. — Geſetzſammlung № 18 — genehmigt, und hiernach iſt die Oſtpreuß. Landſchaft jetzt berechtigt, verpflichtet und bereit:

jedem Beſitzer eines ländlichen Grundſtückes innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes, welches nach dem begründeten Gutachten der landſchaftlichen Verwaltung mindeſtens 500 Rthlr. werth iſt und ohne Rückſicht auf Nebenverdienſt durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe ſich noch zu einer ſelbſtſtändigen Ackerwirthſchaft eignet, — die nach dem Landſchaftsreglement und den ſpäteren General-Landtagsbeſchlüſſen zuläſſigen Anleihen zu gewähren.

Die unterzeichnete General-Landſchaftsdirektion, welche ſeit dem General-Landtage im Jahre 1847 keine Bemühung unterlaſſen hat, die baldige und möglichſt leichte Ausführung des erwähnten Antrages, deſſen hohe Wichtigkeit auch von dem Königl. Miniſterium zuſtimmend anerkannt wurde, herbeizuführen, beeilt ſich nunmehr, Vorſtehendes zur allgemeinen Kenntniß aller ländlichen Grundbeſitzer zu bringen.

In der Anlage ſind die Maaßgaben und Bedingungen verzeichnet, unter denen die Landſchaft Anleihen bewilligen darf.

Es iſt daraus zu erſehen, daß man auf das einfachſte, geſichertſte und wohlfeilſte Verfahren in jeder Beziehung Bedacht genommen hat. Jeder

Digitized by Google

Jeder Beſitzer kleiner ländlicher Grundſtücke wird dadurch in den Stand geſetzt ſein, ſelbſt zu beurtheilen, welche Vortheile ihm die Erlaubniß, in die Landſchaft einzutreten, gewährt.

Zwar ſteht der Preis der Pfandbriefe in dieſem Augenblicke ſo, daß derjenige, welcher eine Anleihe bei der Landſchaft aufnimmt, für einen Pfandbrief von 100 Rthlr. ungefähr nur 90 Rthlr. baares Geld erhält. Hoffentlich wird ſich der Stand der Pfandbriefe bald wieder beſſern. Aber auch ſo lange dieſes noch nicht der Fall iſt, beſteht der Vortheil, von der Landſchaft Pfandbriefe aufzunehmen, mindeſtens ſchon darin:

> daß der Schuldner für das Geld, welches ihm der Verkauf des Pfandbriefes einbringt, noch nicht 4¼ Prozent, ſtatt der bisherigen höheren Prozente an Zinſen an die Landſchaft zahlt, und daß das Kapital ſelbſt dem ordentlichen Wirthe nicht gekündigt werden kann.

Sollten irgendwo nähere Aufklärungen nothwendig erſcheinen, ſo ſind die unterzeichnete General-Landſchaftsdirektion, ſo wie die Landſchaftsdirektion zu Königsberg, Mohrungen und Angerburg bereit, dieſelben zu ertheilen.

Außerdem werden ſämmtliche Landſchaftsräthe und Landſchaftsdeputirte mit Bereitwilligkeit den bäuerlichen Wirthen ihrer Kreiſe nicht nur ebenfalls jede gewünſchte Aufklärung geben, ſondern auch gerne bei der Ausführung mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Schließlich bemerkt die General-Landſchafts-Direktion noch, daß ſie ſchon jetzt bereit iſt, die als Zinſen eines ſchuldig gebliebenen Kapitals unter dem Namen von Domainenzinſen, Renten, Kanon, Erbzins oder andere Leiſtungen auf den Bauergütern haftenden Jahresbeträge, ſoweit die in der Beilage näher angegebenen Grundſätze ihr dieſes geſtatten — in Pfandbriefen abzulöſen, wenn die berechtigten Gutsherrſchaften und die Beſitzer der verpflichteten ländlichen Grundſtücke bei ihr gemeinſchaftlich darauf antragen und ſie den vereinbarten Kapitalsbetrag durch eine Beſcheinigung der landwirthſchaftl. Abtheilung der Königl. Regierungen ausweiſen.

Auch hofft die Landſchaft bald in der Lage zu ſein, den bäuerlichen Grundbeſitzern die Zuſage geben zu können:

> daß ſie — vielleicht mit geringen Einſchränkungen — alle und jede Ablöſungs-Kapitalien für obige ablösbaren Verpflichtungen ihnen darleihen darf.

Königsberg, den 18ten Juni 1849.

Oſtpreußiſche General-Landſchafts-Direktion.

v. Auerswald. Anruh. v. Kunheim. v. Saucken.

Digitized by Google

Bedingungen und Verfahren,

unter welchen

die Beſitzer bäuerlicher und anderer kleiner ländlicher Grundſtücke in Oſtpreußen, Litthauen und den zum Oſtpreußiſchen landſchaftlichen Verbande gehörigen Theile des landräthlich Roſenbergſchen Kreiſes in Weſtpreußen Darlehne durch die Oſtpreußiſche Landſchaft erhalten können.

§. 1. Die Landſchaft darf jedes ländliche Grundſtück innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes mit Pfandbriefe beleihen, wenn daſſelbe nach dem begründeten Gutachten der landſchaftlichen Verwaltung mindeſtens 500 Rthlr. werth iſt und ohne Rückſicht auf Nebenverdienſt durch Tagelohn oder andere Nebengewerbe ſich noch zu einer ſelbſtſtändigen Ackerwirthſchaft eignet.

§. 2. Wer ſein ländliches Grundſtück bepfandbriefen laſſen will, muß von dem Gerichte, unter welchem dieſes belegen iſt, ſich einen Hypotheken-Extrakt über ſeine Beſitzung ertheilen laſſen.

§. 3. Auch muß er von dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte oder Rent-Amte eine Beſcheinigung ſich erbitten:

auf wie hoch die auf ſeinem Grundſtücke haftende Grundſteuer und Domainen-Zins ſich belaufen, und mit welcher Summe die auf dieſem Grundſtücke befindlichen Gebäude gegen Feuersgefahr verſichert ſind.

Auf Grundſtücke, deren Gebäude gegen Feuersgefahr gar nicht, oder nicht angemeſſen verſichert ſind, giebt die Landſchaft keine Anleihe.

§. 4. Mit dieſen Beſcheinigungen (§. 3.) und dem Hypotheken-Extrakte (§. 2.) meldet der Beſitzer ſich ſchriftlich oder mündlich bei der Landſchafts-Direktion, in deren Bezirk, oder bei dem Landſchafts-Rathe in deſſen Kreiſe ſein Gut belegen iſt und giebt den Betrag und den Zweck der von ihm gewünſchten Anleihe an.

§. 5. Die Landſchaft darf Anleihen nur zur erſten Stelle nach den auf dem Grundſtücke haftenden Laſten bewilligen.

Deshalb müſſen ſowohl die auf demſelben etwa haftenden Ausgedinge, als auch alle andern darauf etwa eingetragenen Schulden hinter die landſchaftliche Anleihe zurücktreten und der Anlehnsſucher muß alſo zunächſt dafür ſorgen, daß der Landſchaft die erſte Stelle im Hypothekenbuche eingeräumt, oder (ſo weit es angeht) die zuerſt eingetragenen Forderungen an die Landſchaft zur Bezahlung aus dem von derſelben aufzunehmenden Pfandbriefs-Anlehn abgetreten werden.

§. 6. Die

Digitized by Google

§. 6. Die Höhe der Summe, welche die Landſchaft als Darlehn hergeben darf, wird je nach dem Verlangen und dem Bedürfniß des Beſitzers

entweder nach dem Erwerbe-Werthe

oder nach einer durch die Landſchaft ſelbſt aufgenommenen Taxe

ermittelt.

§. 7. Auf den Erwerbe-Werth leihet die Landſchaft,

wenn er mehr als 5000 Rthlr. beträgt den vierten Theil,

wenn er weniger als 5000 Rthlr. beträgt den dritten Theil an,

unter der Vorausſetzung, daß das zu bepfandbriefende Gut ſeit der zum Grunde gelegten Erwerbung weder durch Veräußerungen verkleinert, noch in Abſicht ſeines Wirthſchaftszuſtandes und der Beſchaffenheit des dazu etwa gehörigen Waldes erheblich verſchlechtert iſt.

Da die Erfahrung zeigt, daß bei kleinen Beſitzungen der Fall der Abtretung des Gutes von den Eltern an die Kinder die Mehrzahl der Erwerbepreiſe abgiebt, dieſe aber faſt ohne Ausnahme um deshalb ſo niedrig ſind, weil das annehmende Kind den abtretenden Eltern lebenslang noch ein Ausgedinge (Altentheil) gewähren muß, da es keines Beweiſes bedarf, daß der Annehmer einen höhern Preis gezahlt haben würde, wenn er das Ausgedinge nicht hätte übernehmen müſſen, und da dieſe Vorausſetzung überhaupt in allen Fällen zutrifft, wo ein Ausgedinge neben dem Kaufpreiſe abgemacht wird, ſo hat der General-Landtag vom Jahre 1847 beſchloſſen:

dem übrigen Annahme- oder Erwerbe-Werthe noch das $12\frac{1}{2}$fache des jährlichen Werthes von dem auf dem zu bepfandbriefenden Gute etwa haftenden Ausgedinge nach den landſchaftlichen Preiſen, und ſoweit dieſe nicht ausreichen, nach mäßigen örtlichen Preiſen zuzurechnen, und dadurch die Summe zu beſtimmen, von welcher die zu gebende Anleihe zu berechnen iſt.

Auch dieſer Beſchluß hat im Intereſſe der Beſitzer kleiner Grundſtücke Beſtätigung erhalten.

§. 8. Auf den Werth des Gutes, welchen eine durch die Landſchaft aufgenommene Taxe ausweiſet, darf die Landſchaft die Hälfte, und wenn der dazu gehörige Wald einen ausweisbaren Werth hat, auf den Tax-Werth des Waldes ein Drittheil als Anlehn hergeben.

Zur Erlangung richtiger, entſprechender Taxen kleiner Beſitzungen hat ebenfalls der General-Landtag vom Jahre 1847 aus dem Verhältniß kleiner ländlicher Grundſtücke entnommene Vorſchläge gemacht, welche beſtätigt ſind.

Dieſe Taxen verurſachen verhältnißmäßig geringe Koſten. §. 9. Wenn

Digitized by Google

§. 9. Wenn auf dem zu bepfandbriefenden Gute außer den Staats-Abgaben die Zinſen eines ſchuldig gebliebenen Kapital-Werthes in Jahres-Beträgen unter dem Namen von Domainen-Zins, Renten, Kanon, Erbzins oder andern Verpflichtungen an Gutsherrſchaften haften, ſo müſſen die Beträge derſelben ermittelt und mit dem Betrage der Grundſteuer zuſammengerechnet werden. So weit die daraus ſich ergebende Summe den vierten Theil des Rein-Ertrages des Guts — nach der Taxe oder dem Erwerbe-Werthe — überſteigt, muß ſie zu 5 Prozent zu Kapital berechnet und auf die ſonſt zuläſſige Anlehns-Summe abgerechnet werden.

§. 10. Iſt nach vorſtehenden Grundſätzen die Höhe der zuläſſigen Anleihe feſtgeſtellt, ſo fertigt die Landſchaft dieſelbe in Oſtpreußiſchen Pfandbriefen aus, deren kleinſter auf 25 Rthlr. lautet, in Summen, die durch 25 Rthlr. theilbar ſind.

§. 11. Das Pfandbriefs-Darlehn wird mit 4 Prozent jährlich in zwei Terminen zu Johannis und zu Weihnachten verzinſet.

Die Zinſen werden an die Kaſſe derjenigen Landſchafts-Direktion gezahlt, welche die Pfandbriefe ausgefertigt hat.

Es iſt eine ziemlich ſichere Ausſicht vorhanden, daß ſchon nach einigen Jahren die Landſchaft im Stande ſein wird, den Zinsfuß von 4 auf 3½ Prozent für die bepfandbrieften Grundbeſitzer herabzuſetzen.

§. 12. Die Pfandbriefs-Kapitalien werden den Beſitzern Seitens der Landſchaft nur dann gekündigt, wenn durch theilweiſe Verkäufe oder durch eine nach den beſtimmten Vorſchriften des Landſchafts-Reglements dem Beſitzer von der Landſchaft nachgewieſene üble Wirthſchaft die Sicherheit der Anleihe in Gefahr kommt.

Die ordentlichen Wirthe können daher durch Kapital-Kündigung niemals in Verlegenheit geſetzt werden.

§. 13. Treffen den bepfandbrieften Wirthen Unglücksfälle, die ihn außer Stande ſetzen, die Zinſen am Verfalltage zu bezahlen, ſo gewährt die Landſchaft ihm billige Nachſicht, wenn er

innerhalb 8 Tagen, nachdem der Unglücksfall ſich ereignet hat, der Landſchafts-Direktion davon Anzeige macht,

und die von der Landſchaft deshalb angeſtellte Ermittelung ausweiſet, daß der Wirth an dem Unglücke nicht ſelbſt Schuld hat und dieſes ſo groß iſt, daß der Bepfandbriefte die Zinſen aus den Einnahmen des Grundſtückes nicht bezahlen kann.

§. 14. Iſt kein Unglücksfall an der nicht erfolgenden Zinſenzahlung Schuld und fällt die gewöhnliche Exekution fruchtlos aus, ſo werden die rückſtändigen Pfandbriefs-

briefszinſen von bäuerlichen und andern kleinen Beſitzungen nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1849 ohne vorhergehende Sequeſtration nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 4ten März 1834 durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf des verpfändeten Grundſtückes beigetrieben.

§. 15. Jeder Grundbeſitzer, welcher von der Landſchaft in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 4ten Mai 1849 Pfandbriefe angeliehen erhält, unterwirft ſich nach derſelben durch die Aufnahme der Anleihe ohne weitere ausdrückliche Erklärung allen Beſtimmungen des Oſtpreußiſchen Landſchafts-Reglements und übernimmt namentlich auch die den jetzt bepfandbrieften Gütern bereits obliegende General-Garantie auf ſein Grundſtück, nach welcher er mit allen zur Aufnahme von Pfandbriefen ſchon bisher berechtigten Beſitzungen im Bezirk der Oſtpreußiſchen Landſchaft und mit allen übrigen der Landſchaft noch beitretenden ländlichen Grundſtücken auch mit ſeiner Beſitzung für alle von der Oſtpreußiſchen Landſchaft ausgefertigten Pfandbriefe den Gläubigern haftet.

§. 16. Alle diejenigen Wirthe, welche unter den vorſtehenden Bedingungen Pfandbriefs-Anleihen bei der Landſchaft aufnehmen wollen und erhalten können, haben zu dieſem Zwecke über den Betrag derſelben einen Empfangſchein auszuſtellen, in welchem ſie bekennen:

den anzugebenden Betrag in Oſtpreuß. Pfandbriefen von der betreffenden Landſchafts-Direktion als Anleihe erhalten und in ihren Nutzen verwandt zu haben,

worin ſie ſich ferner verpflichten,

die erhaltene Anleihe jährlich für jetzt mit vier Prozent in halbjährigen Terminen zu Johannis und Weihnachten an die Kaſſe der bezeichneten Landſchafts-Direktion prompt zu verzinſen und ſich allen ſchon jetzt beſtehenden und künftig noch ergebenden Geſetzen und landſchaftlichen Verordnungen in Betreff der Verzinſung, Tilgung, Kündigung und Rückzahlung des Kapitals unterwerfen.

und worin ſie endlich:

ihre Beſitzung der Landſchaft für Kapital, Zinſen und alle Koſten verpfänden und die Eintragung der erhaltenen Anleihe unter den vorausgeführten Bedingungen in dem Hypothekenbuche ihres Grundſtückes bewilligen.

Der nähere Inhalt dieſes Empfangſcheines wird dem Anlehnsnehmer von der betreffenden Landſchafts-Direktion jedesmal noch näher angegeben werden.

Dieſer Empfangſchein ſelbſt darf nur vor einem Königl. Gerichte verlautbart oder anerkannt werden, und es iſt dazu nur ein Stempelbogen von 15 Sgr. erforderlich, wenn die Anleihe überhaupt ſtempelpflichtig iſt.

Die

Die Gerichte ſind nicht berechtigt, einen größeren Stempel dafür anzuſetzen, da der Werthſtempel zu den Pfandbriefen ſelbſt verwendet wird.

Königsberg, den 18ten Juni 1849.

Oſtpreußiſche General-Landſchafts-Direktion.

v. Auerswald. Unruh. v. Kunheim. v. Saucken.

№ 179. Betrifft die Bezirke und die Kommiſſarien für die Wahlen zur zweiten Kammer. Pr. 3. 1072.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Nachſtehende Ueberſicht der Wahlbezirke ꝛc. für die zweite Kammer wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Gumbinnen, den 3ten Juli 1849.

Laufende №.	Beſtandtheile der Wahlbezirke.	Bevölkerung der einzelnen Theile des Wahlbezirks.	Bevölkerung der einzelnen Wahlbezirke.	Namen der Wahl-Kommiſſarien.	Namen der Stellvertreter.	Namen der Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Memel	45829		Kr.-Deputirter, Kommerzienrath Frenzel-Behme zu Memel.	Landrath v. Zabeltitz.	Prökuls	2
	Kreis Heydekrug	33162	78991				
2	Kreis Tilſit	55298		Landrath Schlenther.	Landrath v. Sanden.	Tilſit	2
	Kreis Ragnit (ohne Kirchſpiel Budwethen)	39613	94911				
3	Kirchſpiel Budwethen	7063		Landrath Samradt.	Kreis-Dep. Wittich auf Szardehlen.	Pillkallen	2
	Kreis Pillkallen	40187					
	Kreis Stallupönen	37526	84776				
4	Kreis Gumbinnen	41490		Landrath Burchard.	Landrath Schirmeiſter.	Gumbinnen	2
	Kreis Inſterburg (ohne Kirchſpiel Jodlaucken	53731	95221				

Bemerkung. Der Kreis Niederung iſt vom Königl. Ober-Präſidium mit dem Kreiſe Labiau und der Kreis Memel mit dem Kreiſe Heydekrug zu einem Wahlbezirke vereinigt worden, weil ſonſt die Kreiſe Labiau und Memel hätten zuſammengeſchlagen werden müſſen, dieſe aber geographiſch ſo ungünſtig liegen, daß das Wahlgeſchäft dadurch bedeutend erſchwert worden wäre. (S. §. 3 der Verordnung vom 30ſten Mai d. J.)

5. Kirch-

Digitized by Google

Laufende №	Beſtandtheile der Wahlbezirke.	Bevölkerung der einzelnen Theile des Wahlbezirks.	Bevölkerung der einzelnen Wahlbezirke.	Namen der Wahl-Kommiſſarien.	Namen der Stellvertreter.	Namen der Wahlorte.
5	Kirchſpiel Jodlaucken	4303		Regierungs-Aſſeſſor Schmidt.	Landrath Bielitz.	Angerburg
	Kreis Darkehmen	32488				
	Kreis Angerburg	31477				
	Kreis Lötzen	28878				
			97146			
6	Kreis Goldapp	37284		Landrath Klein.	Landrath v. Wegnern.	Marggrabowa.
	Kreis Oletzko	30566				
	Der nördliche Theil des Lyker Kreiſes (Kirchſpiele Kallinowen, Borzymmen, Piſſanitzen, Stradaunen und Jucha	16398				
			84248			
7	Der ſüdliche Theil des Lyker Kreiſes (Kirchſpiele Lyk, Grabnick, Stauſſen und Oſtrokollen) . .	17890		Kreis-Dep. v. Hippel	Kreis-Dep. v. Ziegler auf Bothau.	Arys
	Kreis Johannisburg	34743				
	Kreis Sensburg	38559				
			91192			
			626485			

Dem Gendarm Kaptuller zu Goldapp iſt für die Entdeckung eines Baumfrevels die geſetzliche Prämie gewährt worden. № 1.. Prämie-Bewilligung. A. d. 6706.

Gumbinnen, den 30ſten Juni 1849.

Die nachfolgende Ueberſicht der Fonds der Provinzial-Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1ſten Juli d. J. ab, wiederum die volle Penſion von 12 Rthlr. gezahlt werden wird. № 1.. Die Ueb.. der Fond.. Provinzial-Schulleh.. Wittwen-Waiſen-.. ſtützungs-anſtalt .. A. d. 4757.

Gumbinnen, den 27ſten Juni 1849.

 Ueber-

Digitized by Google

Ueberſicht über die Fonds der Provinzial-Schullehrer-

2. Der Kapitalsbetrag betrug am Jahres-Schluſſe.	3. Davon ſind an Zinſen aufgekommen.			4. Beiträge von Mitgliedern der Anſtalt.			5. Betrag der ſonſtigen Einnahmen.				6. Summa aller Einnahmen.			7. An Wittwen und Waiſen wurden unterſtützt mit	
														a. ganzen	b. halben
														Portionen.	
Rthlr.	Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.		Rthlr.	Sgr.	pf.	Rthlr.	Sgr.	pf.		
							a. Beiträge der Schulkaſſen	201	—	—					
							b. Kirchen-Kollekte	50	15	3					
							c. unbeſtändige Einnahme .	1	—	—					
							d. Beſtand und Reſte . . .	134	11	11					
5575	183	15	—	680	—	—		386	27	2	1250	12	2	--	—
							a. Beiträge der Schulkaſſen	201	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	44	14	7					
							c. unbeſtändige Einnahme .	2	—	—					
							d. Beſtand und Reſte . . .	1282	5	3					
7325	243	15	—	656	20	—		1530	9	10	2430	14	10	15	—
							a. Beiträge der Schulkaſſen	203	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	48	13	1					
							c. unbeſtändige Einnahme .	2	—	—					
							d. Beſtand und Reſte . . .	702	28	5					
8850	359	8	4	657	10	—		957	1	6	1973	19	10	14	8
							a. Beiträge der Schulkaſſen	203	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	41	20	7					
							c. unbeſtändige Einnahme .	3	5	—					
							d. Beſtand	247	20	10					
							e. zurückgezahlte Kapitalien	500	—	—					
9100	369	15	—	669	20	—		996	6	5	2035	11	5	19	4

Digitized by Google

Wittwen- und Waiſen-Unterſtützungs-Anſtalt pro 18³¹/₄₆.

8. Betrag der gezahlten Unterſtützungen. Rthlr	Sgr	pf	9. Sonſtige Ausgaben.	Rthlr	Sgr	pf	10. Summa aller Ausgaben. Rthlr	Sgr	pf	11. Die Einnahme beträgt nach Rubr. 6. Rthlr	Sgr	pf	12. Mithin Beſtand. Rthlr	Sgr	pf	Bemerkungen.
—	—	—	an Adminiſtrations-Koſten	8	25	—	8	25	—	1250	12	2	1241	17	2	
			a. zur Kapitaliſirung . . .	1989	28	4										
			b. Extraordinair	4	20	—										
145	—	—		1694	18	4	1839	18	4	2430	14	10	590	26	6	
			a. an Reſten	10	15	—										
			b. Adminiſtrations-Koſten .	—	12	—										
			c. zur Kapitaliſirung . . .	1515	12	—										
			d. Extraordinair	—	20	—										
199	—	—		1526	29	—	1725	29	—	1973	19	10	247	20	10	
			a. an Reſten	4	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	778	22	4										
			c. Extraordinair	—	20	—										
253	—	—		783	12	4	1036	12	4	2035	11	5	998	29	1	

Digitized by Google

1. Pro anno.	2. Der Kapitalsbetrag betrug am Jahres-Schluſſe. Rthlr	3. Davon ſind an Zinſen aufgekommen. Rthlr	Sgr	pf	4. Beiträge von Mitgliedern der Anſtalt. Rthlr	Sgr	pf	5. Betrag der ſonſtigen Einnahmen.	Rthlr	Sgr	pf	6. Summa aller Einnahmen. Rthlr	Sgr	pf	7. An Wittwen und Waiſen wurden unterſtützt mit a. ganzen Portionen.	b. halben Portionen.
								a. Beiträge der Schulkaſſen	203	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	37	16	11					
								c. unbeſtändige Einnahme .	6	1	—					
								d. Beſtand	998	29	1					
1835	10650	416	14	2	646	20	—		1246	7	—	2309	11	2	31	4
								a. Beiträge der Schulkaſſen	203	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	34	4	10					
								c. unbeſtändige Einnahme .	5	—	—					
								d. Beſtand und Reſte . .	930	4	6					
								e. ausgelooſte Staatsſchuldſcheine ꝛc.	400	—	—					
1836	11325	458	15	—	632	—	—		1572	29	4	2663	14	4	36	11
								a. Beiträge der Schulkaſſen	194	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	45	1	11					
								c. unbeſtändige Einnahme .	5	—	—					
								d. Beſtand und Reſte . .	530	8	—					
1837	11825	478	15	—	616	20	—		774	29	11	1870	4	11	44	9
								a. Beiträge der Schulkaſſen	205	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	39	23	9					
								c. Beſtand und Reſte . .	848	28	3					
								d. ausgelooſte Staatsſchuldſcheine ꝛc.	567	15	—					
1838	12575	508	15	—	657	10	—		1661	27	—	2827	22	—	54	10

Digitized by Google

8. Betrag der gezahlten Unterſtützungen. Rthlr	Sgr	pf	9. Sonſtige Ausgaben.	Rthlr	Sgr	pf	10. Summa aller Ausgaben. Rthlr	Sgr	pf	11. Die Einnahme beträgt nach Rubr. 6. Rthlr	Sgr	pf	12. Mithin Beſtand. Rthlr	Sgr	pf	Bemerkungen.
			a. an Reſten	18	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	1016	16	8										
347	—	—		1034	16	8	1381	16	8	2309	11	2	927	24	6	
			a. an Reſten	12	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	1654	1	4										
			c. Extraordinair	1	20	—										
477	15	—		1667	21	4	2145	6	4	2663	14	4	518	8	—	
			a. an Reſten	30	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung	520	11	8										
546	15	—		550	11	8	1096	26	8	1870	4	11	773	8	3	
			a. an Reſten	47	15	—										
			b. Extraordinair und zur Kapitaliſirung . . .	1333	27	10										
641	—	—		1381	12	10	2022	12	10	1661	27	—	805	9	2	

1839

Digitized by Google

2. Der Kapitalsbetrag betrug am Jahres-Schluſſe.	3. Davon ſind an Zinſen aufgekommen.			4. Beiträge von Mitgliedern der Anſtalt.			5. Betrag der ſonſtigen Einnahmen.				6. Summa aller Einnahmen.			7. An Wittwen und Waiſen wurden unterſtützt mit a. ganzen Portionen.	b. halben Portionen.
Rthlr	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf		Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf		
							a. Beiträge der Schulkaſſen	193	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	39	21	10					
							c. unbeſtändige Einnahme .	3	20	—					
							d. Beſtand und Reſte . . .	817	13	7					
12950	528	18	9	598	20	—		1054	15	5	2181	24	2	59	11
							a. Beiträge der Schulkaſſen	206	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	32	15	3					
							c. unbeſtändige Einnahme .	5	8	10					
							d. Beſtand und Reſte . . .	688	4	8					
14450	557	3	9	695	10	—		932	18	9	2185	2	6	67	10
							a. Beiträge der Schulkaſſen	194	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	37	23	10					
							c. unbeſtändige Einnahme .	2	—	—					
							d. für ausgelooſte Staatsſchuldſcheine ꝛc. . . .	150	—	—					
							e. Beſtand und Reſte . . .	127	11	2					
14525	557	9	4	695	10	—		511	25	—	1764	14	4	66	10
							a. Beiträge der Schulkaſſen	206	20	—					
							b. Kirchen-Kollekte	44	11	11					
							c. unbeſtändige Einnahme .	3	—	—					
							d. für ausgelooſte Staatsſchuldſcheine ꝛc. . . .	295	15	—					
							e. Beſtand und Reſte . . .	796	21	1					
15275	591	16	11	666	20	—		1346	8	—	2604	14	11	68	24

Digitized by Google

8. Betrag der gezahlten Unterſtützungen. Rthlr	Sgr	pf	9. Sonſtige Ausgaben.	Rthlr	Sgr	pf	10. Summa aller Ausgaben. Rthlr	Sgr	pf	11. Die Einnahme beträgt nach Rubr. 6. Rthlr	Sgr	pf	12. Mithin Beſtand. Rthlr	Sgr	pf	Bemerkungen.
			a. an Reſten	33	20	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	802	3	1										
			c. Extraordinair	14	19	8										
718	5	—		850	12	9	1568	17	9	2181	24	2	613	6	5	
			a. an Reſten	39	10	—										
			b. Adminiſtrations-Koſten .	3	21	8										
			c. zur Kapitaliſirung . . .	1237	25	11										
			d. Extraordinair	4	—	—										
776	—	—		1284	27	7	2060	27	7	2185	2	6	124	4	11	
			a. an Reſten	41	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	128	11	10										
			c. Extraordinair	3	20	—										
840	15	—		173	1	10	1013	16	10	1764	14	4	750	27	6	
			a. an Reſten	88	15	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	1298	14	3										
			c. Extraordinair	1	10	—										
885	—	—		1388	9	3	2273	9	3	2604	14	11	331	5	8	

1843

Digitized by Google

1. Pro anno.	2. Der Kapitalsbetrag betrug am Jahres-Schluſſe. Rthlr	3. Davon ſind an Zinſen aufgekommen. Rthlr	Sgr	pf	4. Beiträge von Mitgliedern der Anſtalt. Rthlr	Sgr	pf	5. Betrag der ſonſtigen Einnahmen.	Rthlr	Sgr	pf	6. Summa aller Einnahmen Rthlr	Sgr	pf	7. An Wittwen und Waiſen wurden unterſtützt mit a. ganzen	b. halben Portionen.
								a. Beiträge der Schulkaſſen	206	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	43	26	9					
								c. unbeſtändige Einnahme .	4	10	—					
								d. Beſtand und Reſte . . .	380	17	1					
1843	16075	570	13	2	671	10	—		635	13	10	1877	7	—	82	14
								a. Beiträge der Schulkaſſen	206	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	39	3	4					
								c. unbeſtändige Einnahme .	1	—	—					
								d. Reſte	168	15	6					
1844	16425	583	3	9	694	20	—		415	8	10	1693	2	7	90	8
								a. Beiträge der Schulkaſſen	208	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	34	23	5					
								c. unbeſtändige Einnahme .	56	14	—					
								d. Reſte und Beſtand . . .	468	17	2					
1845	16875	592	22	6	728	3	—		768	14	7	2089	10	1	93	21
								a. Beiträge der Schulkaſſen	195	20	—					
								b. Kirchen-Kollekte	40	—	11					
								c. unbeſtändige Einnahme .	5	—	—					
								d. für umgeſetzte Staatsſchuldſcheine ꝛc. . . .	538	29	2					
								e. Reſte und Beſtand . . .	481	23	2					
1846	17225	602	3	9	728	6	8		1261	13	3	2591	23	8	92	12

Digitized by Google

8. Betrag der gezahlten Unterſtützungen.			9. Sonſtige Ausgaben.				10. Summa aller Ausgaben.			11. Die Einnahme beträgt nach Rubr. 6.			12. Mithin Beſtand.			Bemerkungen.
Rthlr.	Sgr.	Pf.		Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
			a. an Reſten	38	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	657	1	7										
			c. Extraordinair	1	10	—										
1048	15	—		696	11	7	1744	26	7	1877	7	—	132	10	5	
			a. an Reſten	14	15	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	130	10	5										
1097	—	—		144	25	5	1241	25	5	1693	2	7	451	7	2	
			a. an Reſten	20	15	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	511	23	11										
1168	15	—		532	8	11	1700	23	11	2089	10	1	388	16	2	
			a. an Reſten	17	—	—										
			b. zur Kapitaliſirung . . .	901	—	—										
1000	17	6		918	—	—	1918	17	6	2591	23	8	673	6	2	

№ 182. Patentertheilung.

Dem Ingenieur Dälen zu Hermannshütte, bei Hörde, iſt unter dem 24ſten Juni 1849 ein Patent:

auf eine mechaniſche Vorrichtung zum Walzen der Radreifen für Eiſenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage ab gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 183. Die Sitzungen der Schwurgerichte betr.

Für die nächſten Quartal-Sitzungen der Schwurgerichte des hieſigen Departements ſind als Vorſitzende ernannt worden:

1) für das Schwurgericht in Inſterburg: Herr Appellationsgerichts-Rath Schade hieſelbſt;

2) für das Schwurgericht in Tilſit: Herr Kreisgerichts-Direktor Reuter daſelbſt;

3) für das Schwurgericht in Angerburg: Herr Kreisgerichts-Direktor Thesing daſelbſt;

4) für das Schwurgericht in Lyk: Herr Kreisgerichts-Direktor Schröder daſelbſt,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Inſterburg, den 3ten Juli 1849.

Perſonal-Chronik.

Der Kandidat der Feldmeßkunſt Carl Radtke aus Buddern, Kreiſes Angerburg, iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat Juni 1849.

A. Beim Appellationsgericht:

ſind die Auskultatoren Gronwald, Heinrich und Preßmitz zu Referendarien ernannt, erſterer mit dem Dienſtalter vom 5ten, die letzteren vom 19ten Mai d. J., ferner

iſt der Sekretair Dahmo mit Penſion in den Ruheſtand verſetzt, und

der Sekretair Topf, ſo wie

der Haupt-Untergerichts-Salarienkaſſenrendant Wegen zur Dispoſition geſtellt worden.

Der Regiſtrator Kluge iſt geſtorben.

B. Bei den Untergerichten:

iſt der Gefangenwärter Rautzuch bei dem Kreisgericht zu Johannisburg geſtorben.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 28.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 29. Gumbinnen, den 18ten Juli **1849.**

Das 24ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 184. Jnhalt der Geſetzſammlung.

№ 3143 die Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848, betreffend die Siſtirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und über die Ablöſung der Dienſte, Natural- und Geldabgaben, ſo wie der über dieſe Gegenſtände anhängigen Prozeſſe, vom 3ten Juli d. J.;

№ 3144 die Verordnung wegen Deklaration des §. 15 der Verordnung vom 10ten Mai d. J. über den Belagerungszuſtand, vom 4ten Juli 1849.

Das 25ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3145 den Allerhöchſten Erlaß vom 9ten Juli d. J., betreffend Rechtsgeſchäfte und Amtshandlungen am 17ten Juli d. J.;

№ 3146 den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Juni d. J., betreffend die den Gemeinden Ratſcher, Heckengereuth, Oberrod und Waldau, im Kreiſe Schleuſingen, in Bezug auf den Bau einer Gemeinde-Chauſſee von Ratſcher bis zum Gaſthofe zu Engelau bewilligten fiskaliſchen Vorrechte.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Korbmacher Friedrich Mehlhaus zu Au-Memel, Kreiſes Ragnit, iſt für die Rettung des Matroſen Priedigkeit aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 28ſten Juni 1849. № 185. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 1042. Juni.

Dem Gendarm Mathes iſt für die Entdeckung gerichtlich beſtrafter Baumfrevler die geſetzliche Prämie bewilligt und gewährt worden. № 186. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6718. Juni.

Gumbinnen, den 4ten Juli 1849.

Dem Chauſſeeaufſeher Huhn aus der Barriere Purpeſſeln iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers die geſetzliche Prämie bewilligt worden. № 187. Prämien-Bewilligung. A. d. J. 6748. Juni.

Gumbinnen, den 4ten Juli 1849.

Der ſtarke Verbrauch des ſchwefelſauren China und des Chinioidin hat ein ſo bedeutendes Steigen der Einkaufspreiſe dieſer Präparate veranlaßt, daß eine Erhöhung der Taxpreiſe derſelben nöthig geworden iſt. Es treten hiernach von jetzt ab fol- № 188. Die Erhöhung der Taxpreiſe der Chinapräparate betr. A. d. J. 1301. Juli.

Digitized by Google

gende Preiſe für die Arzneitaxe ein:

1) Chinioideum, 1 Drachme 5 Sgr.,

2) Chinium hydrochloratum, 1 Skrupel 16 Sgr. 10 Pf.,

3) Chinium sulphuricum, 1 Skrupel 12 Sgr. 6 Pf.,

was mit Bezugnahme auf unſere letzte betreffende Amtsblattsbekanntmachung vom 13ten November v. J. hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 7ten Juli 1849.

№ 189. Erledigte Kreischirurgenſtelle in Tilſit betreffend. A. d. J. 1294. Juni.

Da ſich biſher keine Bewerber um die Kreis-Chirurgenſtelle des Tilſiter Kreiſes unter der Bedingung, daß der Anzuſtellende ſeinen Wohnſitz in Coadjuthen nehme, gefunden haben, ſo ſoll es nach der Beſtimmung des Königl. Miniſterii bei der früheren Einrichtung verbleiben und dem Kreis-Chirurgus ſein Domicil in der Kreisſtadt Tilſit angewieſen werden, wobei wir uns vorbehalten, demſelben auch die Funktion des zweiten Arztes am dortigen Kreis-Lazareth zu übertragen.

Wir fordern hiernach nochmals qualifizirte Wundärzte 1ſter Klaſſe, welche die Stelle zu erhalten wünſchen, auf, ſich binnen vier Wochen unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns zu melden. Gumbinnen, den 7ten Juli 1849.

№ 190. Oeffentliches Anerkenntniß des kirchlichen Sinnes der Gemeinde Buddern betreffend. A. d. J. 3070. Juni.

Die Kirchengemeine zu Buddern, Kreiſes Angerburg, hat durch Aufbringung freiwilliger Beiträge für ihre Kirche ein werthvolles Kruzifix angeſchafft. Als Patronatsbehörde der Kirche zu Buddern nehmen wir gerne Veranlaſſung dieſen Beweis des kirchlichen Sinnes der genannten Gemeine hiedurch dankend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Gumbinnen, den 7ten Juli 1849.

№ 191. Betrifft die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. P. S. 1.04.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königl. Miniſterium des Innern zum Tage der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer den 27ſten Juli d. J. beſtimmt hat.

Gumbinnen, den 12ten Juli 1849.

№ 192. Patentertheilung.

Dem Fabrikbeſitzer A. Borſig in Berlin iſt unter dem 30ſten Juni 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Verbeſſerung der Windmühlenflügel und auf Vorrichtungen zur ſelbſtſtändigen Regulirung derſelben, ſo weit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden ſind,

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hiezu der Oeffentliche Anzeiger No. 29.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 30. Gumbinnen, den 25ſten Juli **1849.**

Das 26ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — **№ 193.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3147 die Verordnung, betreffend die Dienſtvergehen der Richter und die unfreiwillige Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand, vom 10ten Juli d. J., und

№ 3148 desgleichen vom 11ten d. M., betreffend die Dienſtvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Verſetzung derſelben auf eine andere Stelle oder in den Ruheſtand.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 194. Veränderungen im Perſonal der Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte. A. d. J. 6064. Juli.

Mit Bezugnahme auf unſere Bekanntmachungen vom 30ſten März 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 267) und reſp. vom 24ſten Mai 1845 (Amtsblatt pro 1845, Seite 131), und vom 11ten Dezember 1845 (Amtsblatt pro 1845, Seite 269) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der hieſigen Königl. Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienſte in Stelle des abgegangenen Geheimen Regierungs-Raths Moldenhawer der Regierungs- und Militair-Departements-Rath Kummer zum erſten Civilmitgliede, ferner an Stelle des verzogenen Optikus Ponſold der Mühlenbaumeiſter Mirau von hier zum ſachverſtändigen Mitgliede für den Stand der Künſtler und kunſtgerechten Arbeiter und endlich an Stelle des verſtorbenen Oberamtmanns v. Schön der Domainen-Pächter Wegemann in Stannaitſchen zum ſachverſtändigen Mitgliede für die Landwirthſchaft von uns ernannt worden ſind. Gumbinnen, den 11ten Juli 1849.

№ 195. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Direktor E. Semper zu Guben iſt unter dem 6ten Juli 1849 ein Patent:

> auf einem als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Schützenzüge in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 196. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Unternehmer Wm. Wiesmann zu Ruhrort iſt unter dem 2ten Juli 1849 ein Patent:

 auf

Digitized by Google

auf einem Ofen zur Verkoakung von Braunkohlen, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Ofen-Einrichtungen zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 197. Patentertheilung. Dem Klempnermeiſter Friedrich Jackoch zu Langenbielau iſt unter dem 11ten Juli 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zur Verwandlung einer Kreisbewegung in eine gradliniege Bewegung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 198. Patentaufhebung. Die dem hieſigen Kaufmann J. H. F. Prillwitz unter dem 17ten Januar und 22ſten März 1848 ertheilten Patente:

auf eine Bereitungsart des Blei-Vitriols als Surrogat für das Bleiweiß, und auf zwei Flüſſigkeiten, um Metalle auf galvaniſchem Wege zu vergolden und zu verplatiniren,

ſind erloſchen.

Perſonal-Chronik.

Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Dorien hat ſeinen Wohnſitz von Widminnen, Kreiſes Lötzen, nach Lyk verlegt.

Der praktiſche Arzt und Wundarzt Dr. Moritz Eichelbaum hat ſich in der Stadt Lötzen niedergelaſſen.

Der Apotheker B. Weber zu Gumbinnen iſt als Spezial-Agent der Schleſiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Gumbinnen und deren Umgegend beſtätigt worden.

Die Verwaltung der Forſtkaſſe zu Gumbinnen für die Oberförſtereien und Torfverwaltungen Brödlaucken und Tzullkinnen iſt dem bisherigen Regierungs-Bureau-Gehülfen Böttcher übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 30.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 31. Gumbinnen, den 1ſten Auguſt **1849.**

Das 27ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter **№ 199.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3149 den Allerhöchſten Erlaß vom 15ten Juni d. J., die Aufhebung des Verbots der Pferdeausfuhr über die Grenzen gegen die nicht zum deutſchen Bundesgebiet gehörigen Länder betreffend; desgleichen

№ 3150 von demſelben Tage, wegen der den Gemeinden Sachſa und Klettenberg in Bezug auf den von denſelben vorgenommenen Ausbau der Straße von der hannoverſchen Grenze bei Steina über Sachſa, Neuhof und Klettenberg nach Hollach, zum Anſchluſſe an die Straße von Nordhauſen nach Mixel bewilligten fiskaliſchen Vorrechte, und

№ 3151 gleichfalls von demſelben Tage, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichtes für die Grafſchaft Wernigerode.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Zur nächſten Prüfung derjenigen Schulamtsbewerber, mit Einſchluß der intermiſſiſchen Lehrer, welche nicht Literaten ſind, haben wir folgende Termine feſtgeſetzt. **№ 200.** Die Prüfung der Schulamts-Bewerber in Angerburg und Karalene betr. B. d. 3 3051. Juli

A. in Angerburg den 17ten und 18ten September d. J. für diejenigen, welche in den Kreiſen Angerburg, Oletzko, Lötzen, Lyk, Johannisburg und Sensburg wohnen;

B. in Karalene den 24ſten und 25ſten September d. J. für diejenigen, welche ſich in den Kreiſen Heydekrug, Niederung, Tilſit, Ragnit, Pillkallen, Stallupönen, Inſterburg, Gumbinnen, Goldapp und Darkehmen aufhalten.

Die Examinanden haben ſich in Angerburg am 16ten und in Karalene am 23ſten September d. J. bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Die ſchriftlichen Meldungen, welche zunächſt dem betreffenden Herrn Superintendenten einzureichen ſind, müſſen denſelben ſpäteſtens bis zum 10ten Auguſt d. J. zugegangen ſein, wenn auf ſie gerückſichtigt werden ſoll. Es iſt denſelben beizufügen:

a) ein kurzer ſelbſtverfaßter Lebenslauf, aus welchem der Geburtsort, das Alter, die Familienverhältniſſe des Angemeldeten, wo derſelbe vorgebildet iſt, wo und während welcher Zeit er etwa bereits unterrichtet und wie er ſich für den von ihm

Digitized by Google

ihm erwählten Beruf fortgebildet hat, auch wann und wo er bereits geprüft worden, zu erſehen ſein muß;

b) ein Zeugniß des Kirchſpiels-Geiſtlichen über die Führung des Angemeldeten und — inſofern derſelbe bereits an einer öffentlichen Schule unterrichtet hat — über ſein Lehrgeſchick, ſeinen Dienſteifer und ſeine Leiſtungen;

c) ein Ausweis über das Militairverhältniß;

d) event. ein Zeugniß über die Kenntniß der litthauiſchen oder polniſchen Sprache.

Dieſe Zeugniſſe ſind ſämmtlich nicht ſtempelpflichtig.

Gumbinnen, den 19ten Juli 1849.

№ 201. Patentertheilung. Dem Lokomotivführer Louis Andrée zu Minden iſt unter dem 18ten Juli 1849 ein Patent:

auf einen durch Modell nachgewieſenen Apparat zur Meſſung des Dampfdruckes, ſoweit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt, ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Dem Kreiskaſſen-Kontroleur Ammon iſt die Kreis-Steuer-Einnehmer-Stelle zu Sensburg nunmehr definitiv verliehen worden.

An Stelle des bisherigen Agenten der Achener und Münchener Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft, des Apotheker Rademacher in Darkehmen iſt der dortige Poſt-expediteur und Poſthalter Guſtav Burchard als ſolcher für den Darkehmer Kreis beſtätigt worden.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 32. Gumbinnen, den 8ten Auguſt **1849.**

Das 28ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 202. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3152 die Verordnung vom 18ten Juli d. J., betreffend einige Abänderungen der Depoſital-Ordnung vom 15ten September 1783.

Das 29ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3153 die Verordnung über das Verfahren in Civilprozeſſen in den Bezirken des Appellationsgerichtes zu Greifswald und des Juſtiz-Senats zu Ehrenbreitenſtein, vom 21ſten Juli d. J.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 203. Wegen wahlfähiger Elementarſchullehrer.

Die Seminariſten: 1) Buzinski, 2) Kreuzahler, 3) Hoffmann, 4) Dietrich, 5) Klein, 6) Kreuzberger, 7) Gehrmann, 8) Friedrich, 9) Zimmeck, 10) Koch, 11) Ewert, 12) Roſikat, 13) Baltruſchat, 14) Fiſcher, 15) Willun, 16) Diek, 17) Renno, 18) Schmidt, 19) Bedarf, 20) Weinhold, 21) Anbuhl, 22) Schwarz, 23) Lamſchick und 24) Bleihuber, ſind bei der im Mai d. J. im Schullehrer-Seminar zu Karalene abgehaltenen Prüfung zu Elementarſchullehrerſtellen für wahlfähig erkannt worden.

Königsberg, den 17ten Juli 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 204. Die Aufhebung der Prämie für die Tödtung herrenloſer Hunde betr. A. d. J. 919. Juli.

Auf Grund miniſterieller Anordnung und unſerer Bekanntmachungen vom 30ſten Juli 1817 (Amtsblatt de 1817, pag. 388) und vom 15ten Dezember 1817 (Amtsblatt de 1818, pag. 2) iſt bisher für die Tödtung jedes herrenloſen, tollen oder umherlaufenden ungeknüppelten Hundes, deſſen Eigenthümer nicht ausgemittelt werden konnte, eine Prämie von 1 Rthlr. aus Königl. Kaſſen gezahlt worden.

Gegenwärtig haben die Herren Miniſter des Innern und der Finanzen durch Erlaß vom 30ſten Juni d. J. beſtimmt, daß dieſe Prämie aus Staatsfonds für die Folge fortfallen ſolle.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und zu der aller betreffenden Behörden, machen dieſelben aber zugleich darauf aufmerkſam, daß die auf № 6 des Edikts vom 20ſten Februar 1797 beruhende geſetzliche Vorſchrift, wegen Knüppelung

 der

der Hunde und wegen Verpflichtung der Eigenthümer ungeknüppelt herumlaufender Hunde zur Zahlung der durch daſſelbe feſtgeſetzten Strafe, reſp. Prämie von 2 Rthlr., nach wie vor fortbeſteht. Gumbinnen, den 16ten Juni 1849.

№ 205. Prämien-Bewilligung für Lebensrettung. A. d. J. 1047. Juli.

Dem Böttcher Carl Kuhnau zu Lyk iſt für die Rettung des 10jährigen Knaben Gottlieb Jaſchkowski aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25ſten Juli 1849.

№ 206. Prämien-Bewilligung für Lebensrettung. A. d. J. 1053. Juli.

Dem Hirten Wilhelm Säbel zu Norutſchatſchen, hieſigen Kreiſes, iſt für die Rettung der 6jährigen Henriette Lennig aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 25ſten Juli 1849.

№ 207. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Eduard Boiſſier zu Berlin iſt unter dem 21ſten Juli 1849 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zirkel, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 208. Patentertheilung.

Den Mechanikern Herrn Gebrüdern Kriegsmann und Schäffer zu Magdeburg iſt unter dem 15ten Juli 1849 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes Diſtanz-Fernrohr, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 209. Patentertheilung.

Dem Fabrik-Beſitzer C. Heckmann und dem Privat-Baumeiſter Widmann in Berlin iſt unter dem 26ſten Juli 1849 ein Patent:

auf einen Mechanismus an Codenſations-Apparaten für Vacuum-Pfannen und Dampfmaſchinen, in ſeinem ganzen Zuſammenhange, ohne Jemand in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 210. Patentaufhebung.

Das dem Profeſſor Dr. Karſten zu Berlin unter dem 5ten Oktober 1848 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine in ihrer ganzen Zuſammenſetzung nach Zeichnung und Beſchreibung für neu erachtete Maſchine zur Anwendung erhitzter Luft als Triebkraft,

iſt aufgehoben worden.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachungen des Königl. Appellationsgerichts.

Die Reſultate der Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts im hieſigen Departement für das Jahr 1848, werden nachſtehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. **№ 211.** Die Reſultate der Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts im hieſigen Departement pro 1848 betr.

Es ſind in dem verfloſſenen Jahre 1906 Vergleichsſachen angemeldet worden, von dieſen ſind 1504 durch Vergleich beſeitigt, 172 durch Zurücktreten der Parteien beendigt, 219 an den Richter verwieſen und 11 am Schluſſe des Jahres noch ſchwebend verblieben. Inſterburg, den 30ſten Juli 1849.

Mit Bezug auf die Veröffentlichung vom 3ten d. M (Amtsblatt № 28 pag. 144) wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Stelle des zum Deputirten der zweiten Kammer gewählten Kreisgerichts-Direktor Schröder, der Kreisgerichts-Rath Müller in Lyk für die nächſte Quartal Sitzung des Schwurgerichts in Lyk zum Vorſitzenden ernannt worden iſt. Inſterburg, den 31ſten Juli 1849. **№ 212.** Die Sitzungen der Schwurgerichte betr.

Bekanntmachung.

Der Beginn der nächſten Sitzungen des Schwurgerichts zu Inſterburg wird auf den 27ſten Auguſt d. J., Vormittags 8 Uhr, feſtgeſetzt. **№ 213.** Den Beginn der nächſten Sitzungen des Schwurgerichts zu Inſterburg betr.

Der beſchränkte Raum des Sitzungs-Lokals geſtattet die Zulaſſung des Publikums nur bis zu einer beſtimmten Anzahl von Perſonen gegen Einlaßkarten, deren Vertheilung der Herr Bürgermeiſter Degen hierſelbſt ſich unterziehen wird.

Inſterburg, den 1ſten Auguſt 1849. Königl. Schwurgerichtshof.

Perſonal-Chronik.

Dem Hilfsaufſeher Carl Bernhard Goltz iſt die Verwaltung der Förſterſtelle zu Skirwieth, in der Oberförſterei Ibenhorſt, auf Probe übertragen worden.

Der Reſerve-Jäger Brauer iſt zur Verſtärkung des Forſtſchutzes in der Oberförſterei Schnecken angenommen worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat Juli 1849.

A. Beim Appellationsgericht:

ſind die Auskultatoren Regge, Kalau v. Hofe und v. Aweyden zu Referendarien ernannt, mit dem Dienſtalter reſp. vom 19ten und 30ſten Mai und vom 27ſten Juni d. J.

B. Bei den Untergerichten:

iſt dem bisherigen interimiſtiſchen Boten und Exekuter Johann Böhm beim Kreisgericht zu Heydekrug die etatsmäßige Stelle definitiv verliehen worden.

Der Sekretariats-Aſſiſtent Kröhnert beim Kreisger. zu Ragnit iſt geſtorben. Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat Juni 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte: der Scheffel. Weizen, Rtl.	Weizen, Sgr.	Weizen, Pf.	Roggen, Rtl.	Roggen, Sgr.	Roggen, Pf.	Gerſte, Rtl.	Gerſte, Sgr.	Gerſte, Pf.	Hafer, Rtl.	Hafer, Sgr.	Hafer, Pf.	Erbſen: graue, Rtl.	graue, Sgr.	graue, Pf.	Erbſen: weiße, Rtl.	weiße, Sgr.	weiße, Pf.	Kartoffeln, Rtl.	Kartoffeln, Sgr.	Kartoffeln, Pf.	Rauchfutter: Heu, der Zentner. Rtl.	Heu, Sgr.	Heu, Pf.	Stroh, das Schock. Rtl.	Stroh, Sgr.	Stroh, Pf.
Gumbinnen	1	17	4	—	22	7	—	15	5	—	12	11	—	21	9	—	21	9	—	10	3	—	16	3	4	1	3
Inſterburg	1	20	—	—	23	5	—	19	—	—	14	—	—	26	5	—	26	5	—	11	8	—	18	—	4	18	11
Tilſit	2	2	3	—	24	7	—	20	—	—	14	8	—	27	4	—	25	8	—	9	11	—	15	—	3	10	—
Summa	5	9	7	2	10	7	1	24	5	1	11	7	2	15	6	2	13	10	1	1	10	1	19	3	12	—	2
Durchſchnittlich	1	23	2	—	23	6	—	18	2	—	13	10	—	25	2	—	24	7	—	10	7	—	16	5	4	—	1

Namen der Städte.	Getränke: Bier, die Tonne. Rtl.	Bier, Sgr.	Bier, Pf.	Branntwein, Prozent nach Tralles Sgr.	Prozent nach Tralles Pf.	Branntwein, für das Quart. Sgr.	für das Quart. Pf.	Fleiſch: das Pfund. Rind- Sgr.	Rind- Pf.	Schwein- Sgr.	Schwein- Pf.	Schaaf- Sgr.	Schaaf- Pf.	Kalb- Sgr.	Kalb- Pf.	Viktualien: Butter, das Pfund. Sgr.	Butter, Pf.	Eier, das Schock. Rtl.	Eier, Sgr.	Eier, Pf.	Graupe, der Scheffel. Rtl.	Graupe, Sgr.	Graupe, Pf.	Grütze, der Scheffel. Rtl.	Grütze, Sgr.	Grütze, Pf.
Gumbinnen	2	20	—	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	3	3	—	9	7	2	20	—	1	17	4
Inſterburg	3	—	—	5	—	2	4	2	—	2	6	2	2	1	8	3	8	—	10	2	2	20	—	2	—	—
Tilſit	3	—	—	5	—	2	4	2	4	3	—	2	1	1	8	3	3	—	10	—	3	6	—	1	20	—
Summa	8	20	—	15	—	7	2	6	4	7	10	6	3	5	4	10	2	—	29	9	8	16	—	5	7	4
Durchſchnittlich	2	26	8	5	—	2	5	2	1	2	7	2	1	1	9	3	5	—	9	11	2	25	4	1	22	5

Reis, pro Pfd. Gumbinnen: 3 Sgr. — Pf. — Inſterburg: 3⅓ bis 4 Sgr. — Tilſit: guter 4 Sgr., ord. 2 Sgr. 4 Pf. — Summa: 8 Sgr. 8 Pf. bis 8 Sgr. — Durchſchnittl.: 2 Sgr. 11 Pf. bis 4 Sgr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 32.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatte

№ 32. Gumbinnen, den 8ten Auguſt **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Summariſche Ueberſicht aus der Jahresrechnung des ländlichen Feuerſozietäts-Fonds pro 1848. N. b. J. D. 31. Juli.

Nach der Beſtimmung des §. 91 des Reglements für die Feuerſozietät der landſchaftlich nicht aſſoziationsfähigen ländlichen Grundbeſitzer in dem hieſigen Regierungsbezirke vom 30ſten Dezember 1837 (Geſetzſammlung pro 1838, Seite 153) wird die nachſtehende Ueberſicht aus der von den Sozietäts-Deputirten revidirten Jahresrechnung des ländlichen Feuerſozietäts-Fonds pro 1848 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Deckung der Mehrausgabe an Brandſchadens-Vergütungen wiederum die Hälfte der ordentlichen Feuerſozietäts-Beiträge von dem Verſicherungs-Betrage des Jahres 1848 hat ausgeſchrieben werden müſſen.

Gumbinnen, den 10ten Juli 1849.

Summariſche Ueberſicht der Jahresrechnung des ländlichen Feuerſozietäts-Fonds pro 1848.

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Iſt.			Reſt.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. An Beſtand:												
Nichts.												
II. An Reſten:												
An ordentlichen Beiträgen pro 1816 et retro .	198	6	4	6	16	—	72	23	7	118	26	9
An Fundations-Beiträgen do.	1	20	—	—	—	—	1	10	—	—	10	—
An ordentlichen Beiträgen pro 1847	1217	7	9	4	2	5	878	24	4	334	11	—
An Fundations-Beiträgen do.	55	27	3	—	—	—	41	26	8	14	—	7
An Zinſen von den Rattenbergerſchen und Reinerſchen Eheleuten	4	15	—	—	—	—	4	15	—	—	—	—
Summa der Reſte	1477	16	4	10	18	5	999	9	7	467	18	4

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Iſt.			Reſt.		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Laufende Verwaltung.												
A. An außerordentlichen Beiträgen pro 1847:												
In dem Kreiſe Angerburg	2129	24	2	—	—	—	1972	2	9	157	21	5
„ Darkehmen	1840	26	8	—	-	—	1680	5	6	160	21	2
„ Goldapp	2435	2	9	—	—	—	2394	12	8	40	20	1
„ Gumbinnen	4174	22	1	—	—	—	4161	21	1	13	1	—
„ Heydekrug	2899	3	10	—	—	—	2464	4	8	434	29	2
„ Inſterburg	4071	14	—	—	—	—	3063	11	5	1008	2	7
„ Johannisburg	2341	22	8	—	—	—	1096	29	3	1244	23	5
„ Lötzen	1956	6	4	—	—	—	1893	24	5	62	11	11
„ Lyk	2615	10	4	—	—	—	2575	23	2	39	17	2
„ Niederung	2656	4	9	—	—	—	2484	15	—	171	19	9
„ Oletzko	1688	14	8	—	—	—	1688	14	8	—	—	—
„ Pillkallen	4559	5	—	5	10	—	4542	28	10	10	26	2
„ Ragnit	3640	16	7	—	—	—	2255	6	11	1385	9	8
„ Sensburg	1942	—	11	—	—	—	1739	8	2	202	22	9
„ Stallupönen	3071	23	6	—	—	—	3035	1	1	36	22	5
„ Tilſit	2797	3	—	1	20	—	2270	26	—	524	17	—
Summa an außerordentlichen Beiträgen	44819	21	3	7	—	—	39318	25	7	5493	25	8
B. An ordentlichen Beiträgen pro 1848:												
In dem Kreiſe Angerburg	4247	1	11	—	—	—	4196	8	10	50	23	1
„ Darkehmen	3712	6	3	—	—	—	3480	1	8	232	4	7
„ Goldapp	4951	4	5	—	—	—	4915	18	—	35	16	5
„ Gumbinnen	8540	25	5	—	24	8	8526	4	5	13	26	4
Heydekrug	5998	—	6	—	—	—	4695	9	6	1302	21	—
„ Inſterburg	8348	7	8	—	5	—	7545	26	7	802	6	1
„ Johannisburg	4936	6	9	—	—	—	4468	24	4	467	12	5
Latus	40733	22	11	—	29	8	37828	3	4	2904	19	11

In

Digitized by Google

Einnahme.	Soll.			Abgang			Iſt.			Reſt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Transport	40733	22	11	—	29	8	37828	3	4	2904	19	11
In dem Kreiſe Lötzen	4154	25	11	—	—	—	3609	11	10	545	14	1
„ Lyk	5445	13	6	—	—	—	5339	11	8	106	1	10
„ Niederung	5387	29	10	—	—	—	4187	3	7	1200	26	3
„ Oletzko	3505	11	6	—	—	—	2523	26	1	981	15	5
„ Pillkallen	9340	7	2	—	—	—	9318	26	4	21	10	10
„ Ragnit	7439	7	11	—	—	—	6135	20	5	1303	17	6
„ Sensburg	4315	12	1	—	—	—	4160	8	5	155	3	8
„ Stallupönen	6169	20	6	—	—	—	6098	25	—	70	25	6
„ Tilſit	5788	24	—	—	—	—	5448	3	11	340	20	1
Summa der ordentlichen Beiträge . .	92280	25	4	—	29	8	84649	20	7	7630	5	1
C. An Fundations-Beiträgen:												
In dem Kreiſe Angerburg	91	1	—	—	—	—	87	5	—	3	26	—
„ Darkehmen	47	26	—	—	—	—	34	20	—	13	6	—
„ Goldapp	100	20	—	—	12	—	98	20	—	1	18	—
„ Gumbinnen	152	20	—	—	10	—	152	10	—	—	—	—
„ Heydekrug	140	21	—	—	—	—	90	3	—	50	18	—
„ Inſterburg	150	6	—	—	—	—	133	1	—	17	5	—
„ Johannisburg	142	23	—	—	—	—	120	6	—	22	17	—
„ Lötzen	139	11	—	—	—	—	36	15	11	102	25	1
„ Lyk	165	5	—	—	—	—	165	5	—	—	—	—
„ Niederung	115	12	—	—	—	—	84	24	—	30	18	—
„ Oletzko	97	9	—	—	—	—	75	11	1	21	27	11
„ Pillkallen	194	21	—	—	—	—	193	29	—	—	22	—
„ Ragnit	154	6	—	—	—	—	139	27	—	14	9	—
„ Sensburg	246	3	—	—	—	—	216	12	8	29	20	4
„ Stallupönen	92	20	—	—	—	—	92	20	—	—	—	—
„ Tilſit	111	27	—	—	—	—	97	11	—	14	16	—
Summa an Fundations-Beiträgen .	2142	21	—	—	22	—	1818	10	8	323	18	4

 D. An

Einnahme.	Soll.			Abgang.			Iſt.			Reſt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
D. An Zinſen:												
Von den im Depoſitorio befindlichen Pfandbriefen	2100	—	—	—	—	—	2100	—	—	—	—	—
Von 50 Rthlrn. Hypothekenſchuld der Fall'ckſchen Eheleute zu Romanken, Kreiſes Lyk . . .	2	15	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—
Von 30 Rthlrn. desgl. Rattensberger zu Schilleninken, Kreiſes Stallupönen	1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
Von 120 Rthlrn. desgl. Reiner zu Raudohnen, Kreiſes Stallupönen	6	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—
Von 45 Rthlrn. desgl. Kislat zu Pickeln . . .	3	22	6	—	—	—	3	22	6	—	—	—
Von 100 Rthlrn. desgl. Filluhn zu Walterkehmen, Kreiſes Gumbinnen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Summa an Zinſen	2118	22	6	—	—	—	2108	7	6	10	15	—
E. An Penſions-Beiträgen:												
Von den angeſtellten Beamten	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
F. Extraordinair:												
Nichts.												
Rekapitulation der laufenden Verwaltung.												
A. An außerordentlichen Beiträgen pro 1847 .	44819	21	3	7	—	—	39318	25	7	5493	25	8
B. An ordentlichen Beiträgen pro 1848 . . .	92280	25	4	—	29	8	84649	20	7	7630	5	1
C. An Fundations-Beiträgen	2142	21	—	—	22	—	1818	10	8	323	18	4
D. An Zinſen	2118	22	6	—	—	—	2108	7	6	10	15	—
E. Penſionen	10	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—
F. Extraordinair	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der laufenden Verwaltung .	141372	—	1	8	21	8	127905	4	4	13458	4	1
Hiezu an Reſten	1477	16	4	10	18	5	999	9	7	467	18	4
Summa der Einnahme	142879	16	5	19	10	1	128904	13	11	13025	22	5

I. An

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Iſt.			Reſt.		
	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
I. An Vorſchuß.												
Am Jahresſchluß 1847	21153	11	8	—	—	—	21153	11	8	—	—	—
II. An Reſten.												
A. Brandſchadens-Vergütung.												
In dem Kreiſe Angerburg	3748	—	—	—	—	—	1999	—	—	1749	—	—
„ Darkehmen	755	25	—	—	—	—	590	25	—	165	—	—
„ Goldapp	609	15	—	—	—	—	240	—	—	369	15	—
„ Gumbinnen	994	15	—	—	—	—	839	15	—	135	—	—
„ Heydekrug	2536	—	—	—	—	—	1861	—	—	675	—	—
„ Inſterburg	2994	5	—	27	15	—	1637	5	—	1329	15	—
„ Johannisburg	3926	18	9	—	—	—	2599	3	9	1327	15	—
„ Lötzen	2829	15	—	—	—	—	1787	15	—	1042	—	—
„ Lyk	7956	25	—	150	—	—	4812	—	—	2994	25	—
„ Niederung	3788	—	10	—	—	—	1770	15	10	2017	15	—
„ Oletzko	2385	15	—	—	—	—	1172	15	—	1213	·	—
„ Pillkallen	3313	15	—	—	—	—	2187	15	—	1126	—	—
„ Ragnit	6294	—	—	—	—	—	4859	15	—	1434	15	—
„ Sensburg	2532	—	—	—	—	—	1452	—	—	1080	—	—
„ Stallupönen	668	7	6	—	—	—	461	7	6	207	—	—
„ Tilſit	1237	15	—	—	—	—	975	—	—	262	15	—
Summa an Brandſchadens-Vergütungen .	46569	22	1	177	15	—	29264	12	1	17127	15	—
B. An Verwaltungskoſten:												
An Remuneration den Kreisbehörden 2 Prozent der Einnahme	1822	—	—	—	—	—	1822	—	—	—	—	—
An Diäten den Kirchſpiels-Kommiſſarien . .	65	—	—	—	—	—	65	—	—	—	—	—
Summa	48456	22	1	177	15	—	31151	12	1	17127	25	1

III. Laus-

Digitized by Google

Aus=

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden								
			I.			II.			III.		
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter ꝛc.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
III. Laufende Verwaltung.											
A. An Brandſchadens-Vergütungen:											
1. Kreis Angerburg.											
Angerburg . .	Ogonken, Thiergarten	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bengheim . . .	Schönbund, Lyſſen, Bengheim, Sapallen, Sawadden . . .	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buddern . .	Sobiechen, Wengken, Gronden .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kruglanken . .	Poſſeſſern, Willudden, Knobbenort, Kruglanken, Jeßlorowsken, Pietzarken	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kutten	Jakunowken, Grodßiško . . .	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	74	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Kreis Darkehmen.											
Ballethen . . .	Rubenberg, Klein-Gelleßeninken, Oßeninken, Eßergallen, Scherrewiſchken, Karklitenen, Miſſen	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Darkehmen . .	Kl.-Pelledauen, Camandten, Neu-Gudwallen	4	—	—	—	—	—	—	695	—	—
Dombrowken. .	Groß-Illmen, Alt-Sautkojen .	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleßowen . . .	Auxkallen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Szabienen . .	Griesgirren, Wittgirren, Szabienen	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Trempen . . .	Groß-Beynuhnen, Kanneblen, Grieben, Ekirlacken, Friedrichsdorf, Trempen	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilhelmsberg .	Iſchdaggen, Szameitſchen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	70	—	—	—	—	—	—	695	—	—

Digitized by Google

g a b e.

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe												Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	—	—	—	1380	—	—	—	—	—									
—	—	—	410	—	—	1660	—	—	—	—	—									
—	—	—	330	—	—	1140	—	—	—	—	—									
—	—	—	320	—	—	1811	10	—	—	—	—									
—	—	—	700	—	—	226	20	—	—	—	—									
—	—	—	1760	—	—	6218	—	—	—	—	—	7978	—	—	5975	10	—	2002	20	—
—	—	—	810	—	—	980	—	—	—	—	—									
—	—	—	205	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—									
—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	2060	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	30	—	—	1520	—	—	—	—	—									
—	—	—	80	—	—	70	—	—	—	—	—									
—	—	—	3275	—	—	2890	—	—	—	—	—	6860	—	—	5412	15	—	1447	15	—

3. Kreis

Digitized by Google

A u s -

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden								
			I.			II.			III.		
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter ꝛc.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	3. Kreis Goldapp.										
Dubeningken . .	Linnawen, Groß Padingkehmen, Präroßlehnen, Regeinen. Aurkallnen, Meſchkrupchen, Upidamiſchken	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gawaiten . . .	Plawiſchken, Gulbeniſchken . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Goldapp . . .	Czerwonken, Morathen, Groß-Dumbeln, Friedichowen, Grilskehmen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grabowen . .	Flößen, Bodſchwingken . . .	8	—	—	—	—	—	—	1640	—	—
Gurnen . . .	Regellen	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tollmingkehmen .	Klaunen, Oßeningken, Didßullen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Szittkehmen . .	Groß-Bollubien	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	92	—	—	—	—	—	—	1640	—	—
	4. Kreis Gumbinnen.										
Germiſchkehmen .	Klein-Berſchkurren, Witpiſchen	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Iſchdaggen . .	Groß- und Klein-Gandiſchkehmen, Gr.-Wersmeningken, Ußupönen	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Judiſchen . . .	Tittnaggen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nemmersdorf .	Krauleidßen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niebudßen I. . .	Niebudßen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niebudßen II. . .	Groß-Cerellen, Martiſchen . .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Szirgupönen. .	Sodinehlen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Walterkehmen II.	Scheſtoken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	52	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

g a b e.

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe												Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Aus-gabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	130	—	—	1367	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—									
—	—	—	180	—	—	218	—	—	—	—	—									
—	—	—	10	—	—	260	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	2530	—	—	—	—	—									
—	—	—	80	—	—	475	—	—	—	—	—									
—	—	—	196	—	—	244	—	—	—	—	—									
—	—	—	596	—	—	5274	—	—	—	—	—	7510	—	—	5764	—	—	1746	—	—
—	—	—	45	—	—	1475	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	4537	—	—		—	—									
—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	745	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	640	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—									
—	—	—	6	20	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	201	20	—	8224	—	—	—	—	—	8425	20	—	7241	5	—	1184	15	—

5. Kreis

Namen der Kirchſpiele.	Namen der Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	I. Sgr.	I. Pf.	II. Rthl.	II. Sgr.	II. Pf.	III. Rthl.	III. Sgr.	III. Pf.
	5. Kreis Heydekrug.										
Karkeln . . .	Karkeln	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruß.	Barsdehnen, Szieße, Tattimsdorf, Ruß	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schakuhnen . .	Jodiſchken, Schillgallen, Spucken	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden I.. . .	Chatoul-Staffel, Jon-Szeumen, Balzer-Gritait, Maß-Mantrum, Jonel-Kindßen, Ruddienen, Jon-Raubſchen, Heyde	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Werden II. . .	Jackſtellen, Neu-Gaidellen, Chatoul-Riemann, Chatoul-Skories, Chatoul-Scheer-Kallwen, Jon-Mieneiken	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Kreis Inſterburg.										
Aulowönen . .	Jennen, Swainen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berſchkallen . .	Grüneberg, Klein-Wannigl̈auken	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Georgenburg. .	Padroſen	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Inſterburg . .	Lenkeitſchen, Groß Siegmantinnen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Norkitten . . .	Norkitten, Ußbundßen	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Puſchdorf. . .	Stablacken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pelleninken . .	Auxkallen, Iſchdaggen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saalau . . .	Paplacken, Groß-Laſeninken, Saalau	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe												Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—									
770	—	—	790	—	—	2280	21	5	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1330	—	—	—	—	—									
—	—	—	2035	—	—	865	—	—	—	—	—									
—	—	—	585	—	—	327	—	—	—	—	—									
770	—	—	3560	—	—	4802	21	5	—	—	—	9132	21	5	6842	21	5	2290	—	—
—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—									
—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	230	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	2050	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	180	—	—	—	—	—									
—	—	—	100	—	—	250	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1168	—	—	—	—	—									
—	—	—	300	—	—	4428	—	—	—	—	—									

Abth.

Digitized by Google

Namen der Kirchspiele	Namen der Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	I. Sgr.	I. Pf.	II. Rthl.	II. Sgr.	II. Pf.	III. Rthl.	III. Sgr.	III. Pf.
	Transport	46	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abehliſchken . .	Abehliſchken	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grünheyde . .	Medukallen, Pillwogallen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Kreis Johannisburg.										
Arys	Groß-Schweikowen, Gurra . .	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bialla	Danrowen, Konopken, Schwiddern	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drygallen . .	Omuſſen, Drygallen, Kotten, Mittken, Salleſchen, Sulimmen, Worgullen	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eckersberg . .	Dlubiellen, Gregersdorff Gutten, Czierspienten, Chmielewen, Quika	27	—	—	—	225	—	—	—	—	—
Friedrichshoff .	Kreutzofen, Klein-Duden, Groß Kurwien, Zymna	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Johannisburg .	Pilchen, Kurwick, Sdorren, Mielgelaß, Sagon, Waſten, Schlaſt, Sawadden, Kobuſſen, Hinter Lippa	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kumilsko . . .	Kumilsko, Grieſen, Liſſöwen, Jeroſchen	5	—	—	—	50	—	—	—	—	—
Roſinsko . . .	Gutten, Marchewken	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	172	—	—		275	—	—	—	—	—
	8. Kreis Lötzen.										
Lötzen	Groß-Uppalten, Willkaſſen, Spiergſten, Sulimmen, Camionken .	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	9	—	—		—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe IV. Rtl. Sgr. pf.	V. Rtl. Sgr. pf.	VI. Rtl. Sgr. pf.	VII. Rtl. Sgr. pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rtl. Sgr. pf.	Iſt Ausgabe. Rtl. Sgr. pf.	Ausgabe-Reſt. Rtl. Sgr. pf.
— — —	300 — —	4428 — —	— — —			
— — —	— — —	150 — —	— — —			
— — —	80 — —	200 — —	— — —			
— — —	380 — —	4778 — —	— — —	5158 — —	4110 15 —	1047 15 —
— — —	— — —	460 — —	— — —			
— — —	— — —	1630 — —	— — —			
— — —	— — —	1447 15 —	— — —			
— — —	800 — —	1550 — —	— — —			
— — —	300 — —	710 — —	— — —			
— — —	1400 — —	2995 — —	— — —			
— — —	— — —	250 — —	— — —			
— — —	— — —	1080 — —	— — —			
— — —	2500 — —	10122 15 —	— — —	12897 15 —	9160 — —	3737 15 —
— — —	100 — —	525 — —	— — —			
— — —	100 — —	525 — —	— — —			

Millen

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden								
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter rc.		I. Rthl	I. Sgr	I. Pf	II. Rthl	II. Sgr	II. Pf	III. Rthl	III. Sgr	III. Pf
	Transport	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Milken	Okrongeln, Szepanken, Schedliſken, Staswinnen, Groß-Konopken, Taiken, Lipinsken, Wiſſowatten, Jedammen, Milken, Czyrpken	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rhein	Jeßtorken, Groß-Jauer, Groß-Notiſten, Skoppen, Zondern . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widminnen . .	Grontzken, Junien, Maſuchowken Sucholasken, Wenſowken . .	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	86	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	9 Kreis Lyk.										
Borßymmen . .	Borßymmen, Liſſewen	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Clauſſen . . .	Clauſſen, Roſinsko, Roſtken, Regellen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grabnick . . .	Grabnick	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jucha	Orc echowen, Alt-Jucha, Szeczinowen	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kallinowen . .	Dluggen, Maaschen, Wierzbowen B.	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lyk I.	Moſſolten, Thaluſſen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lyk II.	Gollubien A.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oſtrokollen . .	Myluſſen, Dombrowken, Dlugoſſen, Regeln	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piſſanitzen . .	Gollubken, Sypitken	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stradaunen . .	Przytullen, Groß-Piotzinnen . .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	192	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandschadens-Vergütung zur Klasse												Summa der Soll-Ausgabe.			Ist-Ausgabe.			Ausgabe-Rest.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	100	—	—	525	—	—	—	—	—									
—	—	—	1170	—	—	3217	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1586	15	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1260	—	—	—	—	—									
—	—	—	1270	—	—	6588	15	—	—	—	—	7858	15	—	6675	7	6	1183	7	6
—	—	—	—	—	—	3426	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	347	15	—	—	—	—									
—	—	—	195	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	135	—	—	3225	—	—	—	—	—									
—	—	—	130	—	—	1320	—	—	591	20	—									
—	—	—	70	—	—	490	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1610	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	2010	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	332	—	—	—	—	—									
—	—	—	530	—	—	12830	15	—	591	20	—	13952	5	—	9319	2	6	4633	2	6

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden								
			I.			II.			III.		
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter ꝛc.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	10. Kreis Niederung.										
Heinrichswalde .	Baltruſcheiten, Argelothen, Papuſchienen, Groß-Brettſchneidern, Galdwethen	8	—	—	—	—	—	—	—		—
Kaukehmen . .	Kaukehmen, Kloken, Groß-Leidgirren, Alt-Sellen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lappienen . .	Norwiſcheiten, Neu-Norweiſchen .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neukirch . . .	Bartſcheiten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Skaisgirren . .	Endregen, Kumpelken	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	11. Kreis Oletzko.										
Czychen . . .	Czychen, Czuckten, Grieſen . .	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gonsken . . .	Gonsken, Sattycken	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Marggrabowa .	Kukowen, Czeczinken	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mierunsken . .	Borawsken, Unter-Garbaſſen . .	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Scharreycken. .	Kilianen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwentainen .	Guleyken, Schwentainen, Orczechowken	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wielitzken . . .	Seesken, Kletzöwen, Miedzwetzken	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	98	—	—	–	—	—	—	—	—	—
	12. Kreis Pillkallen.										
Kuſſen	Antmirehlen, Dauden, Jwenberg, Kuſſen, Obrupönen, Schwirbeln, Septinlöpen	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe												Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Aus-gabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	670	—	—	180	—	—	—	—	—									
—	—	—	250	—	—	695	—	—	—	—	—									
—	—	—	300	—	—	257	—	—	—	—	—									
—	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—									
—	—	—	1670	—	—	1332	—	—	—	—	—	3002	—	—	2044	15	—	957	15	—
—	—	—	1170	—	—	540	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1090	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	320	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	860	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	1892	—	—	—	—	—									
—	—	—	20	—	—	690	—	—	—	—	—									
—	—	—	1190	—	—	5453	—	—	—	—	—	6643	—	—	4336	15	—	2306	15	—
—	—	—	190	—	—	3317	—	—	—	—	—									
—	—	—	190	—	—	3317	—	—	—	—	—									

Digitized by Google

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden								
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter ꝛc.		I.			II.			III.		
			Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lasdehnen . .	Gricklaucken, Rudminnen . . .	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pillkallen . . .	Jodupönen, Ußplaunen, Ußplaunehlen, Plampen, Szameitkehmen, Ußballen, Tullen, Groß-Radßen, Schwarpeln, Neuendorf	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schillehnen . .	Rammoniſchken, Wiesdorienen .	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schirwindt . .	Daynen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Willuhnen . .	Patilßen, Klein-Daguthelen, Kruſinehlen, Jodeglienen, Bilden .	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	115	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13. Kreis Ragnit.										
Budwethen I. .	Gaiſtauden, Gindwillen, Kallwellen, Neu-Krauleidßen, Prusgirren, Wedereitiſchken	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Budwethen II. .	Gudßen, Friedrichswalde . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraupiſchken I. .	Wabbeln	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kraupiſchken II. .	Jonienen, Spirginnen	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragnit I. . . .	Girrehnen, Lepalothen, Unter Eiſſeln	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragnit II. . . .	Soberſken, Petroſchken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Szillen I. . . .	Ihlaußen, Katzenduden, Kindſchen, Nurniſchken, Ußlaußen, Wilkoriſchken	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe IV. Rthl. Sgr. Pf.	V. Rthl. Sgr. Pf.	VI. Rthl. Sgr. Pf.	VII. Rthl. Sgr. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Iſt-Ausgabe. Rthl. Sgr. Pf.	Ausgabe-Reſt. Rthl. Sgr. Pf.
— — —	190 — —	3317 — —	— — —			
— — —	60 — —	360 — —	— — —			
— — —	565 — —	1958 — —	150 — —			
— — —	580 — —	3350 — —	— — —			
— — —	— — —	550 — —	— — —			
— — —	100 — —	2305 — —	— — —			
— — —	1495 — —	11840 — —	150 — —	13485 — —	11569 — —	1916 — —
— — —	140 — —	414 13 4	— — —			
— — —	80 — —	30 — —	— — —			
— — —	45 — —	— — —	— — —			
— — —	— — —	602 — —	— — —			
— — —	181 — —	700 — —	— — —			
— — —	110 — —	85 — —	— — —			
— — —	430 — —	242 — —	197 — —			
— — —	936 — —	2073 13 4	197 — —			

Szillen

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude	Betrag der zu zahlenden								
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter rc.		I.			II.			III.		
			Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
	Transport	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Szillen II. . .	Kaiſerau	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiſchwill II. . .	Antſchwenten, Wiſchwill, Schmalentinken, Augſtogallen . . .	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	14. Kreis Sensburg.										
Aweiden I. . .	Aweiden, Babienten, Czeczkowen, Langendorf	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aweiden II. . .	Schlößen, Onufrigowen . . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eichmedien . .	Budzeßen, Eichmedien	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nikolaiken . .	Schaden, Lubiewen, Linderdorf .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ribben . . .	Pillacken	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schimonken . .	Grabowken, Olſchöwen, Groß-Schimonken, Klein-Schimonken	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seeheſten . . .	Seeheſten, Langenbrück, Reuſchendorf, Weißenberg	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sensburg . .	Marienthal, Bronikowen, Krummendorf, Neu-Bagnowen . .	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sorquitten . .	Alt-Gehland, Klein-Gehland, Warpuhnen.	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	135	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	15. Kreis Stallupönen.										
Enzuhnen . .	Enzuhnen, Kerſtuppen, Pakalniſchken	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göritten . . .	Gawöhnen, Willothen	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe IV. Rthl.	IV. Sgr.	IV. Pf.	V. Rthl.	V. Sgr.	V. Pf.	VI. Rthl.	VI. Sgr.	VI. Pf.	VII. Rthl.	VII. Sgr.	VII. Pf.	Summa der Soll-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Iſt-Ausgabe. Rthl.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Reſt. Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	936	—	—	2073	13	4	197	—	—									
—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	450	—	—	—	—	—									
—	—	—	1036	—	—	2523	13	4	197	—	—	3756	13	4	3183	28	4	572	15	—
5	3	—	—	—	—	1329	4	7	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	340	—	—	—	—	—									
—	—	—	30	—	—	290	—	—	—	—	—									
—	—	—	585	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	921	29	7	3360	—	—	—	—	—									
—	—	—	450	—	—	2000	—	—	—	—	—									
—	—	—	4200	—	—	1160	—	—	—	—	—									
—	—	—	900	—	—	450	—	—	—	—	—									
5	3	—	7026	29	7	9059	4	7	—	—	—	16091	7	2	11974	5	2	4117	2	—
—	—	—	300	—	—	1375	—	—	—	—	—									
—	—	—	165	—	—	210	—	—	—	—	—									
—	—	—	465	—	—	1585	—	—	—	—	—									

Kattenau-

Digitized by Google

Namen der Kirchſpiele.	Namen der Dörfer, Güter ꝛc.	Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	I. Sgr.	I. Pf.	II. Rthl.	II. Sgr.	II. Pf.	III. Rthl.	III. Sgr.	III. Pf.
	Transport	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kattenau . . .	Bersbrüden, Seekampen, Sontagkehmen	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehlkehmen . .	Grigaliſchken, Groß-Lengweſchken, Mehlkehmen	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pillupönen . .	Wicknaweitſchen	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stallupönen . .	Doblindßen, Klein-Wannagupchen	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	16. Kreis Tilſit.										
Coadjuthen II. .	Laugallen, Matzſtubbern, Stumbragirren, Ußtrimm, Kekerſen, Skroblen	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piktupönen I. .	Eiſtrawiſchken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Piktupönen II. .	Gudden, Cullmen-Kulken, Cullmen-Widutelten, Cullmen-Szarden, Cullmen-Jennen	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Plaſchken . . .	Klein-Berſteningken, Galsdon-Jonathen, Juſchka-Budwethen .	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tilſit I. . . .	Dwiſchaken, Neu-Argeninken, Szameitkehmen, Klipßen - Rödßen, Preußen, Schillgallen, Skambracken, Klein-Weinothen, Taurothenen, Paßelgſſen	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tilſit II. . . .	Lasdehnen	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe												Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	465	—	—	1585	—	—	—	—	—									
—	—	—	20	—	—	690	—	—	—	—	—									
—	—	—	100	—	—	1665	—	—	50	—	—									
—	—	—	240	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	1850	—	—	—	—	—									
—	—	—	975	—	—	5790	—	—	50	—	—	6815	—	—	4540	—	—	2275	—	—
—	—	—	150	—	—	1160	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—									
—	—	—	170	—	—	620	—	—	—	—	—									
—	—	—	150	—	—	480	—	—	—	—	—									
—	—	—	1310	—	—	1048	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—									
—	—	—	1780	—	—	3608	—	—	—	—	—									

Mil

Namen		Anzahl der abgebrannten Gebäude.	Betrag der zu zahlenden								
			I.			II.			III.		
der Kirchſpiele.	der Dörfer, Güter ꝛc.		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	Transport	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilkiſchken I. .	Nepperlauken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wilkiſchken II. .	Kallehnen	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	56	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hiezu:											
Kreis Angerburg		74	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Darkehmen		70	—	—	—	—	—	—	695	—	—
„ Goldapp		92	—	—	—	—	—	—	1640	—	—
„ Gumbinnen		52	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Heydekrug		54	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Inſterburg		51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Johannisburg		172	—	—	—	275	—	—	—	—	—
„ Lötzen		86	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Lyk		192	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Niederung		18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Olezko		98	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Pillkallen		115	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Ragnit		44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Sensburg		135	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Stallupönen		62	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa an Brandſchadens-Vergütungen . .		1371	—	—	—	275	—	—	2335	—	—

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe												Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Aus-gabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.											
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Rtl.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
—	—	—	1780	—	—	3608		—	—	—	—									
—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—									
—	—	—	—	—	—	70	—	—	—		—									
—	—	—	1830	—	—	3678	—	—	—	—	—	5508	—	—	3945	15	—	1562	15	—
—	—	—	1760	—	—	6218	—	—	—	—	—	7978	—	—	5975	10	—	2002	20	—
—	—	—	3275	—	—	2890	—	—	—	—	—	6860	—	—	5412	15	—	1447	15	—
—	—	—	596	—	—	5274	—	—	—	—	—	7510	—	—	5764	—	—	1746	—	—
—	—	—	201	20	—	8224	—	—	—	—	—	8425	20	—	7241	5	—	1184	15	—
770	—	—	3560	—	—	4802	21	5	—	—	—	9132	21	5	6842	21	5	2290	—	—
—	—	—	380	—	—	4778	—	—	—	—	—	5158	—	—	4110	15	—	1047	15	—
—	—	—	2500	—	—	10122	15	—	—	—	—	12897	15	—	9160	—	—	3737	15	—
—	—	—	1270	—	—	6588	15	—	—	—	—	7858	15	—	6675	—	—	1183	7	6
—	—	—	530	—	—	12830	15	—	591	20	—	13952	5	—	9319	2	6	4633	2	6
—	—	—	1670	—	—	1332	—	—	—	—	—	3002	—	—	2044	15	—	957	15	—
—	—	—	1190	—	—	5453	—	—	—	—	—	6643	—	—	4336	15	—	2306	15	—
—	—	—	1495	—	—	11840	—	—	150	—	—	13485	—	—	11569	—	—	1916	—	—
—	—	—	1036	—	—	2523	13	4	197	—	—	3756	13	4	3183	28	4	572	15	—
5	3	—	7026	29	7	9059	4	7	—	—	—	16091	7	2	11974	5	2	4117	2	—
—	—	—	975	—	—	5790	—	—	50	—	—	6815	—	—	4540	—	—	2275	—	—
775	3	—	29295	19	7	101403	24	4	988	20	—	136073	6	11	102094	4	11	32979	2	—

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Iſt.			Reſt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
B. An Verwaltungskoſten:												
a) An Remuneration dem Abtheilungs-Dirigenten und dem Dezernenten des Regierungs-Kollegii	400	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—
b) An Remuneration den Regierungs-Hauptkaſſen-Beamten inkl. Buchhalter	500	—	—	—	—	—	440	—	—	60	—	—
c) An Kreis-Verwaltungskoſten 2 Prozent der Einnahme	1700	—	—	—	—	—	—	—	—	1700	—	—
d) An Sekretair-Gehalt	360	—	—	—	—	—	360	—	—	—	—	—
e) An Boten-Gehalt	120	—	—	—	—	—	120	—	—	—	—	—
f) An Beitrag zu den Penſionen der ausgeſchiedenen Beamten	271	20	1	—	—	—	271	20	1	—	—	—
g) An Kanzlei- und Bureau-Bedürfniſſen, Druckkoſten, Hilfsarbeiter, Gratifikationen, Heizung ꝛc.	853	8	1	—	—	—	853	8	1	—	—	—
h) An Diäten für die Kirchſpielskommiſſarien, Sachverſtändigen und für die Deputirten bei der Rechnungs-Reviſion	1227	24	11	—	—	—	1184	17	5	43	7	6
i) An Wohnungsmiethe	70	—	—	—	—	—	70	—	—	—	—	—
k) An Prämien für Brandhilfeleiſtungen und zur Anſchaffung von Feuerlöſchgeräthen	300	—	—	229	14	—	70	16	—	—	—	—
Summa der Verwaltungskoſten	5802	23	1	229	14	—	3770	1	7	1803	7	6
Hiezu: An Brandſchadens-Vergütungen	135073	6	11	—	—	—	102094	4	11	32979	2	—
Summa der laufenden Verwaltung	140876	—	—	229	14	—	105864	6	6	34782	9	6

IV. Extra-

Digitized by Google

Ausgabe.	Soll.			Abgang.			Iſt.			Reſt.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
IV. Extraordinair.												
Dem Wirth Michael Görke zu Tilſit-Preußen Rückerſtattung pro 1847 zu viel gezahlter Beiträge	3	10	—	—	—	—	—	—	—	3	10	—
Dem Wirth Bullat zu Schmalleninken pro 1845 desgleichen	5	22	—	—	—	—	5	22	—	—	—	—
Summa Extraordinair	9	2	—	—	—	—	5	22	—	3	10	—
Rekapitulation der Ausgabe.												
Titel I. An Vorſchuß	21153	11	8	—	—	—	21153	11	8	—	—	—
„ II. An Reſten	48456	22	1	177	15	—	31151	12	1	17127	25	—
„ III. Laufende Verwaltung	140876	—	—	229	14	—	105864	6	6	34782	9	6
„ IV. Extraordinair	9	2	—	—	—	—	5	22	—	3	10	—
Summa der ganzen Ausgabe	210495	5	9	406	29	—	158174	22	3	51913	14	6

Balance.

Die Einnahme beträgt	128904 Rthl.	13 Sgr.	11 Pf.
Die Ausgabe beträgt	158174 „	22 „	3 „
Bleibt Vorſchuß	29270 Rthl.	8 Sgr.	4 Pf.

Bemerk. Zur Deckung dieſes Vorſchuſſes iſt der halbe ordentliche Feuerſozietäts-Beitrag von dem Verſicherungs-Beitrage des Jahres 1848 ausgeſchrieben.

Vermögens-Balance.

An Oſtpreuß. Pfandbriefen und Schulddokumenten ſind vorhanden	60375 Rthl.	— Sgr.	— Pf.
An Einnahme-Reſten	13925 „	22 „	5 „
Summa	74300 Rthl.	22 Sgr.	5 Pf.
Davon ab:			
Die Ausgabe-Reſte mit	51913 „	14 „	6 „
Bleibt Aktiv-Vermögen	22387 Rthl.	7 Sgr.	11 Pf.

Aufſtellung der Fundations-Beiträge.

	In Pfandbriefen. Rthl.	Sgr.	Pf.	Baar. Rthl.	Sgr.	Pf.
Aus dem Jahre 1847	51175	—		3687	26	11
Von dem Baarbetrage ſind laut Reviſions-Protokoll vom 30ſten Mai 1847 abzuſetzen	—	—	—	2	6	—
bleiben	51175	—	—	3685	20	11
Von dem verbliebenen Baarbeſtande werden als in dem Jahre 1848 in Pfandbriefen angekauft angenommen	3575	—	—	3575	—	—
verbleiben	54750	—	—	110	20	11
Hiezu kommen:						
1) Zinſen von 54750 Rthlrn. Pfandbriefe à 3½ Prozent pro 1848 . . . 1916 Rthl. 7 Sgr. 6 Pf.						
2) An Fundations-Beiträgen pro 1848 . . . 2141 „ 29 „ — „	—	—	—	4058	6	6
Summa	54750	—	—	4168	27	5
Davon gehen ab:						
An Mehrausgabe für die als angekauft angenommenen 3575 Rthlr. Pfandbriefe nach der Note des Banquier Auerbach zu Königsberg vom 12ten Januar 1841, Belag № 1092 zur Rechnung pro 1840, mit	—	—	—	107	7	6
Es verblieben daher am Schluſſe des Jahres 1848	54750	—	—	4061	19	11

Summariſche Ueberſicht aus der Jahresrechnung des Städte-Feuerſozietäts-Fonds pro 1848. A. v. J. D. 307. Juni.

Auf den Grund der revidirten Jahresrechnung pro 1848 wird der Zuſtand des Städte-Feuerſozietäts-Fonds im hieſigen Regierungsbezirke nach Vorſchrift des § 104 des Reglements vom 29ſten April 1838 — Geſetzſammlung pro 1838, Seite 332 — in der folgenden Nachweiſung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 10ten Juli 1849.

Sum-

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht aus der von dem Städte-Feuerſozietäts-Fonds abgelegten Jahresrechnung pro 1848.

№	Namen der Städte.	Hauptbetrag der Verſicherungs-Summe pro 1848. Rtl.	Davon kommen zur Klaſſe: I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV. Rtl.	V. Rtl.	VI. Rtl.	VII. Rtl.	VIII. Rtl.
1	Angerburg	290660	3730	163110	9710	50000	22790	5090	11180	25050
2	Arys	61340	2250	41020	210	6360	2050	520	3300	5630
3	Bialla	77180	4280	26100	3840	13300	3410	3480	10660	12110
4	Darkehmen	180680	11820	109840	6060	26810	22960	1680	920	590
5	Goldapp	334410	9610	215620	7200	27540	29660	2570	12420	29790
6	Gumbinnen	711240	28630	524710	37350	42350	52600	4850	6270	14480
7	Inſterburg	930390	26710	502170	146020	118930	65260	12670	18780	39850
8	Johannisburg	170580	500	63810	6580	61050	8830	6780	14390	8540
9	Lötzen	186360	12900	114820	5050	11450	9890	1660	10020	20570
10	Lyk	291770	11390	185700	15540	25660	20590	3950	5060	23880
11	Marggrabowa	259390	23120	129820	8590	41880	17490	1800	13750	22940
12	Nikolaiken	88420	5400	37340	3240	25590	3700	2140	5830	5180
13	Pillkallen	182170	4270	103430	4850	15230	24590	1450	9410	18940
14	Ragnit	275910	5720	144370	30460	33410	17520	9030	21750	13850
15	Rhein	95120	9770	38740	4420	15310	2140	1050	10620	13070
16	Schirwindt	109030	1120	58530	4870	14320	11380	2540	1760	14510
17	Sensburg	106530	5600	45400	5830	36470	1110	3470	4000	4650
18	Stallupönen	198720	4020	144520	4270	7140	22190	980	3370	122[illegible]0
19	Tilſit	1679420	44810	776150	200530	413280	97630	58380	27230	61410
	Summa . .	6229320	215650	3425200	504020	986080	435790	124090	190720	347170

Hiervon

Nr.	Namen der Städte.	Hiervon waren an ordentlichen								
		I.			II.			III.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1	Angerburg	6	6	6	404	10	7	31	19	—
2	Arys	3	22	6	102	17	1	—	21	—
3	Bialla	7	4	—	63	20	9	12	20	8
4	Darkehmen	14	16	10	267	4	7	20	—	8
5	Goldapp	15	28	10	537	11	9	23	28	4
6	Gumbinnen	45	9	2	1299	20	—	116	1	4
7	Inſterburg	43	8	10	1236	29	11	476	28	—
8	Johannisburg	—	25	—	159	16	—	21	28	—
9	Lötzen	21	15	—	2[illegible]6	20	6	16	25	—
10	Lyk	18	29	6	463	18	8	51	24	—
11	Marggrabowa	35	6	—	322	26	9	28	19	—
12	Nikolaiken	9	—	—	91	18	5	10	24	—
13	Pillkallen	5	9	4	256	13	7	16	5	—
14	Ragnit	8	28	6	353	2	9	100	6	—
15	Rhein	11	27	8	94	10	2	14	17	—
16	Schirwindt	1	26	—	146	2	1	15	3	8
17	Sensburg	9	10	—	111	15	—	19	13	—
18	Stallupönen	6	21	—	358	28	10	14	5	4
19	Tilſit	73	8	10	1901	19	6	665	3	4
	Summa	339	3	6	8458	6	11	1656	22	4

Digitized by Google

Feuerſozietäts-Beiträgen aufzubringen zur Klaſſe: IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Summa der Soll-Einnahme.			Hiervon ſind aufgekommen.			Mithin ſind in Reſt verblieben.		
Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰	Rthl.	Sgr.	₰
196	2	8	106	10	7	25	21	9	48	5	1	155	4	3	973	20	5	948	15	11	25	4	6
25	13	2	9	12	10	2	23	2	18	28	2	37	9	4	200	27	3	200	27	3	—	—	—
52	12	—	15	27	4	18	16	10	56	25	10	79	28	—	307	5	5	307	5	5	—	—	—
106	21	—	107	—	8	8	28	10	4	24	3	2	28	8	532	5	6	454	29	6	77	6	—
109	18	10	135	3	10	13	21	2	60	14	5	188	7	8	1084	14	10	1084	14	10	—	—	—
168	17	10	245	14	—	25	26	—	27	—	—	86	16	—	2014	14	4	1942	25	1	71	19	3
465	16	—	298	29	9	68	15	5	84	3	—	226	15	4	2900	26	3	2663	20	10	237	5	5
239	27	5	41	6	2	36	4	10	80	3	7	57	7	4	636	28	4	540	13	7	96	14	9
45	11	2	46	4	7	7	23	7	49	27	1	130	8	8	604	15	7	604	15	7	—	—	—
101	12	9	96	2	7	17	26	—	25	20	5	145	5	4	920	19	3	916	2	9	4	16	6
167	15	9	81	18	7	9	15	4	79	21	8	147	22	8	872	25	9	866	21	11	6	3	10
102	10	10	17	1	—	11	6	—	33	17	5	33	6	—	308	23	8	308	23	8	—	—	—
60	27	7	114	22	8	7	22	1	42	4	4	106	—	8	609	15	3	609	15	3	—	—	—
128	3	2	80	15	6	48	4	10	110	16	2	73	2	8	902	19	7	884	24	5	17	25	2
50	27	2	9	29	7	5	18	—	58	22	10	78	13	4	333	15	9	333	15	9	—	—	—
57	12	8	52	9	4	13	16	5	9	15	—	91	14	—	387	9	2	387	9	2	—	—	—
143	26	1	5	5	5	17	26	6	21	21	7	31	—	—	359	27	7	359	27	7	—	—	—
28	14	10	103	9	7	5	1	6	15	3	—	76	2	8	607	26	9	607	26	9	—	—	—
1633	16	10	455	14	—	311	10	10	128	—	11	407	4	8	5575	18	11	5575	18	11	—	—	—
3893	7	9	2021	28	—	655	29	1	955	4	9	2153	17	3	20133	29	7	19597	24	2	536	5	5

Ueber-

Ueberſicht ſämmtlicher Einnahmen pro 1848.

1) An Beſtand aus dem Jahre 1847 . . . .
2) „ Defiziten gemäß vorhergehender Rechnung . . . .
3) „ Reſten . . . .
4) „ ordentlichen Beiträgen pro 1848 . . . .
5) „ Penſions-Beiträgen . . . .
6) Extraordinair . . . .

Aus-

Nr.	Namen der Städte.	Namen der Brandverunglückten.	Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten oder beſchädigten Gebäude.	Beitrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	Pf.	II. Rtl.	Sgr.	Pf.	III. Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Angerburg	Beſitzer des Waldhaus-Etabliſſements in Illmen	1 Wohnhaus, 1 Scheune, 1 Stall	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gutsbeſitzer Steffens .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Zimmermeiſter Wilhelm Ruſchinski	1 Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Arys . .	Exekutor Droſſche Eheleute	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Darkehmen	Schneiderwittwe Fegenecker	1 Wohnhaus	—	—	—	1	1	9	—	—	—
			Latus	—	—	—	1	1	9	—	—	—

Digitized by Google

	Soll Einnahme.			Hiervon ſind aufgekommen.			Mithin ſind in Reſt verblieben.		
	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
. . . .	9095	10	7	9095	10	7	—	—	—
. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
. . . .	1678	15	7	1544	16	10	133	28	9
. . . .	20133	29	7	19597	24	2	536	5	5
. . . .	6	15	—	6	15	—	—	—	—
. . . .	13	18	4	13	18	4	—	—	—
Summa	30927	29	1	30257	24	11	670	4	2

g a b e.

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für zerſtörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
—	—	—	—	—	—	—	—	—	330	—	—	80	—	—	—	—	—	410	—	—	—	—	—	410	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	500	—	—	166	20	—	333	10	—
14	8	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	8	7	—	—	—	14	8	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	90	—	—	—	—	—	90	—	—	30	—	—	60	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	9	1	1	9	—	—	—
14	8	7	—	—	—	—	—	—	330	—	—	670	—	—	—	—	—	1015	10	4	197	21	9	817	18	7

4) Goldapp

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Namen der Brandverunglückten.	Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beſchädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden								
				I.			II.			III.		
				Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
			Transport . . .	—	—	—	1	1	9	—	—	—
4	Goldapp .	Ackerbürger Brandſtäter . .	1 Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Magiſtrat daſelbſt Namens der Kommune	1 Schlauchſpritze . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Lohgerber Martin Schweighöffer	1 Hinterhaus	—	—	—	102	—	—	—	—	—
		Derſelbe	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Gumbinnen	Mälzenbräuer-Wittwe Maria Adolph	2 Ställe, Zäune . . .	8	—	—	—	—	—	75	—	—
		Mälzenbräuer Carl Mentz .	Zäune, 1 Luſtbude . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Inſterburg	Bäcker Julius du Poel . .	1 Speicher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gutsbeſitzer David Kammer .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Magiſtrat daſelbſt Namens der Kommune	1 Wohnhaus, 1 Stall, 1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Lötzen . .	Schuhmacher Michael Jendreyczick	1 Wohnhaus	—	—	—	6	28	6	—	—	—
		Wittwe Umlauf	1 Wohnhaus	—	—	—	11	25	6	—	—	—
8	Lyk . . .	Grundbeſitzer v. Strauſſen .	1 Wohnhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Grundbeſitzer A. Nowopolski	1 Roßmühle, 1 Brandhaus, 1 Stall, Zäune	—	—	—	—	—	—	929	—	—
		Land- und Stadtgerichtsſekretair Liedtke	1 Stall, Zäune . . .	—	—	—	1	22	—	—	—	—
		Grundbeſitzer Buchholz . .	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Domainenverwalter Steiner .	1 Feuerſpritze	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Latus	8	—	—	123	18	8	1004	—	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe															Vergütung für zerſtörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
14	8	7	—	—	—	—	-	—	330	—	—	670	—	—	—	—	—	1015	10	4	197	21	9	817	18	7
432	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	432	—	—	432	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	—	2	8	—	2	8	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	102	—	-	102	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	26	6	—	26	6	—	26	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	86	—	—	86	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	-	3	15	—	3	15	—	—	—	—
5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1095	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1095	—	—	1095	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	250	—	—	—	—	—	650	—	—	—	—	—	650	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	28	6	6	28	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	25	6	11	25	6	—	—	—
15	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	6	—	15	6	—	—	—	—
13	24	4	246	10	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	6	1195	—	9	1195	—	9	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	—	6	28	11	6	28	11	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	19	—	3	19	—	3	19	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	—	10	6	—	10	6	—	—	—
480	8	11	246	10	11	1095	—	—	730	-	—	920	—	-	24	20	6	4631	29	-	3164	10	5	1467	18	7

Nr.	Namen der Städte.	Namen der Brandverunglückten.	Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beſchädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden								
				I.			II.			III.		
				Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
			Transport . . .	8	—	—	123	18	8	1004	—	—
9	Marggrabowa	Bäcker Carl Gortzitza . . .	Zaun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Pillkallen .	Mälzenbr. George Manleitner	1 Brau- und Brandhaus, 1 Stall, Wagenremiſe, 1 Thorweg	—	—	—	—	—	—	18	10	—
		Färbermeiſter Schattauer .	2 Ställe, 1 Thorweg . .	—	—	—	16	10	—	—	—	—
		Derſelbe	1 Feldhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Ragnit . .	Fleiſchermſtr. Gottlieb Peſchel	1 Wohnhaus, 1 Hinterhaus, 1 Stall, 1 Wagenſchauer, 1 Schweinſtall, 1 Holzſtall, 1 Thorweg, Zäune	—	—	—	900	—	—	50	—	—
		Schuhmachermeiſter Klinger .	2 Wohnhäuſer, 2 Ställe, 1 Scheune, 1 Thorweg, Zäune	—	—	—	900	—	—	—	—	—
		Bäckermeiſter Krech . . .	1 Stall, 1 Speicher, Zäune	—	—	—	50	—	—	—	—	—
		Grundbeſitzer G. Forſtreuter	Mehre Gebäude . . .	—	—	—	25	—	—	—	—	—
		Gaſtwirth Strumecker . . .	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Stadtkommune	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Romekeſche Erben	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann F. A. Fleiß . .	2 Wohnhäuſer, Anbau, 1 Speicher, Zäune .	—	—	—	5	—	—	—	—	—
		Bürgermeiſter Erdmann . .	1 Wohnhaus, 1 Stall, 1 Thorweg, Zäune .	—	—	—	227	21	—	—	—	—
		Riemermeiſter F. Pohlenz . .	1 Wohnhaus, 1 Stall, Thorweg, Zäune ꝛc. .	—	—	—	7	15	—	—	—	—
			Latus	8	—	—	2255	4	8	1072	10	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für zerſtörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
480	8	11	246	16	11	1095	—	—	730	—	—	920	—	—	24	20	6	4631	29	—	3164	10	5	1467	18	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	401	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	422	10	—	422	10	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—	19	25	—	19	25	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	136	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	136	16	5	45	15	5	91	1	—
550	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	18	—	1513	18	—	1480	8	—	33	10	—
150	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	—	—	—	8	24	—	1158	24	—	958	24	—	200	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	6	6	66	6	6	66	6	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	3	—	4	3	—	4	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	—	5	18	—	5	18	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	13	—	16	13	—	16	13	—	—	—	—
850	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	860	—	—	860	—	—	—	—	—
200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	28	—	454	19	—	454	19	—	—	—	—
2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	24	—	26	24	—	26	24	—	—	—	—
2232	23	11	647	10	11	1331	16	5	730	—	—	920	—	—	154	20	—	9351	25	11	7559	26	4	1791	29	7

12) Rhein:

Nr.	Namen der Städte.	Namen der Brandverunglückten.	Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beſchädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rthl.	Sgr.	Pf.	II. Rthl.	Sgr.	Pf.	III. Rthl.	Sgr.	Pf.
			Transport . . .	8	—	—	2255	4	8	1072	10	—
12	Rhein . .	Kürſchnermeiſter Johann Olſchewski	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Töpfermeiſter Carl Tietz . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schneidermſtr. Ludw. Rombach	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerbermeiſter Krüger . . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kürſchner Johann Nagurra .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Ackerbürger Salamon . . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rathmann Samuel Nagel .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gigas Erben	2 Scheunen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schuhmacher Johann Meya	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rathmann Dreyer	1 Schauer, Zäune . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bürger Auguſt Grabowski .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Rademacher Carl Kolletzki .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Stadtkommune	Straßengeländer, Feuerlöſchgeräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann G. Nagel . . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Fleiſcher Syffus	2 Scheunen, Zäune . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schuhmacher Joh. Nießerri .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann Carl Brock . .	1 Scheune, Zäune . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Töpfermeiſter Carl Tietz . .	1 Scheune, Zäune . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Latus	8	—	—	2255	4	8	1072	10	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe															Vergütung für zerſtörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
2232	23	11	647	10	11	1331	16	5	730	—	—	920	—	—	154	20	—	9351	25	11	7559	26	4	1791	29	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80	—	—	—	—	—	80	—	—	53	10	—	26	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	66	20	—	33	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	400	—	—	—	—	—	400	—	—	400	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	22	6	150	22	6	150	22	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	9	4	—	—	—	87	9	4	87	9	4	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	9	—	—	—	—	4	9	—	2	4	6	2	4	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	9	2	34	9	2	17	4	7	17	4	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	16	6	200	16	6	200	16	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	3	28	6	253	28	6	170	18	6	83	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	1	5	6	201	5	6	134	15	6	66	20	—
2232	23	11	647	10	11	1331	16	5	730	—	—	3641	18	4	195	12	2	12114	6	5	10026	7	9	2087	28	8

Noch 12) Rhein

Digitized by Google

№	Namen der Städte.	Namen der Brandverunglückten.	Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beſchädigten Gebäude ꝛc.	Betrag der zu zahlenden I. Rtl.	Sgr.	Pf.	II. Rtl.	Sgr.	Pf.	III. Rtl.	Sgr.	Pf.
			Transport . . .	8	—	—	2255	4	8	1072	10	—
12	Noch Rhein . .	Schuhmacher Jakob Rießerri	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Riemermſtr. Gottl. Lattermann	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Schuhmacher Friedrich Surda	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kürſchnermſtr. Jakob Kerſtau	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		J. G. Hennig	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Tiſchler Michael Bartlick . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bürger Michael Grabowski .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bäcker Johann Meya . . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Wittwe Waſchke	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann F. Borkowski . .	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bäcker Dembeck, Wittwe Bakendorf u. Kürſchner Nagurra	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kürſchner Nagurra sen. . .	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Färbermeiſter Menski . . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann Podſchwadki . .	1 Scheunenthor . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerbermeiſter Lopda . . .	1 Scheune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Stadtkommune	Löſchgeräthe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Tilſit . .	Bäcker-Wwe. Juliane Schlaffhorſt, jetzt verehelichte Voß.	1 Wohnhaus, 1 Nebenhaus, 1 Stall, Apartement, Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	651	10	—
			Latus	8	—	—	2255	4	8	1723	20	—

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe IV.			V.			VI.			VII.			VIII.			Vergütung für zerſtörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll-Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
2232	23	11	647	10	11	1331	16	5	730	—	—	3641	18	4	195	12	2	12114	6	5	10026	7	9	2087	28	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	133	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	110	—	—	—	—	—	110	—	—	73	10	—	36	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150		—	100	—	—	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	300	—	—	100	—	—	200	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	—	—	—	200	—	—	200	—		—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—	—	—	150	—	—	50	—	—	100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—	—	—	—	100	—	—	33	10	—	66	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	6	—	22	6	—	22	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	—	1	27	—	1	27	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	6	1	1	6	1	1	6	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	27	—	—	—	—	7	27	—	3	28	6	3	28	6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	10	—	—	10	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	28	6	22	28	6	11	14	3	11	14	3
—	—	—	1400	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	2058	10	—	2058	10	—	—	—	—
2232	23	11	2047	10	11	1331	16	5	730	—	—	5121	15	4	229	1	8	15679	2	11	12888	1	6	2791	1	5

Nr.	Namen der Städte.	Namen der Brandverunglückten.	Benennung der ganz oder zum Theil abgebrannten und beſchädigten Gebäude, ꝛc.	Betrag der zu zahlenden								
				I.			II.			III.		
				Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf	Rthl	Sgr	Pf
			Transport . .	8	—	—	2255	4	8	1723	20	—
13	Noch Tilſit . .	Tuchbereiter Chriſtian Koch .	1 Wohnhaus, Zäune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Juſtizwachtmeiſter Böhm . .	1 Wohn- und Hinterhaus, 1 Stall	—	—	—	—	—	—	2	—	—
		Kaufm. H. Maſſalskiſche Erben	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kürſchner Friedr. Haarbrucker	1 Hinterhaus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Bäcker Ferd. Höpkemeyer .	1 Wohnhaus, 1 Anbau, 1 Speicher, 1 Schauer, 1 Pferdeſtall, Zäune .	—	—	—	—	—	—	1065	—	—
		Kaufmann F. W. Redetzki .	1 Wohnhaus, 2 Speicher, 3 Ställe, Zäune, 1 Thorweg	—	—	—	1750	—	—	420		—
		Verehelichte Thierarzt Lauſch, geb. Neudorff	2 Wohnhäuſer, 2 Ställe, Zäune, Pforte . . .	—	—	—	2430	—	—	470	—	—
		Wachtmeiſter Ferd. Sudkus .	1 Wohnhaus, 1 Speicher, 1 Hinterhaus, 1 Stall, 1 Holzſchauer, Zäune	—	—	—	—	—	—	100	—	—
		Bürger Joſeph Preuß . .	1 Wohnhaus, Speicher Zäune	—	—	—	350	—	—	—	—	—
		Schneider Friedrich Wilhelm Baumgarth	1 Kegelbahn, Zaun . .	—	—	—	—	—	—	34	—	—
		Kaufm. J. G. Schlegelberger	1 Stall, Zäune . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Handſchuhmacher Friedr. Heinrich	Fenſterſcheiben, Zäune .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Kaufmann Barkowski . . .	Zäune	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa	8	—	—	6785	4	8	3814	20	—

Hierzu die Verwaltungskoſten mit . . . .

Digitized by Google

Brandſchadens-Vergütung zur Klaſſe															Vergütung für zerſtörte Zäune ꝛc.			Summa der Soll Ausgabe.			Iſt-Ausgabe.			Ausgabe-Reſt.		
IV.			V.			VI.			VII.			VIII.														
Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
2232	23	11	2047	10	11	1331	16	5	730	—	—	5121	15	4	279	1	8	15679	2	11	12888	1	6	2791	1	5
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	2	6	6	2	6	6	2	6	—	—	—
34	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	20	—	18	10	—	18	10	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		2	6	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—
13	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	13	28	—	13	28	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	300	—	—	—	—	—	—	—	—	13	22	6	1388	22	6	958	22	6	430	—	—
1220	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	26	—	3415	26	—	1155	26	—	2260	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	27	—	2912	27	—	1672	27	—	1240	—	—
680	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	25	16	—	855	16	—	855	16	—	—	—	—
10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	24	—	372	24	—	251	4	—	121	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	35	15	—	12	25	—	22	20	—
244	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	254	—	—	91	10	—	162	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	6	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	20	—	15	20	—	15	20	—	—	—	—
4446	11	11	2047	10	11	1631	16	5	780	—	—	5121	15	4	356	18	8	24991	5	11	17944	24	6	7046	11	5
. . . .																		1004	13	2	1004	13	2	—	—	—
Summa der kurrenten Ausgaben																		25995	19	1	18949	7	8	7046	11	5

Die

	Summa der Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Iſt Ausgabe. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe-Reſt. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die kurrenten Ausgaben betragen, wie vorſeitig nachgewieſen	25995	19	1	18949	7	8	7046	11	5
Hierzu:									
die Ausgabe-Reſte an Brandſchadens-Vergütungen:									
1) Angerburg	68	6	7	66	20	—	1	16	7
2) Bialla	235	19	—	106	9	—	129	10	—
3) Darkehmen	840	5	—	573	15	—	266	20	—
4) Goldapp	129	21	4	91	10	6	38	10	10
5) Gumbinnen	244	5	—	112	15	—	131	20	—
6) Inſterburg	566	6	8	566	6	8	—	—	—
7) Johannisburg	79	24	6	79	24	6	—	—	—
8) Lyk	88	17	6	80	—	—	8	17	6
9) Marggrabowa	269	27	2	256	20	—	13	7	2
10) Nikolaiken	193	1	4	39	14	6	153	16	10
11) Ragnit	870	28	8	870	28	8	—	—	—
12) Schirwindt	100	—	—	100	—	—	—	—	—
13) Tilſit	828	14	—	2	24	—	325	20	—
und 14) Diäten für Abſchätzung der Schäden	5	15	—	5	15	—	—	—	—
Summa aller Ausgaben	30016	—	10	21901	—	6	8115	—	4

Balance:

Die Iſt-Einnahme beträgt	30257 Rthlr.	24 Sgr.	11 Pf.
Die Iſt-Ausgabe beträgt	21901 „	— „	6 „
Bleibt baarer Beſtand	8356 Rthlr.	24 Sgr.	5 Pf.
Dazu:			
Die Einnahme-Reſte mit	670 „	4 „	2 „
Summa	9026 Rthlr.	28 Sgr.	7 Pf.
Die Ausgabe-Reſte betragen	8115 „	— „	4 „
Bleibt ein Aktiv-Vermögen von	911 Rthlr.	28 Sgr.	3 Pf.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 33. Gumbinnen, den 15ten Auguſt 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 214. Patentertheilung.

Den Fabrikanten Schröder & Comp. zu Barmen iſt unter dem 30ſten Juli 1849 ein Patent:

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung des Bandſtuhls, um auf demſelben durch den Einſchlag ohne Anwendung von Ruthen gezogenen Sammet zu erzeugen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 215. Patentaufhebung.

Das dem Techniker F. E. Mylius aus Berlin unter dem 30ſten September 1848 ertheilte Patent:

auf eine Maiſchmaſchine und einem Maiſchkühler

iſt erloſchen.

Bekanntmachungen des Königl. General-Poſtamts.

№ 216. Wegen Deklarirung der der Poſt anvertrauten Gelder und werthvoller Gegenſtände.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann,

 welche

welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Berlin, den 29ſten Juli 1849.

№ 217. Wegen genauer Bezeichnung der Brief-Empfänger.

So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des korreſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckereiſendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleitadreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das korreſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31ſten Juli 1849.

Perſonal-Chronik.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Superintendent Kalau in Kattenau, Kreiſes Stallupönen, krankheitshalber die Verwaltung der Kreis-Superintendentur und Schul-Inſpektion der Diözeſe Stallupönen niedergelegt hat und dieſelbe dem Pfarrer Schulz in Stallupönen übertragen worden iſt.

Der Kanzleidirektor Guttmann zu Darkehmen iſt als Agent für die Schleſiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Darkehmen und deren Umgegend beſtätigt worden.

Der Kaufmann A. W. Kaulien zu Angerburg iſt als Agent der Schleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Angerburg und deren Umgegend beſtätigt worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 33.

Amtsblatt.

№ 34. Gumbinnen, den 22ſten Auguſt **1849.**

Das 30ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — **№ 218.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3154 den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Juni d. J., betreffend die Ueberweiſung der geſammten Medizinalverwaltung, mit Einſchluß der Medizinal- und Sanitätspolizei, an den Miniſter der Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;

№ 3155 deßgleichen vom 29ſten deſſelben Monats, betreffend das Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der Straße von Groß-Strehlitz nach Krappitz;

№ 3156 ferner vom 21ſten Juli d. J., betreffend die der Stadt Tennſtädt in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straßenſtrecke von Tennſtädt nach Langenſalza bewilligten fiskaliſchen Vorrechte;

№ 3157 von demſelben Tage, betreffend die den Ständen des Bitterfelder Kreiſes in Bezug auf den chauſſeemäßigen Ausbau der Straße von Zörbig bis Stumsdorf bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; und

№ 3158 vom 23ſten Juli d. J., betreffend die Meliorationen des Nieder-Oderbruches.

Das 31ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3159 das Allerhöchſte Privilegium vom 28ſten Juli d. J., wegen Emiſſion von 300,000 Rthlr., auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bergiſch-Märkiſchen Eiſenbahn-Geſellſchaft, und

№ 3160 die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Reminiscere-Meſſe zu Frankfurt a. O. betreffend; vom 8ten Auguſt d. J.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 219. Den Preis der Blutegel betr. A. d. J. 1218. Auguſt.

Der Preis der Blutigel wird hiemit auf 5 Sgr. pro Stück feſtgeſetzt.

Gumbinnen, den 8ten Auguſt 1849.

№ 220. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 301. Auguſt.

Dem Knecht Johann Schaudinn zu Geſſen, Kreiſes Inſterburg, iſt für die mühevolle Rettung des Loosmanns Naujoks, aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 12ten Auguſt 1849.

 Dem

Digitized by Google

№ 221. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 480. Auguſt. Dem Zimmerlehrling Julius Radtke zu Schirwindt iſt für die mühevolle Rettung des Drechslergeſellen Wilhelm Herrmann aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 12ten Auguſt 1849.

№ 222. Patentertheilung. Dem Stadtrichter Trunk und dem Hof-Mechanikus Zwez zu Eiſenach iſt unter dem 6ten Auguſt 1849 ein Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Apparat, um durch einen elektriſchen Strom ein Lärm-Signal zu geben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen des Königl. General-Poſtamts.

№ 223. Wegen Deklarirung der der Poſt anvertrauten Gelder und werthvoller Gegenſtände. Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Berlin, den 29ſten Juli 1849.

№ 224. Wegen genauer Bezeichnung der Brief-Empfänger. So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des korreſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein

Zweifel

Digitized by Google

Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckereiſendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleitadreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger aufgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das korreſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31ſten Juli 1849.

Bekanntmachung.

№ 225. Die Sitzungen des Schwurgerichts betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1ſten Auguſt d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für jeden Tag der Sitzungen des hieſigen Schwurgerichts beſondere Einlaßkarten ausgegeben werden ſollen, welche Herr Bürgermeiſter Degen hierſelbſt am Tage vorher in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags vertheilen wird, und welche auch für die Nachmittagsſitzungen, wenn ſolche ſtattfinden, gültig ſein werden; jeder alſo, welcher von ſeiner Karte auch Nachmittags Gebrauch machen will, dieſelbe am Vormittage dem damit beauftragten Beamten vorzuzeigen und erſt am Nachmittage an ihn abzugeben hat. Inſterburg, den 10ten Auguſt 1849.

Königl. Preuß. Schwurgerichtshof.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Baumeiſter Adolph Ernſt Frey iſt von dem Königl. Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelſt Reſkripts vom 21ſten Juli 1849 zum Königl. Wegebaumeiſter ernannt, und demſelben die 5te Wegebaumeiſterſtelle in dem Gumbinner Regierungs-Bezirk mit der Beſtimmung, ſeinen Wohnſitz in Inſterburg zu nehmen, definitiv verliehen.

Der Bäckermeiſter Lottermoſer in Inſterburg iſt als Schiedsmann für den Markt- und Pregelbezirk in der Stadt Inſterburg gewählt und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit, für den Monat Juli 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte: Weizen, der Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Roggen, Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerſte, Rthl.	Sgr.	Pf.	Hafer, Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbſen: graue, Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbſen: weiſſe, Rthl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln, Rthl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Heu, der Zentner. Rthl.	Sgr.	Pf.	Stroh, das Schock. Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	23	11	—	25	8	—	19	7	—	14	1	—	25	11	—	25	11	—	15	2	—	16	—	3	28	4
Inſterburg	1	27	6	—	27	—	—	20	—	—	14	1	—	27	—	—	27	—	—	15	7	—	15	1	4	27	6
Tilſit	1	29	8	—	28	1	—	20	1	—	15	—	—	28	3	—	26	7	—	15	—	—	15	—	3	10	7
Summa	5	21	1	2	20	9	1	29	8	1	13	2	2	21	2	2	19	6	1	15	9	1	16	1	12	6	5
Durchſchnittlich	1	27	—	—	26	11	—	19	11	—	14	5	—	27	1	—	26	6	—	15	3	—	15	4	4	2	2

Namen der Städte.	Getränke: Bier, die Tonne. Rthl.	Sgr.	Pf.	Branntwein, Prozent nach Tralles Sgr.	Pf.	Branntwein, für das Quert. Sgr.	Pf.	Fleiſch: Rind-, das Pfund. Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaaf- Sgr.	Pf.	Kalb- Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter, das Pfund. Sgr.	Pf.	Eier, das Schock. Rthl.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Grütze, Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	20	—	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	4	—	—	12	—	2	20	—	1	18	—
Inſterburg	3	—	—	5	6	2	4	2	4	2	6	2	—	1	8	4	1	—	10	4	2	20	—	2	—	—
Tilſit	3	—	—	5	—	2	5	2	3	2	10	2	—	1	8	3	9	—	12	6	3	6	—	1	20	—
Summa	8	20	—	15	6	7	3	6	7	7	8	6	—	5	4	11	10	1	4	10	8	16	—	5	8	—
Durchſchnittlich	2	26	8	5	2	2	5	2	2	2	7	2	—	1	9	3	11	—	11	7	2	25	4	1	22	8

Reis, pro Pfd. Gumbinnen: 3 Sgr. —Pf. — Inſterburg: 3⅓ bis —Sgr. — Tilſit: guter 4 Sgr., ord. —Sgr. —Pf. — Summa: 10 Sgr. 4 Pf. bis —Sgr. — Durchſchnittl.: 3 Sgr. 5 Pf. bis —Sgr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 34.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 35. Gumbinnen, den 29ſten Auguſt **1849.**

Das 32ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — **№ 226.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3161 den Allerhöchſten Erlaß vom 11ten Juli 1849, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeindebezirk der Stadt Halle;

№ 3162 desgleichen vom 30ſten Juli 1849, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Kreiſe Hirſchberg und Schönau, im Regierungsbezirk Liegnitz;

№ 3163 desgleichen von demſelben Tage, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Landeshut, im Regierungsbezirk Liegnitz, und

№ 3164 die Bekanntmachung vom 12ten Auguſt d. J., wegen Allerhöchſter Beſtätigung des Statuts des in Weſel unter der Benennung „Kreditverein für Handwerker" zuſammengetretenen Aktienvereins.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Forſt-Hilfsaufſeher Siegloch zu Naſſawen iſt für die Entdeckung eines polizeilich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt und gezahlt worden. — **№ 227.** Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6652. Aug.

Gumbinnen, den 15ten Auguſt 1849.

Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe: — **№ 228.** Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betreffend. A. d. J. 7320. Aug.

a) für die Jahre $18^{35}/_{48}$, zur Anxendung bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen, und

b) für die Jahre $18^{39}/_{48}$, zur Anwendung bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen,

berechnet, werden durch die nachfolgende Nachweiſung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nachweiſung der pro 1848 ermittelten Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe:

A. aus den Jahren $18^{35}/_{48}$, zur Anwendung bei Auseinanderſetzungen und Ablöſungen nach den §§. 73 und 74 der Verordnung vom 7ten Juni 1821, und

B. aus den Jahren $18^{39}/_{48}$, zur Anwendung bei gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, nach Artikel 46 der Deklaration vom 29ſten Mai 1816.

 Namen

Digitized by Google

Namen der Städte, deren Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe im Regierungs-Departement Gumbinnen zur Anwendung kommen.	Die Martini-Durchſchnitts-Marktpreiſe betragen:											
	ad A. pro $18^{35}/_{48}$, mit Weglaſſung der beiden theuerſten und wohlfeilſten Jahre.						ad B. pro $18^{39}/_{48}$.					
	von einem Scheffel											
	Roggen.			Hafer.			Roggen.			Hafer.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1) Inſterburg . . .	1	6	8,4	—	16	3,1	1	13	9,4	—	20	10,9
2) Lyk	1	—	1,4	—	14	1,8	1	7	7,8	—	17	2,8
3) Tilſit	1	8	3,1	—	16	10,7	1	14	10,1	—	20	8,4

Gumbinnen, den 10ten Auguſt 1849.

№ 229. Patentertheilung.

Dem Major a. D. v. Gladis zu Breslau iſt unter dem 10ten Auguſt 1849 ein Patent:

auf ein durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenes Schloß, ſo weit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 230. Patentertheilung.

Dem Civil-Ingenieur Fasbender zu Neuß iſt unter dem 16ten Auguſt 1849 ein Patent:

auf eine veränderliche Expanſionsſteuerung für Lokomotiven und andere Dampfmaſchinen in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 231. Patentertheilung.

Dem Seilermeiſter Karl Gutzeit zu Königsberg i. Pr. iſt unter dem 17ten Auguſt 1849 ein Patent:

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Weberblatt zur Darſtellung koniſcher Rundgewebe,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 232. Patentertheilung.

Dem Mechaniker F. E. Hoffmann in Leipzig iſt unter dem 18ten Auguſt 1849 ein Patent:

auf eine Verbeſſerung an dem außerhalb des Fenſters anzubringenden Rouleau, in ſoweit ſolche für neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

auf

Digitized by Google

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen des Königl. General-Poſtamts.

Das General-Poſtamt hat bereits wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jetzt, nachdem das für deklarirte Geldſendungen zu zahlende Porto beträchtlich herabgeſetzt worden iſt, es im Intereſſe der Verſender von Geldern und werthvollen Gegenſtänden liegt, den Werth ſolcher, der Poſt anvertrauter Sendungen zu deklariren.

№ 233. Wegen Deklarirung der der Poſt anvertrauten Gelder und werthvoller Gegenſtände.

Deſſen ungeachtet gelangen noch fortwährend Reklamationen wegen angeblich zur Poſt gelieferter, aber nicht an ihre Adreſſe gelangter Geldbriefe an das General-Poſtamt. Die in Folge ſolcher Reklamationen angeſtellten Nachforſchungen ſind in der Regel erfolglos, weil in vielen Fällen nicht einmal die wirkliche Einlieferung der Briefe und Gelder außer Zweifel geſtellt werden kann, überdies auch die Natur des Poſtdienſtes nicht erlaubt, jeden gewöhnlichen Brief mit ſolcher Sorgfalt zu behandeln, daß deſſen Verbleiben nachgewieſen werden könnte. Die Verſender von Geldern werden daher wiederholt dringend aufgefordert, den Inhalt ſolcher Sendungen zu deklariren. Die dafür zu zahlende Gebühr iſt im Verhältniß zu dem Werthe der Sendung ſo mäßig, daß ſie gegen die Sicherheit nicht in Betracht kommen kann, welche durch die Deklaration erlangt wird. — Für den Verluſt nicht deklarirter Geld- und Werthſendungen wird von der Poſtverwaltung in keinem Falle Erſatz geleiſtet. Wer die Deklaration daher unterläßt, hat den für ihn daraus entſtehenden Nachtheil lediglich ſich ſelbſt zuzuſchreiben. Berlin, den 29ſten Juli 1849.

So ſehr es in dem eigenen Intereſſe des korreſpondirenden Publikums liegt, daß auf gewöhnlichen Briefen der Empfänger recht genau und beſtimmt bezeichnet werde, um ſo viel wichtiger iſt ſolches bei Briefen, mit denen Packete verſandt werden und bei Briefen, die mit Geld beſchwert ſind.

№ 234. Wegen genauer Bezeichnung der Brief-Empfänger.

Nur wenn die Empfänger ſo genau bezeichnet ſind, daß über deren Perſon kein Zweifel entſtehen kann, iſt es möglich, die Beſtellung ſolcher Sendungen pünktlich zu bewirken.

Es gehen aber namentlich in Berlin ſehr häufig Päckereiſendungen ein, deren Empfänger ſo ungenügend bezeichnet iſt, daß vielfache Rückfragen gehalten, die Begleitadreſſen auch wohl erſt nach dem Aufgabeorte zur Vervollſtändigung zurückgeſandt werden müſſen, bevor der eigentliche Empfänger ausgemittelt wird und die Abgabe an denſelben bewerkſtelligt werden kann.

Das

Digitized by Google

Das korreſpondirende Publikum außerhalb wird daher dringend erſucht, in ſeinem eigenen Intereſſe bei Packet- und Geldſendungen nach Berlin die Empfänger möglichſt genau, wenn irgend thunlich, durch Hinzufügung der Wohnung zu bezeichnen.

Berlin, den 31ſten Juli 1849.

Bekanntmachung.

№ 235. Die Sitzungen des Schwurgerichts betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1ſten Auguſt d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß für jeden Tag der Sitzungen des hieſigen Schwurgerichts beſondere Einlaßkarten ausgegeben werden ſollen, welche Herr Bürgermeiſter Degen hierſelbſt am Tage vorher in der Zeit von 11 bis 12 Uhr Vormittags vertheilen wird, und welche auch für die Nachmittagsſitzungen, wenn ſolche ſtattfinden, giltig ſein werden; jeder alſo, welcher von ſeiner Karte auch Nachmittags Gebrauch machen will, dieſelbe am Vormittage dem damit beauftragten Beamten vorzuzeigen und erſt am Nachmittage an ihn abzugeben hat. Inſterburg, den 10ten Auguſt 1849.

Königl. Preuß. Schwurgerichtshof.

Perſonal-Chronik.

Dem Kantor George Jakob Julius Rademacher zu Heinrichswalde iſt behufs Abhaltung des Gottesdienſtes in der Schule zu Groß-Friedrichsdorf, in der Diözeſe der litthauiſchen Niederung, die Ordination ertheilt worden.

Der Apotheker erſter Klaſſe, Karl Friedrich Klein, hat die Maurachſche Apotheke in Tilſit käuflich an ſich gebracht.

Der Kaufmann H. Friedholm zu Tilſit iſt als Agent der ſchleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Tilſit und deren Umgegend beſtätigt.

Dem bisherigen Hilfsaufſeher Gerlach zu Polommen, Forſtreviers Barannen, iſt die interimiſtiſche Verwaltung des Förſterdienſtes zu Theerofen, in der Oberförſterei Rothebude, vom 1ſten Juli d. J. ab übertragen worden.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt No. 32 und der öffentliche Anzeiger No. 35.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 36. Gumbinnen, den 5ten September **1849.**

Bekanntmachungen der höheren Behörden.

Vorſchrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

№ 236. Vorſchrift für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen.

§. 1.

Stufen der Ausbildung.

Für diejenigen, welche dem Baufache ſich widmen, beſtehen fortan folgende Stufen der Ausbildung:

1. **Bauführer,**
2. **Baumeiſter** und zwar:
   A. Baumeiſter für den Land- und Schönbau,
   B. Baumeiſter für den Wege- und Waſſerbau;
3. **Privatbaumeiſter.**

§. 2.

Bauführer-Prüfung.

Um Bauführer zu werden, haben die Kandidaten ſich bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu der Bauführer-Prüfung zu melden, und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

a) über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums, oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höhern Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangsprüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b) über mindeſtens **einjährige** praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c) über mindeſtens **zweijährige** Studienzeit nach Erlangung der vorgeſchriebenen Schulbildung;

Digitized by Google

wonach alſo die Bauführer-Prüfung frühestens drei Jahre nach dem Abgange von der Schule abgelegt werden kann.

Zugleich hat der Kandidat einzureichen:

d) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darſtellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach eigner Aufnahme;

e) eine Zeichnung von einem Gebäude oder einer Maſchine nach eigner Aufnahme;

f) ſonſtige Zeichnungen, welche die Handfertigkeit des Kandidaten darzuthun geeignet ſind.

§. 3.

Werden dieſe Nachweiſe und Arbeiten ausreichend befunden, ſo erfolgt die Zulaſſung zur Bauführer-Prüfung. Dieſelbe beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe im Entwerfen unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Sodann folgt die mündliche Prüfung, welche ſich erſtreckt:

a) auf die geſammte wiſſenſchaftliche und techniſche Ausbildung, welche von den Baubefliſſenen aller Richtungen als gemeinſame Grundlage der weiteren Studien zu fordern iſt;

b) auf die Kenntniſſe der Feldmeßkunſt (wobei jedoch eine längere praktiſche Einübung oder Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten nicht gefordert wird).

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von dem Kandidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß er die eingereichten Arbeiten und Zeichnungen ſelbſt gefertigt hat.

§. 4.

Baumeiſter- und Privatbaumeiſter-Prüfung.

Um Baumeiſter zu werden, haben ſich die Kandidaten ebenfalls bei der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu melden und dabei folgende Nachweiſe beizubringen:

I. Behufs Zulaſſung zur Baumeiſter-Prüfung für Land- und Schönbau (§. 1. sub 2. A.) und beziehungsweiſe für Wege- und Waſſerbau (§. 1. sub 2. B.) iſt der Nachweis zu führen:

a) über die beſtandene Prüfung als Bauführer;

b) über

Digitized by Google

b) über eine zweijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer in der gewählten Richtung unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter;

c) über eine mindeſtens einjährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung;

wonach alſo die Baumeiſter-Prüfung früheſtens drei Jahre nach beſtandener Bauführer-Prüfung abgelegt werden kann.

Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau iſt außerdem noch

d) die gehörige Einübung und Bewährung in Feldmeſſer-Arbeiten

nachzuweiſen.

Von denjenigen, welche die Baumeiſter-Prüfungen in beiden Fächern ablegen wollen, wird eine zuſammen mindeſtens dreijährige praktiſche Thätigkeit als Bauführer in beiden Fächern (ſiehe oben sub I. b) und eine mindeſtens zweijährige Studienzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung (ſiehe oben I. c.) gefordert.

II. Behufs Zulaſſung zur Prüfung als Privat-Baumeiſter (§. 1 sub 3) iſt bei der Meldung von den Kandidaten der Nachweis zu führen:

a) darüber, daß ſie das Handwerk eines Maurers, Zimmermanns oder Steinmetzen (Steinhauer) praktiſch erlernt und für den ſelbſtſtändigen Betrieb des erlernten Handwerks die geſetzlich vorgeſchriebene Meiſter-Prüfung beſtanden haben;

b) über eine mindeſtens dreijährige Studienzeit nach Ablegung der Prüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes.

§. 5.

Werden dieſe Nachweiſe (§. 4.) ausreichend befunden, ſo ertheilt die Prüfungs-Behörde dem Kandidaten eine Aufgabe zu einem ausgedehnteren Entwurfe der betreffenden Richtung, deſſen Bearbeitung mit voller Muße und allen Hülfsmitteln erfolgt.

§. 6.

Nach Einreichung und Annahme dieſer Probearbeit findet die Baumeiſter-Prüfung ſtatt. Dieſelbe beginnt mit der Anfertigung einer Probearbeit unter Clauſur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Die darauf folgende mündliche Prüfung ſoll eine umfaſſende und gründliche Ausbildung in der betreffenden Richtung des Faches darthun.

Die nach §. 5. und 6. an den künftigen Privatbaumeiſter zu machenden An-

Digitized by Google

forderungen ſtehen denjenigen an den künftigen Baumeiſter für Land- und Schönbau völlig gleich.

Die Prüfungsbehörde (§. 7.) wird dieſe Anforderungen unter Berückſichtigung der von Zeit zu Zeit etwa erforderlichen Abänderungen näher ſpezifiziren und bekannt machen.

Bei der mündlichen Prüfung wird von den Kandidaten die Verſicherung an Eidesſtatt gefordert, daß ſie die Probearbeit §. 5. ſelbſt und ohne fremde Beihilfe gefertigt haben.

§. 7.

Prüfungs-Behörde.

Die Königliche Ober-Bau-Deputation bildet die Prüfungsbehörde; dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derſelben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverſtändige zuzuordnen. Die Zeugniſſe werden von der Prüfungsbehörde nur auf das Beſtehen der betreffenden Prüfung ohne weiteres Prädikat, jedoch mit Angabe der Ergebniſſe in den einzelnen Fächern ausgeſtellt.

Die mündlichen Prüfungen ſind öffentlich unter Auslegung der Probearbeiten abzuhalten, wobei der Vorſitzende nicht mit examinirt.

Kandidaten, welche in der Prüfung nicht beſtehen, werden zur Wiederholung der Prüfung nach näherer Beſtimmung der Prüfungsbehörde nochmals zugelaſſen; beſteht der Kandidat auch hiebei nicht, ſo findet eine weitere Zulaſſung zur Prüfung nicht Statt.

§. 8.

Befugniſſe der Bauführer.

Die Bauführer werden vereidigt und ſind alsdann zur ſpeziellen Leitung von Bau-Ausführungen, unter Oberleitung und techniſcher Verantwortlichkeit eines Baumeiſters befähigt. Ihre Angaben in Bezug auf Maaß und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

§. 9.

Deren Anſtellung als Wege-Inſpektoren.

Bauführer, welche nur eine Anſtellung beim Wegebau ohne weitern Anſpruch auf Beförderung in eine Baumeiſter- oder Bau-Inſpektor-Stelle erreichen wollen, erhalten die Befähigung zu derartigen Stellen auch ohne die Baumeiſter-Prüfung abzulegen, wenn ſie eine fünfjährige befriedigende Praxis als Bau-

führer

Digitized by Google

führer im Wegebau nachweiſen. Da ihnen die ſonſtigen Befugniſſe der Baumeiſter nicht beigelegt werden können, erhalten ſie bei ihrer Anſtellung den Titel „Wege-Inſpektoren.“

§. 10.

Befugniſſe der Baumeiſter und Privatbaumeiſter.

Baumeiſter für Land- und Schönbau, reſp. für Wege- und Waſſerbau ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen ſelbſtſtändig zu betreiben. Sie ſind zugleich zu jeder Anſtellung in den der abgelegten Prüfung entſprechenden Zweigen des Staats- oder Kommunal-Dienſtes befähigt. Diejenigen Stellen, zu deren Verwaltung umfaſſende Kenntniſſe vom Land- und Waſſer-Bau erforderlich ſind, werden nur mit Baumeiſtern beſetzt, welche die Prüfung als Land- und Waſſer-Baumeiſter beſtanden haben.

Die Privat-Baumeiſter ſind berechtigt, die Anfertigung von Bau-Plänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenſtände des Landbaues, ſelbſtſtändig zu betreiben. Zur Anſtellung im Staatsdienſte ſind ſie nicht befähigt und zur Bekleidung eines Kommunal-Bauamtes nur in ſo weit, als mit dieſem nicht die Beſorgung von Wege- und Waſſerbau-Geſchäften verbunden iſt.

§. 11.

Beziehung zur Feldmeßkunſt.

Den Bauführern, den Baumeiſtern und den Privat-Baumeiſtern ſteht die Ausführung von Feldmeſſer-Arbeiten nur in ſo weit zu, als ſolche zur Ausübung ihrer Berufsgeſchäfte im Baufache unmittelbar gehören.

§. 12.

Beziehung zu Bauhandwerken.

Bau-Handwerke dürfen Baumeiſter nur in ſo fern ſelbſtſtändig betreiben, als ſie die Meiſter-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

§. 13.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Diejenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt der nach §. 2. sub a. geſtellten Anforderung, als ausreichend zur Zulaſſung für die Bauführer-Prüfung angenommen.

Wer

Digitized by Google

§. 14.

Wer bis einſchließlich April 1849 unter Erfüllung der bisher vorgeſchriebenen Bedingungen auf der Königlichen Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird ohne die ad §. 2. a. und b. vorgeſchriebenen Nachweiſe zur Bauführer-Prüfung zugelaſſen.

§. 15.

Bauführer, welche die bisherige Bau-Inſpektor-Vorprüfung abgelegt oder den betreffenden Lehrgang der Bauſchule bereits durchgemacht haben, ſind damit von dem in §. 4. I. sub c. erforderten Nachweis entbunden.

§. 16.

Diejenigen, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Nachprüfung zum Baumeiſter melden, werden auf Verlangen nach den bisherigen Vorſchriften geprüft und erhalten darüber die bisher üblichen Qualifikations-Zeugniſſe.

Daſſelbe iſt mit Denjenigen der Fall, welche ſich bis zum Schluſſe des Jahres 1849 zur Privat-Baumeiſter-Prüfung oder zur Nachprüfung zum Bau-Inſpektor melden.

§. 17.

Wer bis zum Schluſſe des Jahres 1849 ſich zur bisherigen Baumeiſter-Nachprüfung gemeldet oder dieſelbe beſtanden hat, kann auch in Zukunft zu einer Ergänzungs-Prüfung zugelaſſen werden, um die Qualifikation zur Bekleidung einer Bau-Inſpektorſtelle ꝛc. zu erlangen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

№ 237. Vorſchriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.

Vorſchriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

§. 1.

Beſtimmung der Anſtalt.

Die Königliche Bau-Akademie, welche an die Stelle der Königlichen Allgemeinen Bau-Schule tritt, iſt beſtimmt, denen, welche ſich dem Baufache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung darzubieten.

§. 2.

Obere Leitung und Direktorium der Anſtalt.

Die Bau-Akademie iſt dem Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten

ten

Digitized by Google

ten untergeordnet. Die ſpezielle Leitung führt ein Direktorium; daſſelbe beſteht aus einem vom Miniſter ernannten Direktor, als ausführendem Vorſtand, und zwei Mitgliedern der Königlichen Ober-Bau-Deputation, die für alle zu kollegialiſcher Behandlung geeigneten Gegenſtände dem Direktor zur Seite ſtehen. Die Letzteren werden vom Miniſter ſo ausgewählt, daß ſie die beiden Richtungen für Land und Schönbau einerſeits und für Wege-, Eiſenbahn- und Waſſer-Bau andererſeits vertreten.

Außerdem finden, namentlich zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung den Unterricht ſelbſt betreffender Verhältniſſe regelmäßig Konferenzen ſtatt, zu welchen ſämmtliche ordentliche Lehrer der Anſtalt zugezogen werden.

§. 3.

Anſtellung der Lehrer

Für die Hauptgegenſtände des Unterrichtes werdon ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, beſtimmte Vorträge zu halten, und beſtimmten Unterricht zu ertheilen, von dem Miniſter auf die Vorſchläge des Direktoriums angeſtellt.

§. 4.

Außerordentlicher Unterricht.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeiſter, ſo wie jedem Profeſſor oder Lehrer einer andern höheren Lehranſtalt von dem Direktorium geſtattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenſtände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge ſoll, ſoweit Raum und Mittel es geſtatten, thunlichſt gerückſichtigt werden.

§. 5.

Aufnahme der Studirenden.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation auf vorgängige ſchriftliche Anmeldung bei dem Direktor, welche vier Wochen vor dem Anfange jedes Semeſters (8ten Oktober und 8ten April) ſtattfinden muß.

Die Hauptgegenſtände des Unterrichts werden nach §. 13 ſo angeordnet, daß ſie vollſtändig in angemeſſener Reihefolge in derjenigen Zeit benutzt werden können, welche als geringſte Studienzeit für die verſchiedenen Prüfungen anderweit feſtgeſetzt und von den Kandidaten nachzuweiſen iſt. Nur mit dem Oktober (nicht mit dem April) eines jeden Jahres beginnt aber eine neue Folge dieſer Haupt-Unterrichts-Gegenſtände, ſowohl für die Ausbildung zum Bauführer wie zum Baumeiſter.

§. 6.

Digitized by Google

§. 6.

Bedingungen der Aufnahme.

Bei der Meldung zur Aufnahme ſind beizubringen:

I. Von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienſt ablegen wollen:

a) ein Zeugniß über die Reife des Abganges aus der erſten Klaſſe eines Gymnaſiums oder aus der erſten Klaſſe einer derjenigen höheren Realſchulen, welche der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten als ſolche, bei denen entſprechende Abgangs-Prüfungen ſtattfinden und die einen hinlänglichen Grad der Schulbildung gewährleiſten, bezeichnen wird;

b) Zeugniſſe über mindeſtens einjährige praktiſche Thätigkeit unter Leitung eines oder mehrerer geprüfter Baumeiſter.

II. Von denjenigen, welche nur die Prüfung als Privat-Baumeiſter ablegen wollen:
Das Zeugniß über das Beſtehen der geſetzlich vorgeſchriebenen Meiſterprüfung für den ſelbſtſtändigen Betrieb des Handwerkes als Zimmermann, Maurer oder Steinmetz.

§. 7.

Zulaſſung von Ausländern.

Ausländer werden, ſoweit es der Raum zuläßt, aufgenommen; ſie müſſen jedoch die im §. 6. vorgeſchriebenen Bedingungen erfüllen.

§. 8.

Matrikel.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von 10 Rthlrn. ertheilt. Dieſelbe wird zunächſt auf fünf Jahre ausgeſtellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

§. 9.

Meldungen zu den Vorleſungen.

Beim Beginn jedes Halbjahres und bis zum Anfange der Vorleſungen haben ſich die Studirenden bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kaſſe zu denjenigen Vorleſungen zu melden, welche ſie im Laufe des Halbjahres zu beſuchen wünſchen. Gegen Vorzeigung der Matrikel und Erlegung des feſtgeſetzten Honorars werden ihnen Eintrittskarten zu den betreffenden Vorleſungen ausgehändigt, mit welchen ſie ſich bei den Lehrern behufs Eintragung in deren Liſten zu melden haben. Die von dem Lehrer bei dieſer Meldung unterzeichneten Eintrittskarten dienen ſodann fortgeſetzt zum Ausweis über die Berechtigung, die fragliche Vorleſung zu beſuchen.

§. 10.

Digitized by Google

§. 10.

Zulaſſung nicht immatrikulirter Perſonen.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Vorleſungen gegen Erlegung des feſtgeſetzten Honorars geſtatten, ſo weit dies nach Berückſichtigung der immatrikulirten Studirenden der Raum erlaubt.

§. 11.

Zeugniſſe für die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden Zeugniſſe über den Beſuch der Akademie ertheilt, in denen die Lehrgegenſtände, an welchen der Studirende ſich betheiligt hat, auf Grund der von den Lehrern geführten Liſten (§. 9) und mit Anführung der von denſelben eingegangenen Bemerkungen, angegeben werden.

§. 12.

Eröffnung und Schluß der Vorleſungen.

Der halbjährige Unterricht beginnt am 8ten Oktober und 8ten April oder bei eintretenden Sonn- oder Feſttagen am Tage darauf und wird am 31ſten Auguſt und 20ſten März geſchloſſen. Zu Weihnachten, Oſtern und Pfingſten treten ſechstägige Ferien ein.

§. 13.

Anordnung der Vorträge.

Der Unterricht wird ſo angeordnet, daß die Hauptgegenſtände deſſelben:

für die Bauführer-Prüfung in zwei Jahren,

für die Prüfung als Baumeiſter für Land- und Schönbau in einem Jahre,

für die Prüfung als Baumeiſter für Wege- und Waſſerbau (einſchließlich des Eiſenbahnbaues) in einem Jahre,

und zwar jeder Cyklus mit dem Oktober eines jeden Jahres neu beginnend, in angemeſſener Reihenfolge ſämmtlich benutzt werden können.

Der ſpezielle Lehrplan wird halbjährig zeitig vor dem Beginn der Vorleſungen bekannt gemacht.

§. 14.

Tranſitoriſche Beſtimmungen.

Bei Denjenigen, welche bis zum letzten September 1849 den bisher für die Kandidaten des Baufaches in Bezug auf Schulbildung vorgeſchriebenen Anforderungen genügt haben, wird der Nachweis hierüber, ſtatt des §. 6. I. a. vorgeſchriebenen Zeugniſſes, als ausreichend zur Aufnahme bei der Bau-Akademie angenommen.

Digitized by Google

§. 15.

Wer bis einſchließlich April 1849 bei der Königl. Allgemeinen Bauſchule unbedingt aufgenommen worden iſt, wird damit als immatrikulirt bei der Bau-Akademie angeſehn. Wer dagegen zum April d. J. allein auf Grund des Schulzeugniſſes und nur für den ausnahmsweiſe in dem Sommerhalbjahr d. J. ertheilten Unterricht aufgenommen iſt, hat behufs der Immatrikulation bei der Bau-Akademie den §. 6. 1. b. vorgeſchriebenen Nachweis noch zu führen.

Berlin, den 1ſten Auguſt 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
von der Heydt.

№ 238. Falſche Darlehns-Kaſſenſcheine betr.

Es ſind ſeit einiger Zeit falſche Darlehnskaſſenſcheine zu 5 Thalern und zu 1 Thaler zum Vorſchein gekommen.

Wir finden uns dadurch veranlaßt, im eigenen Intereſſe des Publikums deſſen Mitwirkung zur Entdeckung der Fälſcher in Anſpruch zu nehmen und Jedem, welcher der Behörde über einen Verfertiger oder wiſſentlichen Verbreiter falſcher Darlehnskaſſenſcheine zuerſt eine ſolche Anzeige macht, daß dieſe zur Unterſuchung und Beſtrafung gezogen werden können, eine Belohnung von Dreihundert Thalern, und wenn in Folge der Anzeige auch die Beſchlagnahme der zur Anfertigung der falſchen Darlehnskaſſenſcheine benutzten Formen, Platten und ſonſtigen Geräthſchaften erfolgt, eine Erhöhung dieſer Belohnung bis zu Fünfhundert Thalern zuzuſichern.

Die Anzeige kann Jeder bei der Orts-Polizeibehörde machen und auf die Verſchweigung ſeines Namens rechnen, inſofern dieſem Verlangen ohne nachtheilige Einwirkung auf das Unterſuchungs-Verfahren nachgegeben werden kann.

Berlin, den 3ten Januar 1849.

Hauptverwaltung der Dahrlehnskaſſen.
v. Lamprecht.

Vorſtehende Bekanntmachung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 25ſten Auguſt 1849.

Hauptverwaltung der Darlehnskaſſen.
v. Lamprecht.

Bekanntmachung des Königl. Regierungs-Präſidiums.

№ 239. Betrifft die Einreichung

Das Königl. Miniſterium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beabſichtigt, mit

Digitized by Google

mit dem künftigen Jahre beginnend, ein Verzeichniß der ſämmtlichen Baumeiſter, welche, ohne im Staats- oder Kommunaldienſt wirklich angeſtellt zu ſein, durch ein auf Grund beſtandener Prüfung ertheiltes Zeugniß der Königl. Ober-Bau-Deputation zur Bekleidung von Stellen als Baubeamte im Staats- oder Kommunaldienſt befähigt, resp. dem Publikum gegenüber nach §. 44 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 aus der Leitung von Bau-Unternehmungen ein Gewerbe zu machen befugt ſind, in ſoweit ſie durch die ſchon früher vorgeſchriebenen Nachweiſungen dem Königl. Miniſterium angemeldet werden, jährlich bekannt machen zu laſſen. der jährlichen Beſchäftigungs-Nachweiſungen Seitens der Baumeiſter. P. S. 1408.

Indem ich dieſe Maßregel hiermit zur Kenntniß der Betheiligten bringe, werden dieſelben mit Hinweiſung auf die im Amtsblatt pro 1830, Seite 718 und 719, im Amtsblatt pro 1834, Seite 1012, im Amtsblatt 1844 Seite 31 und im Amtsblatt pro 1845, Seite 137, erlaſſenen Beſtimmungen noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß es hiernach um ſo mehr in ihrem Intereſſe liegen dürfte, die betreffenden Meldungen am Schluſſe eines jeden Jahres und ſpäteſtens bis zum 15ten Januar an die Königliche Regierung einzureichen.

Die einzureichenden Nachweiſungen ſind in folgenden Rubriken zu fertigen:

1) Charakter des Beamten (Baumeiſter, Bauführer, Kreis- oder Kommunal-Baumeiſter);
2) Vor- und Zunamen;
3) Wohnort;
4) Geburtsjahr;
5) Datum des Prüfungsatteſtes,
   a. als Bauführer,
   b. als Baumeiſter,
6) ob er verheirathet iſt und Kinder hat;
7) Bezeichnung der Geſchäfte, welche er geführt hat;
8) ob er durch Militairdienſte beſondere Anſprüche auf Berückſichtigung hat;
9) Bemerkungen.

Gumbinnen, den 30ſten Auguſt 1849.

Der Regierungs-Präſident v. Saltzwedell.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Techniker C. Weyrich zu Trier iſt unter dem 22ſten Auguſt 1849 ein Patent: auf eine Vorrichtung zur Fabrikation runder Stäbchen zu Zündhölzern und deren № 240. Patentertheilung.

Digitized by Google

deren Aufſtellung zur bequemen Auftragung der Zündſtoffe, wie ſolche durch Zeichnung, Beſchreibung und Modell nachgewieſen iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lektionsplan der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena, bei Greifswald, pro Winterſemeſter 1849/50.

№ 241. Die Vorleſungen pro Winterſemeſter $18^{49}/_{50}$ in Eldena betr.

1) Einleitung ins akademiſche Studium, National-Oekonomie, einzelne Kapitel aus der Wirthſchaftspolizei. Direktor Profeſſor Dr. Baumſtark.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, landwirthſchaftliche Buchführung, Geſchichte der Landwirthſchaft, über Statik und Ackerbauſyſteme und praktiſche Uebungen in landwirthſchaftlichen Berechnungen und Konverſatorien. Dr. Segnitz.

3) Schafzucht und Rindviehzucht. Akadem. Wirthſchaftsinſpektor Rhode.

4) Encyklopädiſche Einleitung ins Studium der Forſtwirthſchaftslehre. Forſtmeiſter Dr. Grebe.

5) Landwirthſchaftliche Technologie, verbunden mit praktiſchen Demonſtrationen, Experimental- und Agrikultur-Chemie, Wärmelehre, Klimatologie und Meteorologie. Profeſſor Dr. Schulze.

6) Pferdezucht, Geſundheitspflege der Hausthiere, Lehre vom Hufbeſchlag und Anatomie der Hausthiere. Profeſſor Dr. Haubner.

7) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, Mineralogie und Geognoſie, Naturgeſchichte der landwirthſchaftlichen Kulturpflanzen und Unkräuter. Profeſſor Dr. Münter.

8) Baukonſtruktionslehre und Veranſchlagung landwirthſchaftlicher Gebäude, landwirthſchaftlicher Wege- und Waſſerbau. Profeſſor Dr. Menzel.

9) Mechanik und Maſchinenlehre, praktiſche Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Kapitel der Arithmetik. Profeſſor Dr. Grunert.

10) Landwirthſchaftsrecht. Profeſſor Dr. Beſeler.

Die Vorleſungen werden am 15ten Oktober beginnen. Das Honorar für den vollſtändigen zweijährigen Lehrkurſus iſt von jetzt ab, außer einem Eintrittsgelde von 6 Rthlrn. an die Kaſſe des Inſtituts und der bei der Univerſität Greifswald zu entrichtenden Immatrikulationsgebühren, auf 100 Rthlr. feſtgeſetzt, nämlich für das erſte Semeſter 40 Rthlr., für das zweite 30 Rthlr., für das dritte 20 Rthlr. und für das

vierte

Digitized by Google

vierte Semeſter 10 Rthlr. Es iſt jedoch hierbei zu bemerken, daß jeder Eintretende ſich ſtets nur auf ein Semeſter verpflichtet und die Vertheilung der Unterrichtsgegenſtände ſo geſchehen iſt, daß der Eintritt mit jedem beliebigen Semeſter erfolgen kann. Auch iſt die Einrichtung getroffen, daß ein zwar unvollſtändiger, aber doch in ſich abgerundeter und zuſammenhängender Vortrag von Lehrfächern ſchon in 1½ Jahren zu hören möglich iſt.

Nähere Auskunft wird von der Direktion auf desfallſige Anfrage gern ertheilt.

Eldena, im Auguſt 1849.

Die Direktion der Königl. ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie.

Im Auftrage: Haubner.

№ 242 Den neuen Lehrkurſus bei der Königl. Schiffsbauſchule in Stettin betr.

In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1ſten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkurſus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelaſſen zu werden.

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzel, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;
2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachſten Geſetze

4) der Trigonometrie;
5) der Stereometrie;
6) der Statik und } feſter und flüſſiger Körper;
7) Mechanik }
8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen:

1) ein Taufſchein,

Digitized by Google

2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß, und

3) ein Atteſt derjenigen Schiffsbaumeiſter, bei welchen der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin № 40 — Bezug.

Stettin, den 14ten Auguſt 1849.

Kuratorium der Schiffahrts- und Schiffsbauſchule.

(gez.) Günther.

Perſonal-Chronik.

Der Subrektor Johann Gottlieb Böttcher zu Stallupönen iſt als Agent der Schleſiſchen Feuerverſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Stallupönen und deren Umgegend beſtätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 36.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 37. Gumbinnen, den 12ten September 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Mit dem 22ſten Oktober d. J. wird ein neuer einjähriger Lehrkurſus in der hieſigen Königl. Provinzial-Gewerbeſchule eröffnet werden.

№ 243. Betrifft die Eröffnung des neuen Lehrkurſus für das Jahr $18^{49}/_{50}$. bei der Königl. Provinzial-Gewerbeſchule zu Gumbinnen. A. d. J. 2905. Aug.

Der Unterricht umfaßt die allgemeine wiſſenſchaftliche Vorbildung für den Gewerbeſtand und wird unentgeltlich ertheilt; namentlich wird den Schülern, welche ein Bauhandwerk praktiſch erlernt haben, durch dieſe Schule die geeignetſte Gelegenheit zur Erlangung der für die Meiſterprüfung nöthigen theoretiſchen Kenntniſſe dargeboten.

Eine gewiſſe Ausſicht auf Geldunterſtützung aus Staatsmitteln kann nicht eröffnet werden, indem nur zwei Stipendien zu je 80 Rthlrn. höheren Orts bewilligt worden, und für das laufende Jahr bereits vergeben ſind. Die Schüler dürfen jedoch bei vortheilhafter Auszeichnung auf Unterſtützung in ihrer Ausbildung durch freie Verabreichung von Lehrmitteln rechnen und haben bei Erfüllung der vorſchriftsmäßigen Anforderungen vor allen ſonſtigen Bewerbern begründete Ausſicht, in das Königl. techniſche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin als Freizöglinge zu ihrer weiteren gewerblichen Ausbildung aufgenommen zu werden.

Die Erforderniſſe der Befähigung zur Aufnahme in die Provinzial-Gewerbeſchule beſtehen darin, daß der ſich Meldende mindeſtens das ſiebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, die Fähigkeiten beſitzt, ſich in der deutſchen Sprache mit Leichtigkeit mündlich und ſchriftlich auszudrücken und des gemeinen Rechnens im ganzen Umfange kundig iſt, auch ſich in einem Gewerbe praktiſch befähigt hat. Nur aus ganz beſonderen Gründen können Ausnahmen von dieſen allgemeinen Aufnahme-Bedingungen nachgegeben werden.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, haben ſich behufs Nachweiſung ihrer Befähigung zuvor einer Prüfung zu unterwerfen und ſich dieſerhalb vor dem Beginn des Unterrichts, welcher am 22ſten Oktober ſtattfinden wird, bei dem Herrn Wegebaumeiſter Klohß oder, im Falle deſſen Abweſenheit vom

 hieſigen

Digitized by Google

hieſigen Orte, bei dem Herrn Oberlehrer Sperling hierſelbſt zu melden, auch ſich mit einem Taufſcheine, einem Führungsatteſte und den Schulzeugniſſen zu verſehen.

Nach Beginn und während des Lehrkurſus wird nachträglich Niemand zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Gewerbeſchule zugelaſſen werden.

Wir ſchließen dieſer Bekanntmachung noch die Bemerkung an, daß bereits 18 Zöglinge dieſer Schule, während deren 15jährigen Beſtehens, die Aufnahme in das techniſche Inſtitut zu Berlin gegen den Genuß eines jährlichen Stipendiums von 300 Rthlrn. für jeden zu verdanken haben, welches jedoch in neuerer Zeit auf 200 Rthlr. herabgeſetzt worden iſt. Gumbinnen, den 18ten Auguſt 1849.

№ 244. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6207. Aug.

Dem Chauſſee-Aufſeher Fiſcher zu Groß-Baitſchen iſt für die Entdeckung eines polizeilich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt und gezahlt worden.

Gumbinnen, den 23ſten Auguſt 1849.

№ 245. Das Verbot der Einbringung gewiſſer geheimer Arzneimittel betr. A. d. J 1287. Auguſt.

Mit Bezugnahme auf unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27ſten September 1843 (Amtsblatt pro 1843, № 41, Seite 169) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit einer Cirkularverfügung der Königl. Miniſterien der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten und der Finanzen vom 9ten Auguſt d. J. bei der von der Medizinalbehörde anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit

der Altonaer Wundereſſenz,
der Langen'ſchen Pillen und
der Möller'ſchen Fiebertropfen

der Eingang dieſer Medikamente in die Königl. Preuß. Staaten jetzt anderweit für die nächſten fünf Jahre gänzlich unterſagt iſt.

Indem wir dieſes zur allgemeinen Kenntniß bringen, weiſen wir die Polizeibehörden an, das Einbringen dieſer verbotenen Arzneimittel, ſo wie deren weitern Verkehr und Anpreiſung in öffentlichen Blättern, durch die möglichſte Aufmerkſamkeit zu verhüten. Gumbinnen, den 25ſten Auguſt 1849.

№ 246. Die Verwaltung der Forſtkaſſe in Lasdehnen betr. F. A. 62. Septbr.

Die Verwaltung der Vereinigten Forſtkaſſen Schorellen, Weßkallen und Trappönen zu Lasdehnen iſt dem Forſtkaſſen-Rendanten Neumann zu Lasdehnen abgenommen und dem Forſtkaſſen-Rendanten Schettler zu Wiſchwill, welcher ſeinen Wohnſitz einſtweilen in Lasdehnen hat, interimiſtiſch übertragen worden.

Die an dieſe Kaſſen abzuführenden Geldbeträge ſind fortan nicht mehr an den ꝛc. Neumann, ſondern an den ꝛc. Schettler zu zahlen. Gumbinnen, den 7ten September 1849.

Dem

Digitized by Google

Dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin iſt unter dem 24ſten Auguſt 1849 ein Patent: № 247. Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungsofen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Konſtruktionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Maler Schall in Berlin iſt unter dem 26ſten Auguſt 1849 ein Patent: № 248. Patentertheilung.

auf die Bereitung ſogenannter Venus-Farben, in ſoweit ſie als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darſtellungs-Methoden zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung des Königl. General-Poſtamts.

Das reiſende Publikum wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des General-Poſtamts vom 22ſten Juli 1841 wiederholt darauf aufmerkſam gemacht, daß jeder Poſt-Reiſende verpflichtet iſt, gleich nach Empfangnahme des gelöſeten Paſſagierbillets von dem Inhalte deſſelben Kenntniß zu nehmen, und ſich beſonders davon zu überzeugen, daß das Billet für den Tag, zu welchem der Reiſende den Platz verlangt, und nach dem Orte, wohin er ſich begeben will, richtig ausgeſtellt worden iſt. № 249. Die Verpflichtung der Poſt-Reiſenden von dem Inhalte der gelöſeten Paſſagierbillets gleich nach Empfang derſelben genaue Kenntniß zu nehmen betr.

Alle aus der Nichtbeachtung dieſer Verpflichtung entſpringende nachtheilige Folgen haben die Poſt-Reiſenden, ſie mögen das Paſſagierbillet ſelbſt gelöſet haben oder durch einen Boten haben löſen laſſen, ſich ſelbſt beizumeſſen. Es können daher auch namentlich alle Reklamationen wegen des, in Folge angeblicher Mißverſtändniſſe bei Löſung der Paſſagierbillets doppelt zu erlegen geweſenen Perſonengeldes, nicht berückſichtigt werden. Berlin, den 25ſten Auguſt 1849. Königl. General-Poſtamt.

Bekanntmachung.

In der hieſigen Schiffsbauſchule wird mit dem 1ſten Oktober d. J. ein neuer zweijähriger Lehrkurſus beginnen. № 250. Den neuen Lehrkurſus bei der Königl. Schiffsbauſchule in Stettin betr.

Diejenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünſchen, werden hierdurch aufgefordert, ſich deshalb zeitig bei dem unterzeichneten Kuratorium mündlich oder ſchriftlich zu melden, um zur Aufnahmeprüfung zugelaſſen zu werden.

Die

Digitized by Google

Die in der Aufnahmeprüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik die Rechnung mit abſtrakten Zahlen ſowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtsſorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzel, Lehre von den Verhältniſſen, Proportionen und Progreſſionen, nebſt ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zuſammenhängenden Rechnungen;

2) die Algebra, einſchließlich der Löſung von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauche der Logarithmen;

3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt Kenntniß der einfachſten Geſetze

4) der Trigonometrie;

5) der Stereometrie;

6) der Statik und } feſter und flüſſiger Körper;
7) Mechanik }

8) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig beſtanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinſichtlich ihrer praktiſchen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung ſind an Zeugniſſen einzureichen:

1) ein Taufſchein,

2) ein von dem betreffenden Magiſtrate oder Landrathe ausgeſtelltes Führungszeugniß, und

3) ein Atteſt derjenigen Schiffsbaumeiſter, bei welchen der Aufzunehmende die erforderliche praktiſche Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20ſten September 1834 — Amtsblatt der Königl. Regierung in Stettin № 40 — Bezug. Stettin, den 14ten Auguſt 1849.

Kuratorium der Schiffahrts- und Schiffsbauſchule.

(gez.) Günther.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat Auguſt 1849.

Der Obergerichts-Aſſeſſor Kayſer bei der Gerichtskommiſſion Ruß, iſt als Gerichts-Kommiſſarius nach Dahme, im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Berlin, verſetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 37.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 38. Gumbinnen, den 19ten September **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf weiteres die Verwaltung der Oberförſterei Neu-Johannisburg von Kullick nach Wondollek Kreiſes Johannisburg verlegt worden iſt. Gumbinnen, den 5ten September 1849. **№ 251.** Die Verlegung der Oberförſterei Neu-Johannisburg betr. J. N. 339. Auguſt.

Dem techniſchen Direktor der Maſchinenfabrik von Albert Wewer & Comp., Friedrich Keſten zu Elberfeld, iſt unter dem 1ſten September 1849 ein Patent: **№ 252.** Patentaufhebung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen Zuſammenſetzung als neu und eigenthümlich erkannte Turbine, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Superintendent Wegener in Walterkehmen iſt auf ſeinen Wunſch von der ferneren Verwaltung der Superintendentur der Gumbinnenſchen Diözeſe entbunden worden und ſind deren Geſchäfte nunmehr dem Pfarrer Albrecht in Nemmersdorf übertragen.

Die bisherige Agentur von der Marienwerderſchen Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft des Gutsbeſitzers v. Lochſtädt iſt durch den freiwilligen Verkauf ſeines Gutes Heybutten eingegangen.

Der Kaufmann Gutowski zu Inſterburg iſt zum unbeſoldeten Rathsherrn auf ſechs Jahre gewählt und beſtätigt worden.

Der Kreischirurgus des Lötzner Kreiſes, Herr Moritz, hat (mit unſerer Genehmigung) ſeinen Wohnſitz von Rhein nach Widminnen verlegt.

Der Forſt- und Kandidat der Feldmeßkunſt Wilhelm Fetſchrin aus Inſterburg, zur Zeit in Schorellen, Kreiſes Pillkallen, iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt worden.

Der Invalide Volat iſt als Torfwächter für die Torfverwaltung Tzullkinnen angenommen worden.

 Nach-

Digitized by Google

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat Auguſt 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte: Weizen, der Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Roggen, Rthl.	Sgr.	Pf.	Gerſte, Rthl.	Sgr.	Pf.	Hafer, Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbſen: graue, Rthl.	Sgr.	Pf.	Erbſen: weiſſe, Rthl.	Sgr.	Pf.	Kartoffeln, Rthl.	Sgr.	Pf.	Rauchfutter: Heu, der Zentner. Rthl.	Sgr.	Pf.	Stroh, das Schock. Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	25	8	—	23	9	—	18	3	—	14	10	—	27	3	—	27	3	—	9	5	—	15	—	3	22	6
Inſterburg	1	21	6	—	26	2	—	19	6	—	14	6	—	27	—	—	27	—	—	8	11	—	15	1	4	23	4
Tilſit	2	—	—	—	29	1	—	20	5	—	15	—	—	28	—	—	26	1	—	10	11	—	15	—	3	6	8
Summa	5	17	2	2	19	—	1	28	2	1	14	4	2	22	3	2	20	4	—	29	3	1	15	1	11	22	6
Durchſchnittlich	1	25	8⅔	—	26	4	—	19	4⅔	—	14	9⅓	—	27	5	—	26	9⅓	—	9	9	—	15	⅓	3	27	6

Namen der Städte.	Getränke: Bier, die Tonne. Rthl.	Sgr.	Pf.	Branntwein, Prozent nach Tralles Sgr.	Pf.	für das Quart. Sgr.	Pf.	Fleiſch: das Pfund. Rind- Sgr.	Pf.	Schwein- Sgr.	Pf.	Schaaf- Sgr.	Pf.	Kalb- Sgr.	Pf.	Viktualien: Butter, das Pfund. Sgr.	Pf.	Eier, das Schock. Rthl.	Sgr.	Pf.	Graupe, der Scheffel. Rthl.	Sgr.	Pf.	Grütze, Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	20	—	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	4	4	—	12	—	2	20	—	1	14	8
Inſterburg	3	—	—	5	6	2	4	2	4	2	6	2	—	1	8	4	3	—	11	10	2	20	—	2	—	—
Tilſit	3	—	—	5	3	2	6	2	3	2	10	2	1	1	8	4	3	—	13	7	2	27	1	1	20	—
Summa	8	20	—	15	9	7	4	6	7	7	8	6	1	5	4	12	10	1	7	5	8	7	1	5	4	8
Durchſchnittlich	2	26	8	5	3	2	5⅓	2	2⅓	2	6⅔	2	⅓	1	9⅓	4	3⅓	—	12	5⅔	2	22	4⅓	1	21	6⅔

Reis, pro Pfd. Gumbinnen: 2 Sgr. 9 Pf. — Inſterburg: 3⅓ bis — Sgr. — Tilſit: guter 4 Sgr., ord. — Sgr. — Pf. — Summa: 10 Sgr. 1 Pf. bis — Sgr. — Durchſchnittl.: 3 Sgr. 4⅓ Pf. bis — Sgr.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 38.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 39. Gumbinnen, den 26ſten September **1849.**

Das 33ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 253. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3165 den Allerhöchſten Erlaß vom 13ten Auguſt d. J., betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der für Rechnung der Stadt Berlin erbauten Kunſtſtraße vom Roſenthaler Thore bei Berlin über den Geſundbrunnen und Reineckendorff zum Anſchluß an die Berlin-Strelitzer Chauſſee;

№ 3166 desgleichen von demſelben Tage, betreffend die den Gemeinden Breitenworbis ꝛc. in Bezug auf den Chauſſeebau zwiſchen Breitenworbis und Mackenrode bewilligten fiskaliſchen Vorrechte; ferner

№ 3167 die Allerhöchſte Beſtätigungs-Urkunde vom 28ſten deſſelben Monats über einige Abänderungen des Statuts der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eiſenbahn-Geſellſchaft;

№ 3168 die Bekanntmachung vom 31ſten deſſelben Monats, betreffend den Beitritt der Herzoglich Anhalt-Köthenſchen Regierung zu dem Münz-Kartel vom 21ſten Oktober 1845, und

№ 3169 desgleichen vom 4ten September, über die unterm 6ten Auguſt d. J. erfolgte Beſtätigung der Statuten der Neuſtadt-Eberswalde-Oderberger Chauſſee-Geſellſchaft.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 254. Die Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Kauf- und Ablöſungsgelder pro zweites Quartal betr. B. A. 2909. Septbr.

Es ſind die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden beſcheinigten Quittungen über die im zweiten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungsfond eingezahlten Kauf- und Ablöſungsgelder heute den reſp. Kreiskaſſen zur Aushändigung an die Intereſſenten, gegen Ausſtellung von Empfangsbeſcheinigungen und Zurückgabe der von der Regierungs-Hauptkaſſe ausgeſtellten Interims-Quittungen, zugefertigt worden. Gumbinnen, den 18ten September 1849.

№ 255. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Johann Uhlé zu Achen iſt unter dem 11ten September 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer ganzen

 Zu-

Digitized by Google

Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte Maſchine zur Anfertigung von Nähnadeln,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 258. Patentaufhebung. Das dem Techniker F. L. Mylius aus Berlin unter dem 30ſten Dezember 1848 ertheilte Patent:

auf einen durch Zeichnung und Beſchreibung dargelegten Brenn-Apparat, in ſoweit als derſelbe als neu und eigenthümlich erkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Predigtamts-Kandidat Carl Heinrich Rudolph Aeglbi iſt zum Adjunkten des emeritirten ehemaligen Diakonus und polniſchen Pfarrers Laurenz zu Goldapp von dem Patronat berufen und von dem Königl. Konſiſtorium beſtätigt worden.

Dem ambulanten Hilfsaufſeher Niemann iſt die interimiſtiſche Verwaltung der Förſterſtelle zur Curwien, Forſtreviers Neu-Johannisburg, vom 4ten Mai d. J. ab übertragen worden.

In Stelle des entlaſſenen Exekutors Müller iſt der Glaſermeiſter Leopold Hoppe als Exekutor für die Reviere Schorellen, Trappönen und Weßkallen bei der Forſtkaſſe zu Lasdehnen angenommen worden.

Der Reſerve-Jäger Karl Möckner iſt als Schutzgehilfe für den Belauf Kamputſchen, Oberförſterei Padrojen, angenommen worden.

Der Kriegsreſerve-Jäger Schöps iſt als Forſtſchutzgehilfe für den Belauf Jagdhaus, Oberförſterei Aſtrawiſchken, angenommen worden.

Der Garde-Reſervejäger Johann Dirwehlis iſt als Hilfsaufſeher in der Oberförſterei Ibenhorſt angenommen worden.

Hiezu der Amtliche Anzeiger Nr. 39.

Amtsblatt.

№ 40. Gumbinnen, den 3ten Oktober **1849.**

Das 34ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter **№ 257.** Inhalt der Geſetzſammlung

№ 3170 Die Statuten für die ritterſchaftliche Privatbank in Pommern, vom 24ſten Auguſt d. J.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Preußen.

№ 258. Wegen Abhaltung einer evangeliſchen Kirchenkollekte.

Auf den Antrag des Geſammt-Ausſchuſſes der evangeliſchen Guſtav Adolphs-Vereine in Preußen hat Se. Excellenz der Herr Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Zwecke der Guſtav Adolph-Stiftung an dem diesjährigen, auf den 22ſten Trinitatis Sonntag, den 4ten November, treffenden Reformationsfeſte wie in früheren Jahren, mittelſt Erlaſſes vom 9ten d. M. genehmigt.

Wir machen dies den evangeliſchen Geiſtlichen und Gemeinen der Provinz Preußen zur weitern Veranlaſſung bekannt.

Königsberg, den 17ten September 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums.

№ 259. Wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Bei der am 20ſten und 21ſten v. M. im Schullehrer-Seminar zu Angerburg abgehaltenen Prüfung ſind zu Elementar-Schullehrerſtellen für wahlfähig anerkannt worden:

1) Eduard Aron aus Marggrabowa,
2) Johann Alexander aus Prinowen, Kreiſes Angerburg,
3) Carl Braunſchweig aus Klewinen, Kreiſes Darkehmen,
4) Leopold Bredſchneider aus Groß-Ponnau, Kreiſes Wehlau,
5) Chriſtian Czybulka aus Zabinken, Kreiſes Angerburg,
6) Otto Hagelweide aus Schaaken, Kreiſes Königsberg,
7) Rudolph Hein aus Kilmken, Kreiſes Angerburg,
8) Auguſt Hopp aus Gumbinnen,
9) Auguſt Kemſies aus Eſerinen, Kreiſes Darkehmen,
10) Carl Klimmeck aus Parſczellen, Kreiſes Oſterode,
11) Johann Kuetſch aus Krzywienzken, Kreiſes Angerburg,

 12) Carl

Digitized by Google

12) Carl Labinski aus Worplack, Kreiſes Röſſel,
13) Auguſt Laſch aus Johannsberg, bei Goldapp,
14) Carl Laurin aus Staßwinnen, Kreiſes Lötzen,
15) Gottlieb Leplatoni aus Roſtnsko, Kreiſes Goldapp,
16) Carl Milthaler aus Krauſendorf, Kreiſes Raſtenburg,
17) Carl Oddey aus Kamiankēn, Kreiſes Lötzen,
18) Julius Pleſſke aus Prömbeck, Kreiſes Raſtenburg,
19) Samuel Reinhard aus Orzechowen, Kreiſes Lyk.
20) Auguſt Schieweck aus Grisgerren, Kreiſes Darkehmen,
21) Jakob Sedello aus Dlugen, Kreiſes Lyk,
22) Friedrich Sich aus Dybowen, Kreiſes Oletzko,
23) Mathies Sulga aus Drosdowen, Kreiſes Oletzko,
24) Ernſt Volkmann aus Krypſainen, Kreiſes Lötzen,
25) Jacob Weinſtein aus Scharaiken, Kreiſes Oletzko,
26) Gottfried Zienterra aus Buddern, Kreiſes Angerburg,
27) Friedrich Bahr aus Dowiaten, Kreiſes Angerburg,

welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 18ten September 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 260. Berichtigung eines Druckfehlers in der Arzneitaxe pro 1849. A. d. J. 1259. Septbr.

In der Arzneitaxe pro 1849 hat ſich hinſichtlich des Preiſes des Extractum nucum vomicarum aquosum ein Druckfehler eingeſchlichen. Der frühere Preis dieſes Präparats hat nicht verändert und auf 8 Pf. herabgeſetzt, vielmehr auf 1 Sgr. 8 Pf. normirt bleiben ſollen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 21ſten September 1849.

№ 261. Die Betheiligung an den von den Direktionen zu Hamburg und Köthen projektirten Ausſpielungen betr. A. d. J. 2164. Septbr.

Bereits im vorigen Jahre, Amtsblatt Stück 21, Seite 85, iſt das Publikum vor der geſetzlich unterſagten Betheiligung an Ausſpielungen von allerhand Waaren gewarnt worden, welche unter der Direktion einer ſogenannten Fabrik-Union in Hamburg und Altona ſtattfinden ſollten und, wie amtliche Ermittelungen ergeben hatten, auf eine grobe Täuſchung des Publikums hinausliefen.

Gegenwärtig verbreiten wiederum von Hamburg aus eine ſogenannte „Direktion zur Hebung der Induſtrie“ und eine „Direktion der induſtriellen Aktiengeſellſchaft“ ſo wie von Köthen aus eine „Direktion zur Aushülfe der Gewerbtreibenden“ — Pläne zu Ausſpielungen von Forte-Pianos, Uhren, Möbel, Leinen, Wagen insbeſondere aber von Gold- und Silberſachen.

Dieſe

Dieſe Lotterien ſind angeblich „zur Hebung der durch die Zeitumſtände zerrütteten Gewerbe" in der That aber in eigennütziger, wo nicht in betrügeriſcher Abſicht unternommen, wie eine auch nur oberflächliche Prüfung der betreffenden Ausſpielungs-Pläne ergiebt.

Als Beweis hierfür mag beiſpielsweiſe nur angeführt werden, daß ein ſechs- und ein halb-oktaviges tafelförmiges Forte-Piano einen Gewinn im angeblichen Werthe von 2500 Rthlr. bildet.

Da in den dieſſeitigen Staaten mehrfach Verſuche gemacht worden ſind, theils durch Uebernahme von Agenturen, theils durch Abnahme von Looſen eine Betheiligung an dieſen Lotterie-Unternehmungen herbeizuführen, die Regierung es aber für ihre Pflicht erachtet, dergleichen verderblichen Unternehmungen möglichſt entgegenzuwirken, ſo wird das Publikum, um ſich vor jedem Schaden wahren zu können, darauf aufmerkſam gemacht, daß der Verkauf oder die Förderung des Verkaufs, ſo wie der Ankauf von Looſen zu dergleichen auswärtigen Lotterien, bei Vermeidung einer fiskaliſchen Geldſtrafe bis zu 500 Rthlr. durch die Allerhöchſte Ordre vom 5ten Juli 1847 (Geſetz-Sammlung Seite 261) verboten iſt.

Gumbinnen, den 29ſten September 1849.

Das dem Inſtrumentenmacher Räther zu Demmin unter dem 10ten Auguſt 1848 ertheilte Patent: № 263. Patentaufhebung.

auf ein durch Zeichnung und Beſchreibung erläutertes muſikaliſches Inſtrument (Xylo-Melodikort genannt) ſoweit daſſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

iſt erloſchen.

Das dem Mechaniker Theodor Wiede zu Chemnitz unter dem 11ten April v. J. ertheilte Patent: № 264. Patentaufhebung.

auf mechaniſche Mittel um ein Wollfließ nach ſeinem Abſtrich von der Kammtrommel in einzelne Bänder zu zerlegen, die getheilten Fließbänder fortzuziehen und gleichzeitig ſchwach zu drehen und dieſelben weiter zu ſtrecken oder zu verfeinern und zu drehen,

iſt erloſchen.

Das den Maſchinenbauern Schürmann und Jürgens in Berlin unter dem 21ſten April v. J. ertheilte Patent: № 265. Patentaufhebung.

auf eine Maſchine zum Beſchneiden von Papier,

iſt erloſchen.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung.

№ 266. Die Immatrikulation für das Winterſemeſter 18$^{49}/_{50}$ betreffend.

Zur Immatrikulation bei hieſiger Univerſität für das Winterſemeſter 18$^{49}/_{50}$ ſind folgende Termine beſtimmt:

der 26ſte und 29ſte Oktober und der 1ſte November,

Nachmittags 4 Uhr. Wer dieſe Termine ohne Nachweis genügender Entſchuldigungsgründe verſäumt, hat die nachtheiligen Folgen, welche ſich bis zur Zurückweiſung für das ganze Semeſter ſteigern können, ſich ſelbſt zuzuſchreiben.

Bei der Immatrikulation ſind vorzulegen:

1) ein Zeugniß der wiſſenſchaftlichen Vorbildung zur Univerſität, oder das Abgangszeugniß von einer andern Univerſität;
2) eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Beſuch dieſer Univerſität.

Die Kommiſſion zur Prüfung der Geſuche um Honorar-Stundung verſammelt ſich nur einmal, den 2ten November, um 4 Uhr. Die mit den Anmeldungsbüchern und Armuthsatteſten verſehenen Geſuche müſſen vor dieſem Termine eingereicht werden. Später eingehende Geſuche können nicht berückſichtigt werden.

Königsberg, den 19ten September 1849. Prorektor und Senat.

Perſonal-Chronik.

Der bisherige Oberlehrer Dr. Hamann iſt mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 2ten Auguſt d. J. zum Direktor an dem Königl. Gymnaſium zu Gumbinnen ernannt worden.

Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Hermann Schultz iſt vom 1ſten Oktober d. J. ab die Verwaltung des erledigten Kantorats in Szillen, Kreiſes Ragnit, übertragen worden.

Der Kaufmann und Gaſtwirth Rudolph Weller zu Goldapp iſt als Agent der preußiſchen National-Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Stettin für die Stadt Goldapp und deren Umgegend beſtätigt.

Der Kaufmann F. Weller sen. zu Goldapp hat die Agentur der Feuer-Verſicherungsanſtalt Borussia niedergelegt.

Dem Reſerve-Jäger Goldenſtern iſt die Verwaltung der Waldwärterſtelle zu Augsgirren, in der Oberförſterei Jura, übertragen worden.

Dem invaliden Jäger Hermann Hertz iſt die Verwaltung der Förſterſtelle zu Samordei, Forſtreviers Alt Johannisburg, vom 1ſten März d. J. übertragen worden.

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 40.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 41. Gumbinnen, den 10ten Oktober **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem expedirenden Sekretair des Königl. Hof-Marſchall-Amts, Bußler in Berlin, iſt unter dem 22ſten September 1849 ein Patent: **№ 267.** Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung der Feuerungs-Anlagen zur Erzielung einer wirkſamen Verbrennung der entwickelten Gaſe, ſo weit dieſelbe als neu und eigenthümlich erachtet iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbeſitzer Friedrich Krupp zu Gußſtahlfabrik, bei Eſſen, iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Patent: **№ 268.** Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung eines Geſchützrohrs aus Gußſtahl mit einer metallenen Enveloppe,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin iſt unter dem 27ſten September 1849 ein Einführungs-Patent: **№ 269.** Patentertheilung.

auf eine durch Zeichnungen und Beſchreibung nachgewieſene Maſchine zur Anfertigung von Fiſchnetzen,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen zweiten Prediger an der Kirche zu Kraupiſchken, in der Diözeſe Ragnit, Johann Albert Bernhard Karpowitz iſt die erledigte Pfarrſtelle, ſo wie dem Predigtamts-Kandidaten Friedrich Otto Jonas die dadurch erledigte zweite Predigerſtelle an derſelben Kirche verliehen worden.

Der Bauinſpektor Ferne hat ſeinen Wohnſitz von Lötzen nach Nikolaiken verlegt.

Digitized by Google

Der Wirth Wilhelm Weiß zu Argelothen iſt als Exekutor für die Königl. Forſtkaſſe zu Argelothen angeſtellt worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat September 1849.

Die Auskultatoren Schweiger, Mojean und v. Rode ſind zu Referendarien ernannt, erſterer mit dem Dienſtalter vom 6ten, die letzteren vom 21ſten Juli d. J.

Der Apellationsgerichts-Kanzlei-Diätarius und polniſche Dollmetſcher Paarmann iſt geſtorben.

Die Rechts-Kandidaten Schlenther, Schröder und Dobillet ſind als Auskultatoren geprüft und angenommen.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No 41.

Amtsblatt.

№ 42. Gumbinnen, den 17ten Oktober **1849**

№ 270. Inhalt der Geſetzſammlung

Das 35ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter

№ 3171 die Genehmigungs-Urkunde des Zuſatzartikels XIX. zur Rheinſchiffahrts-Akte vom 31ſten März 1831, de dato den 10ten September 1849;

№ 3172 die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterm 3ten Juli d. J. erlaſſenen Deklaration des Geſetzes vom 9ten Oktober 1848, de dato den 12ten September 1849; ferner

№ 3173 den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten September 1849, betreffend das dem Grafen v. d. Aſſenburg verliehene Recht zur Erhebung des Chauſſeegeldes auf der von ihm erbauten Straße von Meisdorf nach der Anhalt-Bernburgſchen Grenze in der Richtung auf Ballenſtädt, ſo wie die Anwendung der dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29ſten Februar 1840 angehängten Beſtimmungen, wegen der Chauſſee-Polizeivergehen auf der vorgedachten Straße ſowohl, als auch auf die damit in Anſchluß ſtehende Straße von Ermsleben nach Harzgerode; ferner

№ 3174 die Bekanntmachung der von beiden Kammern ertheilten Genehmigung zu der unterm 6ten Januar d. J. erlaſſenen Verordnung wegen Aufhebung der Verpflichtung zur unentgeltlichen Verpflichtung bei Räumung des Schnees von den Chauſſeen, vom 4ten d. M.; und

№ 3175 desgleichen zu der unterm 17ten Mai d. J. erlaſſenen Verordnung, die Verlängerung der Zahlungszeit der Wechſel in Elberfeld und Barmen betreffend, vom 6ten deſſelben Monats.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 271. Die Beſtimmung wegen Anwendung des geſetzlichen Stempelbogens zu ſtempelpflichtigen Geſuchen betr. J. A. 2518. Septbr.

Die Beſtimmungen des Stempelgeſetzes vom 7ten März 1822, nach welchem Geſuche auf dem geſetzlichen Stempelbogen geſchrieben werden müſſen, ſcheinen in neuerer Zeit außer Acht gelaſſen zu werden, indem bei der unterzeichneten Abtheilung viele ſtempelpflichtige Geſuche eingehen, zu welchen nicht der vorgeſchriebene Stempelbogen verwendet iſt.

 Wir

Digitized by Google

Wir ſehen uns deshalb veranlaßt, das Publikum nach den Beſtimmungen des erwähnten Geſetzes aufmerkſam zu machen, damit wir unſererſeits nicht in die Nothwendigkeit verſetzt werden, zu den Beſcheiden die im §. 23 des Geſetzes vorgeſchriebene Strafſtempel verwenden zu dürfen, wodurch den Betheiligten vermeidliche Koſten verurſacht werden. Gumbinnen, den 22ſten September 1849.

№ 272. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6671. Septbr.

Dem Gendarm Kaptuller zu Goldapp iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 24ſten September 1849.

№ 273. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6710. Septbr.

Dem Gendarm Kögindt zu Angerburg ſind für die Entdeckung zweier polizeilich beſtrafter Baumfrevler Prämien bewilligt worden.

Gumbinnen, den 24ſten September 1849.

№ 274. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 747. Septbr.

Dem Dorfſchulzen Kowalczik zu Dworatzken, Kreiſes Olezko, iſt für die Rettung des Losmanns Lalla aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 4ten Oktober 1849.

№ 275. Erneuerte Grenzſperre gegen Polen, wegen Rinderpeſt. A. d. J. 1201. Oktbr.

Nach amtlicher Benachrichtigung ſind im Königreich Polen, und zwar in mehreren Gemeinden des Amtes Lomza, alſo nahe der preußiſchen Grenze, wiederum mehrere konſtatirte Fälle von Rinderpeſt vorgekommen. Demzufolge, und in Gemäßheit höherer Anordnung, werden hierdurch, unter Aufhebung der frühern Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 24ſten Juni v. J. und vom 17ten April d. J., wiederum die ſtrengern Grenzſperr-Maßregeln nach §. 3 der Verordnung vom 27ſten März 1836 bis auf Weiteres in Kraft geſetzt. Dieſen Beſtimmungen nach dürfen — und zwar auf der ganzen Ausdehnung der Grenze des Regierungsbezirks gegen Polen —

1) Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, friſche Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeſchmolzenes Talg, ferner Rindfleiſch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art **gar nicht über die Grenze gelaſſen werden;**
2) auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thieriſche Haare (exkl. Borſten) nicht zugelaſſen werden, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden ſind, daß ſolche aus infizirten Orten herſtammen. Endlich ſind
3) auch von Perſonen nur ſolche ohne Weiteres zuzulaſſen, von welchen nach den Umſtänden anzunehmen iſt, daß ſie entweder in gar keinem infizirten Orte geweſen oder doch daſelbſt mit dem infizirten Rindvieh in keinerlei Berührung gekommen ſind.

Alle Perſonen dagegen, bei denen nach ihren Verhältniſſen die Beſchäftigung

Digitized by Google

gung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszuſetzen iſt, z. B. Vieh- und Leder-
händler, Fleiſcher, Gerber, Abdecker, ſind zurückzuweiſen oder müſſen ſich, wenn
ſehr erhebliche Gründe für die Zulaſſung ſprechen, zuvörderſt einer ſorgfältigen
unter polizeilicher Aufſicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Grenz-Zollbehörden ſind von ihrer vorgeſetzten Behörde mit Anweiſung verſehen worden.

Wir fordern das Publikum zur genauen Befolgung und alle betreffenden Behörden und Beamten zur ſtrengen Aufrechthaltung dieſer Verordnung auf.

Gumbinnen, den 6ten Oktober 1849.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Steuer-Direktors.

№ 276. Die Benutzung der Chauſſee zwiſchen Darkehmen und Goldapp betr.

Die Chauſſee zwiſchen Darkehmen und Goldapp iſt ſo weit im Bau vollendet, daß dieſelbe vom 1ſten Navember d. J. zur allgemeinen Benutzung übergeben werden kann. Für die drei Meilen betragende Länge der Chauſſee werden zwei Hebeſtellen in Röſeningken und Ballupönen, eine jede mit der Befugniß zur Erhebung des 1¼meiligen Chauſſeegeldes nach dem Tarif vom 29ſten Februar 1849, von dem genannten Zeitpunkte ab eingerichtet, wovon das betheiligte Publikum hiermit benachrichtigt wird. Königsberg, den 8ten Oktober 1849. Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Voigtel.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitherigen Pfarrer zu Saugen Georg Ludwig Morgen iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Didlacken, in der Diözeſe Inſterburg, verliehen worden.

Der Buchdruckereibeſitzer Friedrich Krauſeneck in Gumbinnen iſt auf 6 Jahre zum Rathsherrn gewählt und beſtätigt worden.

Die proviſoriſche Verwaltung der Apotheke in Angerburg iſt dem Apotheker Petter übertragen worden.

Der Frau Lina Walther, geb. Dewiſcheit, iſt die Erlaubniß ertheilt, in Marggrabowa eine Klein-Kinderſchule zu errichten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 43. Gumbinnen, den 24ſten Oktober **1849.**

Das 36ſte Stück der Geſetzſammlung enthält die Allerhöchſten Erlaſſe: unter **№ 277.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3176 vom 15ten September d. J., betreffend das dem Magiſtrat zu Königsberg i. Pr. verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von dort nach Aweiden für eine halbe Meile;

№ 3177 vom 17ten deſſelben Monats, betreffend die Genehmigung des Baues einer Chauſſee von Bernau nach Weiſſenſee zum Anſchluß an die Berlin-Stettiner Staats-Chauſſee durch eine Aktien-Geſellſchaft; und

№ 3178 vom 2ten Oktober d. J., betreffend die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Straße von Frankenſtein über Silberberg und Neudorf nach Wolpersdorf reſp. Louiſenhain; zuletzt

№ 3179 die Bekanntmachung vom 6ten huj. über die Verlegung des Sitzes der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Stolberg,“ im Regierungsbezirk Aachen, von dort nach Bonn, und über die Beſtätigung des Statuts der „Metallurgiſchen Geſellſchaft zu Bonn,“ vom 30. Mai d. J.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Die Kreis-Thierarztſtelle in den Kreiſen Heydekrug und Niederung, mit der ein Gehalt von 100 Rthlr. jährlich verbunden, iſt noch vakant. **№ 278.** Betrifft die Kreis-Thierarztſtelle in den Kreiſen Heydekrug-Niederung. A. d. J. 1209. Septbr.

Qualifizirte Thierärzte werden demnach aufgefordert, ſich binnen ſechs Wochen unter Einreichung ihrer Zeugniſſe bei uns zu melden.

Bemerkt wird noch, daß dem Anzuſtellenden, wie bisher, das Kirchdorf Kaukehmen als Wohnſitz angewieſen werden wird.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1849.

Dem Zimmergeſellen Auguſt Zimmer iſt für die Rettung der Losmannstochter Caroline Niklaus aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. **№ 279.** Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 428. Oktbr.

Gumbinnen, den 14ten Oktober 1849.

Das dem Kaufmann Wm. Elliot zu Berlin unter dem 24ſten Auguſt 1849 ertheilte Patent auf eine Einrichtung bei einem Torf-Verkohlungs-Ofen, iſt aufgehoben und **№ 280.** Patentaufhebung.

demſelben dagegen ein neues Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung bei Verkohlungs-Oefen, um die zur Verkohlung angewandten Waſſerdämpfe ununterbrochen wieder zu benutzen, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Konſtruktionen zu beſchränken,

auf acht Jahre, vom 13ten Oktober 1849 ab gerechnet, für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung über die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privat-Baumeiſter geſtellt werden.

№ 281. Ueber die Anforderungen, welche bei den Prüfungen der Bauführer, Baumeiſter und Privat-Baumeiſter geſtellt werden.

Auf Grund der §§. 3 und 6 der Vorſchriften vom 1ſten Auguſt d. J. für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche ſich dem Baufache widmen, werden die Anforderungen bei den betreffenden Prüfungen nachſtehend näher angegeben.

I. Bauführer-Prüfung.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Reine Mathematik und zwar

a) Algebra und niedere Analyſis nebſt Lehre von den Logarithmen.

b) Geometrie mit Einſchluß der Stereometrie.

c) Beſchreibende Geometrie, Projektionslehre, Perſpektive und Schatten-Konſtruktion.

d) Ebene und ſphäriſche Trigonometrie und die Elemente der Curvenlehre, namentlich Kegelſchnitte und Cykloide.

Uebung im Buchſtaben- und Zahlenrechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beſchreibenden Geometrie werden bei dieſen Disziplinen gefordert.

2. Angewandte Mathematik:

a) Die Lehre vom Feldmeſſen und Nivelliren nebſt Kenntniß der üblichſten Inſtrumente.

b) Die Elemente der Statik und Mechanik feſter und flüſſiger Körper. Bekanntſchaft mit den am häufigſten vorkommenden Konſtanten des Maaßes der Feſtigkeit, der Reibung, der Kräfte ꝛc. Die ſtrengen Beweiſe derjenigen

jenigen Lehrſätze, die ihrer Natur nach in das Gebiet der höheren Analyſis gehören, werden nicht gefordert.

3. Naturwiſſenſchaft:

a) Phyſik und Chemie namentlich in Bezug auf die bei Bau-Konſtruktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erſcheinungen.

b) Oryktognoſie und Geognoſie. Kenntniß der im Bauweſen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenſchaften, ihrer ſyſtematiſchen Ordnung und den Verhältniſſen ihres Vorkommens.

4. Landbaukunſt:

a) Kenntniß der Materialien, ihrer Eigenſchaften, Gewinnung und Bereitung. Bei den dem Pflanzenreich entnommenen Materialien Kenntniß von den botaniſchen Verhältniſſen derſelben.

b) Bekanntſchaft mit den einfachen Konſtruktionen aller Baugewerke.

c) Die Konſtruktion und Einrichtung der auf dem Lande und in kleinen Städten am häufigſten vorkommenden Arten von einfacheren Wohn-, Wirthſchafts- und Fabrik-Gebäuden, der Kalkbrennereien und Ziegeleien.

d) Die Formen antiker Baukunſt im Allgemeinen und deren Anwendung auf Bauwerke unſerer Zeit.

e) Ausarbeitung von Anſchlägen und Reviſions-Nachweiſungen.

5. Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.

a) Die Lehre von den Fundirungen im Waſſer, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferſchälungen und anderer Uferbefeſtigungen, ſo wie die Verwallungen gegen Hochwaſſer, die Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne.

b) Allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eiſenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung. Die verſchiedenen Arten der Wegebefeſtigung, die dazu anwendbaren Materalien, Anordnung der Längen- und Querprofile und der Waſſer-Ableitung. Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anſchläge.

6. Maſchinenbau.

Kenntniß der Zuſammenſetzung und Wirkſamkeit derjenigen Maſchinen, welche auf Bauſtellen am häufigſten vorkommen. Bau gewöhnlicher Mühlen und Kenntniß der Dampfmaſchinen im Allgemeinen.

Die unter Klauſur zu bearbeitende einfache Aufgabe im Entwerfen wird auf einen der unter 4. c. gehörigen Gegenſtände der Landbaukunſt ſich beziehen.

II. Bau-

II. Baumeiſter-Prüfung.

A. Für Land- und Schönbau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Die wichtigeren Bauſtyle aller Länder und Zeiten, ihre Entwickelung und die betreffenden vorzüglicheren Bauwerke in ihrer Anordnung und Eigenthümlichkeit.
2. Konſtruktionslehre in Anwendung auf ausgedehnte und ſchwierige Bau-Anlagen.

   Apparate zum Heizen und Lüften verſchiedener Gebäude-Gattungen, zur Bereitung von Speiſen, zum Reinigen und Trocknen der Wäſche, zum Filtriren des Trinkwaſſers und andern Bedürfniſſen in größeren Haushaltungen.
3. Dynamik in ihrer Anwendung auf die Konſtruktionen des Landbaues.
4. Der Schönbau; alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, einſchließlich der Städte-Anlagen ſelbſt, die dabei Anwendung findenden Bauſtyle und verzierenden Formen, welche auch durch Zeichnung darzuſtellen die gehörige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden ſein muß.
5. Geſchäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

Die unter Klauſur anzufertigende Probearbeit wird ſich auf einen der unter 2 und 4 gehörigen Gegenſtände beziehen.

B. Für den Waſſer-, Wege- und Eiſenbahnbau.

Die mündliche Prüfung wird ſich auf folgende Gegenſtände erſtrecken:

1. Höhere Analyſis mit der Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrſcheinlichkeits-Rechnung, Geodäſie.
2. Analytiſche Dynamik, angewandt auf die folgenden unter 3, 4 und 5 angeführten Gegenſtände.
3. Die Waſſerbaukunſt:
   a) Waſſerbauwerke im Allgemeinen, atmoſphäriſche Niederſchläge, Quellen, Brunnen, Entwäſſerungs- und Bewäſſerungs-Anlagen, Fundirungen, Fangdämme, Trockenlegung der Baugruben, Rammen ꝛc.
   b) Strom- und Kanalbau, Bewegung des Waſſers in Flußbetten, hydrotechniſche Meſſungen, Anordnung und Ausführung der Anlagen zur Stromregulirung, zur Schiffbarmachung der Flüſſe, Reinigung des Bettes, Vertiefung deſſelben durch Baggerung u. dgl.; Kanalanlagen, Wehrbau, Schleuſenbau, Holzflößerei.

c) Deich-

Digitized by Google

c) Deichbau. Anordnung und Ausführung der Deiche, Entwäſſerung der eingedeichten Niederungen, Schöpfmühlen, Siehle, Deichbrüche.

d) Anlagen für Landkommunikation. Fähranſtalten, Brücken von Holz, Stein und Eiſen.

e) Seebaue. Wellenſchlag, Fluth und Ebbe, Strömungen, Sicherung der Ufer, Dünenbefeſtigung, Anlage von Seehäfen, Moolenbaue, Docken, Spülſchleuſen, Sicherung der Rheeden, Leuchtthürme, Seemarken.

4. Maſchinenlehre und Maſchinenbau. Kenntniß der verſchiedenen Kräfte und der Vorrichtungen zur Anwendung derſelben; Göpel, Waſſerräder und anderer Waſſermaſchinen, Windflügel, Dampfmaſchinen, Dampfwagen — in ihrer Zuſammenſetzung wie in den einzelnen Theilen, — Maſchinen zum Zerreiben, Zerſtoßen, Zerſchneiden, Preſſen und Verdichten der Stoffe für beſtimmte Zwecke.

5. Der Eiſenbahnbau in ſeinem ganzen Umfange; der Unterbau nebſt den Ueberbrückungen, Oberbau, Steigungen und Curven, Ausweichungen, optiſche und elektriſche Telegraphen, Maßregeln gegen Schnee und Flugſand, Bahnhöfe mit allen zugehörigen baulichen Anlagen, Eiſenbahn-Betriebsmittel.

Die unter Klauſur anzufertigende Probearbeit wird ſich auf einen der unter 3 bis 5 gehörigen Gegenſtände beziehen.

III. Privatbaumeiſter-Prüfung.

Die Anforderungen ſtehen vorſchriftsmäßig den bei der Baumeiſter-Prüfung für den Land- und Schönbau sub II. A. aufgeführten völlig gleich. Auf die dieſen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntniſſe, welche anderweit bei der Bauführerprüfung gefordert werden, wird hiebei nach Bedürfniß zurückgegangen.

Hinſichtlich des Verfahrens bei den Prüfungen wird noch Folgendes bemerkt:

Die verſchiedenen Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beſchränken ſich nicht auf die allgemeinen Lehrſätze, ſondern es werden auch vorzugsweiſe ſpezielle Fälle, wie ſie in der Praxis vorkommen, den Kandidaten als Aufgabe geſtellt werden, deren Auffaſſung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, in wiefern die zu Grunde liegenden Lehrſätze klar aufgefaßt ſind.

Bei Anfertigung der verſchiedenen Probearbeiten unter Klauſur, haben die Examinanden am erſten Tage der einwöchentlichen Klauſurarbeit, eine vorläufige Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung in den weſentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf. Berlin, den 18ten September 1849.

Königl. Ober-Bau-Deputation.

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat September 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	21	11	—	21	9	—	16	4	—	13	2	—	25	4	—	25	4	—	9	2	—	15	—	3	—	—
Inſterburg	1	23	9	—	24	3	—	18	—	—	13	7	—	27	—	—	27	—	—	12	8	—	16	—	3	21	1
Tilſit ……	1	29	5	—	26	4	—	20	1	—	14	4	—	28	—	—	26	5	—	12	5	—	14	1	3	—	—
Summa	5	15	1	2	12	4	2	4	5	1	11	1	2	20	4	2	18	9	1	4	3	1	15	1	9	21	1
Durchſchnittlich	1	25	—	—	24	1	—	21	6	—	13	8	—	26	9	—	26	3	—	11	5	—	15	—	3	7	—

Namen der Städte.	Getränke:							Fleiſch:								Viktualien:										
	Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		Branntwein, für das Quart.		Rinds-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	20	—	5	—	2	6	2	—	—	—	2	4	2	—	4	3	—	12	—	2	10	—	1	8	—
Inſterburg	3	—	—	5	6	2	4	2	—	2	6	2	—	1	8	4	—	—	12	—	2	20	—	2	—	—
Tilſit ……	3	—	—	5	6	2	6	2	2	2	10	2	—	1	8	4	2	—	13	9	2	20	—	1	18	4
Summa	8	20	—	16	—	7	4	6	2	5	4	6	4	5	4	12	5	1	7	9	7	20	—	4	26	4
Durchſchnittlich	2	26	8	5	4	2	5	2	1	2	8	2	1	1	9	4	2	—	12	7	2	16	8	1	18	9

Reis, pro Pfd. **Gumbinnen: 2 Sgr. 4 Pf. — Inſterburg: 3 Sgr. 4 Pf. — Tilſit: guter 3 Sgr., 2 Pf. — Summa: 8 Sgr. 10 Pf. — Durchſchnittlich: 2 Sgr. 11 Pf.**

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 43.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 44. Gumbinnen, den 31ſten Oktober **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Dem Gendarm Kakeldey zu Wilkiſchken iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt und gezahlt worden. **№ 282.** Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6630. Septbr.

Gumbinnen, den 15ten Oktober 1849.

Dem Chemiker und Zuckerfabrikanten J. M. Leibesdorff zu Magdeburg iſt unter dem 21ſten Oktober 1849 ein Patent: **№ 283.** Patentertheilung.

auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, den Kalk aus dem geſchiedenen Rübenſafte zu entfernen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Dem invaliden Jäger Heinrich Leopold Rogage iſt die Verwaltung der Förſterſtelle zu Tawellningken, Forſtreviers Ibenhorſt, übertragen worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger Nr. 44

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 45. Gumbinnen, den 7ten November **1849.**

Das 37ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — **№ 284.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3180 das Statut des Herrnprotſch-Brandſchützer Deichverbandes; vom 2ten Oktober 1849, und

№ 3181 das Geſetz, betreffend die Ausſetzung der Errichtung und Umformung der Bürgerwehren; vom 24ſten ejd. m.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 285. Patentertheilung.

Dem J. B. Berken zu Aachen iſt unter dem 21ſten Oktober 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung dargeſtellte Vorrichtung zum Aufbringen der Bandſtreichen auf die Walzen der Kratzmaſchinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 286. Patentertheilung.

Dem Kaufmann C. G. Kopiſch zu Breslau iſt unter dem 23ſten Oktober 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Konſtruktion eines Zinkofens, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Einrichtungen zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

B e k a n n t m a ch u n g.

№ 287. Den Verpflegungsſatz für die in die hieſige Irren-Heilanſtalt aufzunehmenden ordinairen Geiſteskranken betr.

Nachdem der in unſerer Amtsblatts-Verfügung vom 22ſten November 1848 für die ad 1 bezeichneten Geiſteskranken mit gewöhnlicher Verpflegung normirte Satz von 70 Rthlr. für unzureichend befunden worden, ſo iſt es erforderlich, die Koſten für den Unterhalt ſolcher Geiſteskranken zu erhöhen, um dadurch das Fortbeſtehen der Irren-Heilanſtalt hierſelbſt bis zur Benutzung der im Bau begriffenen neuen Irren-Heilanſtalt zu Paterswalde möglich zu machen. Die qu. Beiträge werden daher vom 1ſten Januar 1850 ab von 70 Rthlr. auf 74 Rthlr. feſtgeſetzt, jährlich alſo um

4 Rthlr.

Digitized by Google

4 Rthlr. erhöht. Die Sätze für die anderen Klaſſen von Geiſteskranken bleiben dagegen unverändert. Königsberg, den 10ten Oktober 1849.

Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Perſonal-Chronik.

In Stelle des auf ſeinen Antrag entlaſſenen Exekutors Hoffmann iſt der Altſitzer Szameitat zu Kanterischken als Forſtexekutor bei der Forſtkaſſe zu Nauſſeden für die Oberförſterei Ibenhorſt angenommen worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat Oktober 1849.

A. Beim Appellationsgericht:

iſt der Appellationsgerichts-Referendarius Hellwich als Aſſeſſor mit Beſtimmung ſeines Dienſtalters vom 28ſten Juli d. J. angeſtellt;

die Auskultatoren Dr. Micks, George Schlenther, v. Schlichting und Rauſcher von dem Appellationsgericht zu Königsberg an das hieſige Kollegium verſetzt, und

die Rechtskandidaten Maſchke, Reibe, Schink und Preuß als Auskultatoren geprüft und angenommen worden.

B. Bei den Untergerichten:

ſind der interimiſtiſche Bote und Gefangenwärter bei dem Kreisgericht zu Lyk, invalide Musketier Carl Kölping, ſo wie

der interimiſtiſche Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Marggrabowa, invalide Gefreite Wilhelm Friedriſick, und

der bei demſelben Gericht interimiſtiſch beſchäftigte Gerichtsdiener und Gefangenwärter, invalide Gefreite Jakob Ramminger,

definitiv angeſtellt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 45.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatte

№ 45. Gumbinnen, den 7ten November 1849.

Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Univerſität zu Königsberg in Preußen im Winterhalbjahr vom 29ſten Oktober 1849 an zu haltenden Vorleſungen und der öffentlichen akademiſchen Anſtalten.

A. Vorleſungen.

1. Theologie.

Die Weiſſagungen des Jeſaias erklärt Dr. Hahn in 1 Stunde privatim.

Das Buch Hiob Dr. Simſon in 5 Stunden privatim.

Eine Einleitung in das N. T. trägt Prof. Dr. Erbkam 4ſtündig privatim vor.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas erklärt Prof. Dr. Gebſer in 5 Stunden privatim.

Den Brief Pauli an die Römer Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig privatim.

Die Briefe des Johannes Dr. Simſon in 2 Stunden unentgeltlich.

Die Theologie des A. T. behandelt Dr. Hahn in 4 Stunden privatim.

Den erſten Theil der Kirchengeſchichte trägt Prof. Dr. Lehnerdt in 4 Stunden privatim vor.

Die neuere Kirchengeſchichte Prof. Dr. Erbkam in 4 Stunden öffentlich.

Chriſtliche Ethik lehrt Prof. Dr. Gebſer 4ſtündig privatim.

Die Dogmengeſchichte trägt Prof. Dr. Erbkam 6ſtündig privatim vor.

Das Syſtem der chriſtlichen Dogmatik lehrt Prof. Dr. Sieffert in 5 Stunden privatim.

Ein theologiſches Konverſatorium hält Prof. Dr. Sieffert in noch zu beſtimmenden Stunden öffentlich.

Uebungen in der Erklärung des A. T. veranſtaltet Dr. Hahn 2ſtündig unentgeltl.

Die Leitung des homiletiſch-katechetiſchen Seminars ſetzt Prof. Dr. Lehnerdt 4ſtündig öffentlich fort und verbindet damit Vorträge über die praktiſche Theologie.

Die exegetiſch-kritiſche neuteſtamentliche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Gebſer in 2 Stunden öffentlich.

Die hiſtoriſche Abtheilung des theologiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Erbkam öffentlich.

Digitized by Google

2. Jurisprudenz.

Juriſtiſche Encyklopädie, Methodologie und Philoſophie des Rechts wird 5ſtünd. privatim Prof. Dr. Mejer vortragen.

Die Inſtitutionen des römiſchen Rechts wird Prof. Dr. Simſon 5ſtündig privat. erklären.

Dieſelben privatim Profeſſor Dr. Sanio in 6 Stunden.

Derſelbe wird römiſche Rechtsgeſchichte 5ſtündig privatim lehren.

Die Pandekten mit Ausſchl. des Familien- und Erbrechts wird Prof. Dr. v. Buchholz 10ſtündig privatim vortragen.

Den zweiten Theil der Pandekten oder Familien- und Erbrecht wird Profeſſor Dr. Sanio 5ſtündig privatim vortragen.

Kirchenrecht der Katholiken und Evangeliſchen nach Richters Lehrbuch wird Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privatim erläutern.

Derſelbe wird über die Verfaſſung und Verwaltung der evangeliſchen Kirche 2ſtündig öffentlich ſprechen.

Eherecht wird Prof. Dr. Schweikart 2ſtündig öffentlich lehren.

Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte wird Prof. Dr. Jacobſon 5ſtündig privat. vortragen.

Das preußiſche Civilrecht in Verbindung mit dem deutſchen Privatrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6ſtündig privatim erklären.

Das deutſche Privatrecht in Verbindung mit dem preußiſchen Civilrecht wird Prof. Dr. Mejer 6ſtündig privatim lehren.

Gemeines deutſches und preuß. Kriminalrecht wird Prof. Dr. Schweikart 6ſtünd. privatim vortragen.

Das europäiſche Völkerrecht wird Prof. Dr. v. Buchholz 4ſtünd. priv. vortragen.

Gemeinen deutſchen und preußiſchen Civilprozeß in Verbindung mit praktiſchen Uebungen wird Prof. Dr. Jacobſon 6ſtündig privatim darſtellen.

Kriminalprozeß wird Prof. Dr. Mejer 3ſtündig privatim lehren.

Ein kriminaliſtiſches Praktikum wird Derſelbe 2ſtündig öffentlich halten.

Ein Repetitorium über die Inſtitutionen nach Mackeldey wird Prof. Dr. v. Buchholz 2ſtündig öffentlich anſtellen.

Ein Repetitorium über die Grundlehren des römiſchen Rechts wird Profeſſor Dr. Simſon 2ſtündig öffentlich halten.

Die Uebungen im juriſtiſchen Seminar wird in noch zu beſtimmenden Stunden Prof. Dr. Sanio öffentlich leiten.

3. Medizin.

Digitized by Google

3. Medizin.

Die Geſchichte der Medizin trägt Prof. Dr. Burdach in 2 Stunden öffentlich vor.

Phyſiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6ſtündig privatim.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menſchlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke in 6 Stunden privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre Prof. Dr. Burdach in 3 Stunden privatim.

Allgemeine Pathologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz in 6 Stunden öffentlich.

Die pathologiſche Anatomie durch Sektionen erläutert trägt Prof. Dr. Möller in 6 Stunden privatim vor.

Die Arzneimittellehre behandelt Prof. Dr. Cruſe 5ſtündig privatim.

Die Krankheiten des Nervenſyſtems trägt Prof. Dr. Hirſch in 4 Stunden öffentlich vor.

Eine phyſikaliſche Bruſtunterſuchung hält Dr. Hay 2ſtündig privatim.

Die Fieberlehre trägt Derſelbe 4ſtündig unentgeltlich vor.

Die Krankheiten des weiblichen Geſchlechts behandelt Prof. Dr. Möller in 4 Stunden öffentlich.

Die Krankheiten der Schwangeren und Wöchnerinnen Prof. Dr. Hayn 2ſtündig öffentlich.

Die Chirurgie lehrt Prof. Dr. Burow 6ſtündig privatim.

Den zweiten Theil der ſpeziellen Chirurgie Prof. Dr. Seerig in 4 St. öffentlich.

Die geſammte Geburtshilfe trägt Profeſſor Dr. Hayn in 6 Stunden privat. vor.

Die Receptirkunſt lehrt Prof. Dr. Cruſe in 2 Stunden öffentlich.

Ein Repetitorium der Anatomie und Phyſiologie hält Prof. Dr. Burdach 2ſtündig öffentlich.

Derſelbe hält anatomiſche Präparirübungen täglich privatiſſime.

Die mediziniſche Klinik hält Prof. Dr. Hirſch täglich öffentlich.

Die mediziniſche Poliklinik leitet Prof. Dr. Möller täglich öffentlich.

Die chirurgiſche und Augenkranken-Klinik hält Prof. Dr. Seerig täglich privatim.

Die Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen leitet Prof. Dr. Hayn täglich privatim.

Seine mediziniſche und chirurgiſche Privat-Poliklinik leitet Prof. Dr. Burow täglich öffentlich.

4. Philoſophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philoſophie trägt Prof. Dr. Taute in 4 Stunden öffentlich vor.

Die

Die Geſchichte der alten Philoſophie erzählt Prof. Dr. Roſenkranz in 4 Stunden privatim.

Derſelbe lehrt Dialektik in 4 Stunden öffentlich.

Pſychologie trägt Prof. Dr. Taute in 4 Stunden privatim vor.

Pädagogiſche Unterhaltungen und praktiſche Lehrübungen nach Art eines pädagogiſchen Seminars leitet Dr. Caſſell unentgeltlich.

5. Mathematik und Aſtronomie.

Phyſiſche Aſtronomie lehrt Prof. Dr. Peters in 2 Stunden öffentlich.

Praktiſche Aſtronomie lehrt Dr. Wichmann in 4 Stunden privatim.

Die Theorie der Kometen- und Planetenſtörungen Dr. Luther 4ſtündig privatim.

Ueber ſphäriſche und theoretiſche Aſtronomie, über die Theorie der aſtronomiſchen Inſtrumente und über die zweckmäßigſte Benutzung der Beobachtungen ſpricht Prof. Dr. Peters in 4 Stunden privatim.

Allgemeine Rechenkunſt lehrt Dr. Luther in 2 Stunden unentgeltlich.

Eine Einleitung in die Analyſis giebt Prof. Dr. Heſſe 4ſtündig öffentlich.

Derſelbe lehrt die analytiſche Mechanik in 4 Stunden privatim.

Ueber beſtimmte Integrale ſpricht Prof. Dr. Richelot in 4 Stunden privatim.

Derſelbe nimmt auserleſene Kapitel der Mathematik in 2 Stunden öffentl. durch.

Derſelbe leitet öffentlich das mathematiſche Seminar.

6. Naturwiſſenſchaften.

Allgemeine Naturgeſchichte lehrt Dr. Ebel 5ſtündig privatim.

Die Entwickelungsgeſchichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4ſtündig öffentlich vor.

Generelle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer in 3 Stunden privatim.

Cryptogamie Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Populäre Geologie lehrt Dr. Zaddach 2ſtündig unentgeltlich.

Die Experimentalphyſik lehrt Prof. Dr. Moſer 4ſtündig privatim.

Die Phyſik der Sinneswerkzeuge Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Theoretiſche Phyſik lehrt Prof. Dr. Neumann 4ſtündig privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematiſchen Phyſik behandelt Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Experimentalchemie trägt nach ſeinem Lehrbuche Profeſſor Dr. Dulk 6ſtündig privatim vor.

Pflanzen-

Digitized by Google

Pflanzenchemie Derſelbe 2ſtündig öffentlich.

Analytiſche Chemie Derſelbe 2ſtündig privatim.

Ein Repetitorium der Zoologie hält Dr. Ebel 1ſtündig unentgeltlich.

Ein Repetitorium der Mineralogie Derſelbe 1ſtündig unentgeltlich.

Die Uebungen in der phyſikaliſchen Abtheilung des mathematiſchen Seminars leitet Prof. Dr. Neumann privatim.

7. Staats- und Kameralwiſſenſchaften.

Die Geſchichte der Politik des 19ten Jahrhunderts erzählt Dr. Rupp in 2 Stunden unentgeltlich.

Allgemeine Technologie lehrt Prof. Dr. Hagen I. in 4 Stunden öffentlich.

Derſelbe Polizeiwiſſenſchaft in 4 Stunden öffentlich.

Völkerrecht und Diplomatie trägt Prof. Dr. Schubert in 5 Stunden privat. vor.

8. Geſchichte, Geographie und hiſtoriſche Hilfswiſſenſchaften.

Geſchichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4ſtündig öffentlich vor.

Alte Geſchichte von Chriſti Geburt bis zu Conſtantin dem Großen, erzählt Dr. Rupp unentgeltlich.

Die Geſchichte des Mittelalters erzählt Prof. Dr. Schubert in 4 Stunden privat.

Die Geſchichte der neueren Zeit vom Beginn des 30jährigen Krieges an trägt Prof. Dr. Voigt 4ſtündig öffentlich vor.

Die Geſchichte der neueren Zeit vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrich's des Großen erzählt Prof. Dr. Drumann in 4 Stunden öffentlich.

Die Geſchichte der neueſten Zeit trägt Prof. Dr. Schubert 1ſtündig öffentlich vor.

Daſſelbe vom Jahre 1789 ab trägt Dr. Michaelis in 4 Stunden privatim vor.

Die Geſchichte der Gegenwart erzählt Derſelbe 2ſtündig unentgeltlich.

Die Geſchichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt in 4 Stunden privatim.

Vergleichende Geographie von Paläſtina trägt Prof. Dr. Merleker in 2 Stunden unentgeltlich vor.

Die Uebungen des hiſtoriſchen Seminars leitet Profeſſor Dr. Schubert 2ſtündig öffentlich und verbindet damit Vorträge über die Literatur der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Klaſſiſche Philologie, griechiſche und lateiniſche Sprache.

Römiſche Alterthümer wird Prof. Dr. Lobeck I. in 4 Stunden öffentlich vortragen.

Metrik

Digitized by Google

Metrik lehrt Prof. Dr. Lehrs 4ſtündig öffentlich.

Die Geſchichte der griechiſchen Kunſt erzählt Dr. Friedländer in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Ariſtophanes Vögel erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Deſſelben Thesmophoriazuſen und Wolken erklärt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Kritiſche Vorleſungen über die Ilias hält Dr. Friedländer in 2 Stunden unentgeltl.

Des Demoſthenes Rede für die Krone erklärt Dr. Lobeck II. 2ſtündig unentgeltlich.

Cicero's Verriniſche Rede über die Kunſtwerke erklärt Prof. Dr. Lehrs 2ſtündig öffentlich.

Deſſelben Catilinariſche Reden Dr. Lobeck II. in 2 Stunden unentgeltlich.

Des Horaz Satyren Derſelbe in 2 Stunden unentgeltlich.

Im philologiſchen Seminar wird Profeſſor Dr. Lobeck I. 4ſtündig öffentlich den zweiten Theil der Pathologie der griechiſchen Sprache behandeln, des Euripides Medea erklären und die ſchriftlichen und Disputirübungen leiten.

b) Morgenländiſche Sprachen.

Hebräiſche Archäologie trägt Dr. Saalſchütz 2ſtündig unentgeltlich vor.

Die Erklärung des Pentateuch nebſt den Vorträgen über hebräiſche Grammatik ſetzt Derſelbe 3ſtündig unentgeltlich fort.

Den Hiob erklärt Prof. Dr. v. Lengerke in 4 Stunden privatim.

Chaldäiſche und ſyriſche Sprache lehrt Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

Die Anfangsgründe der Sanskritſprache lehrt Profeſſor Dr. Neſſelmann 2ſtündig öffentlich.

Uebungen im Arabiſchen hält nach Koſegartens „Chreſtomathia arabica" Derſelbe in 2 Stunden öffentlich.

c) Abendländiſche Sprachen.

Das Niebelungenlied erklärt Dr. Zander in 2 Stunden unentgeltlich.

Spaniſche Grammatik lehrt Dr. Herbſt 2ſtündig unentgeltlich.

Arioſt's Orlando furioso erklärt Derſelbe in 2 Stunden unentgeltlich.

Byrons Childe Harold erklärt Derſelbe in 2 Stunden unentgeltlich.

Franzöſiſche Sprech- und Schreibübungen veranſtaltet derſelbe 2ſtündig privatim.

Das polniſche Seminar leitet Dr. Gregor unentgeltlich.

Das litthauiſche Seminar leitet Prediger Kurſchat unentgeltlich.

10. Schöne

Digitized by Google

10. Schöne Wiſſenſchaften und gymnaſtiſche Künſte.

Die Geſchichte der Kunſt bis zur Reformation erzählt Prof. Dr. Hagen II. in 4 Stunden öffentlich.

Derſelbe erzählt die Geſchichte der Kupferſtecherkunſt in 2 Stunden öffentlich.

Derſelbe behandelt die Grundſätze der antiken Baukunſt in 2 Stunden öffentlich.

Die praktiſchen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwiſſenſchaften leitet in 2 Stunden unentgeltlich Muſikdirektor Sämann.

Derſelbe ertheilt unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß und Orgelſpiel für Studirende der Theologie in 2 Stunden.

Ueber rhythmiſche und modulatoriſche Form der Tonſtücke handelt Cantor Sobolewski.

Den Generalbaß lehrt Muſikdirektor Gladau.

Die Reitkunſt lehrt Stallmeiſter Schmidt.

B. Oeffentliche akademiſchche Anſtalten.

1) Seminarien. a) Theologiſches: für die exegetiſch-kritiſche Abtheilung des A. T. iſt der Direktor für jetzt noch nicht ernannt; die des N. T. leitet Prof. Dr. Gebſer; die hiſtoriſche Abtheilung wird Prof Dr. Erbkam leiten. b) Litthauiſches: unter Leitung des Prediger Kurſchat. c) Polniſches: unter Leitung des Pf. Dr. Gregor. d) Homiletiſches: unter Direktion des Prof. Dr. Lehnerdt. e) Juriſtiſches: unter Leitung des Profeſſor Dr. Sanio. f) Philologiſches: unter Leitung des Prof. Dr. Lobeck. g) Hiſtoriſches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. h) Mathematiſch-phyſikaliſches: unter Leitung der Profeſſoren Dr. Neumann und Richelot. i) Naturwiſſenſchaftliches: Direktor iſt Prof. Dr. Rathke, welcher die zoologiſche Abtheilung leitet; die botaniſche leitet Prof. Dr. Meyer, die chemiſche Prof. Dr. Dulk und die phyſikaliſche Prof. Dr. Moſer.

2) Kliniſche Anſtalten: a) Mediziniſches Klinikum: Direktor iſt Prof. Dr. Hirſch. Mediziniſches Poliklinikum: Prof. Dr. Möller. b) Chirurgiſches Klinikum: Direktor Prof. Dr. Seerig. c) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinikum: Direktor Prof. Dr. Hayn.

3. Das anatomiſche Inſtitut leitet Prof. Dr. Rathke.

4. Die Königl. und Univerſitäts-Bibliothek wird wöchentlich viermal in den Nachmittagsſtunden von 2 bis 4 Uhr geöffnet; die Raths- und Wallenrodtſche zweimal in denſelben Stunden, die akademiſche Handbibliothek zweimal von 12 bis 1.

5. Die

Digitized by Google

5. Die Sternwarte ſteht unter Direktion des Dr. Buſch.

6. Das zoologiſche Muſeum unter Aufſicht des Prof. Dr. Rathke.

7. Der botaniſche Garten unter Aufſicht des Prof. Dr. Meyer.

8. Das Mineralien-Kabinet iſt dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9. Maſchinen und Inſtrumente, welche die Entbindungskunſt betreffen, ſind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10. Die Münzſammlung der Univerſität beaufſichtigt Prof. Dr. Neſſelmann.

11. Die Sammlung von Gypsabgüſſen nach Antiken Prof. Dr. Hagen II.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 46. Gumbinnen, den 14ten November **1849**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 288. Die Prüfung ausländiſcher Pharmazeuten betreffend. A. d. J. 1168. Septbr.

Folgendes Reſkript des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten:

Der Königl. Regierung eröffne ich, daß ein im Inlande geborner Apotheker-lehrling, welcher die Apothekerkunſt im Auslande ohne meine beſondere Erlaubniß erlernt hat, zur Prüfung als Gehilfe vor einem inländiſchen Phyſikus nicht ohne Weiteres zugelaſſen werden darf, in ſolchen Fällen vielmehr zuvörderſt unter Darlegung der in Betracht kommenden Verhältniſſe an mich zu berichten iſt. Ausländiſche Pharmazeuten aber, welche auch auswärts gelernt und nachdem in ihrer Heimath beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen das Examen als Gehilfen beſtanden haben, müſſen, wenn dieſelben in eine preußiſche Apotheke einzutreten beabſichtigen, vor einem inländiſchen Kreisphyſikus ſich der Gehilfenprüfung unterziehen und dürfen, bevor ſie letztere beſtanden haben, als Gehilfen in inländiſchen Apotheken nicht fungiren.

Berlin, den 11ten September 1849.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Ladenberg.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 23ſten Oktober 1849.

№ 289. Prämien-Bewilligung betr. I. S. D. p. 215. Oktbr.

Dem Gendarm Rogind zu Angerburg iſt für die Ermittelung eines vorſätzlichen Brandſtifters eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 24ſten Oktober 1849.

№ 290. Die Verlegung der im Jahre 1850 in Oletzko abzuhaltenden Kram- und Viehmärkte betreffend. A. d. J. 2809. Oktbr.

Die für Oletzko im Jahre 1850 zum 14ten und 15ten Januar, zum 13ten und 14ten März, zum 24ſten und 25ſten Juni und zum 30ſten September und 1ſten Oktober 1850 beſtimmten Kram-, Vieh- und Pferdemärkte werden in der Art abgehalten werden, daß am 15ten Januar, am 14ten März, am 25ſten Juni und am 1ſten Oktober Krammarkt, und jedesmal den Tag zuvor Vieh- und Pferdemarkt ſtattfinden wird.

Gumbinnen, den 28ſten Oktober 1849.

Digitized by Google

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat Oktober 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	20	8	—	23	8	—	16	5	—	11	10	—	23	5	—	23	5	—	10	6	—	15	—	3	—	—
Inſterburg	1	27	6	—	24	8	—	18	—	—	13	2	—	28	1	—	27	—	—	14	1	—	16	8	3	26	8
Tilſit	1	28	11	—	29	2	—	20	7	—	14	—	—	—	—	—	29	1	—	15	5	—	14	—	3	5	7
Summa	5	16	1	2	17	6	1	25	—	1	9	—	1	21	6	2	19	6	1	10	—	1	15	8	10	2	3
Durchſchnittlich	1	25	4	—	25	10	—	18	4	—	13	—	—	25	9	—	26	6	—	13	4	—	15	2	3	10	9

Namen der Städte.	Getränke:							Fleiſch:								Viktualien:											
	Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		für das Quart.		Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	6	11	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	4	4	—	13	4	2	10	—	1	8	—
Inſterburg	3	—	—	5	3	2	4	2	—	2	6	2	—	1	8	4	3	—	12	7	2	20	—	2	—	—
Tilſit	3	—	—	5	6	2	10	2	1	2	10	2	—	1	8	4	—	—	14	—	2	20	—	1	2	7
Summa	8	6	11	15	9	7	8	6	1	7	8	6	—	5	4	12	7	1	9	11	7	20	—	4	10	7
Durchſchnittlich	2	22	4	5	3	2	7	2	—	2	7	2	—	1	9	4	2	—	13	4	2	16	8	1	13	6

Reis, pro Pfd. Gumbinnen: 2 Sgr. 4 Pf. — Inſterburg: 3 Sgr. 4 Pf. — Tilſit: guter 3 Sgr., 2 Pf. — Summa: 8 Sgr. 10 Pf. — Durchſchnittlich: 2 Sgr. 11 Pf.

Hierzu die Beilage zum Amtsblatt No. 45 und der öffentliche Anzeiger No. 46.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 47. Gumbinnen, den 21ſten November **1849.**

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 291. Die Anwendung des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum betr. A. d. J. [illegible]. Okt.

Der durch die gegenwärtig vorgeſchriebene Bereitungsweiſe bedingte hohe Preis des Extractum Graminis liquidum und des Extractum taraxaci liquidum beſchränkt mehr oder minder die Anwendung dieſer früher viel gebrauchten Präparate, namentlich in der Armen-Praxis.

Das Königl. Miniſterium hat deshalb mittelſt Reſkripts vom 15ten d. M. verordnet, daß vom 1ſten April k. J. an die gedachten Präparate neben dem Fortbeſtehen der jetzt angeordneten Bereitungsweiſe in den Apotheken auch nach der Vorſchrift der fünften Ausgabe der Pharmakopöe zubereitet zu halten und zu dem in der entſprechenden Taxe angegebenen Preiſe zu verabreichen ſind.

Es bleibt alsdann den Aerzten überlaſſen, auf den Rezepten anzugeben, welches Präparat ſie verordnen wollen. Der Taxpreis für die auf die zuletzt genannte Weiſe zubereiteten Präparate wird bei den demnächſt erſcheinenden Veränderungen der Arzneitaxe ausgeworfen werden.

Wir bringen dieſe Beſtimmung hiermit zur Nachachtung Seitens der Herren Aerzte und Apotheker zur öffentlichen Kenntniß.

Gumbinnen, den 30ſten Oktober 1849.

№ 292. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 634. Septbr.

Dem Wirth Lutat zu Klein-Gerlauken, Kreiſes Inſterburg, iſt für die mühevolle Rettung des Losmann Dreyer eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 31ſten Oktober 1849.

№ 293. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 831. Okbr.

Dem Heinrich Agurks zu An-Memel iſt für die Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 3ten November 1849.

№ 294. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 2167. Oktbr.

Dem Jurge Szentuleit zu Czepdiſchken, Kreiſes Ragnit, iſt für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Kindes aus den Flammen eine Prämie bewilligt worden. Gumbinnen, den 6ten November 1849.

№ 295. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. [illegible]. Novbr.

Dem Gendarm Fagentzer zu Angerburg iſt für die Ermittelung eines polizeilich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie von 3 Rthlrn. bewilligt und gezahlt worden.

Gumbinnen, den 9ten November 1849.

Für

Digitized by Google

№ 296. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6777. Oktbr.

Für die Ermittelung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers ſind dem Gendarm Matthée zu Mallwiſchken, Kreiſes Pillkallen, und dem Ober-Steuerkontroleur Rokelmeyer zu Bartenſtein Prämien bewilligt und gezahlt worden.

Gumbinnen, den 9ten November 1849.

№ 297. Patentertheilung.

Dem Mechaniker Wilhelm Weltmann zu Achen iſt unter dem 3ten November 1849 ein Patent:

auf zwei durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene, in ihrer Zuſammenſetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtungen zum Höhren und Lochen von Nähnadeln,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 298. Patentertheilung.

Dem Stadtwachmeiſter G. W. Wernicke zu Berlin iſt unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent;

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Art von Wagenfedern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 299. Patentertheilung.

Dem Maſchinenbaumeiſter A. Tiſchbein zu Buckau, bei Magdeburg, iſt unter dem 4ten November 1849 ein Einführungs-Patent:

auf einen Apparat, um Zuckerſäfte zu verdampfen und zu kochen, ſo weit derſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann Ebner zu Schirwindt iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathmann erwählt und beſtätigt worden.

Der Kaufmann F. E. Schwaiger zu Inſterburg iſt als Agent der ſchleſiſchen Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Breslau für die Stadt Inſterburg und deren Umgegend beſtätigt worden.

Der Albert Herrmann Koch aus Angerburg, jetzt in Goldapp, iſt nach beſtandener Prüfung als Feldmeſſer beſtätigt und vereidigt.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 47.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 48. Gumbinnen, den 28ſten November **1849.**

Das 38ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter **№ 300.** Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3182 die Allerhöchſten Erlaſſe vom 2ten Oktober d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin mit Einſchluß der Ortſchaft Kupfermühle; und

№ 3183 vom 5ten November d. J., betreffend die Einſetzung einer beſondern Behörde mit der Firma „Königl. Direktion der Oſtbahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommiſſion für die Weſtfäliſche Eiſenbahn; als dann

№ 3184 die Bekanntmachung vom 10ten ej. m. wegen Bildung einer Aktien-Geſellſchaft unter dem Namen „Kölner-Berg-Verein“ zu Köln;

№ 3185 desgleichen vom 12ten d. M. über die Allerhöchſte Beſtätigung des Statuts des zur Fortführung der von der Handlung Mathias Stinnes zu Mühlheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeſchäfte unter dem Namen „Mathias Stinnesſchen Handlungs-Aktien-Geſellſchaft zu Mühlheim an der Ruhr“ zuſammengetretenen Aktien-Vereins; ferner

№ 3186 vom 13ten d. M. wegen Bildung einer Aktien-Geſellſchaft unter dem Namen „Gasbeleuchtungs-Aktien-Geſellſchaft zu Breslau,“ und

№ 3187 von demſelben Tage der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18ten Dezember 1848 erlaſſenen Verordnung über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtfalen.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 301. Die Ablieferung der Bücher an die Königl. Regierungs-Bibliothek betreffend. K. d. J. 5236. Novbr.

Da zum Jahresſchluſſe ſämmtliche aus der Königl. Regierungs-Bibliothek ausgegebenen Bücher an dieſelbe zurückgegeben werden müſſen, ſo fordern wir die reſp. Leſer hiemit auf, die aus der Bibliothek entnommenen und noch nicht zurückgelieferten Bücher, ſpäteſtens bis zum 15ten k. M. an dieſelbe zurückzugeben, weil ſie ſonſt durch den Boten gegen Gebühren abgeholt werden müßten.

Gumbinnen, den 17ten November 1849.

 Den

№ 302. Patentertheilung.

Den Kattunfabrikanten Rolffs und Comp. zu Köln iſt unter dem 10ten November 1849 ein Patent:

auf eine Kattun-Druckmaſchine, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 303. Patentertheilung.

Dem H. J. Schützendorff zu Köln iſt unter dem 12ten November 1849 ein Patent:

auf ein Verfahren, die Felle und Bälge kleiner Thiere zu gerben und aus denſelben Stiefel- und Schnürſtiefel-Schäfte ohne Nath darzuſtellen, ſoweit daſſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 304. Patentertheilung.

Dem Grubenbeſitzer Carl Andreas Felix Rochaz auf der Zinkhütte bei Mühlheim, an der Ruhr, iſt unter dem 17ten November 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Einrichtung eines Schachtofens zur Behandlung der Zinkerze, ſo weit dieſelbe für neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 305. Patentaufhebung.

Das der Handlung L. und H. Humbert frères zu Köln unter dem 5ten Dezember 1848 ertheilte Einführungs-Patent:

auf eine Feder-Konſtruktion für Eiſenbahnwagen, in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

iſt erloſchen.

Bekanntmachung.

№ 306. Die Verſendung der Päckereien mittelſt der Poſt nach Rußland betr.

Zufolge einer Mittheilung der Kaiſerlich Ruſſiſchen Poſtverwaltung ſind in neuerer Zeit Päckereien aus Preußen mit der Poſt in Rußland eingegangen, deren Inhalt aus ſolchen Gegenſtänden beſtanden hat, welche in Rußland mittelſt der Poſt nicht befördert werden dürfen. — Von der Verſendung mittelſt der Poſt ſind, nach den in Rußland beſtehenden Beſtimmungen, alle Flüſſigkeiten, ſo wie alle ſolche Gegenſtände ausgeſchloſſen, welche Feuchtigkeit oder Fett von ſich geben, ferner alle zerbrechlichen, leicht entzündlichen und Gas entwickelnden Gegenſtände.

Außer

Digitized by Google

Außer den eben bezeichneten Gegenſtänden dürfen natürlich auch ſolche mittelſt der Poſt nicht nach Rußland befördert werden, deren Einfuhr in Rußland überhaupt nach den dort geltenden Zoll-Vorſchriften, verboten iſt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß nach den Ruſſiſchen Geſetzen diejenigen Päckereien, in denen ſich zur Verſendung verbotene Gegenſtände vorfinden, der Konfiskation unterliegen und daß letztere auch auf diejenigen zur Verſendung erlaubter Gegenſtände ausgedehnt wird, welche den verbotenen etwa beigepackt ſein ſollten.

Schließlich wird den Abſendern von Päckereien nach Rußland noch beſonders empfohlen, die Deklarationen, welche den Sendungen in doppelter Ausfertigung beigefügt werden, und Inhalt und Werth, ſo wie die Stückzahl der in dem Packete ꝛc. enthaltenen Gegenſtände genau angeben müſſen, mit größter Sorgfalt anzufertigen.

Dieſelben können in deutſcher oder franzöſiſcher Sprache abgefaßt werden.

Berlin, den 14ten November 1849. General-Poſtamt.

Perſonal-Chronik.

Der Kaufmann Ludwig Schwaiger zu Inſterburg iſt auf ſechs Jahre zum unbeſoldeten Rathsherrn gewählt und beſtätigt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 48.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 49. Gumbinnen, den 5ten December 1849.

Das 39ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — № 307. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3188 den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Lippeſchiffahrts-Empfangsſtelle zu Lünen und die Uebertragung der derſelben beigelegten Hebebefugniß auf die Empfangsſtelle zu Hamm und Haltern;

№ 3189 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugeſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 1,300 000 Rthlr., vom 5ten November d. J.; ferner

№ 3190 das Geſetz vom 19ten d. M., betreffend die Feſtſtellung der bei Ablöſung der Reallaſten zu beobachtenden Normal-Preiſe und Normal-Marktorte; und

№ 3191 das Geſetz von demſelben Tage, betreffend die Aufforderung von Perſonen des Soldatenſtandes zum Ungehorſam.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Der Schneiderfrau Charlotte Kaspereit zu Rorutſchatſchen, Kreiſes Gumbinnen, iſt für die Rettung eines dreijährigen Kindes aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. — № 308. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 382. Novbr.

Gumbinnen, den 17ten November 1849.

Dem Fräulein Maria Henke zu Lyk iſt die Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht gegeben. — № 309. Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht A. d. J. 5144. Novbr.

Gumbinnen, den 21ſten November 1849.

Dem Fräulein Martha Stephani in Lyk iſt die Befähigung zur Ertheilung von Privatunterricht beigelegt. — № 310. Erlaubniß zur Ertheilung von Privatunterricht. A. d. J. 5[illegible]. Novbr.

Gumbinnen, den 21ſten November 1849.

Dem Kämmerersohn Julius Fauſt zu Kymſchen iſt für die Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden. — № 311. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 529. Novbr.

Gumbinnen, den 25ſten November 1849.

 Dem

№ 312. Patentertheilung. Dem Maſchinenmeiſter J. F. Eſſich zu Deutz iſt unter dem 24ſten November 1849 ein Patent:

auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterte Schmiervorrichtung für Eiſenbahnwagen, ſoweit dieſelbe als neu und eigenthümlich anerkannt iſt,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 49.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 50. Gumbinnen, den 12ten Dezember **1849**

Das 40ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter № 313. Inhalt der Geſetzſammlung

№ 3192 die Verordnung zur Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe; vom 26ſten November 1849.

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Reglement

über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten.

Dienſtlicher Beruf.

§. 1. Die Poſtexpedienten ſind dazu beſtimmt, bei den Poſtkomtoirs 1ſter und 2ter Klaſſe, zu denen die bisherigen Poſtämter (Hof- und Oberpoſtämter) und die bisherigen Poſtverwaltungen gehören, die mehr mechaniſchen Poſtexpeditonsgeſchäfte zu verrichten, zu welchen ſich die erforderliche Brauchbarkeit und Geſchicklichkeit bei vorhandenem guten Willen durch Aufmerkſamkeit und Uebung auch ohne höhere wiſſenſchaftliche Ausbildung erwerben läßt. № 314. Reglement über die Annahme und Anſtellung der Poſt-Expedienten.

Dienſtſtellung.

§. 2. Die Poſtexpedienten gehören zur dritten Klaſſe der Subaltern-Poſtbeamten. Sie werden auf Probe angenommen und gegen dreimonatliche Kündigung im Poſtdienſte angeſtellt. Auf ſie finden alle beſtehenden und noch zu erlaſſenden Geſetze und Verordnungen Hinſichts der aufkündbaren Staatsdiener Anwendung.

Uniform.

§. 3. Bis zur etatsmäßigen Anſtellung trägt der Poſtexpedient die Uniform der Poſtexpeditionsgehilfen, von der erfolgten Anſtellung ab die Uniform der Poſtexpediteurs.

Kaution.

§. 4. Der Poſtexpedient muß bei ſeinem Eintritt in den Poſtdienſt eine Kaution von 200 Rthlr. in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren deponiren.

Allgemeine Pflichten.

§. 5. Er muß, eingedenk der Pflicht eines treuen Staatsdieners, das Beſte des Dien-

Dienſtes, insbeſondere das Poſtintereſſe, nach allen ſeinen Kräften befördern, ſtets pünktlich, gewiſſenhaft und redlich ſeinen Dienſt verſehen, den Vorgeſetzten den ſchuldigen Gehorſam leiſten, im Verkehr mit dem Publikum Willfährigkeit und Zuvorkommenheit bethätigen, in und außer dem Dienſte ein geſittetes und anſtändiges Verhalten beobachten und ſich frei von Schulden halten.

Beförderung im Dienſte.

§. 6. Der Poſtexpedient kann bei guter Befähigung und vollkommen tadelfreier Dienſtführung bis zu einem Gehalte von jährlich 400 Rthlr. gelangen. Bekundet derſelbe eine ganz beſondere Dienſttüchtigkeit und ein außergewöhnliches Talent, ſo behält die oberſte Poſtbehörde ſich vor, ihn, als Ausnahme von der Regel, zu den für höhere Subaltern-Poſtbeamte beſtimmten Prüfungen zuzulaſſen und ihn auf Grund der beſtandenen Prüfungen in die höheren Klaſſen der Subaltern-Poſtbeamten zu befördern.

Individuen, welche als Poſtexpedienten angenommen werden können.

§. 7. Als Poſtexpedienten können angenommen werden:

1) die verſorgungsberechtigten Militairs, einſchließlich der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere, und die ſonſt anſtellungsberechtigten Perſonen;

2) die bisherigen Poſtexpediteure, und

3) die bisherigen Poſtexpeditionsgehilfen.

Bedingungen der Annahme.

§. 8. Die Bedingungen der Annahme ſind folgende:

1) der Bewerber darf bei ſeiner Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt das 35ſte Lebensjahr in der Regel nicht überſchritten haben.

2) Er muß durch ein ärztliches Atteſt nachweiſen, daß er körperlich geſund und zur Anſtellung im Civildienſte vollkommen geeignet iſt, insbeſondere, daß er ein geſundes und ungeſchwächtes Seh- und Gehör-Vermögen beſitzt. Das ärztliche Atteſt muß von einem Königlichen Medizinalbeamten ertheilt ſein.

3) Der Bewerber muß, inſofern er nicht bereits zu den verſorgungsberechtigten Militairperſonen gehört, den ein-, reſp. dreijährigen Dienſt im ſtehenden Heere wirklich abgeleiſtet haben.

4) Es muß feſtgeſtellt ſein, daß er ſich in ſeinen früheren Lebensverhältniſſen redlich, moraliſch und achtbar bewieſen hat, daß er frei von Schulden iſt, und daß er dem Könige und der Regierung aufrichtig ergeben iſt.

5) Die bisherigen Poſtexpediteure und Poſtexpeditionsgehilfen ſind dem Nachweiſe

sub. 2,

Digitized by Google

sub. 2, 3 und 4 ebenfalls unterworfen, und müſſen bei ihrer Meldung zum Eintritte als Poſterpedienten mindeſtens 6 Jahre im Poſtdienſte beſchäftigt geweſen ſein, wobei die Zeit der Erfüllung ihrer Militairdienſtpflicht nicht mitgerechnet wird. Dieſelben müſſen außerdem das Zeugniß einer lobenswerthen Dienſtführung aus der Zeit ihrer früheren Beſchäftigung beim Poſtweſen von den betreffenden Amtsvorſtehern beibringen.

Die Meldung zum Eintritt in den Poſtdienſt als Poſterpedient erfolgt bei derjenigen Ober-Poſtdirektion, in deren Bezirk der Bewerber wohnt.

Tentamen.

§. 9. Nach Erfüllung der vorſtehenden Bedingungen hat der Bewerber ſich einem Tentamen zu unterwerfen, in welchem er als Probe der Handſchrift ſeinen Lebenslauf niederzuſchreiben und durch die Beantwortung geeigneter Fragen aus der Geographie, durch die Ausführung der in das gewöhnliche Leben einſchlagenden Rechenarbeiten, ſo wie durch das Niederſchreiben einer Verhandlung oder eines ſonſtigen Aufſatzes, den Grad ſeiner Kenntniſſe und Fähigkeiten darzuthun hat. Beſonders Gewicht wird auf eine gefällige und deutliche Handſchrift, auf Gewandtheit im Schreiben, auf Sicherheit im richtigen Schreiben der deutſchen Sprache und auf Zuverläſſigkeit und Geübtheit im Rechnen gelegt.

Wenn der Bewerber einer fremden Sprache mächtig iſt, ſo wird das Tentamen auch auf Prüfung in dieſer Sprache ausgedehnt.

Das Tentamen findet bei derjenigen Ober-Poſtdirektion ſtatt, bei welcher der Bewerber ſich gemeldet hat.

Zulaſſung als Poſterpedient. Vereidigung.

§. 10. Die Ober-Poſtdirektion entſcheidet hiernach, ob der Bewerber zu einer Poſterpedientenſtelle zugelaſſen werden kann, und beſtimmt event. Zeit und Ort ſeines Eintritts.

Bevor die Vereidigung und der Eintritt als Poſterpedient erfolgt, muß die Kaution deponirt ſein.

Probezeit.

§. 11. Der Poſterpedient tritt zunächſt auf Ein Jahr zur Probe in Beſchäftigung. Individuen, welche ſich während der Probezeit in irgend einer Beziehung nicht bewähren, werden vor oder mit Ablauf der Probezeit wieder entlaſſen, ohne daß ſie aus der Beſchäftigung im Poſtdienſte einen Anſpruch herleiten können. Die Kaution erhalten ſie 1 Jahr und 1 Monat nach dem Tage ihres Ausſcheidens aus

Digitized by Google

dem Poſtdienſte zurück, wenn ſich bis dahin Vertretungs-Verbindlichkeiten nicht ergeben haben.

Remuneration während der Probezeit.

§. 12. Während der Probezeit kann der Poſterpedient in den Genuß einer Remuneration bis zu 15 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

Remuneration nach Ablauf der Probezeit.

§. 13. Diejenigen Poſterpedienten, welche während der Probezeit in jeder Beziehung ihren Obliegenheiten genügt; ſich durch ihre dienſtliche und außerdienſtliche Führung vollſtändiges Vertrauen erworben haben, und von denen zu erwarten ſteht, daß ſie zu brauchbaren und zuverläſſigen Poſtbeamten werden ausgebildet werden, können nach Ablauf des Probejahrs und bis dahin, daß ihnen eine firirte Beſoldung (§. 6.) gewährt wird, in den Genuß einer Remuneration bis zu 20 Rthlr. monatlich gelangen. (§. 15.)

Anſtellung der Poſterpedienten.

§. 14. Die Anſtellung der Poſterpedienten erfolgt nach Bedürfniß und dem Eintritt von Vakanzen.

Bei der Wahl der Anzuſtellenden entſcheiden Qualifikation und dienſtliches Intereſſe; die Anciennetät allein iſt nicht maßgebend.

Bemeſſung der Remunerationen und Gehälter.

§. 15. Bei Bemeſſung der Remuneration, welche den Poſterpedienten vor der Anſtellung gewährt werden, und bei Feſtſetzung und Erhöhung ihres Gehalts als angeſtellte Poſterpedienten ſind vorzugsweiſe die dienſtlichen Leiſtungen derſelben, außerdem aber die Preiſe des Lebensunterhalts im Orte maßgebend.

Verwendung der Poſterpedienten als Vorſteher von Poſtanſtalten 2ter Klaſſe.

§. 16. Die Poſterpedienten können auch als Vorſteher von Poſtanſtalten zweiter Klaſſe gegen dreimonatliche Kündigung angeſtellt werden. Sie müſſen aber vorher überzeugend den Beweis geliefert haben, daß ſie die zu einer ſolchen Dienſtſtellung erforderlichen, umfaſſendern Dienſtkenntniſſe, namentlich über Poſtregel, Garantie, Taxe, Portofreiheiten, über alle Zweige des Expeditions-Modus, konventionelle Verhältniſſe zu den fremden Poſtverwaltungen, Behandlung der ſteuerpflichtigen Poſtgüter, über das Kaſſen- und Rechnungs-Weſen, der Inſtruktionen für Poſtunterbeamte, der Verordnungen in Betreff des Poſtfuhr-, Extrapoſt-, Courier- und Eſtafetten-Weſens und über den Zeitungsdebit in ausreichendem Grade beſitzen.

Ko-

Digitized by Google

Koſten für die Reiſen der Poſterpedienten.

§. 17. Auf die Koſten für die Reiſen, welche die Poſterpedienten Behufs ihrer Meldung, der Ablegung des Tentamens, ihres erſten Eintritts als Poſterpedient, und ihrer Rückkehr nach dem Wohnorte im Falle der Entlaſſung zurückzulegen haben, wird eine Entſchädigung aus der Poſtkaſſe nicht gewährt.

Verſetzung der Poſterpedienten.

§. 18. Die Poſterpedienten können nach der Beſtimmung der vorgeſetzten Ober-Poſtdirektion innerhalb des Bezirks und auch aus einem Ober-Poſtdirektions-Bezirk in den andern verſetzt werden.

Zur Ausführung des obigen Reglements wird Folgendes beſtimmt:

Bis zum 1ſten Januar k. J., mit welchem Zeitpunkte die Ober-Poſtdirektionen in Wirkſamkeit treten, ſind Meldungen zum Eintritt als Poſterpedienten an die zur kommiſſariſchen Verwaltung der betreffenden Ober-Poſtdirektionen beſtimmten Beamten zu richten.

Exemplare des Reglements können aus der Geheimen Kanzlei des General-Poſtamts unentgeltlich bezogen werden. Berlin, den 29ſten November 1849.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt.

Bekanntmachung des Königl. Konſiſtoriums der Provinz Preußen.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächſten Termin das Examen pro ministerio zu beſtehen gedenken, haben ſich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugniſſe bei uns zu melden. № 315. Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Die Zeugniſſe ſind:

1) das Tauſatteſt;
2) das Atteſt über erfüllte Militairpflicht;
3) das Abgangszeugniß von der Univerſität;
4) die licentia concionandi;
5) das Zeugniß des vorgeordneten Kreisſuperintendenten über die ſittliche Führung und theologiſche und pädagogiſche Fortbildung, beſonders über die Uebung im Predigen und Katechiſiren;
6) der Kommunionſchein;
7) das Curriculum vitae, welches ſich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußern Lebensereigniſſe zu beſchränken, ſondern auch auf den innern Gang ihrer geiſtlichen Bildung einzugehen hat, in lateiniſcher Sprache, und

8) ein

Digitized by Google

8) ein Atteſt über den Beſuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogiſche Ausbildung der Kandidaten betreffenden Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Superintendenten vom 21ſten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispenſirt werden kann.

Die Meldung muß ſpäteſtens bis zum 16ten Januar k. J. bei uns geſchehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den ſchriftlichen Arbeiten werden zugeſtellt werden.

Der Termin zur Einreichung der ſchriftlichen Prüfungsarbeiten wird ſpäteſtens auf den 30ſten März k. J. beſtimmt, wonach, wenn kein abweiſender Beſcheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 15ten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologiſchen Fakultät ſtattgefunden hat, zu welchem ſich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 6ten April k. J. zu melden haben.

Meldungen oder ſchriftliche Arbeiten, welche ſpäter eingehen, werden zum nächſten Termine zurückgelegt. Königsberg, den 28ſten November 1849.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 316. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6[illegible]56. Novbr.

Dem Chauſſee-Aufſeher Huhn zu Purpeſſeln, Kreiſes Gumbinnen, iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt und gezahlt worden. Gumbinnen, den 27ſten November 1849.

№ 317. Betriffe die Brod- und Fouragelieferung an Militairs p[illegible]o 1850. A. d. J. 6174. Novbr.

Die Brod- und Fourage-Beſchaffung für marſchirende Truppen-Kommandos iſt für das Jahr 1850 mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Miniſterii von der Königl. Militair-Intendantur des 1ſten Armee-Korps in der Art ſicher geſtellt worden, daß die Unternehmer, welchen die Brod- und Fouragelieferung in den Garniſon-Orten übertragen iſt, und zwar:

1) in Angerburg der Kaufmann Rohrer daſelbſt;
2) in Tilſit der Kommerzienrath Hirſchberg in Königsberg;
3) in Gumbinnen a) die Brodlieferung der Bäckermeiſter Kühl in Gumbinnen;
   b) die Fouragelieferung der Kaufmann Sinhuber daſelbſt;
4) in Inſterburg die dortige Königl. Magazin-Verwaltung,

verpflichtet ſind, auch die durch jene Garniſonſtädte und deren Umgegend in einem Umkreiſe von zwei Meilen marſchirenden Truppen mit Fourage zu verſehen, für die die Umgegend paſſirenden Truppen jedoch nur dann, wenn die Quartierſtände den Bedarf ſelbſt herzugeben außer Stande ſind, und denſelben aus den Magazinen der

Lie-

Digitized by Google

Lieferungsunternehmer, reſp. der Magazin-Verwaltung zu Inſterburg ſelbſt abholen.

Die Lieferung der Fourage für die nach den Remonte-Depots zu weiſenden Kommandos und deren Remonte-Pferde, ſo lange ſolche in Kantonnements bei den Remonte-Depots ſtehen, iſt für Jurgaitſchen dem ad 2 genannten Unternehmer, für Sperling dem Kaufmann Eichelbaum in Inſterburg, für Ragnit dem Kaufmann Löwenſtein in Danzig und für Kattenau und Brakupönen dem Kaufmann Sinhuber in Gumbinnen übertragen.

Vorſtehendes wird den zuſtändigen Behörden, ſo wie den hierbei betheiligten Kommunen, zur Beachtung bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 28ſten November 1849.

Dem Stempel-Reviſor und Techniker C. T. M. Mendelsſohn in Berlin iſt unter dem 29ſten November 1849 ein Einführungs-Patent: № 318. Patentertheilung.

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Zubereitung des Asphaltgeſteins ohne Feuer und deſſen Anwendung für Straßen und Wege,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Schloſſermeiſter und Maſchinenbauer Heinrich Mann zu Elberfeld iſt unter dem 3ten Dezember 1849 ein Patent: № 319. Patentertheilung.

auf eine Maſchine zum Waſchen von Garnen und gewebten Stoffen, in der durch ein Modell nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Dem ſeitheriegn Prediger an der litthauiſchen Kirche zu Memel Rudolph Andreas Zippel iſt die erledigte Pfarrſtelle an der evangeliſchen Kirche zu Darkehmen verliehen worden.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Appellationsgerichts zu Inſterburg im Monat November 1849.

Es ſind die Referendarien Liſt und Schlenther als Gerichts-Aſſeſſoren mit Beſtimmung ihres Dienſtalters reſp. vom 31ſten Juli und 26ſten Auguſt d. J. ernannt, und die Auskultatoren Scheumann und Krech von dem Appellationsgericht zu Königsberg an das hieſige Kollegium verſetzt worden.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 50.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 51. Gumbinnen, den 19ten Dezember **1849**

Das 41ſte Stück der Geſetzſammlung enthält: unter — № 320. Inhalt der Geſetzſammlung.

№ 3193 den Allerhöchſten Erlaß vom 22ſten Oktober d. J., betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Breslau;

№ 3194 desgleichen von demſelben Tage, betreffend das den Ständen des Ruppiner Kreiſes verliehene Recht zur Erhebung von Chauſſeegeld auf der Straße von Rheinsberg über Lindow zum Anſchluß an die Neuſtadt-Ruppiner Straße;

№ 3195 vom 5ten November d. J., betreffend die Abänderung einiger Beſtimmungen des weſtpreußiſchen Regelements vom 19ten April 1787 in Bezug auf die Ausfertigung und Eintragung der Pfandbriefe; und

№ 3196 vom 19ten deſſelben Monats und Jahres, betreffend die Errichtung einer Handels-Kammer für die Stadt und den Kreis Görlitz; ferner

№ 3197 das Geſetz vom 7ten Dezember d. J., wegen Aufhebung der Klaſſenſteuer-Befreiungen; und

№ 3198 von demſelben Tage, betreffend den Bau der Oſtbahn, der Weſtphäliſchen und der Saarbrücker Eiſenbahn, ſo wie die Beſchaffung der dazu erforderlichen Geldmittel.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

Bei den am 11ten d. M. in dem Dorfe Abſteinen, Kirchſpiels Willkiſchken, 1ſten Bezirks, ſtattgehabten Brande der Scheune des Gutsbeſitzers Rohr haben — № 321. Auszeichnung bei einem Brande betr. A. d. J. 3651. Novbr.

1) der Gutsbeſitzer Herr Dresler zu Willkiſchken,

2) der Oekonom Herr Prellwitz daſelbſt,

3) der Oekonom Herr Rahm zu Abſteinen,

4) der Dorfſchulze Reppner daſelbſt,

ſich bei dem Löſchen und bei der Dämpfung des Feuers rühmlichſt ausgezeichnet, welches hiermit anerkannt wird.

Gumbinnen, den 29ſten November 1849.

 Dem

Digitized by Google

№ 322. Die Beſitz-veränderung der Apotheke in Nikolaiken betreffend. A. d. J. 1323. Novbr.

Dem Apotheker erſter Klaſſe Ernſt Ebel iſt die Konzeſſion zur Uebernahme der Apotheke in Nikolaiken ertheilt.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1849.

№ 323. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6777. Novbr.

Dem Gendarm Gragen zu Schirwindt ſind für die Entdeckung zweier gerichtlich beſtraften Baumfrevler Prämien bewilligt und gezahlt worden.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1849.

№ 324 Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 778. Novbr.

Dem Wirthe Chriſtoph Schukat zu Miſchkrupchen, Kreiſes Goldapp, iſt für die Rettung eines Menſchen aus der Gefahr des Ertrinkens eine Prämie bewilligt worden.

Gumbinnen, den 8ten Dezember 1849.

№ 325. Die Vorſchriften wegen Verpackung und Einſendung der Gelder an die Regierungs-Hauptkaſſe betr. F. A. 3303. Dezbr.

In der neuern Zeit iſt die Bemerkung gemacht, daß die im Amtsblatt pro 1832, Seite 398, und pro 1835, Seite 507, erlaſſenen Vorſchriften wegen Verpackung und Einſendung der Gelder an die Regierungs-Hauptkaſſe nicht genau beachtet, auch ſogar unrichtige Münzen eingeſchickt werden. Wir bringen demnach die obigen Vorſchriften hierdurch in Erinnerung, und fordern die Spezialkaſſen hierdurch auf, beim Einzählen der Münzen die größte Aufmerkſamkeit anzuwenden und nicht zu Beſchwerden der Regierungs-Hauptkaſſe Veranlaſſung zu geben.

Gumbinnen, den 17ten Dezember 1849.

№ 326. Patentertheilung.

Dem Kupferſchmidt Carl Heckmann in Berlin iſt unter dem 6ten Dezember 1849 ein Patent:

auf einen Apparat zum kontinuirlichen Abdampfen und Filtriren von Zuckerſaft in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

№ 327. Patentertheilung.

Dem Maſchinenbauer Wilhelm Siemens ſind unter dem 8ten Dezember 1849 zwei Patente:

1) auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Kondenſator für Nieder- und Hochdruck-Dampfmaſchinen, und

2) auf ein Syſtem von Abdampfpfannen zum Abdampfen von Salzſoole und andern Flüſſigkeiten in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung,

auf ſechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Be-

Digitized by Google

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

№ 328. Die Uebertragung der Geſchäfte der Kreisgerichts-Kommiſſion zu Rautenburg auf das Kreisgericht in Kaukehmen betreffend.

Höherer Anordnung zufolge geht mit dem 1ſten Januar 1850 die bisher in Rautenburg beſtandene Kreisgerichts-Kommiſſion ein und es gehen die Geſchäfte derſelben auf das Kreisgericht Kaukehmen über, bei welchem von dieſem Zeitpunkte ab die Gerichts-Eingeſeſſenen aus dem Bezirke dieſer Kommiſſion in allen ihren Rechtsangelegenheiten ihren Gerichtsſtand haben. Inſterburg, den 7ten Dezember 1849.

Perſonal-Chronik.

Der ſeitherige Predigtamts-Kandidat Eduard Leopold Wilhelm Stengel iſt zum Pfarrer der evangeliſchen Kirche zu Zabienen von dem Patronate berufen und von dem Königl. Konſiſtorium beſtätigt worden.

Der Rathsmann F. W. Weller zu Goldapp hat die Agentur der Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft Boruſsia für die Stadt Goldapp und deren Umgegend wieder übernommen und iſt als Agent derſelben beſtätigt.

Der Gutsbeſitzer Carl Eduard Goullon zu Borken, Kreiſes Lyk, iſt als Boniteur beſtätigt und vereidigt worden.

Digitized by Google

Nachweiſung
von den Getreide- und Viktualienpreiſen
in den Städten Gumbinnen, Inſterburg und Tilſit
für den Monat November 1849.

Namen der Städte.	Getreide und Hülſenfrüchte:																					Rauchfutter:					
	Weizen,			Roggen,			Gerſte,			Hafer,			Erbſen: graue,			Erbſen: weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.			Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																										
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	1	22	5	—	26	3	—	16	8	—	11	10	—	25	9	—	25	9	—	12	1	—	15	—	3	—	—
Inſterburg	1	15	—	—	25	—	—	18	—	—	12	6	—	29	—	—	27	—	—	15	—	—	17	—	4	—	—
Tilſit	1	29	8	—	28	9	—	19	5	—	14	2	2	—	—	1	1	3	—	16	3	—	14	6	3	8	9
Summa	5	7	1	2	20	—	1	24	1	1	8	6	3	24	9	2	24	—	1	13	4	1	16	6	10	8	9
Durchſchnittlich	1	22	4	—	26	8	—	18	—	—	12	10	1	8	3	—	28	—	—	14	9	—	15	6	3	12	11

Namen der Städte.	Getränke:							Fleiſch:								Viktualien:											
	Bier, die Tonne.			Branntwein, Prozent nach Tralles		Branntwein, für das Quart.		Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.			Graupe,			Grütze,		
								das Pfund.													der Scheffel.					
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gumbinnen	2	20	—	5	—	2	6	2	—	2	4	2	—	2	—	5	4	—	15	—	2	4	—	2	4	—
Inſterburg	3	—	—	5	8	2	6	2	—	2	4	1	8	1	8	4	4	—	14	8	2	20	—	1	25	—
Tilſit	3	—	—	5	8	2	8	2	—	2	10	1	11	1	8	4	1	—	16	5	2	20	—	2	1	—
Summa	8	20	—	16	4	7	8	6	—	7	6	5	7	5	4	13	9	1	16	1	7	14	—	6	—	—
Durchſchnittlich	2	26	8	5	5	2	7	2	—	2	6	1	10	1	9	4	7	—	15	4	2	14	8	2	—	—

Reis, pro Pfd. Gumbinnen: 3 Sgr. 6 Pf. — Inſterburg: 3 Sgr. 6 Pf. — Tilſit: guter 3 Sgr., 2 Pf. — Summa: 10 Sgr. 2 Pf. — Durchſchnittlich: 3 Sgr. 5 Pf.

Hiezu der öffentliche Anzeiger No. 51.

Digitized by Google

Amtsblatt.

№ 52. Gumbinnen, den 26ſten Dezember **1849.**

Bekanntmachung der höheren Behörde.

Reglement

zur Verordnung vom 26ſten November 1849

über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

§. 1. Es iſt unverzüglich zur Einrichtung der Wahlbezirke zu ſchreiten und die Zahl der auf jeden derſelben fallenden Wahlmänner feſtzuſetzen (§ 4. bis 6. der Verordnung). **№ 329.** Reglement zur Verordnung vom 26ſten November 1849 über die Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshauſe.

Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in Wahlbezirke getheilt, deren keiner mehr als 3499 Seelen umfaſſen darf.

Gemeinden von 1500 bis 3499 Seelen bilden, nach der Beſtimmung des Landraths, entweder einen Wahlbezirk für ſich, oder werden von demſelben bis zu höchſtens 3499 Seelen mit benachbarten Ortſchaften zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Gemeinden unter 1500 Seelen, ſo wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Beſitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Wahlbezirke vereinigt.

Jedoch iſt dahin zu ſehen, daß wo Gemeinden von weniger als 1500 Seelen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, derſelbe wo möglich nicht mehr als 1999 Seelen umfaßt, mithin nicht mehr als 3 Wahlmänner zu wählen hat.

§. 2. Gleichzeitig iſt zur Aufſtellung der Wählerliſten (§ 21 der Verordnung) und nach deren Schluß zur Aufſtellung der Abtheilungsliſten (§ 24 der Verordnung) zu ſchreiten.

§. 3. Bei der Aufſtellung der Abtheilungsliſten iſt folgendes Verfahren zu beobachten.

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Wähler in der Ordnung ver-

Digitized by Google

verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchſtbeſteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächſt jenem die höchſten Steuern entrichtet, und ſo fort bis zu demjenigen, welcher die geringſte Steuer zu zahlen hat.

Alsdann wird die Geſammtſumme aller Steuern berechnet. Die Grenze der erſten Abtheilung wird dadurch gefunden, daß man die Steuerbeträge der einzelnen Wähler ſo lange zuſammenrechnet, bis das erſte Drittheil der Geſammtſumme erreicht iſt. Was von der Geſammtſumme dann noch übrig bleibt, wird in zwei Hälften getheilt. Diejenigen Wähler, welche die erſte Hälfte aufbringen, bilden die zweite, und die übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt ſich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen nicht entſcheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer beſtimmten Abtheilung zu rechnen iſt, ſo giebt die alphabetiſche Ordnung der Familiennamen den Ausſchlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für ſich einen Wahlbezirk bilden und in Wahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden beſtehen, wird nur eine Abtheilungsliſte angefertigt. Im erſtern Falle ſtellt dieſelbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letztern der Landrath feſt.

Iſt aber eine Gemeinde auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung in mehrere Bezirke getheilt, ſo wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderſt eine allgemeine Abtheilungsliſte für die ganze Gemeinde angelegt, und dann aus dieſer für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für dieſen Bezirk die Abtheilungsliſte bildet. Deshalb iſt es nöthig, in der allgemeinen Liſte bei jedem Wähler die Nummer des Bezirks anzugeben.

§. 5. Steuerfreie Wähler, welche auf Grund der §§. 12 und 17 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünſchen, müſſen ſich bei der Behörde, welche die Wählerliſte aufſtellt, innerhalb einer von derſelben feſtzuſetzenden und bekannt zu machenden Friſt anmelden und derſelben die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung angeben. Unterlaſſen ſie die Anmeldung, ſo werden ſie nicht in die Liſten aufgenommen; verſäumen ſie es, die Grundlagen der für ſie anzuſtellenden Steuerberechnung rechtzeitig anzugeben, ſo werden ſie in diejenige Abtheilung geſetzt, welche die Behörde für angemeſſen erachtet.

§. 6. Sowohl auf der Wählerliſte als auch auf der Abtheilungsliſte muß von der Behörde, welche zur Entſcheidung über die Reklamationen berufen iſt, noch vor dem Wahltermine beſcheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfriſt (§§ 23 und 25 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben, oder die erhobenen erledigt ſind.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Aus der Abtheilungsliſte des Wahlbezirks wird für jeden landwehrpflichtigen Wähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienſte einberufen iſt, nach dem Muſter der Anlage, ein Auszug gemacht. Derſelbe muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Wählers,
2) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Anſatz gekommen iſt,
3) den Wahlbezirk und die Abtheilung für welche er zu wählen hat,
4) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieſer Auszug iſt dem ſtellvertretenden Landwehrbataillons-Kommandeur mit dem Erſuchen zu überſenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Wähler, an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu laſſen, zu welchem dieſelben einberufen ſind.

Auf demſelben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und iſt die Requiſition, ſo wie die Erledigung derſelben ſo zu beſchleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Kommiſſarius ſich befinden.

Daſſelbe Verfahren findet ſtatt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden ſollte, und ſind in dieſem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung ſich nur erſtrecken darf.

§. 8. Wenn eine nach §. 5 und 6 der Verordnung vorgenommene Eintheilung einer Gemeinde in Wahlbezirke dazu führt, daß in einem einzelnen Bezirke entweder eine Abtheilung ganz ausfällt, oder ein zu großes Mißverhältniß zwiſchen der Anzahl der Wähler der verſchiedenen Abtheilungen des Bezirks hervortritt, ſo kann die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, von der ihr im §. 20 der Verordnung beigelegten Befugniß Gebrauch machen, und die Wähler einzelner oder aller Abtheilungen in beſondere, von denen der übrigen Abtheilungen unabhängige, Wahlbezirke theilen.

Sie kann dies entweder in der Art thun, daß ſie die Gemeinde zuförderſt auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung im Wahlbezirke theilt, und demnächſt die Anordnung trifft, daß die ſämmtlichen Wähler der Gemeinde, welche der 1ſten Abtheilung angehören, nicht in dieſen Wahlbezirken mitwählen, ſondern die auf ſie fallende Anzahl der Wahlmänner in beſondern Wahlbezirken wählen, in welche ſie möglichſt gleichmäßig vertheilt werden.

Oder die Gemeindeverwaltungsbehörde kann, nach vorläufiger Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung, dieſelbe Anordnung, wie ſie eben in Bezug auf die Wähler der 1ſten Abtheilung angedeutet

Digitized by Google

worden iſt, in Bezug auf die Wähler der 1ſten und 2ten Abtheilung treffen, ohne daß es nöthig wäre, daß dann die Wahlbezirke der 1ſten Abtheilung mit denen der 2ten zuſammen fallen.

Endlich kann die Gemeindeverwaltungsbehörde von einer Eintheilung der Gemeinde in Wahlbezirke auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung ganz abſehen, und die Wahlbezirke für die Wähler jeder Abtheilung beſonders feſtſetzen.

§. 9. Jeder in Gemäßheit des §. 20 der Verordnung oder des §. 8 des Reglements gebildete Wahlbezirk muß einen Wahlvorſtand haben, der ſo zuſammengeſetzt iſt, wie es der §. 27 der Verordnung vorſchreibt.

§. 10. Die Wähler des Wahlbezirks werden zu einer beſtimmten Stunde des Tages der Wahl zuſammenberufen.

In Wahlbezirken, welche aus mehreren Ortſchaften beſtehen, kann der Wahlvorſteher, um die Wähler der Nothwendigkeit zu überheben, einen weiten Weg zurückzulegen, oder viel Zeit zu verlieren, in Gemäßheit des §. 28 der Verordnung, Wahlverſammlungen an verſchiedenen Stellen des Wahlbezirks, und ſelbſt für jede einzelne Ortſchaft anſetzen.

Es iſt ihm zur Ausführung dieſer Maaßregeln ein Zeitraum von höchſtens 3 Tagen inkl. des vom Miniſter des Innern beſtimmten Tages der Wahl geſtattet. In einer gleichen Friſt iſt die etwa erforderlich werdende engere Wahl (§. 16 des Reglements) zu bewirken.

Der Wahlvorſteher ernennt in dieſem Falle an jedem Orte, wo er eine Wahlverſammlung abhält, neue Beiſitzer, erforderlichen Falles auch einen neuen Protokollführer.

Vor dem Wahlvorſtande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlverſammlung ſtattfindet, wird die Wahlhandlung abgeſchloſſen und das Reſultat verkündet.

§. 11. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 27 bis 35 der Verordnung und der §§. 11 bis 19 dieſes Reglements durch den Wahlvorſteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller ſtimmberechtigten Wähler vorgeleſen.

Jeder nicht ſtimmberechtigte Anweſende wird zum Abtreten veranlaßt und ſo die Verſammlung konſtituirt.

Später erſcheinende Wähler melden ſich bei dem Wahlvorſteher und können an den noch nicht geſchloſſenen Abſtimmungen Theil nehmen. Abweſende, mit Ausnahme der zum Dienſte einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weiſe durch Stellvertreter oder ſonſt an der Wahl theilnehmen.

§. 12.

Digitized by Google

§. 12. Der Wahlvorſteher ernennt den Protokollführer und die Beiſitzer (§. 27 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlſtimmen in die Abtheilungsliſte.

§. 13. In Wahlbezirken, welche auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung gebildet ſind, wählt die dritte Abtheilung zuerſt, die erſte zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geſchloſſen iſt, werden die Mitglieder derſelben entlaſſen.

§. 14. Der Protokollführer ruft die Namen der Wähler in der Folge, wie ſie in der Abtheilungsliſte verzeichnet ſind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwiſchen der Verſammlung und dem Wahlvorſteher aufgeſtellten Tiſch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Wählers, welchem er ſeine Stimme geben will. Sind zwei Wahlmänner zu wählen, ſo nennt er gleich zwei Namen. Dieſe trägt der Protokollführer neben den Namen des Wählers und in Gegenwart deſſelben in die Abtheilungsliſte ein oder läßt ſie, wenn derſelbe es wünſcht, von dem Wähler ſelbſt eintragen.

§. 15. Die Wahl erfolgt nach abſoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig ſind, außer dem Fall des §. 30 der Verordnung, ſolche Wahlſtimmen, welche auf andere, als die nach §. 32 der Verordnung oder §. 16 des Reglements wählbaren Perſonen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 16. So weit ſich bei der erſten oder einer folgenden Abſtimmung abſolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meiſten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abſtimmung die abſolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen iſt, ſo ſind diejenigen derſelben gewählt, welche die höchſte Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorſtehers gezogen wird.

§. 17. Sowohl bei der erſten wie bei der engeren Wahl iſt die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienſt einberufenen Landwehrmänner Behufs Abſchließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entſcheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In dieſem Falle iſt die Wahl erſt dann abzuſchließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen ſind.

§. 18.

Digitized by Google

§. 18. Die gewählten Wahlmänner müſſen ſich, wenn ſie im Wahltermine anweſend ſind, ſofort, ſonſt binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt iſt, erklären, ob ſie dieſelbe annehmen und wenn ſie in mehreren Abtheilungen (reſp. im Falle des §. 8 des Reglements in mehreren Bezirken) gewählt ſind, für welche derſelben ſie annehmen wollen.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung (reſp. im Falle des §. 8 des Reglements für den Bezirk) eine neue Wahl zur Folge.

§. 19. Ueber die Wahlhandlung iſt ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 20. Die Ober-Präſidenten haben ſofort die Wahlkreiſe für die Wahl der Abgeordneten, die Wahlkommiſſare und die Wahlorte zu beſtimmen, auch davon, daß dies geſchehen, die Wahlvorſteher zu benachrichtigen.

§. 21. Die Wahlvorſteher reichen die Wahlprotokolle dem Wahlkommiſſair ein.

Der Wahlkommiſſar ſtellt aus den eingereichten Wahlprotokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner ſeines Wahlbezirks auf und ladet dieſelben ſchriftlich zur Wahl des Abgeordneten ein.

§. 22. Die Wahlverhandlung wird mit Vorleſung der §§. 37 bis 42 der Verordnung, ſo wie der §§. 22 bis 26 dieſes Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Beſtimmungen des §. 11 dieſes Reglements zur Anwendung.

§. 23. Der Abgeordnete wird in der Art gewählt, daß jeder aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er ſeine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliſte ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen ſelbſt einzutragen.

§ 24. Hat ſich auf keinen Kandidaten die abſolute Stimmenmehrheit vereinigt, ſo wird zu einer weitern Abſtimmung geſchritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der erſten Abſtimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abſtimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derſelben Weiſe wie die erſte vorgenommen.

Jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, iſt ungültig.

Wenn

Digitized by Google

Wenn auch die zweite Abſtimmung keine abſolute Mehrheit ergiebt, ſo fällt in jeder der folgenden Abſtimmungen derjenige, welcher die wenigſten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die abſolute Mehrheit ſich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen ſich mehrere in der geringſten Stimmenzahl gleich, ſo entſcheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abſtimmung nur zwiſchen zwei Kandidaten noch ſtattfindet und jeder derſelben die Hälfte der gültigen Stimmen auf ſich vereinigt hat, entſcheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen iſt das Loos durch die Hand des Wahlkommiſſars zu ziehen.

§. 25. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§. 26. Der Gewählte iſt von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommiſſar in Kenntniß zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme derſelben, ſo wie zum Nachweiſe, daß er nach §. 41 der Verordnung wählbar iſt, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſo wie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zuſtellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Ober-Präſident ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen.

§. 27. Sämmtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl des Abgeordneten, werden von dem Wahlkommiſſar dem Ober-Präſidenten gehörig geheftet eingereicht, welcher dieſelben dem Miniſter des Innern zur weiteren Veranlaſſung vorzulegen hat.

Berlin, den 4ten Dezember 1849.

Königl. Staats-Miniſterium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Gumbinnen.

№ 330. Prämien-Bewilligung betr. A. d. J. 6605. Dezbr.

Dem Chauſſeearbeiter Michael Perſtadt zu Darkehmen iſt für die Entdeckung eines gerichtlich beſtraften Baumfrevlers eine Prämie bewilligt und gezahlt worden.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1849.

№ 331. Die Bildung von gewerblichen Kreis-Prüfungskommiſſionen zu Lyk betr. A. d. J. 2949. Novbr.

Gemäß §. 39 der Verordnung vom 9ten Februar d. J. — die gewerblichen Angelegenheiten betreffend — ſind in der Kreisſtadt Lyk für den Umfang des gleichnamigen Kreiſes für folgende Gewerbe Kreis-Prüfungskommiſſionen gebildet worden: 1) Bäcker, 2) Färber, 3) Böttcher, 4) Fleiſcher, 5) Gerber, 6) Kürſchner, 7) Maurer, 8) Müller,

Digitized by Google

8) Müller, 9) Grobſchmiede, 10) Schneider, 11) Schuhmacher, 12) Tiſchler, 13) Töpfer und 14) Zimmerleute.

Zum Vorſitzenden dieſer Kommiſſion iſt der Stadtkämmerer Albeſcheit zu Lyk ernannt worden, und ſind daher Anträge auf Zulaſſung zur Prüfung bei demſelben anzubringen.

Uebrigens verweiſen wir auf die gleichfalls im Amtsblatt publizirte Anweiſung für die Prüfungsbehörden vom 31ſten März d. J.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1849.

№ 332. Patentertheilung.

Dem Möbel-Fabrikanten Thomas Odenthal iſt unterm 11ten Dezember 1849 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte mechaniſche Vorrichtung zu ſchaukelnder Bewegung der Kinderwiege,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

An Stelle des bisherigen Spezialagenten der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt Boruſſia zu Königsberg für die Stadt Lyk und deren Umgegend, des Gaſtwirth A. E. Vogel zu Lyk, iſt der Kaufmann M. S. Megnus dortſelbſt als ſolcher beſtätigt worden.

Die proviſoriſche Verwaltung der Apotheke zu Johannisburg iſt dem Apotheker erſter Klaſſe Friedrich Johann Romeyke übertragen worden.

Der invalide Unteroffizier Chriſtoph Charubien aus Rhein iſt als Exekutor für die Forſtkaſſen Nikolaiken in Johannisburg und Cruttinnen in Alt-Ukta angenommen worden.

Königliche Staats-Bibliothek München

Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 52.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google